



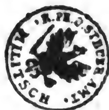
Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

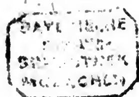
das Jahr 1855.

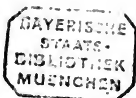


Sechsundvierzigster Band.

Breslau, 1855.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)





Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 5. Januar. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 50 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4131. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

Nr. 4132. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Rthlrn. Vom 13. November 1854.

Nr. 4133. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

Nr. 4134. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854.

Nr. 4135. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

Nr. 4136. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1855 die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern

dem Professor Dr. Kummer,	dem Professor Dr Reuter,
„ „ Dr. Göppert,	„ „ Dr. Haase,
„ „ Dr. Röpell,	„ „ Dr. Schmölders,
„ „ Dr. Elvenich,	„ „ Licent. theol. Stern,

(Letzterer für das Fach der katholischen Theologie und das Hebräische), unter der Direktion des erstgenannten Herrn Professors Dr. Kummer, bestehen wird.

Breslau, den 27. Dezember 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Höherer Anordnung gemäß bringen wir nachstehend diejenigen Paragraphen aus dem von Sr. Majestät dem Könige unterm 5. Oktober d. J. Allerhöchst bestätigten Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, welches vom 1. Januar 1855 in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung. Nach § 20 dieses Reglements sollen den Rekruten, Reservisten und

Landwehrmännern für den Marsch von ihrer Heimath bis zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, resp. bis zum Sammelplatze, Meilengelder, welche den in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen gemäß zu berechnen sind, durch die Gemeinden gezahlt und auf Grund quittirter, von den Landraths-Aemtern bescheinigter Zahlungs-Designationen der betreffenden Steuerkasse auf die einzuzahlenden Steuern angerechnet werden.

Spezielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

1. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

§ 16. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.*)

§ 17. Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte 1 „ 9 „ pro Meile.

Prozent-Mannschaften.

§ 18. Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

Rückmärsche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

§ 19. Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

Auszahlung u. Liquidirung des Meilengeldes.

§ 20. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a) da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;
b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach dem endesbeigefügten Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreis-Landrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen und überreichen sie den Korps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1) daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen. —

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuerempfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

2. Märsche Einzelner vom Landwehr-batail.-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§ 35. Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach der gleichfalls endesbeigedruckten Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute	6 Sgr.	3	Pf.
b) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionnire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede	7 =	9	=
c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepee-Fähnriche, Roßärzte	10 =	9	=

von den absendenden Militair-Behörden, resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der § 7 vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direkt zum Truppentheil.

§ 38. Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des § 35 von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach § 17 zu verpflegen, cfr. § 16.

Liquidirung u. Anweisung.

§ 39. Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§ 20.)

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung, resp. Entlassung.

1. Zöglinge der Schul-Abtheilung.

§ 59. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

2. Schulamts-Kandidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

§ 60. Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

3. Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

§ 61. Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

4. Militairische Krankenwärter.

§ 62. Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen.

5. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

§ 63. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

6. Simulanten.

§ 64. Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

7. Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere rc. wieder eintreten.

§ 65. Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere rc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

8. Probeweise wieder eintretende Leute.

§ 66. Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere rc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

9. Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§ 67. Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

10. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

§ 68. Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Korps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§ 71. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§ 17—22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Wir bemerken hierbei zunächst, daß die vorstehend nicht abgedruckten §§ 21 und 22 unter den im § 71 in Bezug genommenen §§ 17—22 nur für die Landwehrbataillone maßgebend sind; ferner aber im Allgemeinen noch Folgendes:

Reservisten oder Rekruten haben für die Tage, welche sie zu früh bei ihren Truppentheilen eintreffen, keinen Anspruch auf Verpflegung. Für die Bekleidung der Rekruten bleiben die Kommunen verantwortlich; und zwar muß jeder Rekrut mit auskömmlicher Bekleidung für den Marsch bis zu seinem Truppentheil, namentlich aber mit geeigneter Fußbekleidung und 2 Stück Hemden versehen sein.

Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke sind die Militair-Behörden berechtigt, auf Kosten der betreffenden Kommune zu ergänzen.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

Jeder Gemeinde wird zur besseren Erläuterung ein, für den betreffenden Ort probeweise ausgefülltes Formular, wie solches das Schema A. vorschreibt, von dem Königl. Landraths-Amte zugehen, von welchem auch die Entfernungen, so weit dieselben für jeden einzelnen Ort in Anwendung kommen, mitgetheilt werden sollen. Die Königl. Landraths-Aemter sind hierzu bereits von uns mit spezieller Anweisung versehen.

Breslau, den 28. Dezember 1854. I.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P. Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . .	—	8	9	(gez.) B. . . .
2.	—	Reservist, Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C. . . .
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . . u. s. w.	—	8	9	† † † Handzeichen des D.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E. . . .
2.	—	Reservist, Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. u. s. w.	1	24	3	(gez.) F. . . .
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respektive als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N., den . . . . Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landrathsamt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach § 8 des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Fall 7 Meilen vergütet.

3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§ 17.)

Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. § 38 des Reglements.
3. In der Nachweisung werden alle Meilengelds-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. § 38 des Reglements.

D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, — 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Die Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar d. J., betreffend die Ausführung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar v. J., welche der Königlichen Regierung mittelst Erlasses vom 23. Februar d. J. mitgetheilt worden, ist nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums nunmehr auch in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiete, jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung des gedachten Gebietes und weil dort auch diejenigen Oesterreichischen Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner dieses Gebietes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf dessen Bewohner keine Anwendung finden, mit der Maaßgabe in Vollzug gesetzt worden, daß dort die in der Kundmachung vom 21. Januar d. J. ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den Oesterreichischen Unterthanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Unterthanen zu beziehen ist, welche nicht der Militairgrenze angehören. Zugleich ist mitgetheilt worden, daß die Ausstellung der Legitimationen A., B. und D. an die Grenzbewohner, so wie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten in dem Militairgrenzgebiete den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Kommandos und beziehungsweise den Magistraten in den Militair-Kommunitäten zusteht, sowie, daß alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem Militairgrenzgebiete von den dieses Land verwaltenden Militair-Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Der Königlichen Regierung wird demgemäß die weitere Veranlassung anheimgestellt.

Berlin, den 30. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Cirkular-Rescript vom 30. v. M. bringen wir hierdurch in Verfolg der bei unserer Amtsblatts-Verordnung vom 27. April d. J. (in Stück 19) abgedruckten Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 21. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27. Dezember 1854. III. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß das Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunderessenz, der Langen'schen Pillen, der Möller'schen Fiebertropfen

auf fernere fünf Jahre erneuert, und auch auf den Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt worden ist.

Breslau, den 20. Dezember 1854. I.

In Folge eines Erlasses der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern vom 13. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai v. J. die Konzession zum Geschäftsbetrieb im Preußischen Staat unter anderem auch unter der Bedingung erhalten hat, daß der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft durch einen diesseits zu bestellenden Kommissarius kontrolirt wird.

Breslau, den 22. Dezember 1854. I.

Der Kaufmann A. E. Lonsky in Frankenstein hat die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt.

Breslau, den 20. Dezember 1854. I.

Der Kaufmann A. E. Lonsky zu Frankenstein hat die von ihm zeither geführte Agentschaft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 20. Dezember 1854. I.

Der Kaufmann Otto Krieger in Polnisch-Wartenberg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 20. Dezember 1854. I.

Der Kaufmann Herrmann Gebhardt hier ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Boas hier, bestätigt worden.
Breslau, den 20. Dezember 1854. I.

Der Kaufmann Friedrich Dittrich in Medzibor ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden, und hat der Kaufmann Wilhelm Dittrich in Medzibor die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.
Breslau, den 20. Dezember 1854. I.

Der Kaufmann Herrmann Gebhardt hier ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Georg Beer hier, bestätigt worden.
Breslau, den 20. Dezember 1854. I.

Der Kaufmann August Friedrich Lübbert hierselbst ist als Agent der großen Vereins-Sterbe-Kasse in Berlin bestätigt worden.
Breslau, den 23. Dezember 1854. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind die von Nr. 257 bis incl. 273 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und können gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben — quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.
Breslau, den 27. Dezember 1854. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die Kandidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von „Zehn Thalern" zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Kandidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.
Berlin, den 16. Dezember 1854.

Königliche technische Bau-Deputation.

Alle diejenigen, welche die Ausfertigung eines Attestes zum einjährigen Militairdienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben die diesfälligen Gesuche schriftlich an das Bureau der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Kommission (im Regierungsgebäude) gelangen zu lassen und gleichzeitig einzureichen:

1) ein Tauf- resp. Geburtszeugniß,
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem erhellt, daß Bittsteller entweder in einer der 3 ersten Klassen eines Gymnasii oder der zwei ersten Klassen einer dazu berechtigten Realschule sich befindet und in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung bekundet hat, der erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder sofern derselbe die Universität bezogen, das Zeugniß der Reife erhalten, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unse-

rem Ermessen abhängt, insbesondere, wenn die Zeugnisse irgend ein Bedenken begründen. Die nur vor uns stattfindende Prüfung wird auf die deutsche, lateinische und französische Sprache, vaterländische und allgemeine Geschichte, Geographie und Mathematik gerichtet.

Wenn aus den Zeugnissen nicht auch zugleich die Führung erhellt, so ist

3) ein Führungs-Attest zu überreichen;

4) wird es zweckmäßig sein, wenn zur Feststellung des Gesundheitszustandes gleichzeitig ein ärztliches Attest mit eingesandt wird, welches die körperliche Befähigung außer Zweifel setzt, indem dann der Verpflichtete einer militair-oberärztlichen Untersuchung durch den Departements-Arzt hierorts enthoben wird, was namentlich auswärtigen Petenten bezüglich der Zeit und der Reisekosten von Wichtigkeit sein wird; auch können Leiden obwalten, die der Hausarzt kennt, die aber nicht ohne Weiteres von dem Departements-Arzt zu erkennen sind.

5) ein von dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte oder dem Polizei-Präsidium der Wohn- oder Aufenthaltsorte ausgestelltes amtlich beglaubigtes Signalement.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß Atteste über die Qualifikation zum einjährigen Militairdienste nur von den Königlichen Departements-Prüfungs-Kommissionen giltiger Weise ertheilt werden dürfen, und daher auf Bescheinigungen über Meldungen zu diesem Dienste, welche andere Militair- oder Civil-Behörden etwa irrthümlich ausgestellt haben, keine Rücksicht genommen werden kann.

Gleichzeitig wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß nur bis zum 1. Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20. Jahr erreicht, Anmeldungsgesuche zum einjährigen Militairdienste von der unterzeichneten Kommission berücksichtigt werden dürfen und der wirkliche Diensteintritt bei den Truppentheilen stets am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres erfolgen muß.

Für diejenigen, welche sich der oben gedachten Prüfung zu unterwerfen haben, sind für das Jahr 1855 folgende Termine angesetzt:

Mittwoch, den 28. Februar. Mittwoch, den 27. Juni. Mittwoch, den 7. November.

Die Anmeldungen werden geräumig vor diesen Terminen unter genauer Angabe der Wohnungen schriftlich erwartet, wonächst dann besondere Anweisung oder Vorladung geschieht.

Breslau, den 21. November 1854.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in dritter Wagenklasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets dritter Wagenklasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Entfernung vom Bahnhofe in Maltsch bis zum Haltepunkte Maserwitz auf dem Maltsch-Steinauer Personen-Post-Kourse beträgt nach stattgehabter Vermessung eine halbe Meile. Hiernach werden, vom 1. künftigen Monats ab, Personengeld und Extrapost- rc. Gebühren erhoben werden.

Breslau, den 28. Dezember 1854.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der interimistische Revierverwalter Prasse als Forstpolizei-Anwalt für das Königl. Forstrevier Carlsberg.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Kaufmann Weber zu Neumarkt als Vorsitzender der dortigen neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommission.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Den ordentlichen Lehrern an der höheren Bürgerschule am Zwinger zu Breslau, Dr. Johann Gottlieb Herrmann Wilhelm Adler und Dr. Gustav Henn, der Oberlehrer-Titel.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor Werkenthin zu Wang zum Subdiakonus an der evangelischen Gnadenkirche zu Hirschberg, an Stelle des nach Groß-Gräfendorf, Regierungs-Bezirk Merseburg, beförderten Subdiakonus Trepte.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Joh. Karl Julius Lindner zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Tillendorf, Kreis Bunzlau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Der Appellations-Gerichts-Vice-Präsident Dr. juris v. Schliedmann in Naumburg zum ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts.

Ernannt: 1) Die Referendarien Lohmann und Dr. juris Prinz zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Neumann, Pilzecker, Schmieder und v. Szymonski zu Referendarien.

Versetzt: Die Gerichts-Assessoren Eitelbinger und Guttmann in das Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Gerichts-Assessor Splittgerber bei seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Kosel. 2) Der Referendarius Oskar Hahn Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie. 3) Der Referendarius Leidgebel, um sich dem Studium der katholischen Theologie zu widmen.

Verstorben: Der Referendarius Gustav Hoffmann.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Pensionirt: Der Kanzlist v. Rädern.

Ernannt: Der interimistische Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Beinert vom Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg zum etatsmäßigen Kanzellisten.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Seidel in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Ernannt: 1) Der Bureau-Diätarius Vogel zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der Hilfsbote und Exekutor Winkler zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 3) Der Landbriefträger Drobig zum Hilfsboten und Hilfsgefangenenwärter.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Borkert in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Jauer.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositial-Rendant Reißmann zu Reinerz in der Eigenschaft als Sekretair an das Kreisgericht zu Oels.

Ernannt: Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Scholz vom Kreisgerichte zu Namslau, zum Kreisgerichts-Sekretair, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor und Depositial-Rendant zu Reinerz.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair v. Peschke.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Louis Koch vom Kreisgerichte zu Brieg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Schönau.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Pohl in gleicher Diensteigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Degner zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Ernannt: 1) Der Bureau-Assistent Demczack vom Kreisgerichte zu Brieg zum Kreisgerichts-Sekretair. 2) Der Bureau-Diätarius Jackisch vom Kreisgerichte zu Neumarkt zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

Seines Amts entsetzt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Ihm.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Namslau.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Bruckisch vom Kreisgerichte zu Wohlau zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Hauptmann in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Zimmermann vom Kreisgerichte zu Münsterberg zum Kreisgerichts-Sekretair.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair von Gersdorf in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg.

Ernannt: Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Körnich zu Reichenbach zugleich zum Kreisgerichts-Sekretair.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Scholz von der Gerichts-Deputation zu Schönau zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Heimann.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Augsburg von der Gerichts-Deputation zu Trachenberg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Böhm bei der Kreisgerichts-Deputation zu Steinau.

Entlassen: Der Hilfsbote und Exekutor Weichert bei der Gerichts-Kommission zu Winzig.

C. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lehrer und Gerichtsschreiber Lober zu Schlanz für die Ortschaft Klein-Sürding, Kreis Breslau. 2) Der Gastwirth Kleiner zu Altwilmsdorf für die Ortschaft Altwilmsdorf, Kreis Glatz. 3) Der Schullehrer Grotrian zu Paulsdorf für die Ortschaften Jakobsdorf, Paulsdorf, Eisdorf und Krickau, Kreis Namslau. 4) Der Schullehrer Gigas zu Gloschkau für die Ortschaften Groß-Sabor, Klein-Sabor und Lubthal, Kreis Neumarkt. 5) Der Schullehrer Nega zu Hochbauschwitz für die Ortschaft Hochbauschwitz, Kreis Steinau. 6) Der Gutsbesitzer v. Aulock zu Haasenau für die Ortschaften Haasenau, Hennigsdorf und Kunzendorf, Kreis Trebnitz. 7) Der Rittergutsbesitzer Löwe zu Schollendorf für die Ortschaft Schollendorf, Kreis Polnisch-Wartenberg. 8) Der Lehrer Weniger zu Altraudten für die Ortschaft Brodelwitz, Kreis Wohlau.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Ernannt: Der Königliche Ober-Bergrath Krug v. Nidda zum Geheimen Bergrath und vortragenden Rathe in der fünften Abtheilung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin.

Versetzt: Der Königl. Geheime und Ober-Bergrath v. Kummer von dem Königl. Westphälischen Ober-Bergamte zu Dortmund an das hiesige Königliche Ober-Bergamt.

Ernannt: Der Königliche Ober-Bergamts-Sekretair Krause zum Geheimen expedirenden Berg-Sekretair in der fünften Abtheilung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin. 2) Der Königliche Ober-Bergamts-Kalkulator Klöber zum Kassen-Rendanten bei dem Königlichen Hüttenamte zu Hegermühle. 3) Der Civil-anwärter v. Marbach zum Ober-Bergamts-Assistenten und Kontroleur bei der Königlichen Ober-Bergamts-Hauptkasse.

b. Königlich Niederschlesisches Berg-Amt zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen mit Pension: Der Königliche Bergrath und Justitiarius beim Königlichen Oberschlesischen Bergamte zu Tarnowitz, Krickende. An seine Stelle ist der Königliche Bergrath und Justitiarius Brassert vom Königl. Niederschlesischen Bergamte getreten.

Gestorben: Der Königliche Bergamts-Sekretair Petzold.

Befördert: Der Civil-Anwärter Friedrich Schmitz zu Bochum zum Königlichen Bergamts-Sekretair.

Ernannt: Der Königliche Berg-Eleve Schütze zum Berggeschwornen.

Versetzt: 1) Der Königliche Berggeschworne v. Tschepe von Kupferberg in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg. 2) Der Königliche Berggeschworne Birnbaum nach Kupferberg.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft zu Glogau.

A. Bei der Staatsanwaltschaft.

Beauftragt: Der Kreisrichter Groß aus Glogau mit der Vertretung des Staats-Anwalts Koltz zu Görlitz während der Dauer der Sitzung der zweiten Kammer.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Kämmerer Kauschke zu Naumburg a. Q. zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Gerichts-Kommission und der Rathmann Tietze daselbst zu seinem Stellvertreter. 2) Der Rentmeister Kromrey zu Schlawa zum Polizei-Anwalt bei der Gerichtstags-Kommission daselbst. 3) Der Bürgermeister v. Wittenhorst-Sonsfeld zu Freistadt zum Polizei-Anwalt für den dortigen Stadtbezirk. 4) Der Polizei-Anwalt für den Guhrauer Landbezirk, Rathmann Bergmann, zugleich zum Polizei-Anwalt für den Guhrauer Stadtbezirk. 5) Der Bürgermeister Kunzer zu Naumburg a. B. zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Gerichtstags-Kommission und der Stadtälteste Kaufmann Grätz daselbst zu seinem Stellvertreter. 6) Der Kreis-Sekretair Siegert zu Glogau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Berndt daselbst. 7) Der Domainen-Amts-Polizei-Verwalter und Forst-Kassen-Rendant Wirth zu Neusalz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Nixdorf daselbst. 8) Der Kommunal-Oberförster Hayn zu Neurode zum Forstpolizei-Anwalt für den Bezirk der Liegnitzer Stadtforsten. 9) Der Syndikats-Vertreter beim Magistrats-Kollegio zu Görlitz, Appellations-Gerichts-Referendarius Gretsel zu Görlitz, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Hertrumpf. 10) Der Polizei-Inspektor Bender zu Haynau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Scholz daselbst.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Schaffner Wanschock zum Nachtwachtmeister auf der Station Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Werkenthin in Wang bei Brückenberg an die Gnadenkirche in Hirschberg ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlrn. jährlich, und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 12. Januar. 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch die am 27. d. M. erfolgte Verpflichtung und Einführung der neu gewählten Mitglieder des Magistrats-Kollegiums zu Wansen ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Wansen beendigt. Gemäß § 85 des gedachten Gesetzes bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. Dezember 1854. I.

Nachdem am 21. Dezember v. J. die Einführung und Verpflichtung der neu gewählten und bestätigten Mitglieder in das Magistrats-Kollegium zu Gottesberg stattgefunden hat, ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Gottesberg als beendigt anzusehen.

Gemäß § 35 des gedachten Gesetzes bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Januar 1855. I.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1855 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 29. Dezember 1854. I.

Die Kaufleute Otto Wernhardt und Richard Rösler hierselbst sind als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.

Breslau, den 30. Dezember 1854. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1521 bis incl. 1667 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 2. Januar 1855. PI.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Scheider zu Striegau zum Vorsitzenden der dortigen neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Rathsherrn, Klempnermeister Zucker, zum Rathsherrn der Stadt Freiburg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Konstantin Karl Maria Bach aus Patschkau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Julius Böhm zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Heinzendorf, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Kaspar Hoffmann zum katholischen Schullehrer in Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Frauenhain Ernst Lohde zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Gustav Adolph Salomon zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Reichthal.

5) Der evangelische Schullehrer Kittner in Pangau, Kreis Oels, als Organist daselbst.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Der Akademiker Rehhahn in Breslau zum Protokollführer.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Schreyer zu Stargard und der Gerichts-Assessor, Kreisrichter Beutner zu Neumarkt zur hiesigen General-Kommission. 2) Der Gerichts-Assessor Schröder zu Breslau als Spezial-Kommissarius nach Groß-Strehlitz.

Ausgeschieden: Der Regierungs-Rath Kuh auf sein eigenes Ansuchen.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Güter-Expedient Weiß von Berlin nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22. Dezember 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. Dezember 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23. Dezember 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch die Berufung des bisherigen Archidiakonus Seltmann in Ruhland, Hoyerswerdaer Kreises, zum Pastor an der Stadtkirche in Drebkau, Nieder-Lausitz, ist das Amt des Archidiakonus in Ruhland erledigt worden. Dasselbe, Privatpatronats, gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlrn.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 12. Februar 1855 beginnt die nächste Sitzung des Königlichen Schwurgerichts in Brieg.

Vermächtniß: Der Reisende aus Südpreußen, Theodor v. Wzdulski, hat zur Austheilung an Arme in Breslau 5 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 19. Januar. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem die in der Gesetz-Sammlung Seite 609 abgedruckten Statuten der Ständischen Darlehns-Kasse für die Provinz Schlesien durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Dezember v. J. von des Königs Majestät bestätigt worden sind, bringe ich das nachstehende von der Ständischen Kommission zur Verwaltung der Darlehnskasse aufgestellte und von mir genehmigte Geschäfts-Reglement für das Direktorium der Ständischen Darlehnskasse vom 22. v. M. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Direktorium vorläufig im Lokale des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst, seinen Amtssitz genommen hat.

Breslau den 8. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Geschäfts-Reglement
für das Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien.

In Gemäßheit des § 36 der unterm 5. Dezember 1854 Allerhöchst bestätigten Statuten der Ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, wird von der unterzeichneten nach § 35 der allegirten Statuten gewählten Ständischen Kommission unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz das nachstehende Geschäfts-Reglement für das Direktorium der Darlehnskasse ertheilt.

Einrichtung des Direktorii.

§ 1. Die Mitglieder des Direktorii bilden ein Kollegium, welches seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Direktors den Ausschlag.

§ 2. Der Letztere leitet die Geschäfts-Führung überhaupt, die Berathungen des Kollegii insbesondere und vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Direktorii.

Das Kollegium versammelt sich wenigstens einmal wöchentlich (§ 31 des Statuts) und wird von dem vollziehenden Direktor zu weiteren Sitzungen zusammenberufen, so oft die vorliegenden Geschäfte es erfordern.

In den Sitzungen werden die verschiedenen Geschäfts-Gegenstände von denjenigen Mitgliedern, welchen sie überwiesen worden, vorgetragen und die Verfügungen darauf abgesetzt.

§ 3. In Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor von dem, von dem Landtage zuerst erwählten Direktions-Mitgliede vertreten.

Sollte sich jedoch der vollziehende Direktor veranlaßt fühlen, sein Amt in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz niederzulegen, so ernennt innerhalb der Personen des Direktorii die Ständische Kommission seinen Stellvertreter bis zur Zusammenkunft des nächsten Landtages, welchem allein die definitive Ernennung zusteht.

§ 4. Zur Fassung giltiger Beschüsse ist nach § 31 der Statuten die Gegenwart von 3 Mitgliedern erforderlich. Alle Verfügungen resp. Expeditionen werden von mindestens 2 Mitgliedern gezeichnet.

§ 5. Der Syndikus hat in allen Sachen den Rechtspunkt wahrzunehmen. Insbesondere liegt ihm die Prüfung der, der Darlehnskasse zu ertheilenden Schuld- und Bürgschafts- rc. Instrumente ob, und hat er bei Ausstellung aller Urkunden der Darlehnskasse, auf Grund deren Eintragungen in die Hypothekenbücher vorgenommen werden sollen, und bei Erlaß der Darlehnsbewilligungs-Verfügungen mitzuwirken.

§ 6. Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma:

„Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien,"

und werden von dem vollziehenden Direktor und einem zweiten Mitgliede des Direktoriums vollzogen.

Darlehns-Bewilligungen.

§ 7. Bei Bewilligung von Darlehnen hat sich das Direktorium unter Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Erläuterungen streng an die Vorschriften der betreffenden Paragraphen (17 bis incl. 27) der Statuten zu halten.

§ 8. Der Bewilligung muß die Angabe beziehungsweise der Nachweis des Zwecks der Darlehnsnahme (§ 1. 1, 2, 3 des Statuts) vorangehen.

§ 9. Bei Darlehnen, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes begehrt werden, muß zum Nachweise, daß der zu retablirende Grundbesitz im Jahre 1854 durch Ueberschwemmung betroffen und durch Wasserfluthen beschädigt worden ist, wenigstens die Bescheinigung des betreffenden Landraths, oder, wo es sich um städtische Grundstücke handelt, der betreffenden Ortspolizeibehörde beigebracht werden.

§ 10. Das Direktorium hat diese Erfordernisse, so wie die weiterhin festgestellten Modalitäten der Sicherheitsbestellung, und die Höchstsätze, welche die Ständische Kommission innerhalb der verschiedenen Kategorien nach § 38 zu 9 des Statuts festgesetzt hat — durch die im § 8 des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Sicherheits-Bestellung dafür.

§ 11. Bei Darlehnen an Deichverbände und Kreis-Korporationen genügen als Unterpfand die nach den Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Statuten auszustellenden Schuldverschreibungen der Deichverbände und Kreis-Korporationen, insofern dieselben darin diese Verbände und Korporationen als verhaftet zu erklären haben.

§ 12. Bei Darlehnen an Private (Eigenthümer oder Pächter, die Pächter Königlicher Domainen-Güter nicht ausgenommen) zur Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes kann dagegen nach § 22 der Statuten die Bestellung der Sicherheit durch hypothekarische Eintragung, oder durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, von inländischen Pfandbriefen, oder endlich durch Bürgschaft angesessener oder als solide anerkannter Eingesessenen — nach Maaßgabe dieses Geschäfts-Reglements — erfolgen, und nur, wenn der Darlehnssucher die hinreichende Sicherheit nicht in einer oder der andern der vorgedachten Arten, oder durch eine Verbindung derselben zu bestellen vermag, soll das Dahrlehn versagt, oder die Verstärkung der Sicherheit durch die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnssuchers für den Darlehnsbetrag gefordert werden.

Als hinreichend ist die Sicherheit zu betrachten, wenn

a. bei hypothekarischen Eintragungen das Darlehn bis Fünf Sechstheile der letzten landschaftlichen Taxe oder des von dem Direktorio durch eine, auf einfachen Grundsätzen beruhende Ermittelung festgestellten Werthes zu stehen kommt,

b. bei Verpfändung hypothekarisch eingetragener Forderungen dieselben in der zu a. angegebenen Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind,

c. bei Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und inländischen Pfandbriefen das Darlehn bei nicht über pari stehenden Papieren 90 pro Cent des Börsenkurses der zu verpfändenden Papiere zur Zeit der Darlehnsbewilligung nicht übersteigt.
(Bei dem Cours über pari wird die Höhe der Beleihung der zu deponirenden Papiere dem Ermessen des Direktorii überlassen.)

d. bei Bürgschaften der Bürge ein angesessener oder als solide anerkannter Eingesessener ist;

e. die bei einer der ad a. bis d. bezeichneten Arten der Sicherheitsbestellung fehlende Sicherheit durch eine andere, derselben Arten, dergestalt ergänzt wird, daß beide zusammen die Höhe der als hinreichend bezeichneten Sicherheit erreichen;

f. zur Ergänzung der fehlenden Sicherheit die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnsnehmers hinzutritt.

In den vorbezeichneten Fällen kann das Direktorium ohne Weiteres Darlehne bewilligen.

Wo eine solche ausreichende Sicherheit nicht nachgewiesen und bestellt werden kann, ist nach Vorschrift des § 38 der Statuten die Entscheidung der Ständischen Kommission über den Darlehns-Antrag einzuholen.

§ 13. Bei säumiger Zinszahlung sind für die Zinsrückstände von dem letzten Zinszahlungstage ab (§ 18 der Statuten) Verzugszinsen zu berechnen.

Rückzahlung.

§ 14. Nach § 18 der Statuten müssen bei Darlehnen auf jährliche Abschlagszahlungen die letzteren spätestens nach 3 Jahren vom Tage der Gewährung des Darlehns ab beginnen und so regulirt werden, daß die Tilgung der Schuld nach Ablauf von 15 Jahren vom Tage der Gewährung des Darlehns ab bewirkt wird.

Hierbei sind die jährlichen Abschlagszahlungen dergestalt festzusetzen, daß die Zinsberechnung dadurch nicht verwickelt wird und die Raten in den ersten Jahren der Tilgung geringer sind als in den letzten.

Bei einem Darlehne von 1000 Rthlrn. würden sich zum Beispiel die Rückzahlungen nach folgender Berechnung regeln:

	Interessen.	Abschlagszahlung.	Summa der jährlichen Leistung.
4tes Jahr . .	40 Rthlr.	62½ Rthlr.	102½ Rthlr.
5tes „ . .	37½ „	62½ „	100 „
6tes „ . .	35 „	75 „	110 „
7tes „ . .	32 „	75 „	107 „
8tes „ . .	29 „	75 „	104 „
9tes „ . .	26 „	87½ „	113½ „
10tes „ . .	22½ „	87½ „	110 „
11tes „ . .	19 „	87½ „	106½ „
12tes „ . .	15½ „	87½ „	103 „
13tes „ . .	12 „	100 „	112 „
14tes „ . .	8 „	100 „	108 „
15tes „ . .	4 „	100 „	104 „
		Summa	1280½ Rthlr.

Präklusiv-Termin.

§ 15. Anträge auf Darlehnsbewilligungen an Private zur Wiederherstellung und Erhaltung beschädigten Grundbesitzes (§ 1. 1. der Statuten) müssen bis spätestens den 1. Juli 1855 angebracht werden, widrigenfalls dieselben unberücksichtiget bleiben müssen.

Betriebs-Fonds.

§ 16. Das Direktorium ist nach § 32 der Statuten bevollmächtigt, den Provinzial-Beitrag zum Betriebs-Fonds im Betrage von 500,000 Rthlrn. und die im § 3 der Statuten bezeichneten Vorschüsse mehrerer Fonds einzuziehen und darüber Quittung zu leisten.

Da die Vorschüsse nur in der Absicht hergeliehen werden, um bis zur Beschaffung anderweitiger baarer Mittel als Unterpfand zu dienen, so soll eine Versilberung der hergeliehenen Effekten möglichst vermieden werden, und wird deshalb dem Direktorio anheimgegeben, sich gegen Hinterlegung dieser Effekten bei der Königlichen Seehandlung oder einem anderen Geld-Institute baare Geldmittel zu verschaffen.

Provinzial-Obligationen.

§ 17. Die Provinzial-Obligationen werden auf Höhe von 1,500,000 Rthlrn. und nach § 8 der Statuten in Apoints à 25, 100 und 500 Rthlr. ausgefertigt, und zwar:

1610 Stück	à 500 Rthlr.	805,000 Rthlr.
6470 „	à 100 „	647,000 „
1920 „	à 25 „	48,000 „
10,000 Stück	über	1,500,000 Rthlr.

§ 18. Die Einlösung der Obligationen soll nach § 10 der Statuten, vom 1. Januar 1858 ab, jährlich mit mindestens 5 pro Cent des alsdann umlaufenden Betrages erfolgen, doch kann der Tilgungs-Betrag auch erhöht werden.

Stehen die Obligationen unter pari, so werden dieselben nach § 11 der Statuten angekauft, andernfalls im Monat Juni, und zwar event. das erste Mal im Juni 1858, verloost.

Für den Akt der Verloosung werden die bei dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien bestehenden Einrichtungen zur Richtschnur genommen.

Behufs Bestimmung des Betrages und der Apoints der in jedem Jahre einzulösenden, beziehungsweise auszuloosenden Obligationen hat das Direktorium vom Jahre 1858 ab, alljährlich bis zum 1. Mai die nöthigen Anträge und Vorschläge an die Ständische Kommission zu machen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß im Falle des freien Ankaufs derselbe nicht auf einen bestimmten Termin zu fixiren, sondern während des Laufes des ganzen Jahres zu bewirken ist, um die Chancen des Kurses benutzen zu können.

Provinzial=Darlehns=Kassen=Scheine.

§ 19. Die Provinzial=Darlehns=Kassenscheine sollen nach § 6 der Statuten in keiner größern Höhe als 500,000 Rthlr. und nur in Apoints à 20 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. ausgegeben werden, auch dürfen sich von den Apoints à 20 Rthlr. zu keiner Zeit mehr als 150,000 Rthlr. im Umlauf befinden.

§ 20. Der Zinsfuß derselben wird nach der der Ständischen Kommission auf Grund des § 38 der Statuten zustehenden Festsetzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 21. Die Bestimmung der Verfallzeiten der Darlehns=Kassenscheine ist dem Direktorio überlassen.

§ 22. Die Verausgabung der Darlehns=Kassenscheine erfolgt successive durch das Direktorium.

§ 23. Abänderungen der in Bezug auf die Darlehns=Kassenscheine von der Ständischen Kommission gegebenen Bestimmungen sind, wenn solche sich durch die Praxis als nothwendig herausstellen sollten, Seitens des Direktorii in Antrag zu bringen.

Berichte an die Ständische Kommission.

§ 24. Außer den im § 37 der Statuten vorgeschriebenen Nachweisungen erstattet das Direktorium alljährlich bis zum 1. Mai unter Ueberreichung der Jahres=Rechnung einen Geschäfts=Bericht, welcher sich ausdrücklich auch darüber auszusprechen hat, inwieweit sich die für die Obligationen und Darlehns=Kassenscheine gegebenen Bestimmungen bewährt haben, oder einer Abänderung bedürfen, und ob etwa eine Abänderung des Zinsfußes der Obligationen nothwendig erscheint.

§ 25. Abänderungen dieses Geschäfts=Reglements sind der Genehmigung des Königlichen Ober=Präsidenten der Provinz unterworfen.

Breslau, den 22. Dezember 1854.

Die Ständische Kommission für die Verwaltung der Ständischen Provinzial=Darlehns=Kasse für Schlesien.

Fürst von Pleß. Graf Zedlitz=Trützschler.
Freiherr v. Zedlitz.

Vorstehendes Reglement wird von mir mit der Maaßgabe genehmigt, daß der § 13 desselben in Wegfall kommt.

Breslau, den 8. Januar 1855.

(L. S.)

Der Ober=Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann M. Philipp in Oels ist als Unteragent der Lebens=, Pensions= und Leibrenten=Versicherungs=Gesellschaft „Iduna" in Halle bestätigt worden.

Breslau, den 5. Januar 1855. I.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz=Sammlung Seite 31), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins=Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im § 1 des Zollstraf=Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz=Sammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz=Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen bringen wir in Verfolg unserer Amtblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember a. pr. Stück 52 Seite 332 zur sofortigen Beachtung und zur Ueberwachung dieses Verbots durch die betreffenden Behörden zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 12. Januar 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1831 bis einschließlich 1854 nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1831 bis einschließlich 1854. der preußische Scheffel. Weizen weißer Rtl.	Sg.	Pf.	Weizen gelber Rtl.	Sg.	Pf.	Roggen Rtl.	Sg.	Pf.	Gerste Rtl.	Sg.	Pf.	Hafer Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	—	—	—	1	27	2	1	13	11	1	4	1	—	23	2
2	Brieg	—	—	—	1	21	9	1	12	4	1	2	—	—	20	6
3	Bernstadt	—	—	—	1	26	4	1	11	3	1	3	3	—	22	9
4	Frankenstein	1	29	7	—	—	—	1	14	11	1	2	7	—	23	1
5	Freiburg	2	1	1	1	26	5	1	14	2	1	4	6	—	23	1
6	Glatz	—	—	—	2	—	—	1	13	7	1	2	9	—	21	8
7	Guhrau	—	—	—	1	28	4	1	12	1	1	4	5	—	22	1
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	—	—	1	13	6	1	2	8	—	21	3
9	Münsterberg	—	—	—	1	24	6	1	12	8	1	1	9	—	21	10
10	Namslau	—	—	—	1	26	2	1	9	8	1	3	—	—	22	9
11	Neumarkt	—	—	—	1	27	6	1	13	6	1	3	11	—	22	7
12	Oels	—	—	—	1	26	6	1	11	6	1	4	2	—	23	1
13	Ohlau	—	—	—	1	24	5	1	12	11	1	1	8	—	21	8
14	Prausnitz	—	—	—	1	29	6	1	12	7	1	4	6	—	22	7
15	Reichenbach	—	—	—	1	23	5	1	14	1	1	3	5	—	22	6
16	Schweidnitz	2	—	3	1	24	4	1	13	9	1	3	5	—	22	7
17	Strehlen	—	—	—	1	23	8	1	12	7	1	1	11	—	21	4
18	Striegau	2	2	3	1	24	5	1	11	9	1	2	4	—	22	2
19	Wartenberg, Polnisch	—	—	—	1	29	7	1	10	7	1	2	3	—	23	4
20	Wohlau	—	—	—	1	29	1	1	13	3	1	4	2	—	21	10
21	Glogau	—	—	—	1	29	5	1	13	—	1	5	6	—	23	1
22	Liegnitz	—	—	—	1	28	8	1	13	10	1	5	4	—	23	6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Januar 1855.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1854, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts = Marktpreis an Martini 1854. Weizen weißer Rtl.	Sg.	Pf.	Weizen gelber Rtl.	Sg.	Pf.	Roggen Rtl.	Sg.	Pf.	Gerste Rtl.	Sg.	Pf.	Hafer Rtl.	Sg.	Pf.
		der preußische Scheffel.														
1	Breslau	3	3	7	3	1	5	2	23	3	2	5	6	1	9	—
2	Brieg	—	—	—	3	12	6	2	23	—	2	3	10	1	4	6
3	Bernstadt	—	—	—	3	11	8	2	20	10	2	2	6	1	6	—
4	Frankenstein	3	24	6	3	22	3	2	28	6	2	8	—	1	9	3
5	Freiburg	3	11	—	2	27	10	2	23	3	2	11	6	1	5	3
6	Glatz	—	—	—	3	21	6	2	28	3	2	8	—	1	9	3
7	Guhrau	3	23	11	3	20	4	2	23	10	2	6	9	1	9	8
8	Habelschwerdt	—	—	—	4	2	7	3	—	9	2	5	9	1	6	2
9	Münsterberg	—	—	—	3	23	8	2	28	6	2	7	10	1	7	2
10	Namslau	—	—	—	3	16	10	2	23	10	2	13	10	1	5	9
11	Neumarkt	—	—	—	3	12	6	2	23	6	2	7	—	1	6	9
12	Oels	—	—	—	3	11	6	2	22	4	2	5	4	1	10	10
13	Ohlau	—	—	—	3	8	8	2	24	10	2	5	4	1	6	4
14	Prausnitz	—	—	—	3	17	6	2	26	6	2	9	—	1	8	3
15	Reichenbach	3	—	—	2	23	—	2	27	—	2	11	—	1	7	—
16	Schweidnitz	3	10	6	3	2	6	2	25	—	2	8	6	1	4	6
17	Strehlen	—	—	—	3	10	—	2	25	3	2	4	4	1	7	4
18	Striegau	3	6	—	3	2	—	2	24	—	2	10	6	1	4	6
19	Wartenberg, Polnisch	—	—	—	3	19	6	2	21	11	2	5	—	1	7	11
20	Wohlau	—	—	—	3	20	—	2	22	6	2	6	—	1	8	9
21	Glogau	—	—	—	3	16	8	2	21	3	2	7	10	1	9	6
22	Liegnitz	3	22	6	3	11	3	2	23	3	2	8	6	1	7	9

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Januar 1855.

Königliche General = Kommission für Schlesien.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Intendantur, VI. Armee=Corps.

Verliehen: Dem Proviantmeister Rasche zu Breslau mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 14. Dezember 1854 der Charakter als Rechnungsrath.

Befördert: Die Proviant=Amts=Assistenten Gensmer in Glatz und Ulbrich in Schweidnitz zu Controleuren.

Versetzt: Der Proviant=Amts=Assistent Müller von Silberberg nach Neisse, und Bösel von Magdeburg nach Silberberg. Die Lazareth=Inspektoren Dittebrand von Silberberg nach Nackel, Kremser von Breslau nach Silberberg, und Hoffmann von Berlin nach Breslau.

Angestellt: Der Hilfsarbeiter bei der Garnison=Verwaltung zu Kosel, Sergeant Geisler, als Kasernen=Inspektor in Spandau.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs=Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 26. Januar. 1855.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4137. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kröben und Krotoschin im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kröben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koźmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4138. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854.

Nr. 4139. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Billingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

Nr. 4140. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

Nr. 4141. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

Nr. 4142. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

Nr. 4143. Das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kalauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Dezember 1854.

Nr. 4144. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Posen.

Nr. 4145. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Kottbuser Staats-Chaussee.

Nr. 4146. Die Bekanntmachung über die unterm 18. Dezember 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Kottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854. Vom 29. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die in neuerer Zeit im Gebiet der Polizei-Verwaltung mehrfach erschienenen Gesetze und Verordnungen haben Veranlassung zur Herausgabe einer neuen vermehrten und verbesserten Auflage der im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern durch den Geheimen expedirenden Sekretair, Kanzlei-Rath Rauer im Jahre 1852 gefertigten

„Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemein giltigen Polizei-Gesetze und Verordnungen"

gegeben, welche binnen Kurzem erscheinen wird.

Wir haben auf den praktischen Nutzen dieses Werkes schon früher hingewiesen und stellen den mit Ausübung der Polizei-Verwaltung betrauten Behörden und Beamten anheim, auf die neue Auflage desselben, welche ungeachtet ihrer umfassenden Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen zu dem früheren Preise von 7½ Sgr. zu beziehen ist, zu subscribiren.

Die Subscription kann bis zum 20. Februar d. J. bei unserer Polizei-Registratur und sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern erfolgen.

Nach dem 20. Februar d. J. werden Bestellungen im Wege der Subscription nicht weiter angenommen und tritt sodann der Ladenpreis von 20 Sgr. ein.

Breslau, den 10. Januar 1855. I.

Im Interesse des betheiligten Publikums wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede zum Verkauf gestellte Brückenwaage nur alsdann zuverlässig dokumentirt ist, wenn sie durch eine Königliche Departements-Eichungs-Kommission geprüft und gestempelt ist, was der unter dem Adler am Waagebalken eingeschlagene Name nachweist, welcher nur der einer Departements-Hauptstadt sein darf.

Ferner muß die Tragfähigkeit auf einem an der Säule angebrachten Bleche unter dem Namen des Verfertigers angegeben sein, und mit der, in dem von der oben genannten Kommission ausgestellten, mit ihrem Stempel versehenen Beglaubigungsschein angegebenen, übereinstimmen.

Breslau, den 10. Januar 1855. I.

Mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. v. M. und J. sind wir ermächtigt worden, denjenigen Tapeten-Fabrikanten, welche bei uns darum nachsuchen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten dürfen nur nach dem Auslande abgesetzt werden;
2) diese Tapeten sind stets in einem, von dem gewöhnlichen Verkaufslager abgesonderten Raume aufzubewahren;
3) der Fabrikant hat über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch zu führen, welches der Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die Uebertretung dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

Wir überlassen demnach denjenigen Tapeten-Fabrikanten, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, deshalb bei uns einzukommen, — die betreffenden Orts-Polizei-Behörden haben aber Tapeten-Fabrikation und Handel nach Maaßgabe dieser Verordnung durch von Zeit zu Zeit anzustellende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

Breslau, den 12. Januar 1855. I.

Der Kaufmann B. Kaßner in Frankenstein ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst bestätigt worden.

Breslau, den 3. Januar 1855. I.

Der Kaufmann B. Kaßner in Frankenstein ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 3. Januar 1855. I.

Der Kaufmann B. Kaßner in Frankenstein ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Breslau, den 3. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Moritz Rößler in Festenberg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 6. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Christian Jänsch in Festenberg ist als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.

Breslau, am 10. Januar 1855. I.

Der Kaufmann H. Haisler in Trebnitz ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 10. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Adolph Lieber in Stroppen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
Breslau, den 10. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Adolph Lieber in Stroppen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
Breslau, den 10. Januar 1855. I.

Der Buchdruckereibesitzer A. Leukart in Wohlau ist als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.
Breslau, den 10. Januar 1855. I.

Der Kommissionär Franz Hoffmann in Glatz ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.
Breslau, den 12. Januar 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät hat in dem abgelaufenen zweiten Semester 1854 mehrere nicht unerhebliche Brände, welche 6 Dörfer: 1) Kuffer, Kreis Freistadt, 2) Bobernig, Kreis Grünberg, 3) Heidau, Kreis Wohlau, 4) Gleinitz, Kreis Glogau, 5) Tharnau, Kreis Grottkau, 6) Pommerswitz, Kreis Leobschütz, theilweise in Asche legten, erfahren.

Im Ganzen sind im verflossenen Halbjahre 143 Brandfälle an bei dieser Sozietät versicherten Gebäuden mit einer Entschädigungssumme von überhaupt . . . . 106,583 Rthlr. angemeldet resp. liquidirt worden, von welcher die 3 Kreise Freistadt, Leobschütz und Ohlau allein mehr als den dritten Theil in Anspruch genommen haben.

Behufs Deckung dieser Ausgabe an Brandbonifikationen und des sonst noch erforderlich gewesenen Aufwandes an Spritzen- und anderen Prämien, an Meilengeldern für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, an Abschätzungskosten bei partiellen Brandschäden, an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und die Kreis-Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz ist die Ausschreibung eines ($3\frac{3}{4}$)

drei und drei viertelfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	2	Sgr.	6 Pf.
in der zweiten Klasse	5	„	— „
in der dritten Klasse	10	„	— „
in der vierten Klasse	15	„	— „

zu entrichten haben.

Nach Vorschrift des § 25 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten Februar und März und deren vollständige Ablieferung an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt bis zum 15. April d. J. ins Werk zu setzen ist. Dieser Tag wird als die äußerste Zahlungsfrist von mir festgesetzt, nach deren Ablauf die im Rückstande gebliebenen Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch beigetrieben werden müssen, daher die Ortsbehörden diese Restanten dem Kreis-Steuer-Amte innerhalb dreier Tagen nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins durch in duplo zu übergebende Restlisten individuell nachzuweisen haben, widrigenfalls sie persönlich wegen der nicht nachgewiesenen Restbeträge in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 15. Januar 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Nachdem die von dem elften Schlesischen Provinzial-Landtage beschlossene Errichtung einer Ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien und deren Statuten unterm 5. Dezember 1854 die

Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben (cfr. Gesetz-Samml. S. 609), und das in Folge des § 36 von der Ständischen Kommission am 22. Dezember v. J. entworfene Geschäfts-Reglement von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unterm 8. d. M. genehmigt und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, haben nunmehr die Geschäfte der Ständischen Darlehns-Kasse begonnen.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, und dem § 32 der Statuten gemäß bemerken, daß das Direktorium aus

1) dem Geheimen Regierungs-Rath und ersten Direktor des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, Freiherrn v. Gaffron, als vollziehendem Direktor,
2) dem General-Landschafts-Repräsentanten Grafen v. Hoverden,
3) dem Geheimen Kommerzienrath Ruffer,
4) dem Landes-Aeltesten Kraker v. Schwarzenfeld auf Bogenau,
} als Mitgliedern der Provinzial-Stände-Versammlung,
5) dem Regierungs-Rath v. Göß, als kommissarisch dazu ernanntem Syndikus,

besteht, für die ad 2, 3 und 4 genannten Ständischen Mitglieder aber

1) der Kammerherr Freiherr v. Schuckmann auf Auras,
2) der Banquier Frank in Breslau,
3) der Erbscholtisei-Besitzer Hanke aus Woiselsdorf,

zu event. Stellvertretern gewählt sind, werden wir die etwanigen Darlehns-Anträge erwarten.

Zu diesem Behufe bemerken wir, daß die Darlehnskasse den Zweck hat, Darlehne zu gewähren:

1) zur Wiederherstellung und Erhaltung des im Jahre 1854 von der Ueberschwemmung betroffenen und durch Wasserfluthen beschädigten Grundbesitzes,
2) zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche, in den der Inundation unterliegenden Bezirken, auf den durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 sichergestellten Grundlagen,
3) an solche Kreis-Korporationen oder Gemeinden, welche augenblicklich die zur Beseitigung eines in Folge der ungünstigen Natur-Ereignisse des Jahres 1854 etwa eintretenden Nothstandes erforderlichen Mittel zu beschaffen außer Stande sein sollten.

Der Bewilligung muß demnach die Angabe, beziehungsweise der Nachweis des Zweckes der Darlehnsnahme vorangehen.

Bei Darlehnen, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes begehrt werden, muß zum Nachweise, daß der zu retablirende Grundbesitz im Jahre 1854 durch Ueberschwemmung betroffen und durch Wasserfluthen beschädigt worden ist, wenigstens die Bescheinigung des betreffenden Landraths, oder, wo es sich um städtische Grundstücke handelt, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde beigebracht werden.

Diese Bescheinigungen sind in derselben Form, wie solche von der Königlichen Regierung bei Ermittelung der durch Wasserfluthen entstandenen Schäden vorgeschrieben worden, einzureichen.

Bei Darlehnen an Deichverbände und Kreis-Korporationen genügen als Unterpfand die nach den Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Statuten auszustellenden Schuldverschreibungen der Deichverbände und Kreis-Korporationen, insofern dieselben darin diese Verbände und Korporationen als verhaftet zu erklären haben.

Bei Darlehnen an Private (Eigenthümer oder Pächter, die Pächter Königlicher Domainen-Güter nicht ausgenommen) muß hinreichende Sicherheit geleistet werden.

Als hinreichend wird die Sicherheit betrachtet, wenn

a. bei hypothekarischen Eintragungen das Darlehn bis fünf Sechstel der letzten landschaftlichen

Taxe oder des von dem Direktorio durch eine auf einfachen Grundsätzen beruhende Ermittelung festgestellten Werthes zu stehen kommt,

b. bei Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, dieselben in der zu a. angegebenen Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind,

c. bei Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und inländischen Pfandbriefen das Darlehn bei nicht über pari stehenden Papieren 90 Prozent des Börsen-Courses der zu verpfändenden Papiere zur Zeit der Darlehns-Bewilligung nicht übersteigt,

(bei dem Cours über pari ist die Höhe der Beleihung der zu deponirenden Papiere dem Ermessen des Direktorii überlassen),

d. bei Bürgschaften der Bürge ein angesessener oder als solide anerkannter Eingesessener ist,

e. die bei einer der ad a. bis d. bezeichneten Arten der Sicherheitsbestellung fehlende Sicherheit durch eine andere derselben Arten dergestalt ergänzt wird, daß beide zusammen die Höhe der als hinreichend bezeichneten Sicherheit erreichen,

f. zur Ergänzung der fehlenden Sicherheit die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnsnehmers hinzutritt. Wo eine solche ausreichende Sicherheit nicht nachgewiesen und bestellt werden kann, wird nach Vorschrift des § 38 der Statuten die Ständische Kommission über den Darlehns-Antrag entscheiden.

Als Maximum bei Darlehnen zum Retablissement an Private kann die Hälfte des erlittenen Schadens bewilligt werden; bei Darlehnen zur Förderung normaler Schutzdeiche bleibt es dem Direktorio überlassen, das Bedürfniß der Deichverbände durch Correspondenz mit der Königlichen Regierung festzustellen und darnach das Maaß der Betheiligung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Als Präklusiv-Termin zur Anmeldung von Darlehns-Anträgen von Privaten ist nach § 38, ad 8 der Statuten von der Ständischen Kommission der 1. Juli 1855 festgesetzt worden.

Wir machen auf diese Bestimmung ganz besonders aufmerksam, da nach dem 1. Juli d. J. eingehende Darlehns-Anträge von Privaten unberücksichtigt bleiben müssen, und bemerken zugleich, daß wir zur Erleichterung der Darlehnssucher Formulare zu Anträgen haben drucken lassen und solche auf Erfordern kostenfrei verabreichen.

Die Kassen-Geschäfte der Ständischen Darlehns-Kasse sind für jetzt den Kassenbeamten des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, Rendant Meinhardt und Kontroleur Stephan (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst), kommissarisch übertragen.

Alle an uns zu leistenden Zahlungen können und müssen gegen von beiden gemeinschaftlich vollzogene Quittungen rechtsgiltig geleistet werden.

Breslau, den 16. Januar 1855.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Freiherr v. Gaffron. Graf v. Hoverden.

Bei der, seit dem 1. d. M. zwischen Schwirz und Namslau coursirenden Personenpost sind folgende Haltestellen festgesetzt worden:

1) in Eckersdorf bei der Schule,
2) in Nassadel beim Kretscham,
3) in Simmelwitz beim Bauerngehöft.

Die Entfernung beträgt:

von Schwirz bis Eckersdorf . . . . ½ Meile,
von Eckersdorf bis Nassadel . . . . ½ „

von Nassadel bis Schimmelwitz . . . . ½ Meile,
von Schimmelwitz bis Namslau . . . . ½ „

2 Meilen.

Breslau, den 18. Januar 1855.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird die diesjährige Rektorats-Prüfung auf den 27. und 28. März c. anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diözese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell anzugeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 7. März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 26. März c. Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 10. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg wird hiermit auf den 14ten bis 16ten März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 14. März d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt. — Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 7. März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;

e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;

f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 4. Januar 1855.

Der Seminar-Direktor. Bock.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis d. J. von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. August 1855, der neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1855 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 15. Januar 1855. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Kreisbaumeister v. Damitz in Strehlen in gleicher Eigenschaft nach Habelschwerdt, in Stelle des zum Bau-Inspektor ernannten Kreisbaumeister Ullmann.

Ernannt: Der Baumeister Blanckenhorn zu Braunsberg zum Kreisbaumeister in Strehlen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Schwalbe in Trembatschau zum katholischen Schullehrer in Baldowitz, Kreis Wartenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Güter-Expedient Lattorf von Breslau nach Sorau.

Ernannt: Der Schaffner Gebauer zum Güter-Expeditions-Assistenten auf der Station Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Gutsbesitzer Hanspach zu Rachenau für die Ortschaften Gruna, Kieslingswalde und Rachenau, Kreis Görlitz. 2) Der Erbscholtiseibesitzer Sattig zu Gaisbach für die Ortschaften Jästershain und Gaisbach, Kreis Guhrau. 3) Der Bleichermeister Storm zu Krobsdorf für die Ortschaften Egelsdorf, Krobsdorf, Herrnsdorf und Röhrsdorf, Kreis Löwenberg.

Vermischte Nachrichten.

Legat: Der Stadtälteste und Rentier Johann Gottlieb Göhlig und seine Ehefrau Rosina Magdalena geb. Keller zu Reichenbach haben der städtischen Armenkasse daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 2. Februar. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4147. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer-Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

Nr. 4148. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

Nr. 4149. Das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. Dezember 1854.

Nr. 4150. Das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855.

Nr. 4151. Den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem nachstehenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, — Gesetzsammlung für 1844 S. 518—524, — bestraft.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Schema.

Seite 1.	Seite 2.	Seite 3.	Seite 4.
Dienstbuch für den (Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.) Ausgefertigt zu . . . den . . . 18 (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)		Bezeichnung des Inhabers. — Name: Geburtsort: Alter: Größe: Haare: Augen: Besondere Zeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers: (Vor- und Zuname.) Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.	Abdruck der Verordnung d. d. . . . . . . wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Seite 5.	Seite 6. Zeugniß.	Seite 7. №. . . .	Seite 8.
	Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.		
	Tag des Dienstantritts.		
	Inhaber dient als . . . . auf die Zeit von . . gegen einen Lohn von .		
	Tag der Dienstbeendigung.		
	Angabe des Entlassungsgrundes.		
	Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.		
	Bemerkungen der Polizeibehörde.	Zeugniß №. . .	

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Saaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig, unter Hinweis auf die im § 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge vielfacher, nach dem großen Schneefall im November v. J. über die Verpflichtung zum Schneeräumen auf Chausseen an uns ergangener Anfragen sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes bekannt zu machen:

Durch die Verordnung vom 6. Januar 1849, welche wörtlich lautet:

„Die nach § 1 der Verordnung vom 8. März 1832 (Gesetz-Sammlung pro 1832 S. 119) zur Räumung des Schnees von den Chausseen zu leistende Hilfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert,

sondern dafür in gleicher Weise, wie dies in § 3 der gedachten Verordnung bestimmt ist, das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebau-Kasse gezahlt werden,"

ist die Verpflichtung zum unentgeltlichen Schneeräumen auf Chausseen allgemein aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Chausseen sich in freiem Felde befinden oder durch Dörfer gehen.

Dagegen sind nicht aufgehoben die Bestimmungen sub 2 und 3 der Verordnung vom 8. Mai 1852:

a. daß verschneite Fuhrwerke von den Einwohnern des zunächst gelegenen Orts unentgeltlich ausgegraben werden müssen,

b. daß die Polizei-Obrigkeiten der in der Nähe der verschneiten Chausseestrecke belegenen Ortschaften verpflichtet sind, die zur Schneeräumung erforderlichen Lohn-Arbeiter aus der betreffenden Ortschaft zu gestellen, wenn die Chaussee-Verwaltung dazu nicht genug freiwillige Arbeiter findet,

und es haben deshalb die Lokal-Polizei-Behörden allen dieserhalb Seitens der Chaussee-Verwaltungen, auch der nicht Königlichen, an sie ergehenden Requisitionen unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten.

Die Städte sind hiervon nicht ausgenommen, denn nach § 33 Titel 8 Theil II. Allgemeinen Landrechts sind in Nothfällen, und von solchen ist hier überhaupt nur die Rede, auch die Bürger zu persönlichen Diensten verpflichtet.

Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Orts hat die Lokal-Behörde, an welche die diesfällige Requisition ergangen ist, zu ermessen, etwaige Streitigkeiten aber entscheidet zunächst der Landrath, welchem von den Chausseen-Verwaltungen in allen Fällen, wo sie die Hilfe der Polizei-Behörden requiriren, sofort Anzeige gemacht werden muß.

Breslau, den 8. Januar 1855. I.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Reskripts vom 2. d. M. gestattet, daß die bei den Prämien-, Aktien- rc. Chausseen angestellten Chaussee-Aufseher und Wärter die für die Chaussee-Aufseher der Staats-Chausseen bestimmte Dienstkleidung tragen können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dabei Knöpfe mit dem Königlichen Wappenschilde nicht in Anwendung kommen dürfen.

Eben so können diese Aufseher und Wärter das für die Königlichen Chaussee-Aufseher bestimmte Abzeichen an der Dienstmütze, jedoch ohne die Königliche Krone, tragen.

Breslau, den 11. Januar 1855. I.

Die Rawicz-Lübener-Aktien-Chaussee ist seit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1853 weiter ausgebaut worden

a. zwischen Lüben und Steinau in einer Ausdehnung von 2510 Ruthen,

b. zwischen Steinau und Rawicz, mit Ausnahme des Oder-Ueberganges bei Steinau, vollständig in einer Ausdehnung von 9774 Ruthen.

Vom 1. Februar d. J. ab wird daher auf der sub a. gedachten Strecke an der Hebestelle in dem Dorfe Zedlitz für 1 Meile, auf der sub b. gedachten Strecke an der Hebestelle in Nimkowitz für 1 Meile, an der Hebestelle in Königsdorf für 1½ Meile Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chaussee-Vereins erhoben werden.

Die in gewissen Fällen zu gewährenden Chausseegeld-Ermäßigungen sind an den Hebestellen durch Aushang bekannt gemacht.

Die Hebestelle hinter Herrnstadt bei Station 50 wird mit dem 1. Februar d. J. geschlossen.

Breslau, den 19. Januar 1855. I.

Der Apotheker Eduard Brun in Habelschwerdt ist als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle bestätigt worden.

Breslau, den 19. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Benjamin Kornick hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln bestätigt worden.

Breslau, den 19. Januar 1855. I.

Nach der Bestimmung im § 4 des Gesetzes, betreffend die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 146, sind alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlen-Grundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

daß die Abgaben durch die Bestimmungen des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 oder des § 3 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben worden seien,

insoweit deren Anmeldung bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde nicht vor dem 1. Januar 1855 stattgefunden hat, mit dem Eintritt dieses Termins erloschen.

Demzufolge wird auch allen Ansprüchen der gedachten Art gegenüber, welche ohne rechtzeitige und gehörige Anmeldung etwa noch gegen den Domainen-Fiskus gerichtet werden sollten, von dem Einwande der gesetzlichen Präklusion in vollem Umfange Gebrauch gemacht werden, was zur Meidung erfolgloser Ansprüche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, am 19. Januar 1855. III.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1668 bis incl. 1854 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 22. Januar 1855. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau haben wir einen Termin auf den 23. März d. J. anberaumt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 14. desselben Monats bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualifikation zum Schulfache.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Direktor Stolzenburg findet den 22. März d. J. Mittags statt.

Breslau, den 20. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Arsenik-Pochwerks-Steigers John zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahlen a. des Apotheker Louis Schönborn, und b. des Tischlermeister Ernst Fischer als unbesoldete Rathmänner der Stadt Canth auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Kaplan Matzke als Religionslehrer am katholischen Gymnasium in Sagan.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bestätigt: Der invalide Postillon Rückert als Briefträger in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion des Bohrmeißels
ist aufgehoben.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastor Vorwerk in Baumgarten, Bolkenhayner Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und üben die Besitzer von Ober- und Nieder-Baumgarten die Patronats-Rechte bei dieser Kirche aus.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des katholischen Lehrers und Organisten Henke zu Auras, ist der dortige Lehrer- und Organisten-Posten vakant geworden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 120 Rthlr. und steht das Präsentationsrecht dem Dominium Auras zu.

Das alphabetische Sach-Register zum Amtsblatt pro 1854
ist erschienen, und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude
für 7½ Sgr. zu beziehen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 9. Februar. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4152. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge 2c.

Nr. 4153. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

Nr. 4154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Nr. 4155. Die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

Nr. 4156. Das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolck. Gamet. Nobiling.

Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c.

§ 1.

Die Bestimmung sub h. § 2 des Reglements vom 6. September 1853 (cfr. Amtsblatt 1853, S. 267) tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die

Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§ 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passagegelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Konsul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Majoratsbesitzer Grafen von Matuschka auf Schloß Pitschen, im Regierungs-Bezirk Breslau, der dem Oberamtmann Anton Joseph Treutler, ebendaselbst, gehörige Staatsschuldschein:

Nr. 19,612 Lit. A. über 1000 Reichsthaler

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitz dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem ꝛc. v. Matuschka oder dem ꝛc. Treutler anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des Staatsschuldscheines eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. Januar 1855.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Departement die kleine Jagd auf Hasen und Hühner am Abend des 17. Februar c. a. geschlossen wird.

Breslau, den 2. Februar 1855. I.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Land-Gestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise	Guhrau	zu	Rainzen	3 Beschäler,
2)	= =	Militsch	=	Schmiegrode	4 =
3)	= =	Militsch	=	Wirschkowitz	2 =
4)	= =	Trebnitz	=	Güntherwitz	4 =
5)	= =	Trebnitz	=	Brietzen	3 =
6)	= =	Oels	=	Juliusburg	3 =
7)	= =	Oels	=	Weidenbach	3 =
8)	= =	Namslau	=	Polnisch-Marchwitz	3 =
9)	= =	Namslau	=	Skorischau	3 =
10)	= =	Brieg	=	Briegischdorf	3 =
11)	= =	Brieg	=	Loffen	3 =
12)	= =	Brieg	=	Bärzdorf	2 =
13)	= =	Ohlau	=	Heydau	2 =
14)	= =	Ohlau	=	Laskowitz	3 =
15)	= =	Reichenbach	=	Reichenbach	3 =
16)	= =	Frankenstein	=	Frankenstein	3 =

17)	im Kreise	Münsterberg	zu	Kunern	3 Beschäler,
18)	⸗ ⸗	Schweidnitz	⸗	Weizenrodau	3 ⸗
19)	⸗ ⸗	Nimptsch	⸗	Neudorf	3 ⸗
20)	⸗ ⸗	Nimptsch	⸗	Jordansmühl	3 ⸗
21)	⸗ ⸗	Breslau	⸗	Thauer	3 ⸗
22)	⸗ ⸗	Neumarkt	⸗	Kostenblut	3 ⸗
23)	⸗ ⸗	Neumarkt	⸗	Ober⸗Stephansdorf	2 ⸗
24)	⸗ ⸗	Striegau	⸗	Lüssen	2 ⸗
25)	⸗ ⸗	Wohlau	⸗	Glumbowitz	3 ⸗
26)	⸗ ⸗	Wohlau	⸗	Leubus	4 ⸗

Hierbei wird übrigens, wie in den früheren Jahren, auch diesmal darauf aufmerksam gemacht:

1) daß wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch eine nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;

2) daß das Fohlenbrennen, nach wie vor, nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Füllen vorher angemeldet sind.

Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem betreffenden Landraths⸗Amte anzubringen und von letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August an die Landgestüts⸗Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 26. Januar 1855. I.

Im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Regierung sind für das Jahr 1855 die nachstehend genannten Privat⸗Beschälstationen errichtet worden, und zwar:

I. Im Kreise Breslau.

1) In Cawallen bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Kurzer dessen Hengst „Wagon," braun mit Blümchen, Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Polnisch⸗Kniegnitz der dem Bauergutsbesitzer Heinrich Schröter gehörige Fuchs mit Bläße, „Pancratius," Landgestütsrace, 8 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß.

II. Im Kreise Glatz.

1) In Camnitz bei dem Bauergutsbesitzer Anton Bartsch dessen Hengst „Coloß," Fuchs mit durchgehender Bläße, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, veredelte schlesische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) Ebendaselbst der dem Bauergutsbesitzer Joseph Hoffmann gehörige Hengst „Cäsar," Rappe mit Schnurbläße, Hinterfüße weiß gestiefelt, rechter Vorderfuß weiß gefesselt, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

3) In Nieder⸗Hannsdorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Schramm II. ein Beschäler, veredelte schlesische Race, genannt „Apello," Dunkel⸗Fuchs, mit weißer stark durchgehender Bläße, linker Hinterfuß weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

4) In Ober⸗Hannsdorf bei dem Bauergutsbesitzer Eduard Klapper ein Hengst, genannt „Felix," von schlesischer Race, Semmelfuchs, mit weißer Mähne, Schnippe und Schnurbläße, weißem Fleck auf Ober⸗ und Unterlippe, der rechte Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

5) In Hollenau bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Tschöpe ein kirschbrauner Beschäler ohne Abzeichen, genannt „Evegal," schlesische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

6) In Piltsch bei dem Rustikal⸗Stellenbesitzer Konstantin Weniger ein brauner Hengst mit Stern, Namens „Cäsar," von schlesischer Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

7) In Rengersdorf bei dem Müllermeister Franz Schönig, dessen Hengst „Pollux," Brandfuchs mit durchgehender Schnurbläße, beide Hinterfüße weiß gefesselt, Chrudiner Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

8) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Beschäler „Pluto", braun mit Stern und weißer Schnippe, am linken Hinterfuß mit weißer Krone, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

9) In Tuntschendorf der dem Bauergutsbesitzer Joseph Grundmann gehörige Hengst „Cato,"

braun mit durchgehender weißer Schnur-Bläſſe, beide Hinterfüße weiß gefeſſelt, veredelte ſchleſiſche Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

III. Im Kreiſe Schweidnitz.

1) In Neudorf der dem Bauer Gottlob Scholz gehörige Beſchäler „Piano", Schwarzfuchs, mit nach unten breiter Schnur-Bläſſe, von veredelter Landrace, 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2) In Groß-Märzdorf bei dem Bauer Franz Glaubitz, deſſen Hengſt „Jung Regulator", goldbraun mit Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß gefeſſelt, rechter Hinterfuß innere Seite weiß gekrönt, von veredelter Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

IV. Im Kreiſe Namslau.

1) In Strehlitz ein dem Bauer Thomas Janeck gehöriger Beſchäler, Rothfuchs mit Bläſſe, rechter Vorderfuß weiß gefeſſelt, linker Hinterfuß weiß an der Krone, von deutſcher Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Dziedczitz bei dem Bauer Albert Adler deſſen Hengſt, Brandfuchs mit Stern, Schnippe, linker Hinterfuß weiß gefeſſelt, von deutſcher Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Breslau, den 2. Februar 1855. I.

Der Kaufmann Franz Hornig in Namslau iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieſer Geſellſchaft Kaufmann Werner daſelbſt, beſtätigt worden.

Breslau, den 24. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Franz Hornig in Namslau iſt als Agent der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieſer Geſellſchaft Kaufmann Werner daſelbſt, beſtätigt worden.

Breslau, den 24. Januar 1855. I.

Der Kaufmann B. Becker in Canth iſt als Agent der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Germania" zu Berlin beſtätigt worden.

Breslau, den 24. Januar 1855. I.

Der Gaſtwirth E. Burghardt in Zobten iſt als Agent der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Germania" zu Berlin beſtätigt worden.

Breslau, den 24. Januar 1855. I.

Der Maurermeiſter A. Männling in Strehlen iſt als Agent der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieſer Geſellſchaft Kaufmann A. Schilling daſelbſt, beſtätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Robert Kern in Strehlen iſt als Agent der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia" zu Köln beſtätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1855. I.

Der Kaufmann F. Thannheiſer in Münſterberg iſt als Agent der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Germania" zu Berlin beſtätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1855. I.

Die verwittwete Kaufmann Charlotte Warmuth in Steinau iſt als Agentin der Lebens- und Penſions-Verſicherungs-Geſellſchaft „Janus" zu Hamburg beſtätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Otto Krieger in Polnisch-Wartenberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Leihbibliothekar A. Hübner daselbst, bestätigt worden.

Breslau, den 27. Januar 1855. I.

Der Kaufmann B. Boas hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Breslau, den 30. Januar 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der, mit dem 1. d. M. ins Leben getretenen, Personenpost zwischen Brieg und Creutzburg sind in nachstehenden Orten Haltestellen mit folgender Entfernung festgesetzt worden:

A. Zwischen Brieg und Schwirz.

Von Brieg Stadt nach Brieg Bahnhof	1/4	Meile,
„ Brieg Bahnhof nach Schreibendorf (Wirthshaus)	1/4	„
„ Schreibendorf nach Michelwitz (dito)	1/4	„
„ Michelwitz nach Leubusch (Gasthof)	1/2	„
„ Leubusch nach Mangschütz (Wirthshaus)	1	„
„ Mangschütz nach Schwirz	1 1/4	„
	3 1/2	Meile.

B. Zwischen Schwirz und Constadt.

Von Schwirz nach Dammer (Wirthshaus)	1/2	Meile,
„ Dammer nach Sterzendorf (dito)	1/2	„
„ Sterzendorf nach Groß-Steinersdorf (dito)	1/4	„
„ Groß-Steinersdorf nach Noldau (Kretscham)	1/2	„
„ Noldau nach Groß-Deutschen (Wirthshaus)	1/2	„
„ Groß-Deutschen nach Poln.-Wirbitz (Kretscham)	1/4	„
„ Poln.-Wirbitz nach Constadt	3/4	„
	3 1/4	Meile.

C. Zwischen Constadt und Creutzburg.

Von Constadt nach Sabagne (Kretscham)	1/4	Meile,
„ Sabagne nach Tschapel (dito)	3/4	„
„ Tschapel nach Nieder-Ellguth (dito)	1/4	„
„ Nieder-Ellguth nach Creutzburg	1/2	„
	1 3/4	Meile.

Breslau, den 1. Februar 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl der bisherigen Rathmänner Gasthofsbesitzer Berthold Meese und Partikulier Franz Groß zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der Militair-Invalide Karl Joseph Rauer zu Breslau seit dem 1. Januar 1855 als Bahnwärter.

2) Der Sergeant Weise vom sechsten Artillerie-Regiment vom 1. Januar 1855 als Schaffner.

10

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinenbauer Boecke zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite diesjährige Sitzung in der Zeit vom 12. bis 24. Februar im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Bekanntmachung.

Behufs der Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation werden in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 die nachstehend genannten Auseinandersetzungs-Sachen zwischen dem Königl. Domainen-Fiskus und Einsassen in Domainen-Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks resp. Servitut-Berechtigten in Königlichen Forsten, und zwar die Ablösungen:

im Kreise Frankenstein: der Forst-Servituten und Robothdienste in Schönwalde;

im Kreise Glatz: der Forst-Servituten und Robothen in Spätenwalde und Voigtsdorf, so wie der Freiholzberechtigungen in Nieder-Schwedeldorf, Alt-Wilmsdorf, Eisersdorf, Piltsch und Alt-Batzdorf;

im Kreise Militsch: der Reallasten vom Freigute Klein-Perschnitz;

im Kreise Neumarkt: der Reallasten von den vormaligen Erbpachts-Grundstücken zu Stadt Kanth, von Hypotheken-Nummer 1, 2, 3 und 10 zu Pfaffendorf, von Hypotheken-Nummer 13, 15, 16, 22, 31 und 33 zu Poln.-Schweinitz, von den vormaligen Erbpachts-Ländereien zu Schreibersdorf und Wilxen;

im Kreise Oels: der Reallasten von den Grundstücken Hypotheken-Nummer 521 und 538 der Stadt Oels;

im Kreise Ohlau: der Forst-Servituten zu Minken, Peisterwitz, Rodeland und Steindorf;

im Kreise Schweidnitz: der Schaafhutungs-Berechtigung vom Bauergute Hypotheken-Nr. 1 von Striegelmühle;

im Kreise Strehlen: der Forst-Servituten in Krummendorf, Deutsch-Tschammendorf, Habendorf und Nieder-Mittel-Arnsdorf;

im Kreise Trebnitz: der Reallasten vom Rittergute Sendit; ferner auch in den Gemeinden Polnisch-Hammer und Klein-Graben;

im Kreise Wohlau: der Reallasten von den bei Regnitz im Kreise Neumarkt gelegenen vormaligen Erbpachts-Ländereien der Einsassen zu Grossen, —

hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, überlassen, spätestens bis zu dem auf

Sonnabend, den 24. März dieses Jahres,

in dem Partheien-Zimmer der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen dagegen nicht weiter gehört werden können.

Breslau, den 2. Februar 1855. Königliche Regierung. III.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 16. Februar. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4157. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staats-Straße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich.

Nr. 4158. Die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Aktien. Vom 15. Januar 1855.

Nr. 4158 a. Die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Aug. 1837.

Nr. 4158 b. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der belgischen Grenze, so wie die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

Nr. 4158 c. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1844.

Nr. 4158 d. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§ 13 und 19 der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. Oktober 1844.

Nr. 4159. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann H. Kolbe in Ohlau ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 30. Januar 1855. I.

Der Kaufmann R. Heisler in Reichenbach ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 30. Januar 1855. I.

Der Kaufmann A. F. Lübbert hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Breslau, den 31. Januar 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Veranlassung des Breslauer und Liegnitzer Distrikts-Kommandos zur 6. Gendarmerie-Brigade werden die sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden unsers Departements hierdurch angewiesen, bei Festsetzung von Geldstrafen auf Denunciation von Gensdarmen, unter Berücksichtigung unserer

Verfügung vom 5. Januar v. J. (Breslauer Amtsblatt pro 1854 Seite 13 und Liegnitzer Amtsblatt pro 1854 Seite 26), den Antheil der Denunzianten gleichzeitig festzustellen und in Gemäßheit der §§ 7 B. Nr. 2 und 55 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 und der allgemeinen Verfügung vom 18. Oktober 1852 (Just.-Min.-Blatt S. 358) auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses und der den Denunciantenantheil festsetzenden Verfügung zur Soll-Einnahme zu bringen und demnächst als durchlaufend zu verrechnen.

Die Zahlung der eingegangenen Beträge ist prompt auf Grund vierteljährlicher Verzeichnisse zu bewirken und jedesmal eine Abschrift dieses Verzeichnisses von den im Breslauer Regierungs-Bezirk befindlichen Gerichtsbehörden dem Distrikts-Kommando der 6. Gendarmerie-Brigade zu Breslau, und von den im Liegnitzer Regierungs-Bezirk befindlichen Gerichtsbehörden dem Distrikts-Kommando der 6. Gendarmerie-Brigade zu Liegnitz zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Breslau, den 5. Februar 1855.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Schuhmachermeister Beck zum Rathsherrn der Stadt Oels auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Ernst August Henischel zum vierten Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Winzig.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer in Polnisch-Würbitz, Heinrich Knappe, zum Schullehrer bei der evangelischen Schule in Polnisch- und Neu-Marchwitz, Kreis Namslau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ernst Bluschke zum wirklichen evangelischen Schullehrer in Hammer-Sulau und Lunke, Militsch-Trachenberger Kreises.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth Dr. Gröger zum vierten Diakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der Sergeant Renner von der sechsten Pionnier-Abtheilung als Assistent im Bureau der vierten Bau-Abtheilung.

2) Der Militair-Invalide Friedrich Meinert zu Breslau seit dem 1. Januar c. als Bahnwärter.

3) Der vormalige Sergeant Koritsch vom 19ten Infanterie-Regiment als Schaffner.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle: Durch die Berufung des Pastor Lindner in Steinkirch bei Lauban zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Hirschberg ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Das Patronat dieser Stelle ist landesherrlich, und das Einkommen derselben beträgt circa 500 Rthlr. jährlich.

Erledigte Schullehrerstelle: Durch die freiwillige Abdankung des Lehrers an der evangelischen Schule in Sandeborske und Duchen, Kreis Guhrau, ist der dortige Schullehrer-Posten erledigt. Das Einkommen der Stelle beträgt in Gelde berechnet circa 220 Rthlr. Das Patronat ist Königlich.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 23. Februar. 1855.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1855 bis incl. 2078 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 17. Februar 1855. Pl.

Der Buchhändler Herrmann Radesey in Münsterberg ist für den Kreis Münsterberg als Unteragent des Haupt-Agenten Major a. D. Riemann in Minden zur Beförderung von Auswanderern für Carl Pokrantz und Comp. in Bremen für das Jahr 1855 konzessionirt worden.
Breslau, den 30. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Ludwig Cohn in Frankenstein ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Tschörner daselbst, bestätigt worden.
Breslau, den 31. Januar 1855. I.

Der Kaufmann Ludwig Cohn in Frankenstein ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Tschörner daselbst, bestätigt worden.
Breslau, den 31. Januar 1855. I.

Der Maurermeister Matheus in Waldenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Karl Töpfer daselbst, bestätigt worden.
Breslau, den 31. Januar 1855. I.

Der Maurermeister Matheus in Waldenburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.
Breslau, den 31. Januar 1855. I.

Der Kaufmann A. Herrle in Freiburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.
Breslau, den 31. Januar 1855. I.

Der Kaufmann J. Seidenberg in Trachenberg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.
Breslau, den 2. Februar 1855. I.

Der Dr. phil. A. Geisler in Brieg ist als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.
Breslau, den 2. Februar 1855. I.

Der Kaufmann J. A. Prager in Dorf Leubus (Kreis Wohlau) ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.
Breslau, den 2. Februar 1855. I.

Der Kaufmann M. Eisner in Nimptsch ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft E. Baude daselbst bestätigt worden.
Breslau, den 8. Februar 1855. I.

Als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ist der Kaufmann A. Stephan in Glatz bestätigt worden, und hat der Kaufmann Flemming daselbst die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.
Breslau, den 9. Februar 1855. I.

Der Kaufmann Otto Krieger in Polnisch-Wartenberg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Leihbibliothekar A. Hübner daselbst, bestätigt worden.
Breslau, den 9. Februar 1855. I.

Der Kaufmann Otto Krieger in Polnisch-Wartenberg hat die von ihm zeither geführte Agentschaft der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin niedergelegt.
Breslau, den 9. Februar 1855. I.

Der Negoziant A. Schummel in Schweidnitz ist als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.
Breslau, den 9. Februar 1855. I.

Der Kaufmann M. Troplowitz hier ist als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle bestätigt worden.
Breslau, den 13. Februar 1855. I.

Der Gasthofbesitzer W. Hitschfeld in Neurode ist als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.
Breslau, den 13. Februar 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz hat auf unsern Antrag durch Reskript vom 28. Dezember v. J. genehmigt, daß es in Betreff der Dorfgerichte unseres Departements bei der im Breslauer Amtsblatt von 1842 S. 117 ff. und im Liegnitzer Amtsblatt von 1842 als Beilage zum 21. Stück unterm 26. April 1842 gehörig publizirten Instruktion, so wie bei der Seite 332 ff. des Breslauer Amtsblatts von 1842 und Seite 53 ff. des Liegnitzer Amtsblatts von 1843 resp. unterm 5. November 1842 und 10. Januar 1843 publizirten allgemeinen Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte verbleiben und die S. 165 ff. des Breslauer und als Beilage zu Nr. 26 des Liegnitzer Amtsblatts von 1854 blos nachrichtlich mitgetheilte revidirte Instruktion und Gebührentaxe nicht zur Anwendung kommen soll.

Hierbei werden die Dorfgerichte jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß an die Stelle des im § 7 der alten Instruktion erwähnten Gerichtshalters jetzt der Einzelnrichter oder ein Mitglied des ordentlichen Gerichtes tritt, daß zu den im § 61 Nr. 3 erwähnten Personen gegenwärtig auch die Zuchthaus-Gefangenen treten, daß bei den im § 73 und 74 erwähnten Pfändungen sich jetzt die Orts-Polizei-Behörden des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen, wenn aber das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt ist, die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen kann, — daß zu den im § 129 und 130 erwähnten Behörden, denen bei vorkommenden Verbrechen sofort Anzeige zu machen ist, noch die Staats-Anwaltschaft tritt, und bei gefährlichen Verbrechen der Thäter wo möglich spätestens im Laufe des folgenden Tages einer der erwähnten Behörden überliefert werden soll.

Statt der Nr. 17 und 20 der Gebühren-Taxe tritt folgende Bestimmung ein:

„Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73) bestimmten Gebühren und bei Pfändungen die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens etwa allgemein festgestellten Sätze."

An die Stelle der Bestimmung Nr. 27 der dorfgerichtlichen Gebühren-Taxe tritt folgende:

„In Armen-, Untersuchungs- und Offizial-Sachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter Nr. 18 bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern."

Breslau, den 9. Februar 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Instruktion

für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminaren der Provinz Schlesien.

§ 1. In jedem Jahre wird, wenn sich Kandidatinnen dazu melden, in den Königlichen Schullehrer-Seminarien unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums eine Lehrerinnen-Prüfung gehalten, zu welcher die Kandidatinnen die Erlaubniß der Zulassung bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium nachzusuchen haben.

§ 2. Diese Prüfung wird für die Kandidatinnen katholischer Konfession in Breslau stets in der zweiten vollen Woche des Monats Februar, für die Kandidatinnen evangelischer Konfession in Bunzlau in der Woche vor dem Sonntage Judica, in Münsterberg in der Woche nach dem 3. Sonntage nach Trinitatis, in Steinau nach Michaelis, welche Termine alljährlich durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden, stattfinden.

§ 3. Die Kandidatinnen haben an dem durch das Amtsblatt oder auf sonst entsprechendem Wege bekannt zu machenden Tage zu bestimmter Stunde an dem jedesmal zu bestimmenden Orte sich zu melden, nachdem sie 4 Wochen früher die erforderlichen Zeugnisse an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium eingesendet haben.

Diese Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß;
2) der Konfirmationsschein;
3) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe;
4) ein amtliches Zeugniß über ihr kirchliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer und über ihre Unbescholtenheit von der Polizeibehörde des Ortes;
5) ein Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche, welche letztere wieder in Abhaltung einer Lehrprobe und in Ableistung der wissenschaftlichen Prüfung besteht.

§ 5. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Klausur gehalten. Die Kandidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema pädagogischen Inhalts, sie liefern einen französischen Aufsatz (entweder eine Uebersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit) von einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreffenden Examinator überlassen bleibt, sie lösen zwei oder drei Aufgaben aus der Größenlehre (aus der Arithmetik oder aus der Berechnung der Körper und Flächen) und fertigen eine Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, — die Berechnungen und die Probeschrift am Nachmittage des ersten Prüfungstages zu fertigen.

§ 6. Der zweite Prüfungstag ist zur Abhaltung der Lehrproben, zu welchen die Aufgaben am Schlusse der schriftlichen Prüfung ertheilt werden, und zur mündlichen theoretischen Prüfung bestimmt. Jede Kandidatin hat eine Lehrprobe über ein religiöses Thema, über ein Lesestück oder über einen geschichtlichen, erd- oder naturkundlichen Gegenstand, oder auch über eine Rechnungsaufgabe zu halten.

§ 7. Die wissenschaftliche Prüfung, welche auf Abhaltung der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1) über die Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte; 2) über die deutsche Sprache und Literatur; 3) über französische Sprache; 4) über Größenlehre; 5) über Weltkunde (Erd- und Naturkunde und Geschichte) und 6) über Schulkunde.

§ 8. In der Religionslehre haben die Kandidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde — Verständniß und sichere Einprägung des Katechismus — die evangelischen Kandidatinnen noch einen Vorrath kirchlicher Kernlieder, deren Melodieen ihnen auch

bekannt sein müssen, und derjenigen Bibelstellen, welche zur Erklärung des lutherischen Katechismus dienen.

§ 9. In der deutschen Sprache: Richtige Auffassung des Themas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige und korrekte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementar-Unterricht Erforderniß ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kunde von den vorzüglichsten deutschen Dichtern und ihren Hauptwerken, besonders von den für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§ 10. In der französischen Sprache: In der schriftlichen Arbeit besonders grammatische Richtigkeit, geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären irgend eines Lesestückes, das nach Umständen auch bei geschlossenem Buche ins Französische mündlich zurückübersetzt werden kann.

§ 11. In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lösung der schriftlichen Aufgaben mit Darlegung und Begründung des Verfahrens — für die mündliche Prüfung Uebung in den Operationen des Elementarrechnens und Angabe der Gründe für das eingeschlagene Verfahren; auf Fertigkeit im mündlichen Rechnen ist ein besonderes Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Linien, Winkeln, Figuren und Körpern, inwieweit es zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenstande der Prüfung zu machen.

§ 12. In der Weltkunde wird erwartet: Genügende Bekanntschaft mit der Vaterlandskunde in geographischer, naturkundlicher und geschichtlicher Beziehung — Kenntniß des Wichtigsten aus der allgemeinen Erdkunde und Geschichte — Uebung in der zusammenhängenden Darstellung einzelner merkwürdiger Begebenheiten, einzelner geographischer Verhältnisse, einzelner hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

§ 13. Da bei der Prüfung über die einzelnen Unterrichtszweige die dahin einschlagenden methodischen Kenntnisse der Kandidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüfung aus der Schulkunde nur noch die Bekanntschaft mit den allgemeinen didaktischen und Erziehungs-Grundsätzen, besonders aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihliches Unterrichtsverfahren bedingt.

§ 14. Nach abgehaltener wissenschaftlicher Prüfung tritt die Examinations-Kommission sofort zur Festsetzung der Prüfungs-Resultate und zur Ausfüllung eines Schema zusammen, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nr. — 2) Name der Examinandin — 3) Personalien derselben — 4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre — 5) u. 6) in der deutschen Sprache (schriftlich, mündlich) — 7) in der französischen Sprache — 8) in der Größenlehre — 9) in der Weltkunde — 10) in der Schulkunde — 11) Ausfall der Leseprobe — 12) Gesammt-Resultat.

§ 15. Das Gesammt-Resultat ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sondern nur durch die Prädikate: „recht gut — gut — genügend bestanden" auszudrücken. Welche Kandidatin letzteres Prädikat nicht erworben hat, der kann auch die Befugniß: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden" noch nicht zugesprochen und ein Prüfungszeugniß nicht ertheilt werden.

§ 16. Die Prüfungs-Zeugnisse für die Kandidatinnen sind auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellen. Außerdem hat jede Kandidatin für die Prüfung 2 Thaler zu entrichten. An dem Gesammtbetrage dieser Prüfungsgebühren partizipiren die Examinatoren zu gleichen Theilen, nachdem zunächst die etwa nöthigen Gratifikationen für Schreibereien und baare Auslagen in Abzug gekommen sind.

§ 17. Die Prüfungs-Verhandlung sammt dem Censuren-Verzeichnisse ist in duplo an den vorsitzenden Kommissarius zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Breslau, den 3. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien. Graf Zedlitz-Trützschler.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Herrmann zu Steinau zum Vorsitzenden der neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen daselbst.

2) Der Bürgermeister Wagner zu Reichenbach zum Vorsitzenden der daselbst neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommission.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der bisherigen Stadträthe Dr. Friedenthal, Walter, Seidel, Major a. D. Hoppe, Pulvermacher und Froböß zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Tischlermeisters Lippold, Kaufmanns Koberne, Schankwirths Dittmann und Partikulier Hecke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Rothgerbermeister Joseph Gröger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wilhelmsthal auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Die Wahl des verabschiedeten Gensdarmen-Wachtmeister Schulz zum Bürgermeister der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des evangelischen Predigt- und Schulamtes August Reinhold Heumann zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Trachenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Adolph zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Trachenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der zeitherige interimistische Musiklehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau, Leopold Heinze, definitiv als solcher.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigt- und Schulamts-Kandidaten Heinrich Rudolph zum Diakonus und Rektor in Löwen, Kreis Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Entlassen: Der Lokomotivführer Karl Eduard König.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen unter dem 24. Oktober 1852 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen

ist aufgehoben.

Vermächtniß: Das Vermächtniß des Bauergutsbesitzer Seppelt in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, von 40 Rthlr. zur Gründung eines evangelischen Kirchensystems, nach dem Ableben seiner zurückgelassenen Ehefrau, ist von Letzterer schon jetzt dem Zwecke überwiesen worden.

Geschenk: Die verehelichte Gärtner Anna Rosina Lobe geb. Berger zu Frauenhain, Kreis Ohlau, hat der dasigen evangelischen Kirche 15 Rthlr. zur Vergoldung zweier Altarkelche nebst Patenen geschenkt.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 2. März. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Das durch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangs-Stelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden

von Osterwiek über Hornburg
" Harzburg
" Wolffenbüttel
} nach Schladen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks für das laufende Jahr noch die nachbenannten Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Ohlau.

In Wansen bei dem Müllermeister Traugott Simon ein Hengst Namens „Rehuk," Fuchs mit Stern, linker Hinterfuß weiß, 8 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

II. Im Kreise Strehlen.

1) In Strehlen der dem Gastwirth Wagner daselbst gehörige Beschäler „Nero," Rappe mit Stern und Schnippe, rechte Hinterfessel weiß, 8 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, von böhmischer Abkunft.

2) Der Demselben gehörige Hengst „Bruno," von böhmischer Race, Fuchs mit Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß.

3) In Striege bei dem Freibauer-Gutsbesitzer Winkler ein Beschäler Namens „Taurus," kirschbraun mit Flocken, rechte Hinterfessel weiß, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von veredelter schlesischer Landrace.

4) In Riegersdorf bei dem Bauergutsbesitzer Weinert ein Hengst von veredelter schlesischer Race, Namens „Pompejus," lichtbraun mit Stern und Schnippe, Hinterfüße weiß gestiefelt, 10½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

III. Im Kreise Brieg.

1) In Bankau der dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert gehörige Hengst „Esau," Königliche Landgestütsrace, kirschbraun, mit kleinem Stern, 6½ Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß.

2) Ebendaselbst bei demselben Besitzer ein Beschäler Namens „Aemolus," Königl. Landgestütsrace, Apfelschimmel ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

3) In Michelau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlob Hoffmann ein Hengst von Königl. Landgestütsrace, Namens „Wollustin," lichtbraun mit Stern, linker Hinterfuß und linker Vorderfuß weiß, 8 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

4) In Groß-Leubusch der dem Viehschneider und Krämer Franz Barborseck aus Hennersdorf, Kreis Ohlau, gehörige Hengst „Rochus," von böhmischer Race, Rappen mit weißem rechten Hinterfuß, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

IV. Im Kreise Münsterberg.

1) In Polnisch-Peterwitz bei dem Bauergutsbesitzer Franz Gammel ein Hengst von schlesischer Race, braun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

2) In Libenau der dem Bauergutsbesitzer Franz Kaschel gehörige Beschäler von schlesischer Race, schwarzschimmernd, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) In Münsterberg selbst ein dem Viehschneider August Kramer gehöriger Hengst, Landgestütsrace, lichtbraun mit Stern und rechtem weißen Hinterfuß, so wie linkem weißen Vorderfuß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

4) In Bärwalde Anth. bei dem Bauergutsbesitzer Friedr. Künscher ein Hengst, schlesischer Race, schwarzbraun mit Blume und weißer Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

5) In Bärsdorf der dem Bauergutsbesitzer Franz Haunschild gehörige Beschäler von schlesischer Race, lichtbraun mit Blume und weißer Hinterfessel, 12 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

V. Im Kreise Nimptsch.

In Manze der dem Landschafts-Direktor Grafen v. Stosch gehörige Vollbluthengst „Parker," englischer Abkunft vom „Salvator Rosa" aus der „Olga," gezüchtet von Fahrenheit in Preußen, kastanienbraun, am rechten Hinterfuße mit einer weißen Krone, ohne andere Abzeichen, 5¾ Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß.

VI. Im Kreise Striegau.

1) In Gäbersdorf der dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Kramsta gehörige Vollbluthengst „Bernhard," braun mit Stern, halbauslaufender Blässe, Schnippe und weißen Hinterfesseln, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2) In Oelse bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Paul ein Beschäler, schlesische Landrace, braun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

VII. Im Kreise Habelschwerdt.

1) In Kunzendorf bei dem Bauer Anton Hauck ein Beschäler schlesischer Race, Namens „Marokko," Rappe mit Schnurblässe, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

2) Ebendaselbst der dem Isidor Kolbe gehörige Hengst „Phylasko," von schlesischer Race, Fuchs, durchgehende breite Blässe, Unterlippe weiß, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2¼ Zoll groß.

3) In Alt-Weistritz ein dem Vincenz Mandel gehöriger Beschäler Namens „Cäsar," von schlesischer Race, dunkelbraun, Blümchen und Schnippchen, Vorderfüße weiß gekrönt, Hinterfüße weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß.

4) Ebendaselbst ein demselben Bauer Vincenz Mandel gehöriger Hengst, Namens „Pluto," von böhmischer Abkunft, braun mit Stern und Schnippe, linker Vorderfuß weiß gefesselt, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 11 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

5) In Krotenpfuhl der dem Bauer Joseph Hatscher gehörige Beschäler „Fritz," von schlesischer Race, Rappe mit länglichem Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

Breslau, den 22. Februar 1855. I.

Behufs der Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation werden in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 die nachstehend genannten Auseinandersetzungs-Sachen zwischen dem Königl. Domainen-Fiskus und Einsassen in Domainen-Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks resp. Servitut-Berechtigten in Königlichen Forsten, und zwar die Ablösungen:

im Kreise Frankenstein:

der Forst-Servituten und Robothdienste in Schönwalde;

im Kreise Glatz:

der Forst-Servituten und Robothen in Spätenwalde und Voigtsdorf, so wie der Freiholzberechtigungen in Nieder-Schwedeldorf, Alt-Wilmsdorf, Eisersdorf, Piltsch und Alt-Batzdorf;

im Kreise Militsch:

der Reallasten vom Freigute Klein-Perschnitz;

im Kreise Neumarkt:

der Reallasten von den vormaligen Erbpachts-Grundstücken zu Stadt Kanth, von Hypotheken-Nummer 1, 2, 3 und 10 zu Pfaffendorf, von Hypotheken-Nummer 13, 15, 16, 22, 31 und 33 zu Poln.-Schweinitz, von den vormaligen Erbpachts-Ländereien zu Schreibersdorf und Wilxen;

im Kreise Oels:

der Reallasten von den Grundstücken Hypotheken-Nummer 521 und 538 der Stadt Oels;

im Kreise Ohlau:

der Forst-Servituten zu Minken, Peisterwitz, Rodeland und Steindorf;

im Kreise Schweidnitz:

der Schaafhutungs-Berechtigung vom Bauergute Hypotheken-Nr. 1 von Striegelmühle;

im Kreise Strehlen:

der Forst-Servituten in Krummendorf, Deutsch-Tschammendorf, Habendorf und Nieder-Mittel-Arnsdorf;

im Kreise Trebnitz:

der Reallasten vom Rittergute Sendit; ferner auch in den Gemeinden Polnisch-Hammer und Klein-Graben;

im Kreise Wohlau:

der Reallasten von den bei Regnitz im Kreise Neumarkt gelegenen vormaligen Erbpachts-Ländereien der Einsassen zu Grossen,

hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, überlassen, spätestens bis zu dem auf

Sonnabend, den 24. März dieses Jahres,

in dem Partheien-Zimmer der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen dagegen nicht weiter gehört werden können.

Breslau, den 2. Februar 1855. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es gehn mir fast täglich Anträge auf Anstellung bei der Feld-Administration im Falle einer Mobilmachung zu. Ich bin deshalb genöthigt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Ueberweisung des diesfälligen Bedarfs an Civilbeamten durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz erfolgt, daß die bezüglichen Listen für jedes Jahr vervollständigt werden, und daß dieselben pro 1855 bereits regulirt und abgeschlossen sind. Derartige Anträge können daher von mir nicht berücksichtigt werden.

Breslau, den 18. Februar 1855.

Der Militair-Intendant des sechsten Armee-Corps. v. Funck.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 2. und 3. April statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 15. März außer den resp. noch nachzubringenden Wieder-Impfungsbescheinigungen folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Vor-Prüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit.

B. Die Vorprüfung findet dagegen am Montage und Dienstage nach dem weißen Sonntage statt, und haben sich die Prüflinge am 16. April früh um 7 Uhr zu gestellen, nachdem sie bis zum 20. März nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1) Taufzeugniß und Kommunionschein;
2) ein vom Schulrevisor ausgestelltes Führungsattest;
3) ein vom Schulen-Inspektor ausgestelltes Befähigungsattest;
4) ein vom Kreis-Physikus nach dem Reskripte vom 11. Mai, Ministerialblatt 1840, Seite 231, ausgestelltes Gesundheits-Attest, so wie die Bescheinigung über erfolgte Wieder-Impfung;
5) Die Lebensbeschreibung.

Breslau, den 16. Februar 1855.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Baucke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rechts-Anwalts Lange zum Beigeordneten; die Wiederwahl der zeitherigen Rathmänner Bartsch und Franke, so wie die Wahl des Kaufmann Robert Krause, zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zeitherigen Hilfslehrer Friedrich Wilhelm Albert Titze zum evangelischen Schullehrer bei der Schule in Mittel-Langenbielau und zum zweiten Organisten bei der dortigen Kirche.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Eduard Franke zum ersten Lehrer und Chorrektor an der katholischen Stadtschule in Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Franz Hanaczek zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor prim. Richter in Landeshut zum Superintendenten der Diözese Landeshut.

Vermischte Nachrichten.

Legat: Der in Reichenbach verstorbene Stadtälteste Johann Gottlieb Göhlig hat der von ihm im Jahre 1842 gemachten Fundation zur Unterstützung der von Lehrern an dortiger katholischen Stadtschule hinterlassenen bedürftigen Wittwen und Kinder letztwillig noch 500 Rthlr. zugewendet.

Druckfehler-Berichtigung: In der Instruktion des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminaren der Provinz Schlesien vom 3. Februar c., welche in Stück 8 des Amtsblatts für das laufende Jahr abgedruckt ist, muß es pag. 47 im § 14 sub 11 nicht: „Ausfall der Leseprobe," sondern „Ausfall der Lehrprobe" heißen.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 9. März. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Kalbe projektirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

Nr. 4161. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Patiern.

Nr. 4162. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

Nr. 4163. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 4164. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841, hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

Nr. 4165. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855.

Nr. 4166. Das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

Nr. 4167. Die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Durch das Gesetz vom 31. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 36) ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. für den Zentner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaafvieh, zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß, wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 33—77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Das Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien vom 2./28. Mai 1854, — außerordentliche Beilage zu Nr. 24 des Amtsblatts pro 1854 — bestimmt im § 27, daß die zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde kommandirten Militair-Kommissarien, außer dem auszuhebenden Kontingent an Landwehr-Kavallerie-Pferden noch einen Zuschlag von 3 Prozent abnehmen und an die betreffenden Truppentheile mit absenden dürfen. Infolge eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die gedachten drei Prozent zwar von den Militair-Kommissarien auszuwählen, jedoch nicht mit dem Kontingent an Mobilmachungs-Pferden an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern blos disponibel zu halten sind, ihnen aber zur freien Verfügung wieder anheimfallen, wenn ihnen nicht innerhalb drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Pferde-Kontingents an die Truppentheile ab gerechnet, eine Anweisung zugegangen ist, wonach die Reserve-Pferde den Truppentheilen nachträglich zur Deckung des auf dem Transporte des Kontingents entstandenen Abganges zugeführt werden müssen.

Breslau, den 27. Februar 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Brückengeld für Benutzung der Oderbrücken bei Breslau für Rechnung der Stadtkommune

1) an der großen Oderbrücke,
2) an der Mühlbrücke auf dem Bürgerwerder, und
3) auf der Sandinsel

nach folgendem unterm 18. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigten Tarif erhoben werden:

An Brückengeld wird entrichtet:

I. Vom Fuhrwerk zum Fortschaffen von Lasten, wenn es beladen ist, d. h. wenn sich darauf, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, — einschließlich der Schlitten, — insoweit als es nicht Breslauer Einwohnern gehört, für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.

II. Von unangespanntem Vieh zur Zeit der Breslauer Viehmärkte, und zwar:
1) Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last 4 Pfenninge,
2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 =
3) von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen oder Ziegen 2 =

Weniger als 5 der vorstehend zu 3 gedachten Thieren sind frei.

Befreiungen.

I. Brückgeld wird nicht erhoben, — insoweit dies nach den obigen, der Hebung unterworfenen Tarifs-Kategorien überhaupt noch in Betracht kommen kann:

a. von Fuhrwerken, Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

b. von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;

c. von allen Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte, oder Beamte der Stadt Breslau, auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

d. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

e. von Fuhrwerken, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

f. von Feuerlöschungs-Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

g. von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

II. An der Hebestelle auf dem Bürgerwerder an der Mühlbrücke wird kein Brückengeld erhoben, wenn beim Einpassiren in die Stadt die große Oderbrücke und die Mühlbrücke befahren werden und das Brückengeld bereits an der Oderbrücke entrichtet worden ist, und umgekehrt wird beim Auspassiren an der Oderbrücke kein Brückengeld erhoben, wenn solches bereits an der Mühlbrücke erlegt worden ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Auf Verlangen der städtischen Erhebungs-Beamten muß Jeder bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur Postillone sind, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, ausgenommen.

2) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den städtischen Erhebungs-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Schlußbestimmung.

Die Revision und Abänderung des Tarifs von 5 zu 5 Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Charlottenburg, den 18. Dezember 1854.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm.

gegez. von der Heydt. v. Bodelschwingh.

Dagegen werden mit demselben Tage alle bisher unter dem Namen Stadtmauth, Wagen-Accidenz, Brücken-, Vieh- und Pflasterzoll erhobenen Abgaben aufgehoben.

Breslau, den 17. Februar 1855. I.

Die Qualifikation zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, so weit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, so wie durch

ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt zugelassen.

2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden anderen Landräthen sich zu benehmen.

4) Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zuläßig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchen ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeites veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probearbeiten hat der Kandidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihilfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Kandidat nach drei Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zuläßig.

8) Die Probearbeiten werden von dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Kollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Kolloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8) berichtet der technische Direktor der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Kandidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind 12 Rthlr. zu entrichten, wovon 6 Rthlr. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Rthlr. von dem Kandidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des thierärztlichen Personals gebracht.

Breslau, den 20. Februar 1855. I.

In Verfolg unserer Verordnung vom 10. September 1851, betreffend die Verwahrung und den Debit der Gifte Seitens der Kaufleute bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 14. d. M. die im Anhange zur revidirten Apotheker-Ordnung (I. 6) enthaltene Vorschrift:

„daß zu den direkten Giften besondere, von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen sind"

dahin näher deklarirt hat:

daß die Aufstellung des Schrankes für die direkten Gifte, — wie solche niemals in den Offizinen der Apotheken zu gestatten ist, — auch niemals in dem Verkaufs-Lokale geduldet werden soll; daß vielmehr die Unterbringung desselben in andern als zur Aufbewahrung von genießbaren Stoffen bestimmten Räumen zu verlangen ist.

Wenn Letzteres nach der Lokalität oder nach den sonst in Betracht zu ziehenden besondern Umständen nicht ausführbar ist, dann kann allerdings nachgegeben werden, den Giftschrank auch auf den Vorraths-Räumen aufzustellen, wenn auf denselben ein besonderer Verschlag eingerichtet und dadurch eine vollständige Absonderung von andern genießbaren Stoffen hergestellt wird.

Für diese Ausnahme bedarf es aber einer von der Ortspolizei-Behörde ausgefertigten schriftlichen Erlaubniß, welche bei stattfindenden Revisionen allemal vorzuzeigen ist.

Breslau, den 18. Februar 1855. I.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 15. d. M.:

Wegen der unerläßlichen Erneuerung der Thore an der 11ten und 12ten Schleuse unseres Kanals wird die Passage durch dieselben auf 10 Tage gehemmt. Die Sperre dieser Flußstrecke wird vom 11. bis zum 20. Juni d. J. stattfinden, in dem Theile zwischen Nakel und Bromberg aber unbehindert offen bleiben, was hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 26. Februar 1855. I.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im II. Quartal 1854 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden alle Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Dominial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern und Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 24. Februar 1855. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lektionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 16. April beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) National-Oekonomie, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Geschichte der Landwirthschaft. 5) Praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre. 7) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Administrator Rohde. 8) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Garten-Inspektor Jühlke. 9) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre. 11) Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage. 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Organische Experimental-Chemie. 14) Analytische Chemie. 15) Uebungen im chemischen Laboratorium. 16) Physik. 17) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Ueber Konstruktion und Einrichtung ländlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1854 erheben zu können, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 hiermit ein für allemal aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 1. April c. unter Beifügung der nöthigen Beweisstücke bei der unterzeichneten Korps-Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1) das 2. Bataillon 7. Infanterie-Regiments und dessen Oekonomie-Kommission;
2) das 1. Ulanen-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission;
3) das 1. Landwehr-Ulanen-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission;
4) das 5. Kürassier-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission;
5) das 5. schwere Landwehr-Reiter-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission;
6) die 2. 12pfündige Batterie 5. Artillerie-Regiments in Raudten;
7) die magistratualische Garnison-Verwaltung und das Garnison-Lazareth in Herrnstadt;
8) die magistratualische Garnison-Verwaltung, das Garnison- und Kantonnements-Lazareth in Guhrau;
9) die magistratualische Garnison-Verwaltung und das Garnison-Lazareth in Militsch;
10) die magistratualische Garnison-Verwaltung und das Garnison-Lazareth in Wohlau;
11) die magistratualische Garnison-Verwaltung und das Garnison-Lazareth in Winzig;
12) die magistratualische Garnison-Verwaltung und das Kantonnements-Lazareth in Raudten.

Posen, den 1. Februar 1855.

Königliche Intendantur des 5. Armeekorps.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Bürgermeister Liebich zu Friedland zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission daselbst.

2) Der Bürgermeister Rosenberg zu Silberberg zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Silberberg, so wie für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Frankenstein.

3) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Rosenthal zu Habelschwerdt zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Habelschwerdt und der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Mittelwalde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kürschnermeister Konstantin Fürst zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landeck an Stelle des zeitherigen Rathmann Franz Wehse daselbst auf die Dauer der Dienstzeit des rc. Wehse, nämlich bis zum 3. Mai 1860.

2) Der bisherige Stadverordneten-Vorsteher Schubert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Karl Ferdinand Matthias Eicke zum Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

4) Der Kaufmann E. Bierend in Winzig, der Apotheker Brunn in Habelschwerdt, der Kaufmann Salomon Böhm in Waldenburg und der Kaufmann W. A. Scholz in Mittelwalde als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin.

5) Der Kaufmann Gustav Kieper in Wohlau als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann Robert Drostatius in Glatz als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Gesellschaft „Iduna“ in Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer Berthold Sagawe zu Winzig zum Organisten bei der evangelischen Pfarrkirche und dritten Lehrer bei der evangelischen Elementarschule daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Organisten und Lehrer Karl Scheffner zu Winzig zum Glöckner bei der evangelischen Stadt-Pfarrkirche und fünften Lehrer bei der evangelischen Elementarschule daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Julius Krause in Massel zum evangelischen Schullehrer zu Gliesckwitz, Kreis Trebnitz.

Ertheilt: Der Erlaubnißschein für den Kandidaten der evangelischen Theologie E. Leopold Wulle, zur Zeit in Langenbielau, als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Der Referendarius Groß zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Beinert, Fobl, Levy, Mattersdorf, Pilzecker, Schmula und Tiffe zu Referendarien.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius von Haugwitz. 2) Der Referendarius Theodor Hoffmann IX. Behufs Eintritts bei dem Kammergerichte. 3) Der Referendarius Moritz Lewy Behufs Eintritts bei dem Appellations-Gerichte zu Frankfurt a. O. 4) Der Auskultator Hennicke Behufs Uebertritts zur Militair-Verwaltung.

Versetzt an das hiesige Departement: 1) Der Referendarius Gaupp vom Appellations-Gerichte zu Glogau. 2) Der Referendarius Hoppe vom Appellations-Gerichte zu Magdeburg. 3) Der Referendarius Klenze vom Appellations-Gerichte zu Naumburg. 4) Der Referendarius Wolff vom Appellations-Gerichte zu Ratibor. 5) Der Auskultator Baum vom Appellations-Gerichte zu Posen. 6) Der Auskultator Geysmer vom Appellations-Gerichte zu Königsberg.

B. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Gerichts-Assessor Kanther zu Hirschberg zum Staats-Anwalt.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Anton Schmidt in gleicher Diensteigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Landeck.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Rath Peschel.

Seines Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Schmidt.

Ernannt: 1) Der Bureau-Assistent Miethe von der Gerichts-Kommission zu Prausnitz zum Kreisgerichts-Sekretair. 2) Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Malende gleichzeitig zum Kreisgerichts-Sekretair.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Schmalz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Borrmann zu Landeck in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Trebnitz.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Ernannt: Der Sergeant Heinrich zum Hilfsboten und Exekutor.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Jäsche vom Kreisgerichte zu Trebnitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten und Sportel-Rezeptor in Prausnitz.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Verstorben: Der Gerichtsdiener und Gefangenenwärter Schulz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Postkassen-Kontroleur Reuck von Berlin nach Breslau. 2) Der Postkassen-Kontroleur Elsner aus Breslau nach Marienwerder. 3) Der Postkassen-Kontroleur Happel aus Frankfurt nach Breslau. 4) Der Post-Sekretair Collin aus Berlin zur Ober-Post-Direktion in Breslau. 5) Der Kondukteur v. Stojenthin aus Breslau nach Oels. 6) Der Kondukteur Grünbaum aus Oels nach Breslau. 7) Der Briefträger Findeklee und der Packbote Dierich in Breslau haben in ihren Dienststellen mit einander gewechselt.

Ernannt: Der Postmeister Voigt in Schweidnitz zum Postdirektor.

Angestellt: Der Partikulier Gernlein in Reichenstein als Post-Expediteur.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: Der Unteroffizier Langer von der dritten 12pfündigen Batterie des sechsten Artillerie-Regiments als Schaffner.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 19. März bis 4. April im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Schenkung: Die Ausgedüngerin verwittwete Marx, Therese geborne Burghard aus Wünschelburg, hat der Armenkasse der Gemeinde Seiffersdorf ein Kapital von 300 Rthlrn. geschenkt, dessen Zinsen nach dem Tode der Geberin unter die Armen vertheilt werden sollen.

Vermächtnisse: 1) Die am 13. Septbr. v. J. verstorbene Wilhelmine Karoline Helene v. Pfeil hat 50 Rthlr. zum Bau der evangelischen Kirche in Zobten legirt.

2) Der am 8. Dezember v. J. in Friedland verstorbene Fleischermeister Meißner hat der städtischen Armenkasse daselbst ein Legat von 5 Rthlr. ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 16. März. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maaßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des § 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der Stadt Freiburg ist ein Aichungs-Amt eingerichtet worden, welches vom 10. d. M. ab in Wirksamkeit tritt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. März 1855. I.

Durch die von dem Königlichen Kreis-Wundarzt Haube in Strehlen nachgesuchte und von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten genehmigte Entlassung aus dem Staatsdienst ist die Kreis-Wundarzt-Stelle in Strehlen vakant geworden.

Wir fordern daher qualifizirte Medizinal-Personen auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste zu der vakanten Stelle binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 27. Februar 1855. I.

Nach einer Mittheilung des hiesigen Königl. Konsistoriums für die Provinz Schlesien, haben des Königs Majestät auf Ansuchen der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Konstantinopel und unter Befürwortung der diesseitigen Landes- und Kirchen-Behörde huldreichst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen Kirchen des Landes eine allgemeine Kirchen-Kollekte und in sämmtlichen evangelischen Gemeinden eine durch die kirchlichen Organe zu veranstaltende Haus-Kollekte zur Beschaffung eines eigenen Kirchen- und Schulgebäudes für die deutsch-evangelische Gemeinde in Konstantinopel gesammelt werde.

Für die Einsammlung der Kirchen-Kollekte ist der bevorstehende Palmsonntag, für die Haus-Kollekte zu gleichem Zweck die Zeit nach Ostern bestimmt, und die Geistlichen sind bereits durch das kirchliche Amtsblatt mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Hiernach werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Haus- und Kirchen-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unseres Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben rechtzeitig an die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abgeführt und von diesen mittelst Lieferzettel an unsere Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse abgeführt werden. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 21. Februar 1855. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die schlesische Provinzial-Hilfskasse nimmt nach § 4. 5 ihres Statuts vom 24. Mai 1853 baare Gelder der Sparkassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Institute-Kassen zur Verzinsung à 4 Prozent pro anno an, und zahlt selbige nach einer, auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Offerten sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 2. März 1855.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Königliche Regierungs-Assessor Paul v. Salisch auf Ober-Kehle zum Landrath des Kreises Trebnitz.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Apotheker Heise zum Beigeordneten der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der Kaufmann J. F. Mikesky in Töpliwoda, Kreis Münsterberg, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer Friedrich Wulle in Gusten, Kreis Ohlau, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Königlichen Domainen-Pächter Biebrach in Trebnitz der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann."

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche in Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio nachbenannten Kandidaten des Predigtamtes: 1) Gottlieb Erdmann Julius Pogantke aus Fürsten-Elguth bei Bernstadt, 39 Jahre alt, 2) Karl Gottlieb Rudolph Gärtig aus Polnisch-Lissa, 30 Jahre alt.

Gleicherweise folgenden Kandidaten der Theologie nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen: 1) Theodor Bergwitz aus Dyhernfurth, 2) Louis Lebrecht August Ebert aus Prausnitz bei Goldberg, 3) Joachim Friedrich Froböß aus Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau, 4) Karl Friedrich Wilhelm Horn aus Sorau, 5) Karl August Ilming aus Pleß, 6) Herrmann Leberecht Woldemar Lehfeldt aus Zauche bei Sprottau, 7) Eugen Georg Spohrmann aus Giesmannsdorf bei Bolkenhain, 8) Albert Theodor Süssenbach aus Schmiedeberg.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 21. März c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der Königl. Appellations-Gerichtsrath Greiff beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vermächtniß: Das zu Breslau verstorbene Fräulein Karoline Molinari hat dem katholischen Bürger-Hospital zu St. Anna zu Breslau 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Erledigte Schullehrerstelle: Durch das Ableben des Schullehrer Johann Karl Schmidt in Pluskau ist der dortige Schullehrer-Posten vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt in Allem 212 Rthlr. Patron der Schule ist das Dominium Ostrowe und Pluskau bei Herrnstadt.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 11 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4169. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Nr. 4170. Das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und die Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch die Ernennung des Dr. Keller, bisherigen Kreiswundarztes des Kreises Frankenstein, zum Physikus ist erstere Stelle vakant geworden.

Wir fordern daher Bewerber um diese Stelle auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 7. März 1855. I.

Von den für das Jahr 1854 eingegangenen Zinsen des Güntherschen Legats zur Unterstützung der in den Kriegen 1813/15 invalide gewordenen Militair-Personen, welche geborene Schlesier sind, sind zum Gedächtnisse des Todestages der Stifterin, am 28. Oktober pr., die nachgenannten Invaliden mit Unterstützungen bedacht worden:

1) Christian Krexa zu Eckersdorf mit . . 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
2) Gottlieb Tietze zu Kamöse mit . . 3 „ 22 „ 6 „

3) Johann Gottlieb Hoffmann zu Altscheitnig mit	3	Rthlr.	22	Sgr.	6	Pf.
4) Joseph Grabsch zu Strachau mit . .	3	=	22	=	6	=
5) Scher zu Schwentnig mit	2	=	21	=	9	=
6) Begale zu Trebnitz mit	2	=	18	=	8	=
7) Martin Weinert hier, mit	2	=	21	=	9	=
8) Gottlieb Becker hier, mit	2	=	21	=	9	=
9) Gottlieb Scholz hier, mit	2	=	21	=	9	=
10) August Kosche hier, mit	2	=	21	=	9	=
11) Ferdinand v. Stojentin hier, mit . .	2	=	21	=	9	=
12) Christian Wohl hier, mit	2	=	21	=	9	=
in Summa	36	Rthlr.	20	Sgr.	11	Pf.

Breslau, den 10. März 1855.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der zum Stations-Assistenten zweiter Klasse ernannte Packmeister Lorenz von Breslau nach Neumarkt.

2) Der Stations-Assistent zweiter Klasse Moritz von Neumarkt nach Sommerfeld.

3) Der zum Stations-Assistenten zweiter Klasse ernannte Schaffner Lorenz nach Station Kohlfurt.

4) Der Stations-Assistent zweiter Klasse Jäckel von Bunzlau nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für donlägige Tiefbau-Schächte, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die 23ste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 16. April 1855. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 23. März 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4171. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

Nr. 4172. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

Nr. 4173. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Febr. 1855.

Nr. 4174. Die Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereines. Vom 25. Februar 1855.

Nr. 4175. Das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit höherer Genehmigung wird am 1. April d. J. die auf der Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Aktien-Chaussee am Ausgange des Dorfes Steinselffersdorf, Reichenbacher Kreises, bei der Station Nr. 1,30 gelegene 1½ meilige Chausseegeld-Hebestelle in das gedachte Dorf nach Station Nr. 1,22 verlegt und hier in dem Gastwirth Schey'schen Hause eingerichtet werden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß in dem neuen Lokale die Chausseegeld-Erhebung ebenfalls für 1½ Meile stattfindet und daß die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen an der Hebestelle zu ersehen sind.

Breslau, den 14. März 1855. I.

Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1853.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1853 überhaupt 2237 beitragende Mitglieder, und zwar 2182 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 55 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 10 zu 2⅔ Rthlr. mit ganzen Beiträgen und 7 zu 1⅓ Rthlr. mit halben Beiträgen im Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1853 überhaupt 357 vorhanden und zwar 209 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten zu 16 Rthlr. und 11 dergleichen mit halben Pensionsraten à 8 Rthlr., 96 Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten zu 16 Rthlr. und 14 Wittwen mit halben Pensionsraten zu 8 Rthlr., 12 Waisen mit ganzen Pensionsraten zu 16 Rthlr. und 15 Waisen mit halben Pensionsraten zu 8 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I. An Zinsen von Kapitalien	3892 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.
Tit. II. An Kirchen-Kollekten-Geldern	452 „	29 „	4 „
Tit. III. An Antritts-Geldern	170 „	— „	— „
Tit. IV. An fixirten Beiträgen	5856 „	— „	— „
Tit. V. An Strafgeldern	1 „	10 „	— „
Tit. VI. An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	10 „	— „	— „
Tit. VII. An Geschenken und Vermächtnissen	1030 „	16 „	3 „
Tit. VIII. Insgemein	— „	— „	— „
Tit. IX. An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	11500 „	— „	— „
Summa	22913 Rthlr.	— Sgr.	7 Pf.
Hierzu:			
An Bestand aus dem vorigen Jahre	470 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.
An Resten	290 „	— „	— „
Summa aller Einnahme	23673 Rthlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit. I. An Verwaltungskosten	315 Rthlr.	— Sgr.	4 Pf.
Tit. II. An Pensionen	5392 „	— „	— „
Tit. III. An neu angelegten Kapitalien	17657 „	13 „	6 „
Tit. IV. Insgemein	— „	— „	— „
Tit. V. An Resten	5 „	— „	— „
Summa aller Ausgabe	23369 Rthlr.	13 Sgr.	10 Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	23673 Rthlr.	10 Sgr.	7 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	23369 „	13 „	10 „
Mithin blieb baarer Bestand	303 Rthlr.	26 Sgr.	9 Pf.
Das Vermögen der Anstalt bestand:			
1) in dem baaren Bestande von	303 Rthlr.	26 Sgr.	9 Pf.
2) in den angelegten Kapitalien (schlesischen Pfandbriefen)	113500 „	— „	— „
3) in Resten von	700 „	— „	— „
Ueberhaupt in	114503 Rthlr.	26 Sgr.	9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. März 1855. H.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei dem unterzeichneten Kriminal-Senate ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß Termine zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in Untersuchungssachen, welche gewöhnlich auf den Sonnabend anberaumt werden, vereitelt worden sind, weil erst im Termine selbst bekannt wurde, daß die dazu vorgeladenen Zeugen mosaischen Glaubens waren und weil die br. manu herbeigerufenen jüdischen Gelehrten es ablehnten, am Sabbath eine Eidesabnahme vorzunehmen. Da, den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, die Juden nach § 319 Titel 10 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden sollen, so werden, um bei Anberaumung der Termine auf die konfessionellen Verhältnisse eben so Rücksicht nehmen zu können, wie dies Hinsichts der Katholiken durch die Verfügung vom 12. April 1850, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 127, vorgeschrieben ist,

die Gerichte und die Herren Rechtsanwälte des Departements aufgefordert, die Parteien bei

Namhaftmachung der Zeugen insbesondere angeben zu lassen, ob die Zeugen jüdischen Glaubens sind? und dies aktenkundig zu machen.

Breslau, den 10. März 1855.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Die diesjährige Nach- und Extraprüfung findet im hiesigen Seminar Mittwochs den 9. und Donnerstags den 10. Mai statt. Alle diejenigen, welche derselben sich unterziehen wollen, haben unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse die dazu erforderliche Erlaubniß bei der Königlichen Regierung ihres Bezirkes sobald wie möglich einzuholen. Die Zeugnisse, welche die Extraprüflinge beizulegen haben, sind:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
2) ein von ihnen selbst verfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
4) Bescheinigungen der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte.

Ober-Glogau, den 14. März 1855.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Jüttner.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen für den Fälligkeitstermin Johannis 1855 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe nicht bis zum 1. August, der neuen Pfandbriefe nicht bis zum 6. August d. J. erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 14. März 1855. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königl. Regierungs-Assessor Fischer als Bürgermeister der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Ferdinand Andersek zum Bürgermeister der Stadt Landeck auf die anderweite Dauer von zwölf Jahren.

3) Die Wahl des zeitherigen Rathmann Hübner zum Beigeordneten und des zeitherigen Rathmann Korin zum Kämmerer der Stadt Trebnitz, ersterer auf die gesetzliche Dauer von sechs, und letzterer auf die Dauer von zwölf Jahren.

4) Der Kommissionair Wilhelm Hering in Strehlen, der Kaufmann H. Hoffmann in Reichenbach und der Lotterie-Einnehmer Schützenhofer in Waldenburg als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.

5) Der Buchdrucker W. Wolf in Nimptsch als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers August Stark, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Steinau.

2) Die Vokation des bisherigen Lehrers in Johnsdorf Hoffmann, zum evangelischen Schullehrer in Schreibendorf, Kreis Brieg.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Wilhelm Eduard Becker, zum ordentlichen Lehrer an der zweiten Knabenklasse der evangelischen Stadtschule zu Herrnstadt.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Parchwitz Paul Hiller, zum ordentlichen Lehrer der fünften Klasse an der evangelischen Stadtschule zu Herrnstadt.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Guhre bei Freyhan, Johann Friedrich Siegismund Kroder, zum Lehrer an der ersten Mädchenklasse der evangelischen Schule und Glöckner an der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Herrnstadt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Domainenpächter, Ober-Amtmann Bullrich zu Herrnstadt der Charakter als Amtsrath.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Güter-Expeditions-Assistent Aust zu Breslau vom 1. April c. ab zum Schaffner.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 23. April d. J.

2) Die nächste Schwurgerichtssitzung des Königlichen Kreis-Gerichts zu Brieg beginnt am 16. April d. J.

Vermächtnisse: a. Das zu Breslau verstorbene Fräulein Karoline Molinari hat dem Hospitale für alte und hilflose Dienstboten zu Breslau 25 Rthlr.; und b. die zu Friedland verstorbene Frau Buchbinder Hoffmann der dortigen evangelischen Schule 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Erledigte Schullehrerstelle: Durch das Ableben des Lehrers an den evangelischen Schulen zu Globitschen und Oberbeltsch, Kreis Guhrau, Namens Ende, ist der dortige Schullehrer-Posten erledigt. Das Einkommen der Stellen beträgt circa 150 Rthlr. Das Patronat über die Schule zu Globitschen hat das Dominium Globitschen, gegenwärtig im Besitz der verwittweten Frau Gräfin v. Königsdorf auf Bettlern bei Breslau, und Patron der Schule zu Oberbeltsch ist das Dominium Oberbeltsch, zur Zeit im Besitz der verwittweten Frau Amtsräthin Schönborn auf Oberbeltsch.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 30. März. 1855.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. Dezember v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im

§ 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 23. Dezember a. pr. (Amtsblatt pro 1854 Stück 52) zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. März 1855. I.

Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im § 3 Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur soweit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Sozieiäts-Reglements dies gestatten.

2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.

4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Kommissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Kommissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

   Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Kommissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem

Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in vierzehn Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.)

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.
Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

Nr. 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., Nr. 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M., Nr. 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Direktor. (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll des Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Nr. 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Aktien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünfundzwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vierundzwanzigsten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dokumenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§ 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objekten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§ 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§ 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§ 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§ 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Rekurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§ 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Aktionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die General-Versammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Karlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Kapital der Gesellschaft und den Rechts-Verhältnissen der Aktionäre.

§ 12. Das Grund-Kapital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Konventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A.,

3,000 halbe Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B., und

3,300 viertel Aktien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§ 13. Die Aktionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Aktien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 14. Die Aktionäre, welche Aktien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Aktie zwanzig Prozent des Betrags der Aktie, mithin für Lit. A. Zweihundert Gulden, für Lit. B. Einhundert Gul-

den baar an die Gesellschafts-Kasse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Prozent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A. über Achthundert Gulden und bei Lit. B. über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Aktionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Aktien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Prozent jeder Aktie, diesen Betrag mittelst eines Depots von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 15. Für jede Aktie auf den Inhaber sind Zweihundertfünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Kasse einzubezahlen.

§ 16. Von dem baar eingeschossenen Kapital werden den Aktionären von der Gesellschafts-Kasse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach § 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§ 17. Die Aktionaire, welche sich mit Aktien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Aktien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein muß) unterzeichnet und von dem Direktor kontrasignirt.

§ 18. Die Aktien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem § 17 erwähnten Personen unterzeichnet und kontrasignirt.

Die Eigenschaft als Aktionär wird bei Aktien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§ 19. Die Uebertragung einer Aktie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Aktionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Karlsruhe bestehenden Sektion einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Aktie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes unterschrieben und von dem Direktor kontrasignirt.

§ 20. Umwandlungen von Aktien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Kapital der Namen-Aktien, nie aber dasjenige der Aktien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Aktionäre zu bringen, auch die der Gesellschaftskasse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§ 21. Kein einzelner Aktionär darf mehr als Vierzig Aktien Lit. A., beziehungsweise Achtzig Lit. B. auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Aktien.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien Zehn Prozent des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Aktien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages von Achtzig Prozent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Aktionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domizil (§ 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Aktionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Aktie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel

des säumigen Aktionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Kasse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Prozent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Aktionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Aktie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst, einen oder mehrere neue Aktionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Kaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Aktien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Kaution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Aktien an der Frankfurter Börse durch einen geschworenen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Aktien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Aktionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Aktionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Aktien-Summe.

§ 24. Wenn ein Nominal-Aktienbesitzer in Konkurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Aktien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschworenen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Aktien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Aktien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Aktionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus 14 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Aktionären und neun Mitglieder aus den übrigen Aktionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§ 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Aktien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Aktien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Aktien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse zu deponiren.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§ 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§ 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Aktionäre zu wählen.

§ 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 33) und des Direktors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§ 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instruktionen des Direktors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Kontrakte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Direktor der Gesellschaft.

§ 32. Der Direktor des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Kaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 33. Der Direktor kontrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Direktors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§ 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 36. Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§ 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Karlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Aktionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§ 22, 50 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§ 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Aktie auf Namen Lit. A. oder zweier halber Aktien auf Namen Lit. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Aktien	. . .	1 Stimme,
=	6	=	10	= =	. . .	2 Stimmen,
=	11	=	15	= =	. . .	3 =
=	16	=	20	= =	. . .	4 =
=	21	=	25	= =	. . .	5 =
=	26	=	30	= =	. . .	6 =
=	31	=	35	= =	. . .	7 =
=	36	=	40	= =	. . .	8 =

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Aktien	. . .	1 Stimme,
=	12	=	20	= =	. . .	2 Stimmen,
=	22	=	30	= =	. . .	3 =
=	32	=	40	= =	. . .	4 =
=	42	=	50	= =	. . .	5 =
=	52	=	60	= =	. . .	6 =
=	62	=	70	= =	. . .	7 =
=	72	=	80	= =	. . .	8 =

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Aktien au porteur Lit. C.,

und zwar hat dieser . . . . 1 Stimme,

der Besitzer von	21	bis	40	Aktien . . .	2 Stimmen,
= = =	41	=	60	= . . .	3 =
= = =	61	=	80	= . . .	4 =
= = =	81	=	100	= . . .	5 =

und wer mehr als 100 Aktien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Aktien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Aktionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 39. Jeder Aktionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Karlsruhe errichteten Sektion persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Aktionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Aktien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Sekretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Diskussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichtes des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Aktionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansäßiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Aktionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des

nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens 14 Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Skripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§ 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. Dezember 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach § 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Aktionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Aktionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdieß muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Karlsruhe errichteten Sektion zur Einsicht der Aktionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§ 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§ 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maaßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Aktionäre nach dem Verhältniß der ganzen, halben und viertel Aktien. Die Auszahlung derselben, so wie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kasse in Frankfurt oder bei der Sektion in Karlsruhe, und es werden die Aktionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§ 11) benachrichtigt.

§ 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§ 49) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§ 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Kapital rekurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Kapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Aktionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Aktien-Kapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammenzuberufen.

§ 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Kommissarien.

§ 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Karlsruhe, den 30. April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu § 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Lokal-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§ 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a. zu § 31 nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen;"

b. zu § 33 nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die Kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Direktors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen,"

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach § 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des § 10 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der § 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

Vorstehende Konzession 2c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. März 1855. I.

Nachstehende Liste der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere vom 14. Februar c. über die, im Jahre 1854 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nr.	Litt.	Nr.	Litt.	Nr.	Litt.	Nr.	Litt.
à 1000 Thlr.		10,346	F.	195,942	F.	47,645	G.
4,923	A.	20,37$\frac{4}{6}$	"	204,484	"		
9,232	"	38,519	"			à 25 Thlr.	
13,657	"	49,232	"	à 50 Thlr.		6,935	H.
20,551	"	56,63$\frac{1}{7}$	"	8,5$\frac{29}{29}$	G.	9,6$\frac{06}{10}$	"
21,672	"	70,267	"	8,830	"	25,093	"
		78,998	"	11,621	"	25,790	"
à 500 Thlr.		88,575	"	11,805	"	25,791	"
2,313	B.	121,907	"	11,806	"	28,869	"
		138,31$\frac{8}{9}$	"	11,924	"	28,940	"
à 400 Thlr.		144,0$\frac{45}{61}$	"	12,193	"	30,100	"
3,073	C.	149,079	"	18,078	"	31,545	"
		151,70$\frac{5}{7}$	"	19,065	"	37,995	"
à 300 Thlr.		152,09$\frac{4}{6}$	"	19,576	"	37,996	"
832	D.	153,344	"	22,274	"	37,997	"
13,224	"	180,174	"	23,296	"	38,91$\frac{4}{6}$	"
		180,225	"	25,844	"	43,015	"
à 200 Thlr.		186,43$\frac{2}{7}$	"	28,466	"	50,860	"
6,67$\frac{2}{4}$	E.	187,367	"	29,941	"	50,883	"
6,849	"	189,786	"	32,8$\frac{41}{64}$	"	53,717	"
		194,115	"	33,436	"	55,794	"
à 100 Thlr.		195,874	"	33,497	"	58,145	"
1,664	F.	195,940	"	33,498	"	61,335	"
2,731	"	195,941	"	41,1$\frac{19}{20}$	"	61,421	"

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thlr.		20,780	C.	à 20 Thlr.		à 10 Thlr.	
1,394	C.	20,781	"				
1,395	"	32,862	"	13,907	E.	6,675	F.
20,779	"	32,863	"	13,972	"		

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Nr. 21,452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Klemm. Hehlen. Schacko.

Breslau, den 16. März 1855. I.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementarschullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1854.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1853 überhaupt 1639 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre, durch eine genaue Recherche sämmtlicher Lehrerstellen, welche zu Pensionsbeiträgen verpflichtet sind, einen Zuwachs von 46 neu errichteten Lehrerstellen erhalten, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1685 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1853 verbliebenen 64 Pensions-Empfängern, traten im Laufe des Jahres 1854 eilf inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geordnet war und welchen vorläufig eine jährliche Unterstützung à 18 Rthlr. gewährt wurde, zu.

Es erhielten daher 75 inhabile Lehrer Pensionen und Unterstützungen, und zwar

47	eine Pension von	40 Rthlr.
14	" " "	36 "
2	" " "	32 "
1	" " "	24 "
11	eine Unterstützung von	18 "
75		

Von diesen Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben im Jahre 1854 fünf, und verblieben am Schlusse desselben 70.

Die Zahl der am Schlusse des Jahres 1853 verbliebenen 14 Exspektanten verminderte sich durch 11 Anwärter, welchen eine jährliche Unterstützung von 18 Rthlr. gewährt wurde, auf 3 Exspektanten. Hierzu treten die im Laufe des vergangenen Jahres als pensionsreif angemeldeten 5 inhabilen Lehrer, von welchen einer durch Tod abging, so daß sich die Zahl der Exspektanten am Schlusse des Jahres 1854 auf 7 belief; von diesen sind bereits 4 Exspektanten vom 1. Januar d. J. ab Unterstützungen à 18 Rthlr. angewiesen worden, so daß nur 3 invalide Lehrer vorhanden sind, die weder Pension noch Unterstützung aus der Elementar-Schullehrer-Pensions-Kasse erhalten, darauf aber zur Zeit noch keinen Anspruch haben, weil sie noch amtiren.

Gegenwärtig und zwar vom 1. Januar 1855 ab beziehen Pensionen und Unterstützungen, nämlich

45	eine Pension von	40 Rthlr.
12	" " "	36 "
2	" " "	32 "
1	" " "	24 " und
14	eine Unterstützung von	18 "
74		

Die Einnahme der Anstalt bestand:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a.	in den Jahresbeiträgen per	2339	20	—
b.	in Einnahmeresten früherer Jahre	82	10	—
c.	in den Zinsen vom Stamm-Kapital und der inzwischen angelegten zur zweiten Pensionsratenzahlung nothwendigen Bestandsgelder per	222	18	2
d.	in den Bestand-Geldern des vorigen Jahres mit	11	16	11
	überhaupt in	2656	5	1

Die Ausgabe dagegen in:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a.	an Pensionen incl. Sterbe- und Gnadenmonat für die Hinterbliebenen der Pensionairs	2417	10	—
b.	an Unterstützungen	165	—	—
c.	an Verwaltungskosten	7	10	—
	überhaupt	2589	20	—

Es verblieb daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 66 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf.

Breslau, den 8. März 1855. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1854 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 683 Schiedsmännern wurden überhaupt 14616 Streitigkeiten verhandelt, davon 11213 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1276 Sachen zurückgelegt, 125 aber, als noch anhängig, in das Jahr 1855 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2002.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1853 um 957 vermindert und gegen das Jahr 1852 um 336 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1854 verglichen:

1) der Schiedsmann Rentier und Rathsherr Schädler zu Glogau von . . . 1388 — 836,
2) " " Deposital-Rendant Anders zu Alt-Oels, Kreis Bunzlau, von 250 — 194,

3) der Schiedsmann	Töpfermeister Gotthard in Bunzlau von	206 — 182,
4) = =	Tischlermeister Beyer zu Waldau, Kreis Bunzlau, von .	181 — 181,
5) = =	Kreis-Sekretair a. D. Walter zu Liegnitz von	256 — 173,
6) = =	Rathmann Klanthe zu Beuthen a. O. von . . .	200 — 169,
7) = =	Kaufmann Grieger zu Goldberg von	194 — 153,
8) = =	Gürtlermeister Grandke zu Sagan von	173 — 140,
9) = =	Ortsrichter König zu Gebhardsdorf, Kreis Lauban, von .	153 — 135,
10) = =	Kaufmann Lamprecht zu Sprottau von	169 — 131,
11) = =	Rathsherr Schulz zu Grünberg von	138 — 119,
12) = =	Hauptinstituten-Kassenrendant Tschentscher in Goldberg von	141 — 115,
13) = =	Rathmann Dr. Menzel in Neusalz von	121 — 113,
14) = =	Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von	121 — 112,
15) = =	Schullehrer Brückner in Hammerstadt, Rothenburger Kreis, von	139 — 103,
16) = =	Mechanikus Härtel zu Liegnitz von	119 — 100.

Glogau, den 20. März 1855.
Königliches Appellations-Gericht.

Bei der, mit dem 1. April d. J. ins Leben tretenden Personenpost zwischen Canth und Zobten sind an folgenden Punkten mit der danebenstehenden Entfernung Haltestellen eingerichtet worden:

A. Zwischen Canth und Mörschelwitz

von Canth Bahnhof nach Canth Stadt	1/4 Meile,
= Canth Stadt nach Landau (Kretscham)	1/2 =
= Landau nach Kammendorf (Kretscham)	1/4 =
= Kammendorf nach Kapsdorf (Kretscham)	1/4 =
= Kapsdorf nach Mörschelwitz	1/4 =
	1 1/2 Meile.

B. Zwischen Mörschelwitz und Zobten

von Mörschelwitz nach Rogau (evangelische Schule) . . .	3/4 Meilen,
= Rogau nach Zobten	3/4 =
	1 1/2 Meile.

Breslau, den 20. März 1855.
Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Polizei-Anwalts Karl Rosenberg als Bürgermeister der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Ernannt: Der Kreis-Wundarzt Dr. Keller in Frankenstein zum Kreis-Physikus daselbst.

Niedergelegt: Der Kaufmann David Cohnstädt in Steinau a. O. die von ihm zeither geführte Agentschaft der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Den Oberlehrern Dr. Heinisch am Gymnasium zu Glatz, Dr. Kayser am Gymnasium zu Sagan, und Uhdolph am Gymnasium zu Glogau, mit Rücksicht auf ihre anerkennungswerthe Wirksamkeit und die schriftstellerischen Leistungen, der Titel „Professor."

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Fromhold, König, Ludwig, Richard Schmidt, Schumann und Schwindt zu Gerichts-Assessoren. 2) Der Auskultator Kladt zum Referendarius.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor König in das Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor. 2) Die Auskultatoren Richard Karl Franz und Karl Maximilian Otto Franz an das Kammergericht.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Referendarius Vogeler von dem Appellations-Gerichte zu Hamm. 2) Der Auskultator Reisewitz von dem Appellations-Gerichte zu Posen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Anton Schmidt in gleicher Diensteigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Landeck.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Heermann in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz, und ist demselben zugleich die Funktion als Abtheilungs-Dirigent wiederruflich übertragen worden.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Pensionirt: Der bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf angestellte Gerichtsdiener und Gefangenenwärter Christ.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Verstorben: Der Exekutor Mende bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Schur in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Scholtz zum Bureau-Diätarius.

Verstorben: Der Gefangenenwärter Claguß.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Rechts-Anwalt und Notar von Böhn.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Sitte bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Verstorben: Der Gefangenen-Inspektor Lange.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bureau-Diätarius Rudolph.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Herrmann zum Bureau-Diätarius.

Vermischte Nachrichten.

Verdienstliche Handlung: Behufs Erbauung eines Hochaltars in der Gymnasial-Kirche zu Neisse, dessen Ausführung bei dem Mangel an den hierzu erforderlichen Mitteln bisher unterbleiben mußte, sind von zwei Wohlthätern, deren Namen nicht veröffentlicht werden sollen, von jedem derselben 250 Rthlr. in Pfandbriefen der Gymnasial-Kassen-Verwaltung in Neisse zu obigem Zweck als Geschenk übergeben worden.

Erledigte Schullehrerstellen: 1) Die evangelische Schullehrerstelle in Schobergrund, Kreis Reichenbach, ist durch das Ableben des zeitherigen interimistischen Lehrers Loge erledigt worden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 188 Rthlr. Patronats-Verweser ist der Königl. Premier-Lieutenant, Posthalter und Kaufmann Kellner in Reichenbach, an welchen sich Bewerber zu wenden haben.

2) Die evangelische Schulstelle in Michelsdorf, Kreis Waldenburg, ist durch den Tod des Lehrer Plischke erledigt und anderweitig zu besetzen. Das Einkommen der Stelle beträgt einschließlich der Filialschule zu Mühlbach circa 230 Rthlr. Bewerber um diese Stelle haben sich an den Patron der Schule, Rittergutsbesitzer, Lieutenant Zimmer auf Michelsdorf, zu wenden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 6. April 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4176. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

Nr. 4177. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

Nr. 4178. Das Gesetz, die Kompetenz der Gerichts-Behörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

Nr. 4179. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4180. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 30000 Rthlr. Vom 12. Februar 1855.

Nr. 4181. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

Nr. 4182. Das Privilegium wegen Emission von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855.

Nr. 4183. Die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

Nr. 4184. Die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach § 22 des unterm 28. Februar 1845 Allerhöchst bestätigten Statuts der Trebnitz-Zdunyer Chausseebau-Gesellschaft (Breslauer Amtsblatt pro 1845 Seite 120) sollen die nach Abzug der Unterhaltungskosten und der Beiträge zum Reserve-Fonds jährlich verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden.

Diese Festsetzung ist durch neuern, in der nachstehenden Allerhöchsten Bestätigungs-Ordre näher bezeichneten Beschluß der gedachten Gesellschaft abgeändert worden.

„Auf Ihren Bericht vom 25. Februar d. J. ertheile Ich dem von dem Aktien-Vereine für den Trebnitz-Zdunyer Chausseebau, im Regierungs-Bezirk Breslau, gefaßten, seine Statuten abändernden Beschlusse, wonach, so lange der Reserve-Fonds noch nicht die statutenmäßige Höhe von 20,000 Rthlr. erreicht hat, Ueberschüsse als Dividende nicht vertheilt, sondern zur Erwerbung der Aktien für die Gesellschaft in der Art verwandt werden sollen, daß ein Ankauf von Aktien vom Mindestfordernden alljährlich nach vorheriger öffentlicher Aufforderung vorzu-

nehmen und die Verkaufsgebote der jedesmaligen General-Versammlung zur Genehmigung des Ankaufs vorzulegen, hierdurch Meine Bestätigung.

Charlottenburg, den 5. März 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Diese Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. März 1855. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Tax-Preis der Blutegel für die Apotheker vom 1. April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 28. März 1855. I.

Bekanntmachung.

Auf der pünktlichen Einzahlung der Beiträge, zu deren Entrichtung jedes Mitglied der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen nach § 11 des Reglements vom 29. Juli 1825 verpflichtet ist, beruhet das Gedeihen des Instituts, und wird dessen Wirksamkeit sicherzustellen, nur auf diesem Wege erreicht. Darum ist in dem § 14 ausdrücklich festgesetzt:

Wer die Beiträge nicht prompt abführt, wird nach Verlauf der ersten 4 Tage, vom 16. Januar und resp. 16. Juli an gerechnet, in fünf Silbergroschen, dann nach abermaligem Ablaufe von vier Tagen in zehn Silbergroschen, und wenn noch vier Tage ablaufen, in einen Thaler Strafe genommen, und diese Strafe mit dem rückständigen Beitrage ohne alles weitere Verfahren durch Polizei-Exekution oder Beschlagnahme der Einkünfte des säumigen Mitgliedes auf Kosten desselben eingezogen. Diese Strafgelder fließen stets zur Kasse des Vereins,

und im § 15 sind die Herren Landräthe verpflichtet worden, den Requisitionen der Herren Superintendenten wegen der vorstehend zu treffenden exekutivischen Maaßnahmen Genüge zu leisten.

Wenn sonach der 16. Januar und der 16. Juli als äußerster Termin für die halbjährige Einzahlung der Beiträge zwar bestimmt ist, nach Ablauf derselben aber drei mit Strafe belegte Fristen von vier zu vier Tagen eintreten, ehe die exekutivische Beitreibung eingeleitet werden soll, so werden sonach die Herren Superintendenten den 29. Januar und den 29. Juli das Beitrags-Konto abschließen, und diejenigen Mitglieder, deren Beiträge bis dahin nicht eingegangen sind, in eine Restenliste eintragen, aus welcher

1) der Name des Restanten,
2) der Betrag des rückständigen Beitrages,
3) der Betrag des Strafgeldes, und zwar:
   a. von 5 Sgr.
   b. von 10 Sgr.,
   c. von 1 Rthlr.

ersichtlich ist. Diese Restenliste wird nach Vorschrift des § 53 spätestens den 30. Januar und 30. Juli mit dem darunter gestellten Ersuchen:

Vorstehende Beitrags-Rückstände und Strafgelder entweder durch Polizei-Exekution oder Beschlagnahme der Stellen-Einkünfte des säumigen Mitgliedes einzuziehen, und den eingezogenen Betrag an den unterzeichneten Superintendenten binnen 14 Tagen gelangen zu lassen,

an das betreffende Landraths-Amt gesendet, und werden die Herren Landräthe ernstlich aufgefordert, diesen Requisitionen sofort zu genügen, und ohne Aufenthalt die im Reglement vorgeschriebenen Maaßregeln zu verfügen, sobald der Erfolg der letzteren aber gesichert worden ist, unter der Restantenliste hierüber kurze Auskunft zu ertheilen, und solche demnächst an die Superintendentur zurück gelangen zu lassen. Es wird erwartet, daß diese Benachrichtigung vor Ablauf der Frist von 4 Wochen bewirkt wird, nach deren Ablauf die im § 53 vorgeschriebene Anzeige an uns gemacht werden soll.

Formulare zu solchen Restenlisten wird der Anstalts-Direktor den Herren Superintendenten auf Anzeige des Bedarfs zugehen lassen.

Von der Einziehung der verbliebenen Reste darf jedoch die Erfüllung der im § 54 den Herren Superintendenten auferlegten Obliegenheit der Absendung der halbjährigen Ueberschüsse nicht abhängig gemacht werden. Dieserhalb bleibt es bei der Bestimmung, daß jedesmal den 20. Januar und 20. Juli ein Ueberschlag, wie viel zu Zahlung der am 1. Februar und 1. August fälligen Pensionen nothwendig ist, gemacht, dieser Bedarf zurückbehalten und das Ueberschießende an die Direktion gesendet wird, welche letztere dagegen in den Fällen, wo zu Deckung der Pensions-Zahlungen Zuschuß erforderlich ist, solche auf Anmelden zugehen lassen wird. — Bei solchem regelmäßigen Geschäftsgange wird dann die rechtzeitige Anfertigung der Superintendentur-Jahresrechnung leicht ermöglicht werden, deren Einsendung an das Direktorium durchaus nicht über den § 55 im Reglement festgestellten Termin verspätet werden darf.

Wenn schon bisher von den Mitgliedern erkannt ist, wie nur durch die pünktliche Einzahlung der Beiträge der Betrieb der Anstalt sichergestellt und die Direktion in den Stand gesetzt wird, die Leistungen zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der verstorbenen Schullehrer unausgesetzt zu vollziehen, so erwarten wir auch, daß dieselben ferner es sich werden angelegen sein lassen, in dieser Weise fortzufahren, die geordneten Fristen zu beobachten und nicht blos ihren gegen die Anstalt übernommenen Verpflichtungen Genüge zu leisten, sondern auch dem Herrn Direktor der Anstalt und den Herren Superintendenten die Erfüllung der ihnen obliegenden, mit Aufopferung von Zeit und Mühe verbundenen Verpflichtungen zu erleichtern.

Breslau, den 17. März 1855. II.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 2079 bis incl. 2205 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 24. März 1855. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anweisung für die Schiedsmänner.

Es ist von den Gerichten bemerkt worden, daß von den Schiedsmännern die Sühne-Atteste in Injurien-Sachen häufig nicht vollständig genug ausgestellt werden, indem namentlich daraus nicht erhellt, ob auch der Kläger zum Sühnetermine erschienen war.

Das Schering'sche Handbuch enthält Seite 71 unter Nr. 11 ein Formular, bei dessen Benutzung durch Ertheilung einer integralen Abschrift des Protokolls nebst Unterschrift und Siegel jedem Zweifel des Richters vorgebeugt sein würde.

Wir weisen daher die Schiedsmänner unseres Departements an, sich bei der Ausstellung der Sühne-Atteste genanntes Formular zur Richtschnur zu nehmen.

Breslau, den 27. März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Bei den zwischen Winzig und Wohlau, sowie zwischen Steinau und Winzig coursirenden Personen-Posten sind die Haltestellen, wie folgt, festgesetzt worden:

A. Zwischen Winzig und Wohlau.

von Winzig nach Beschine (Gasthaus)	½	Meile,
„ Beschine nach Domnitz (Kretscham)	½	„
„ Domnitz nach Buschen (Gasthaus)	½	„
„ Buschen nach Wohlau	¾	„
	2¼	Meile.

B. Zwischen Winzig und Steinau.

von Winzig nach Panthen (Zollhaus)	½	Meile,
„ Panthen nach Ober-Krehlau (Kretscham)	½	„
„ Ober-Krehlau nach Ibsdorf (Gasthaus)	½	„
„ Ibsdorf nach Steinau	½	„
	2	Meilen.

Breslau, den 24. März 1855.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

Verzeichniß der Vorlesungen
für das Sommer-Semester 1855 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2.	Spezieller Pflanzenbau.	
3.	Wiesenbau.	
4.	Schafzucht.	Oekonomie-Rath Settegast.
5.	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen.	
6.	Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde. . . .	
7.	Ueber Trockenlegung der Felder.	Lehrer Pietrusky.
8.	Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. . .	
9.	Krankheiten der Pflanzen.	
10.	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben.	Professor Dr. Heinzel.
11.	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen.	
12.	Organische Chemie.	
13.	Technologie.	Professor Dr. Krocker.
14.	Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio. .	
15.	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen. .	Rendant Schneider.
16.	Waldbau und Forstschutz.	Oberförster Wagner.
17.	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. .	
18.	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf akute und ansteckende.	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19.	Obstbaumzucht mit Demonstrationen.	Institutsgärtner Hannemann.
20.	Landwirthschaftliche Baukunde.	Bau-Inspektor Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 17. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 18. März 1855.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath: Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Tuchfabrikanten Heinrich Klöppel und des Seifensiedermeisters Ernst Ackermann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Bernstadt, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Rathmanns Heininger, so wie die Wahl des Seifensiedermeister Julius Stach zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Kaufmann J. A. Prager in Dorf Leubus, Kreis Wohlau, und der Kaufmann Otto Baumhauer in Steinau a. O. als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

4) Der Handelsmann E. Neumann in Trebnitz als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

5) Der Kaufmann Louis Simmel in Neumarkt als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

6) Der Wirthschafts-Beamte und Polizei-Verwalter G. Reinert in Wüste-Waltersdorf, Kreis Waldenburg, als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Richard Schramm zu Breslau und von dem Kaufmann E. G. Drogand in Neumarkt die von ihnen zeither geführten Agentschaften der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

2) Von dem Kaufmann Louis Simmel in Neumarkt die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Königsberg.

3) Von dem Kaufmann Eduard Schicke in Nimptsch die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin.

4) Von dem Zimmermeister Latke in Steinau a. O. und von dem Kaufmann J. F. Mikeski zu Töpliwoda, Kreis Münsterberg, die von ihnen zeither geführten Agentschaften der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Hilfslehrer Robert Hiller zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Friedrich August Dittrich zum evangelischen Schullehrer von Schlesisch-Falkenberg und Dorfbach, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Mathematikus Dittrich die fünfte Oberlehrerstelle am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Alexander Joseph Weywara zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Mocker, Kreis Leobschütz.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Heinrich Richard Ludwig Volsburg zum Diakonus an der evangelischen Pfarrkirche in Wohlau.

2) Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Ludwig Karl Friedrich Moritz Wilking zum zweiten Prediger an der Schloßkirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Krieger zu Breslau für den Theater-Bezirk der Stadt Breslau. 2) Der Rittergutsbesitzer v. Gellhorn zu Grünhübel für die Ortschaft Grünhübel, 3) der Bauergutsbesitzer Unverzagt zu Herrmannsdorf für die Ortschaften Herrmannsdorf-Commende und Herrmannsdorf-Strachwitz, 4) der Major a. D. v. Kinski zu Neu-Stabelwitz für die Ortschaften Alt- und Neu-Stabelwitz, 5) der Erbsaß und emeritirte Lehrer Quickert zu Neudorf-Commende für die Ortschaft Neudorf-Commende 1. Bezirk, 6) der Hausbesitzer Kurth zu Neudorf-Commende für die Ortschaft Neudorf-Commende 2. Bezirk, Kreis Breslau. 7) Der Mühlenbesitzer Kabitz zu Alt-Kölln für die Ortschaft Alt-Kölln, Kreis Brieg. 8) Der Kaufmann und Kämmerer Mentzel zu Wartha für die Ortschaft Wartha, Kreis Frankenstein. 9) Der Mühlenbesitzer Adler zu Alt-Heide für die Ortschaft Alt-Heide, 10) der Gastwirth Rößler zu Steinwitz für die Ortschaft Steinwitz, Kreis Glatz. 11) Der Gärtner Urban zu Langenbrück für die Ortschaft Langenbrück, 12) der Müller Wendler zu Ebersdorf für die Ortschaft Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt. 13) Der Gutsbesitzer Seidel zu Berghof für die Ortschaften Groß- und Klein-Bargen,

14) der Schullehrer Ossig zu Grebline für die Ortschaft Grebline, 15) der Lehrer Büntig zu Schwentroschine für die Ortschaften Schwentroschine und Pinkatschine, Kreis Militsch. 16) Der Rechnungsführer Daum zu Töppliwoda für die Ortschaften Töppliwoda, Raatz und Ober-Johnsdorf, 17) der Bauergutsbesitzer König zu Frömsdorf für die Ortschaft Frömsdorf, Kreis Münsterberg. 18) Der Schullehrer Obst zu Gramschütz für die Ortschaft Gramschütz, 19) der Schullehrer Kalkbrenner zu Namslau für die Ortschaften Polnisch-Marchwitz und Neu-Marchwitz, 20) der Wirthschafts-Inspektor Richter zu Droschkau für die Ortschaften Droschkau, Brzezinke und Dörnberg, Kreis Namslau. 21) Der Schullehrer Sperll zu Kamöse für die Ortschaft Kamöse, Kreis Neumarkt. 22) Der Lieutenant v. Siegroth zu Lampersdorf für die Ortschaft Lampersdorf, 23) der Müller Dräsner zu Jackschönau für die Ortschaft Jackschönau, Kreis Oels. 24) Der Lehrer Hiller zu Groß-Peiskerau für die Ortschaft Schwoike, 25) der Lehrer Schott zu Steindorf für die Ortschaft Steindorf, Kreis Ohlau. 26) Der Schullehrer Keller zu Weitzenrodau für die Ortschaft Weitzenrodau, 27) der Gastwirth Deberle zu Zobten für die Stadt Zobten, Kreis Schweidnitz. 28) Der Rittergutsbesitzer Mentzel zu Mlietsch für die Ortschaft Mlietsch, 29) der Dekonom Gohlisch zu Zechelwitz für die Ortschaft Zechelwitz, Kreis Steinau. 30) Der Kaufmann und Gasthofbesitzer Töpfer zu Ober-Salzbrunn für die Ortschaft Ober-Salzbrunn, 31) der Gerichtsschreiber Köhler zu Reussendorf für die Ortschaft Seitendorf, Kreis Waldenburg. 32) Der Bürgermeister Köhler zu Medzibor für die Stadt Medzibor, 33) der Gutspächter Geber zu Gbitschin für die Ortschaften Trembatschau und Gbitschin, 34) der Schullehrer Schwalbe zu Baldowitz für die Ortschaften Märzdorf und Baldowitz, 35) der Güterverwalter Mayer zu Schreibersdorf für die Ortschaft Schreibersdorf, 36) der Wirthschafts-Beamte Korn zu Groß-Woitsdorf für die Ortschaften Groß-Woitsdorf und Bauditzerei, 37) der Schullehrer Dlugosch zu Münchwitz für die Ortschaft Münchwitz, 38) der Schullehrer Grosseck zu Cojentschin für die Ortschaften Bralin, Rassadel und Cojentschin, Kreis Wartenberg. 39) Der Restgutsbesitzer Richter zu Kunern für die Ortschaft Kunern, 40) der Apotheker Seibt zu Auras für die Stadt Auras, Fischergasse, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung: Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent
auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,
ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5. Dezember 1853 ertheilte Patent
auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen
ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 13. April. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Bestellungen an Belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, in Preußen, und umgekehrt an Preußische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, in Belgien.

Durch die Circular-Verfügungen vom 24. Dezember 1853 und 16. Januar 1854 ist die Königliche Regierung mit Rücksicht darauf, daß der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablauf des Jahres 1853 außer Kraft getreten sind, angewiesen worden, Belgische Fabrikanten und Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, welche in dem diesseitigen Staatsgebiete umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, bei diesem Verkehre nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln und die Gewerbescheine zu dem fraglichen Verkehr zum Satze von 12 Rthlrn. zu ertheilen.

Unter dem 2. Januar d. J. ist im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protokollarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der fraglichen Gewerbetreibenden abgeschlossen worden.

Hiernach sollen

1) die, Preußen oder einem anderen der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen, Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisende in Belgien, und
2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen und den anderen bezeichneten Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Rthlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Franks jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Artikels 18 der Zollvereinsverträge von 1833 unter dem 12. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A. für die Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betref-

fenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem unter 1 anliegenden Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Franks für das Jahr zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem belgischen Einnehmer der direkten Steuern nach dem unter 2 angeschlossenen Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. des Circulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen, welcher aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung von 5 Rthlrn. 10 Sgr. Steuer für das Kalenderjahr zu ertheilen ist. Ein Zuschlag zu diesem Steuer-Betrage ist nirgends zu erheben.

Die Königliche Regierung hat die Betheiligten durch ihr Amtsblatt auf die Eingangs erwähnte Vereinbarung und auf dasjenige aufmerksam zu machen, was von diesseitigen Gewerbetreibenden, Behufs Erlangung von Gewerbescheinen für das Königreich Belgien gegen die ermäßigte Steuer von 20 Franks zu beobachten ist, desgleichen die betreffenden Unterbehörden dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. . . . . . wohnhaft / ansäßig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. . . . . . , welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N. . . . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N. . . . . . Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der belgischen Behörde unterm . . ten . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

No. 1. Royaume de Belgique.
Province d'
Commune d'

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N. . . . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . ou a fait sa déclaration de patentes, [1]) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

---

En son propre nom [1]), ou sous la raison sociale de . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

[1]) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

No. 2. Royaume de Belgique.
Province d' (armoiries).
Commune d'

Patente valable pour l'année mil huit cent . . délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'Administration communale de . . vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . demeurant a lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . (Etat du Zollverein) le . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . y est patenté comme exerçant la profession de

---

Vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . No. par le Receveur du bureau de . . constatant que le dit Sieur N. . . a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N. . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (sceau) Le Bourgmestre.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf unsre Amtsblatt-Verordnung vom 10. Januar 1854 in Stück 3) bekannt gemacht.

Breslau, den 3. April 1855. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach stattgefundener Vermessung der Poststraße von Guhrau bis Schlichtingsheim betragen die Entfernungen von Guhrau bis Jästersheim . . . . ½ Meile,
» Conradswalde . . . . ½ »
» Nieder-Schüttlau . . . . ½ »
» Rechlau . . . . ½ »

bis Hundspaß . . . . ¼ Meile,
" Schlichtingsheim . . . . ¾ "

im Ganzen 3 Meilen.

Hiernach werden von jetzt ab das Personengeld und die Extrapost-Gebühren erhoben werden.

Breslau, den 3. April 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Direktor der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin, Dr. Scheibert, zum Provinzial-Schulrathe und zum Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau. Derselbe hat am 4. April c. sein neues Amt übernommen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann A. Herz in Ohlau, und 2) der Kaufmann Moritz Philipp in Oels als Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft ꝛc. Schönknecht.

3) Der Kaufmann Sigismund Herrmann zu Wüste-Waltersdorf, Kreis Waldenburg, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann C. Schicke in Nimptsch als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, nachdem die Wittwe Philippine Müller daselbst die zeither verwaltete Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt hat.

5) Der Maurermeister Thaler in Freiburg als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Johann Karl Friedrich Utz zum evangelischen Schullehrer in Schönborn, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den zeitherigen interimistischen Lehrer Ernst Langer zum evangelischen Schullehrer in Fröbeln, Kreis Brieg.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neiderey, Kreis Trebnitz, Herrmann Siebenhaar zum evangelischen Schullehrer in Sandeborske und Duchen, Kreis Guhrau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer zu Gramschütz, Kreis Namslau, Herrmann Obst zum evangelischen Schullehrer in Neiderey, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Bernhard Gringmuth zum Pfarrer in Konradswaldau, Kreis Schönau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Allerhöchst ernannt: Die Intendantur-Assessoren Hubert und Michaelis zu Militair-Intendantur-Räthen.

Ernannt: Die Intendantur-Applikanten Friedrich und Kranz zu Sekretariats-Assistenten, unter Versetzung resp. nach Posen und Königsberg.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Lincke von Berlin nach Breslau. 2) Der Proviantmeister Gnerkow von Kosel nach Saarlouis. 3) Der Proviantmeister Schwinge von Saarlouis nach Kosel. 4) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Mathieu von Schweidnitz nach Saarlouis.

Uebertragen: Die Vorstandsstelle der Garnison-Verwaltung zu Schweidnitz interimistisch dem Major a. D. von Siegroth.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Schönbrunn als Post-Expediteur in Friedland. 2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Krüger als Post-Expediteur in Domslau. 3) Der pensionirte Post-Sekretair Rückwardt als Post-Expediteur in Zobten.

Versetzt: 1) Der Post-Direktor Berkhahn von Breslau nach Ratibor. 2) Die Kondukteure Kornalzki von Breslau nach Oels, 3) Steinkopf von Oels nach Breslau, 4) Weiß von Freiburg nach Breslau, und 5) der Packetbesteller Strauß von Breslau als Kondukteur nach Freiburg.
Bestätigt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Scheibel als Post-Expedient in Breslau. 2) Der ehemalige freiwillige Husar Völkel als Briefträger in Waldenburg.
Ausgeschieden: Die Post-Expediteure 1) Mumme in Friedland, 2) Hanke in Domslau, und 3) Neumann in Zobten.
Pensionirt: Der Packbote Baß in Breslau.
Gestorben: 1) Der Post-Expediteur Schuß in Medzibor. 2) Der Packbote Donat in Oels.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Befördert: Die Schaffner Pürschel und Geßler zu Packmeistern.
Angestellt gegen Kündigung: Der ehemalige Feuerwerker Dierich vom Stabe des sechsten Artillerie-Regiments als Schaffner.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1. April 1855 ein Patent
auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1. April 1855 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Brand-Direktor Scabell in Berlin ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent
auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2. April 1855 ein Patent
auf eine Hilfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: 1) Der zu Steinau verstorbene Kaufmann Markus Cohnstädt hat der städtischen Armenkasse daselbst ein Kapital von 50 Rthlr., und

2) der zu Ober-Thomaswaldau, Kreis Bunzlau, verstorbene Superintendent Karl Sigismund Steige der Schummelschen Schulwittwen-Kasse einen Staatsschuldschein über 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Bekanntmachung.

Der Königliche Generalpächter Hildebrandt zu Karlsmarkt, hiesigen Kreises, beabsichtiget, in der auf dem dasigen Vorwerke errichteten Dampfbrennerei einen deutschen Mahlgang mit dreifüßigen Steinen anzulegen.

Dieses Vorhaben wird, unter Bezugnahme auf § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Brieg, den 31. März 1855. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Gottlieb Gebauer in Crompusch bei Oels beabsichtiget, bei seine ihm gehörigen, an der Schmollener Bach gelegenen Wassermühle einen Spitzgang anzulegen, ohne jedoch am Wasserbette oder Fachbaume eine Aenderung vorzunehmen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Kritschen, den 7. April 1855. Die Polizei-Behörde für Crompusch.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Anton Fabian in Raiersdorf, Habelschwerdter Kreises, beabsichtigt, seine abgebrannte Wassermühle wieder neu aufzuführen. Das Mahlbette wird nicht geändert. Diese unterschlächtige Mühle soll einen deutschen und einen amerikanischen Mühlgang und einen Spitzgang erhalten, welcher letztere durch einen Riemenbetrieb dem Obergange vorgelegt werden soll.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Unternehmen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und etwaige Einwendungen gegen diesen Bau binnen einer Präklusiv-Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzumelden sein.

Raiersdorf, den 19. März 1855. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Eduard Schettlinger hierselbst beabsichtiget: die ihm zugehörige, mit 1 Mahl- und 1 Spitzgange versehene oberschlächtige Wassermahlmühle Nr. 140 dergestalt umzubauen, daß das neue Mühlengewerk, ohne jede Veränderung des Fachbaumes und des Wasserbettes, nur Ein Wasserrad und Ein Gerinne, das innere Werk aber ein stehendes Vorgelege erhält. — In Gemäßheit des § 29 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden. Raudten, den 4. April 1855. Der Magistrat (Polizei-Verwaltung).

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 20. April. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Mai in Haynau,
den 14. Mai in Neumarkt,
den 16. Mai in Brieg,
den 19. Mai in Nimptsch,
den 21. Mai in Oels,
den 23. Mai in Trebnitz,
den 24. Mai in Trachenberg,
den 26. Mai in Krotoschin,
den 29. Mai in Kröben.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Nach der bestehenden kirchlichen Ordnung dürfen öffentliche Reden an der Grabstätte nur von Geistlichen gehalten werden. Da in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen sind, in welchen durch Verletzung dieser kirchlichen Ordnung öffentliches Aergerniß gegeben worden ist, so verordnen wir auf Grund des § 6 Lit. d. und § 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, daß auf öffentlichen Begräbnißplätzen Reden von Laien nicht gehalten werden dürfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße von einem bis zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Breslau, den 31. März 1855. II.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Waschbetriebe verunreinigte Wasser, nach erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 10. Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§ 9) wird ein ausführliches von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§ 11. Das Bergamt entwirft die Erlaubniß-Urkunde und überreicht dieselbe nebst den Instruktions-Akten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Ober-Bergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so geben dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

§ 12. Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landespolizei-Behörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Gesetzsammlung S. 41) handelt, so wie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§ 9), so hat das Bergamt das Erlaubnißgesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Oberbergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Lokaluntersuchung ernannten Kommissar. Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Kommissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§ 13. Diese Kommissarien (§ 12) haben sich über die Ansetzung des Lokaltermins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§ 9) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach § 11 verfährt.

§ 14. Das Ober-Bergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-Bergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Ober-Bergamt über die Zuläßigkeit der Anlage oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Ober-Bergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§ 15. In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen (§ 9), bleibt der Bergbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

§ 16. Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungs-Anstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Berg-Amt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§ 5—15 vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe.

Diese Vorschriften werden hierdurch Behufs ihrer Befolgung zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Mai 1855.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 11. Mai. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4203. Das Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855.

Nr. 4204. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück.

Nr. 4205. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838.

Nr. 4206. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz. Vom 18. April 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Mai in Haynau,
den 14. Mai in Neumarkt,
den 16. Mai in Brieg,
den 19. Mai in Nimptsch,
den 21. Mai in Oels,
den 23. Mai in Trebnitz,
den 24. Mai in Trachenberg,
den 26. Mai in Krotoschin,
den 29. Mai in Kröben.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unsrer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. Oktober c., worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. Oktober 1855 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1852.

Lit. A. Nr. 191 à 1000 Rthlr.
" D. Nr. 78. 127 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 112. 195. 776 à 10 Rthlr.

b. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1852.

Lit. A. Nr. 540 à 1000 Rthlr.
" B. Nr. 1065. 1608 à 500 Rthlr.
" C. Nr. 511. 556. 752. 1311. 2408 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 29. 512. 1130 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 90. 469. 672 à 10 Rthlr.

c. Aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1853.

Lit. A. Nr. 1452. 2843. 2863. 4102 à 1000 Rthlr.
" C. Nr. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
" D. Nr. 51. 343 980. 2069 à 25 Rthlr.
" E. Nr. 1928. 2613. 2678. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Höherer Anordnung gemäß sollen auch in diesem Jahre die außerordentlichen allgemeinen Kirchen-Visitationen nach dem Vorbild der refomatorischen Zeit fortgesetzt werden. Es wird demgemäß durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende, Kommission unter Leitung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn eine solche General-Visitation in dem Kirchenkreise Pleß, welcher die Landräthlichen Kreise Lublinitz, Beuthen, Pleß, Rybnik und Kosel umfaßt, abgehalten und am

8. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr

in der evangelischen Kirche zu Beuthen durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg

1) die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen den 19. und 20. Juli c.,
2) die Lehrerinnen-Prüfung am 20. und 21. Juli stattfinden wird.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem heutigen Tage die Ausgabe der nach § 5 des unterm 5. Dezember 1854 Allerhöchst genehmigten Statuts der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien auszugebenden Provinzial-Darlehns-Kassen-Scheine beginnt. Sie sind nach dem, jenem Statute beigegebenen Formular (cf. Gesetzsammlung pro 1854 S. 624) in Apoints à 20 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr., von denen die à 20 Rthlr. ein graues, die à 100 Rthlr. ein braunes und die à 500 Rthlr. ein rosafarbenes guillochirtes Wasserzeichen tragen, ausgefertigt, und tragen zwei Prozent Zinsen.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Verfall der Darlehns-Kassen-Scheine mit dem Kapital. Vor der Verfallzeit werden dieselben von unserer Kasse jederzeit in Zahlung angenommen.

Breslau, den 15. Mai 1855.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthums-Tag den 22. Juni eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen sind die Tage vom 18. bis 22. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskupons aber die Tage vom 25. bis 30. Juni, von Vormittags 9 bis 1 Uhr, bestimmt.

Die Zinskupons für Neue (Rustikal-) Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 12. Mai 1855.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
(gez.) J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Schubert in Jordansmühl, Kreis Nimptsch, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann H. Richter in Schweidnitz als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Karl Frenzel daselbst.

3) Der Kaufmann H. Richter in Schweidnitz als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Karl Frenzel daselbst.

4) Der Kaufmann J. Wohlauer in Wohlau als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den früheren Schullehrer und Organisten Robert Becker zu Maliers zum Schullehrer in Dorf Juliusburg und zum Glöckner bei der Herzoglichen Schloß- und Stadt-Pfarrkirche zu Juliusburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor Aumann in Fraustadt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kolzig, Kreis Grünberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: Der Sergeant Louis Wittig vom 22sten Infanterie-Regiment als Schaffner.

---

getragen steht. — Der Inhaber von einer bis fünf Aktien hat eine Stimme, der Inhaber von sechs bis zwölf Aktien hat zwei Stimmen, und der Inhaber von dreizehn bis zwanzig Aktien drei Stimmen.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Maaßgabe durch ihre Vormünder resp. Ehemänner.

Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in den General-Versammlungen durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in die Person desselben nicht mehr als 3 Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in diesen 3 Stimmen mitbegriffen.

Gang der Verhandlung.

§ 26. Nach § 15 leitet Einer der Direktoren und in deren Behinderung Einer ihrer Stellvertreter als Vorsitzender die General-Versammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Zu Beschlüssen, durch welche

1) eine Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
2) die Auflösung der Gesellschaft

bewirkt werden soll, sind mindestens zwei Drittheile der vertretenen Stimmen und außerdem die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Verfahren bei Wahlen.

§ 27. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar nach der durch die Anzahl der Stimmen konstatirten Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden.

Sollte ein gewähltes Mitglied des Vorstandes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Protokoll.

§ 28. Ueber die Verhandlungen jeder General-Versammlung wird ein Protokoll, gerichtlich oder notariell, aufgenommen und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

E. Von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

Dauer.

§ 29. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Auflösung.

§ 30. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer unter Angabe des Gegenstandes ausdrücklich berufenen General-Versammlubg beschlossen werden, und zwar erfordert der Beschluß zu seiner Rechtsgültigkeit die Zustimmung von mindestens $2/3$ der Stimmen der Anwesenden.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so wird gleichzeitig das Verfahren für die Liquidirung des Unternehmens festgesetzt.

Schema Lit. A.

№

Aktie

der Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik

über

Vierhundert Thaler Preuß. Courant.

Der Eigenthümer dieser Aktie Herr nimmt in Gemäßheit des am von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der unter der Firma:

„Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik"

gegründeten Aktien-Gesellschaft.

Breslau, den

Der Gesellschafts-Vorstand.

Aktienbuch Fol. (Unterschrift.)

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 1. Juni. 1855.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mon. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Ges.-Samml. S. 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der erste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staats-Papiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird von uns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der darin enthaltenen Autorisation von den in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Spezialkassen lediglich die

Königlichen Kreissteuer-Kassen

mit dem Umtausche präkludirter Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine beauftragt worden sind.

Zugleich benachrichtigen wir diejenigen Interessenten, welche präkludirte Kassen-Anweisungen seit dem 1. Februar d. J. bisher bei Spezialkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes eingereicht haben, daß der Ersatz dafür diesen Spezialkassen zugehen wird und bei letzteren in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 12. Mai 1855. Pl.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4226. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8. Mai 1855.

Nr. 4227. Die Konkurs-Ordnung. Vom 8. Mai 1855.

Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4228. Das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855.

Nr. 4229. Die Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. Nr. 4220 (Gesetzsammlung S. 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Nr. 4027 Gesetzsammlung S. 314) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünfundzwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassen-Steuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird von uns auf höhere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Juni 1855. III.

Polizei-Verordnung.

Das Schifffahrt treibende Publikum wird hiermit benachrichtiget, daß die Fahrt durch die Baustelle der Oderbrücke der Breslau-Posener Eisenbahn unterhalb Breslau durch schwimmende Tonnen bezeichnet worden ist.

Die Führer der Schiffsgefäße und Holzflöße werden demnächst angewiesen, die ausgesteckte Fahrt, unter Anwendung aller Vorsichtsmaaßregeln, genau innezuhalten, widrigenfalls sie etwaige Beschädigungen ihrer Fahrzeuge und Flöße sich selbst zuzuschreiben haben, und nach Maaßgabe der Umstände den Strafvorschriften der §§ 301 bis 303 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 unterliegen würden.

Außerordentliche Beilage

zu № 25 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Bekanntmachung,

betreffend

die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

§ 1. Die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionäre, theils als Stadtschüler auf. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebensgemeinschaft des Hauses; derselben schließen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstalts-Lehrer und Beamten als Hausschüler an.

§ 2. Für die erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinen Gehilfen — theils Hilfslehreren, theils Zöglingen des Schullehrer-Seminars *) — gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesammt-Organismus der Anstalt zu betrachten.

Bei allen erziehlichen Maaßnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung von Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

§ 3. Für den Unterricht bestehen 4 lateinische und eine deutsche Klasse.

Jene, von denen die beiden ersten in je eine Gymnasial- und eine Real-Abtheilung zerfallen, geben die Vorbildung bis zur Secunda Gymnasii resp. für den Eintritt in das höhere gewerbliche Leben **).

Die deutsche Klasse erzielt für minder begabte Knaben die Aneignung der für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Eine Verschiedenheit der sonstigen Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist durch die Theilnahme an den fremdsprachlichen Unterrichte oder an dem der deutschen Klasse nicht bedingt.

§ 4. Der körperlichen Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, außerhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel- und Turnplatz, günstig. — Die Wohn-,

*) Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars nehmen sämmtlich mit den Knaben an den Andachten und Festfeiern der Anstalt gemeinschaftlich Theil, wie sie auch mit ihnen zusammen speisen. Einige 20 dieser Seminaristen sind den Familienlehrern der Knaben zur erziehlichen Leitung der letzteren als Aufseher zu Hilfe gegeben. Unterricht ertheilen die Seminaristen in der Waisen- und Schul-Anstalt nicht, sondern es besteht für diesen Zweck der Seminarbildung eine besondere Seminar-Uebungsschule, welche zu der Waisen- und Schul-Anstalt gar keine Beziehungen hat.

**) Die Grundzüge des Unterrichtes, sowie die einzelnen erziehlichen Veranstaltungen sind in der, bei Gelegenheit des 100jährigen Jubiläi der Anstalt im Jahre 1854 erschienenen Geschichte des Waisenhauses S. 288—307 ausführlicher angegeben.

Schlaf-, Klassenzimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebensordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftigender Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Beköstigung (für alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängliche Abwechselung den Gesundheitsrücksichten Rechnung tragend.

Für erkrankte Zöglinge sind in einem besonderen Krankenhause 4 angemessen eingerichtete Zimmer vorhanden. Die ärztliche Behandlung ist einem geschickten Arzte der Stadt, als besonderem Anstaltsarzte, anvertraut; die Krankenpflege besorgt eine in der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ausgebildete und kirchlich geweihte Diakonissin.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt.

§ 5. Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahr alt; dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorgebildet sein.

§ 6. In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

a. Bei der Aufnahme mit dem vollendeten 9ten Lebensjahre müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundlegung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich anzueignen, d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reine Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den 4 Spezies gleichbenannter Zahlen rechnen können. Außerdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volksschule bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, gefordert.

b. Erfolgt die Aufnahme in einem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so muß mindestens die Reife für die 3te lateinische Klasse nachgewiesen werden; widrigenfalls die betreffenden Knaben in der Regel nur noch der deutschen Klasse zugewiesen werden können. — Auch solche Knaben, welche eine der lateinischen Klassen nicht in höchstens zwei Jahren absolviren, treten in die deutsche Klasse über oder verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung der betreffenden Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraums gehemmt haben.

c. Knaben, welche bereits das 12te Lebensjahr überschritten haben, können in Benefiziatenstellen gar nicht mehr, als Pensionäre oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden und müssen im letzteren Falle mindestens die Reife für die 2te lateinische Klasse nachweisen.

§ 7. Die sonstigen Aufnahmebedingungen sind je nach den verschiedenen Kategorieen, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden und beziehen sich theils auf Ortsangehörigkeit resp. Abkunft und Vermögensverhältnisse der betreffenden Knaben, theils auf deren größere oder geringere Bildungsfähigkeit.

§ 8. Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 60. Von denselben werden

a. 47 durch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen und in Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind.

Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden.

b. 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz, und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern.

c. 2 Stellen für Waisen Schlesischer Postbeamten besetzt des Herrn Handels-Ministers Excellenz.

d. 1 Stelle für eine Waise aus der Preußischen Ober-Lausitz besetzt die Königliche Regierung in Liegnitz.

§ 9. Die Zahl der sonstigen Benefiziaten-Stellen beträgt 29. Von diesen sind

a. 25 Königliche Freischüler- oder Alumnen-,

b. 2 Königliche Extra-Alumnen-Stellen.

Diese 27 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien besetzt.

c. 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatisten-Stelle besetzt der jedesmalige Senior der von Richthofenschen Familie (gegenwärtig der Freiherr von Richthofen auf Leszczyn bei Rybnik) mit einem bürgerlichen Knaben aus der Stadt Striegau.

d. 1 Henckesche Fundatistenstelle ist zunächst für, testamentarisch näher bezeichnete Kategorien von Verwandten des Stifters dieser Stelle, weil. Superintendent Hencke in Kotzenau, bestimmt. In Ermangelung solcher zunächst berechtigter Knaben kann dieselbe auch verwaiseten resp. weniger bemittelten Knaben aus Kotzenau, auf Vorschlag des Orts-Geistlichen und des Schulvorstandes in Kotzenau, vom Direktor verliehen werden.

Diejenigen Knaben, welche in die sub a—d. bezeichneten Stellen aufgenommen werden sollen, müssen außer den sonstigen für die Annahme nöthigen Erfordernissen besonders auch eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung besitzen, welche die Anstalt in den oberen lateinischen Klassen ihren Zöglingen zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betreffenden Knaben zur angemessenen Erreichung dieses Zieles die hinlängliche Anlage oder der erforderliche Fleiß, so muß demselben dieses Benefizium versagt resp. wieder entzogen werden.

§ 10. Für Pensionäre sind 51 Stellen vorhanden, deren Besetzung von der Entscheidung des Direktors abhängt.

§ 11. Für Stadtschüler sind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Direktor besetzt. Auch in diesen Stellen dürfen, wie in den § 9 bezeichneten, nur solche Knaben sich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängliche Befähigung besitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

§ 12. Die Waisenknaben werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§ 13. Den sonstigen Benefiziaten (§ 9), wie den Pensionairen wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Freischüler jährlich 12, die Extra-Alumnen 36, die Pensionaire 80 Thaler. Außerdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritt 2 Thaler für die Bibliothek, 1 Thaler für die Erhaltung der Speise-Geräthe, 2 Thaler für Instandhaltung resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. — Die beiden Fundatisten (§ 9 c. und d.) haben weder jährliche, noch einmalige Zahlungen an die Anstalt zu leisten.

Für Stubenbeleuchtung, Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung, Medikamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behufe die betreffenden Familienlehrer mit ausreichendem Geld-Vorschuß zu versehen.

§ 14. Die Stadtschüler zahlen ein jährliches Schulgeld von 18 Thaler und beim Eintritt 2 Thaler für die Bibliothek.

§ 15. Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§ 16. Es wird Sorge dafür getragen, daß die Nebenkosten für die Alumnen, Fundatisten und Pensionäre (siehe § 13) möglichst beschränkt werden. Namentlich wird hinsichtlich etwaigen Privatunterrichtes, wie etwaiger obligatorischer Geschenke, Folgendes besonders bemerkt:

a. Da die Anstalt durch den von ihr selbst gewährten Unterricht bis zu den oben bezeichneten höheren Bildungszielen diejenigen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlänglicher Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleiße den zweijährigen Kursus der ersten Klasse absolviren: so ist Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisziplinen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Direktors nöthig, welcher darauf zu sehen hat, daß in solchen Fällen die für einzelne Disziplinen etwa nöthig erachtete private Nachhülfe mit dem in der Anstalt selbst ertheilten Unterrichte in die richtige Beziehung gesetzt werde. Für den Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge Theil zu nehmen verpflichtet

sind, zahlt jeder jährlich nur einige Groschen; für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme daran von den Eltern gewünscht wird, 1 Thaler an den betreffenden Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die Knaben von dazu qualifizirten Seminaristen gegen eine verhältnißmäßig billige Remuneration unterrichtet werden. Die Waisenknaben werden auch in diesen drei Stücken unentgeltlich unterwiesen.

b. Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder die in derselben irgendwie wirkenden Personen finden nicht statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäßig wiederkehren möchten, werden aus höheren erziehlichen Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verbeten.

Dagegen ist beim Abgange jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangs-Zeugniß, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenke von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelfeste der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstelle fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

§ 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Direktor gemacht.

Hiervon sind nur ausgenommen die Bewerbungen um die § 8 b—d. und § 9 c. d. aufgeführten Benefiziatenstellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz; für die zwei Post-Waisenstellen bei des Herrn Handels-Ministers Excellenz; für die eine Ober-Lausitz'sche Waisenstelle bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz; für die Freiherrlich von Richthofen'sche Fundatisten-Stelle bei dem Senior der von Richthofen'schen Familie; für die Hencke'sche Fundatisten-Stelle, falls dieselbe nicht von dem testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Direktor beansprucht wird, bei dem Ortsgeistlichen in Kotzenau gemacht.

§ 18. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Zu anderen Zeiten, innerhalb des Schuljahres, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden.

Die Meldungen zu Benefiziaten-Stellen werden am besten im September, zu Pensionär- und Stadtschüler-Stellen im Januar jedes Jahres gemacht. Doch sind andere Meldungs-Termine nicht ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1) für Waisenknaben:
   a. der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes;
   b. das Taufzeugniß des betreffenden Knaben;
   c. dessen Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
   d. der Impfschein,
   e. das Gesundheits-,
   f. das Bedürftigkeits-Attest;
2) für Freischüler und Extra-Alumnen sind die vorstehend unter b—f.,
3) für Pensionäre und Stadtschüler die unter b—e. aufgeführten Atteste erforderlich.

§ 20. Die Aufnahme der Pensionäre und Stadtschüler bestimmt der Direktor nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Exspektantenlisten der gemeldeten Waisenknaben, Freischüler und Extra-Alumnen reicht derselbe im November jedes Jahres dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ein, welches die für den nächsten Oster-Termin aufzunehmenden Benefiziaten der bezeichneten Kategorieen auswählt und den Direktor mit der Einberufung derselben beauftragt. — Die resp. Eltern oder Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das verliehene Benefizium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. — Wird dies unterlassen, so erlischt das Benefizium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen. Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und

Die, bei unvorsichtigem oder vorschriftswidrigem Passiren der Brückenbaustelle etwa angerichtete Beschädigung der Tonnen und sonstigen Signale, so wie deren Verrückung, wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 im § 6 Lit. C. mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Breslau, den 11. Juni 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem der § 10 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien vom 1. September 1852 durch die in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 219 veröffentlichte Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. April d. J. folgende zusätzliche Bestimmung erhalten hat:

„Wenn bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät Versicherung genommen wird, so muß der Eigenthümer alle ihm gehörigen, in Einem Gemeinde- oder Guts-Verbande belegenen Gebäude zur Versicherung stellen, auch dann, wenn einzelne derselben besondere Possessionen bilden sollten. Die Bestimmungen der §§ 7 und 27 des Reglements vom 1. September 1852 werden hierdurch nicht geändert, und die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 10 findet auch auf diese Zusatz-Bestimmung Anwendung."

bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Leistung der Brand-Bonifikation in allen den Fällen von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät wird versagt werden müssen, wo eine dieser Gesetzes-Vorschrift zuwider laufende Versicherung bei derselben ausgebracht und fortgesetzt sein sollte.

Breslau, den 6. Juni 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien als Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht und bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in dessen Departement in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als

„Ferien-Sache"

bezeichnet werden.

Breslau, den 5. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Bürgermeister Gnerlich zu Militsch, für den Militscher Kreis-Antheil, und der Bürgermeister Schöneich zu Trachenberg, für den Trachenberger Kreis-Antheil des Militsch-Trachenberger Kreises, zu Vorsitzenden der dortigen neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen.

2) Der Kaufmann H. Simmel in Wohlau, der Buchdruckerei-Besitzer C. Falch in Brieg und der Kaufmann A. W. Schmotter in Löwen als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

3) Der Kaufmann G. Hoffmann in Steinau a. d. O. als Unteragent der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel.

4) Der Kaufmann C. Mäker in Oels als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Maurermeister C. Lehmann daselbst.

5) Der Kreis-Thierarzt A. Vogler in Herrnstadt als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann Hermann Mäntler in Striegau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.

7) Der Kaufmann Hermann Mäntler in Striegau als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

8) Der Mechanikus Wilhelm König zu Breslau als Unteragent des Hauptagenten Major a. D. Riemann in Minden, zur Beförderung von Auswanderern für Karl Pokrantz et Comp. in Bremen für das Jahr 1855.

Niedergelegt: Von dem Aktuarius Mann in Militsch die von ihm zeither geführte Agentschaft der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Dobrtowitz, G. Pollack, zum evangelischen Schullehrer in Kodlewe, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Johann Wilhelm Hermann Berger in Kodlewe zum evangelischen Schullehrer in Korsenz, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Heinrich Arlt zum evangelischen Schullehrer in Postel, Kreis Militsch.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Au zum katholischen Schullehrer und Organisten in Strebitzko, Kreis Militsch.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Langenau, Franz Schneider, zum katholischen Schullehrer in Hochbauschwitz, Kreis Steinau.

Ertheilt: Dem Privatlehrer Friedrich Gustav Eduard Brasche in Trachenberg die Konzession zur Uebernahme und Fortführung des bisher von dem Vorsteher Heumann geleiteten Privat-Instituts für Knaben in Trachenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst ernannt: Der Professor Dr. Passow zum Direktor des Gymnasiums in Ratibor.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Predigtamts-Kandidaten Westphal die erledigte Pfarrstelle zu Wang bei Brükkenberg.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Subdiakonus und Kapellprediger Haas zu Ruhland, zum Archidiakonus, und

2) die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Samuel Julius Rudolph Kadelbach aus Görlitz zum Subdiakonus und Kapellprediger in Ruhland.

Ertheilt in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi: a. dem Kandidaten Theodor Martin Otto Seibt aus Breslau, 30½ Jahr alt, und b. dem Kandidaten Karl Georg Eduard Stephan aus Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, 25 Jahr alt, die Erlaubniß zum Predigen.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Güter-Expeditions-Assistent von Eickstedt zum Stations-Assistenten, unter Versetzung von Breslau nach Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung: Die Geschwister Oertel, der Schuhmachermeister Oertel zu Raudten und dessen Schwester, die verehelichte Jobke geb. Oertel, dermalen in Lüben, haben den Armen der evangelischen Stadtgemeinde zu Raudten ein Kapital von 100 Rthlr. geschenkt, dessen Zinsen alljährlich an Arme der genannten Gemeinde vertheilt werden sollen.

Neue Schulstelle: In Juppendorf, Kreis Guhrau, soll ein evangelischer Lehrer angestellt werden. Die Besetzung der vakanten Stelle steht dem Dominio zu.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann nach Maaßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Direktor versagt werden.

§ 21. Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Direktor zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf. — Erfolgt die Wiederverheirathung einer solchen Mutter während des Aufenthaltes ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort die Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte Benefizium in der Regel je nach den besondern Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Oster-Termine.

§ 22. Diejenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Mündel von der unterzeichneten Behörde noch nicht haben zur Aufnahme in Benefiziaten-Stellen ausgewählt werden können, werden hiervon zwischen Weihnachten und Ostern durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Michaelis desselben Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen, welche in den Familienverhältnissen derselben eingetreten sein möchten, zu berichten haben.

Auf Grund dieser Berichte und erneuerten Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspektantenlisten weiter geführt und der Behörde das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet. — Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine hin das rezeptionsfähige Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt statt jener Benachrichtigung die Rücksendung der eingeschickten Zeugnisse und die Löschung in der betreffenden Exspektantenliste.

Falls für einen Knaben, der noch im rezeptionsfähigen Alter steht, jener Aufforderung zur Eingabe eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so gilt dies als ein Zeichen, daß das früher erbetene Benefizium nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspektantenliste, so wie die Rücksendung der früheren Atteste an die betreffenden Angehörigen.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

§ 23. Jeder Waisenknabe hat mitzubringen:
a. einen vollständigen guten tuchenen Anzug nebst einer Mütze und einem Paar Stiefeln;
b. drei gute Hemden;
c. zwei Paar wollene und zwei Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe;
d. drei Taschentücher;
e. drei Halstücher;
f. drei Servietten;
g. ein Paar Schlafschuhe;
h. ein Feder- und ein Taschenmesser;
i. wo möglich ein Geringes an Gelde, welches der Familienlehrer aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht.

Für alles Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden Waisenknaben mit fast allen der oben aufgeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der Waisenknaben haben aber die Angehörigen derselben zu sorgen, wie dieselben auch die Kosten etwaiger Ferienreisen tragen müssen.

§ 24. Pensionäre, Freischüler, Extra-Alumnen und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im guten Stande erhalten resp. erneuern:
a. an Betten:
Ein leichtes vollständiges Gebett (wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes), eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt.
b. an Wäsche:
Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für drei bis vier Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 4—6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebensoviel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefeln, 2 Abwischtücher, 2 Paar Unterziehbeinkleider und ein Paar Badehosen.

c. an Kleidern:
Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung (nebst dazu gehörigen Zeugresten zur Ausbesserung), einfach und dauerhaft; gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock; ein Schlafjäckchen (Schlafrock nicht); wenigstens zwei Paar gute, nicht zu enge Stiefeln, eine einfache Mütze, ein Paar einfache schwarzlederne Schlafschuhe, und ein Paar Handschuhe für den Winter.

d. an verschiedenen Geräthen:
Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, ein Federmesser, eine Scheere, drei Schuhbürsten, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitzackigen Kamm, ein Seifenläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und einigen Schieferstiften, ein Federkästchen, ¼ Hundert guter Federposen, einige gute Bleistifte, einige Buch gutes Konzept- und Kanzlei-Papier, einige Bogen Brief- und Löschpapier, eine Stange Siegellack, ein Lineal, Nähnadeln, Zwirn, einen Geldbeutel, ein Paar Schlittschuhe und einen Tornister.

e. Die zu gebrauchenden Bücher sind, nach Maaßgabe der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen werden, hier anzuschaffen. Eine Bibel und der kleine lutherische Katechismus mögen mitgebracht werden, sowie auch die früher gebrauchten Schulbücher und die Arbeitshefte des letzten Jahres.

Gute Unterhaltungsschriften zu haben und zu gebrauchen ist den Zöglingen gestattet; solche aber, welche nur zerstreuen oder gar leichtfertigen Inhalts sind, giebt der betreffende Familienlehrer entweder sofort den Angehörigen der Zöglinge zurück oder nimmt sie bis auf Weiteres in seinen Verwahrsam.

f. An Geld ist zu den nöthigen Auslagen dem betreffenden Familienlehrer sofort eine angemessene Summe einzuhändigen (siehe oben § 13).

Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstalts-Nummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein. Auch muß ein genaues Verzeichniß aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritt dem betreffenden Familienlehrer übergeben werden.

F. Ferien der Anstalt.

§ 25. Die Hauptferien der Anstalt sind zu Ostern, während des Monats August und zu Weihnachten. Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, wenn nicht besondere Umstände für einzelne das Bleiben in der Anstalt verlangen, worüber nöthigen Falls der Direktor entscheidet.

Zum Verreisen in den kurzen Pfingst-Ferien ist die besondere Erlaubniß des Direktors erforderlich. Diejenigen Zöglinge aber, welche erst zu Ostern neu in die volle Lebensgemeinschaft der Anstalt eingetreten sind, dürfen zu Pfingsten unbedingt noch nicht verreisen.

Für die nöthige erziehliche Beaufsichtigung und Leitung zurückbleibender Zöglinge wird auch während der Ferienzeiten Seitens der Anstalt Sorge getragen.

Außer der Ferienzeit kann das Verreisen nur in den allerdringendsten Fällen ausnahmsweise gestattet werden. — Besuche, welche die Zöglinge Seitens der Eltern oder sonstiger Angehörigen erhalten, dürfen nie störend in die Unterrichts- oder Lebens-Ordnung der Anstalt eingreifen.

G. Konfirmation und Abgang der Zöglinge.

§ 26. Die Zöglinge werden in der Regel im 15ten Lebensjahre konfirmirt. Vor diesem Alter darf die Konfirmation unbedingt nicht erfolgen, doch kann dieselbe vom Direktor unter besonderen Umständen weiter hinausgeschoben werden.

§ 27. Den Abgangs-Termin für die Benefiziaten bestimmt der Direktor. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist drei Monate vorher dem Direktor anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Quartal gezahlt werden.

Ueber das beim Abgange an die Kasse zu entrichtende Geldgeschenk siehe § 16 b.

Breslau, den 14. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Gr. v. Zedlitz-Trützschler.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 29. Juni. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4230. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

Nr. 4231. Das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Köln-Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Die erschienene Nr. 23 und 24 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4232. Das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

Nr. 4233. Das Statut des Verbandes zur Regulirung des Kremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Nr. 4234. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 4235. Das Statut des Döbern-Riebinger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4236. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschluß an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Bestimmung des § 5 der Verordnung vom 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehseuche crepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung solcher Thier-Kadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835 § 92 flg. (Gesetz-Sammlung 1835 S. 240, 262 flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist; da ferner auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, so weit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizeibehörden überlassen bleibt, nach Maßgabe der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, die, bei der Ausnutzung von Thier-Kadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juni 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Vorstehende Entscheidung wird hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 22. Juni 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 u. ff. Tit. 1 der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 (Jahrbücher Band 23, S. 84 und Band 48, S. 491) werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. 2 der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272).

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert werden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Apotheker Schmidt und des Zimmermeister Kristen zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der Kaufmann Herrmann Gebhardt zu Breslau als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin.

3) Der Kaufmann A. Sowade in Löwen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Färbereibesitzer E. Schönbrunn in Löwen als Agent der Hagel Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin.

5) Der Kaufmann A. Sowade in Löwen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann A. Hübner in Polnisch-Wartenberg als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg.

7) Der Privat-Sekretair E. Schufft in Trebnitz als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Köln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Karl Friedrich Wilhelm Schneider zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. III. zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Herrmann Henkel zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. XI. zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Adolph Wilhelm Lohmann zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Weissensee, Heinrich Erdmann Mischalle, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Maliers, Kreis Oels.

5) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer Heinrich Rega in Hochbauschwitz zum katholischen Schullehrer und Organisten in Köben, Kreis Steinau.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Tyrra in Sterzendorf, Kreis Namslau, zum evangelischen Schullehrer in Grambschütz, Kreis Namslau.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Friedrich Wilhelm Eberhard zum evangelischen Schullehrer in Neu-Ellguth, Kreis Oels.

8) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Paul Heinrich zum evangelischen Schullehrer in Dobrtowitz und Sayne, Kreis Militsch.

Ertheilt: Dem Geistlichen Ferdinand Schönwälder in Ostrowine, Kreis Oels, die Konzession zur Errichtung einer Privatschule für Kinder katholischer Väter in Ostrowine und Umgegend, Kreis Oels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Oberförster-Kandidat Prasse zum Oberförster, und ist demselben die bisher interimistisch geführte Verwaltung des Reviers Karlsberg definitiv übertragen worden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Friedrich Julius Kühn zum Katecheten, Schullehrer und Nachmittags-Prediger der evangelischen Kirch- und Schulgemeinde zu Friedersdorf a. Q.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Ober-Steuer-Kontroleur Hitzigrath zu Breslau zum Steuer-Inspektor.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Güter-Expeditions-Assistent Aust von Breslau nach Bunzlau.

Ernannt: Der Schaffner Meister zum Güter-Expeditions-Assistenten in Station Breslau.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der invalide Sergeant Friedrich Erdmann vom 1sten Bataillon (Neisse) 23sten Landwehr-Regiments, 2) der ehemalige Bombardier Friedrich Langner vom 6ten Artillerie-Regiment, und 3) der ehemalige Sergeant August Deinert vom 6ten Infanterie-Regiment, als Schaffner.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9. Juni 1855 ein Patent
auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Conditor Karl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent
auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent
auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15. Juni 1855 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Lehrer an der Königlichen Bau-Akademie, Dr. H. Corßen in Berlin, ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent
auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Legate: 1) Der zu Gollschau am 21. Dezbr. 1854 verstorbene Bauer-Auszügler Christian Irmsch hat der evangelischen Kirche und Schule in Prauß, Kreis Nimptsch, und zwar der ersteren 50 Rthlr. und der letzteren 150 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Wüste-Waltersdorf verstorbene verwittwete Kaufmann Wehrsig hat der evangelischen Kirche daselbst 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Der Partikulier Samuel Vogt zu Reichenbach und dessen Ehegattin haben der Armenkasse daselbst die Summe von 50 Rthlr letztwillig zugewendet, deren Zinsen zum Besten der Armen verwendet werden sollen.

4) Die zu Hirschberg verstorbene Frau Kaufmann Steinbach, Ernestine Dorothea geb. Leuckert hat dem Königlichen Waisenhause zu Bunzlau testamentarisch ein Legat von 200 Rthlr. ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 9. Juli c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der Direktor des Königl. Kreisgerichts daselbst beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 6. Juli. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4237. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Rthlr. Vom 30. April 1855.

Nr. 4238. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4239. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westfälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

Nr. 4240. Das Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

Nr. 4241. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei der Stadt Frankenstein in der Richtung nach Strehlen obliegende Straße Seitens des Frankensteiner Kreises vorläufig bis zur Kreisgrenze chausseemäßig ausgebaut worden ist, und die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen die Erhebung von Chausseegeld für die Benutzung dieser einmeiligen Strecke dem Kreise Frankenstein nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 gestattet haben, wird die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 am 5. Juli d. J. in Schräbsdorf, Frankensteiner Kreises, bei der Station 88 beginnen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gewissen Fuhrwerken zustehenden Ermäßigungen an der Hebestelle in Schräbsdorf zu ersehen sein werden.

Breslau, den 28. Juni 1855. I.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Bürgermeister a. D. Wunderlich in Zobten als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Angestellt: 1) Der invalide Bombardier Johann Robert Hoffmann vom 5ten Artillerie-Regiment, so wie 2) der invalide Sergeant Karl Friedrich August Herrmann Borrmeister vom 5ten Artillerie-Regiment als Aufseher bei der Königlichen Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz.

Versetzt: Der Kreis-Wundarzt Stark in Ruhland, Kreis Hoyerswerda, in gleicher Eigenschaft in den Frankensteiner Kreis.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottlieb Wagner zu Langenöls zum evangelischen Schullehrer in Neiderei, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor Matzke in Wangten zum Superintendenten der Diözese Parchwitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Weichensteller Zirkler von Breslau nach Haynau.

Entlassen: Der Lokomotivführer Leopold Rößler.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen: 1) Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln

ist erloschen.

2) Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste diesjährige Sitzung in der Zeit vom 9. bis zum 23. Juli c. im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Erledigte Pfarrstellen: 1) Durch das Ableben des evangelischen Pfarrers Matthes ist das Pfarramt zu Märzdorf, Kreis Hoyerswerda, erledigt worden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt noch nicht 300 Rthlr., und übt das Dominium die Patronatsrechte aus. Zur Verwaltung ist die Kenntniß der wendischen Sprache nöthig.

2) Durch die Berufung des zeitherigen Pastors Reinicke in Stonsdorf bei Hirschberg zum zweiten Prediger an der ehemaligen Kathedral-Kirche zu Marienwerder ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 450 Rthlr. und übt diesmal bei Wiederbesetzung der Stelle Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Reuß als Verwalterin der Collatur das Patronatsrecht aus.

Legat: Der am 21. Dezember 1854 zu Breslau verstorbene Handlungsdiener Johann Gottlieb Döhlinger hat dem Hospital für alte Leute zu Festenberg 49 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Stiftung: Das Lehrer-Kollegium am Gymnasium zu St. Matthias hieselbst hat bei Gelegenheit des 25jährigen Direktorats-Jubiläums des Gymnasial-Direktor Wissowa 100 Rthlr. zu einer Stiftung ausgesetzt, welche den Namen des rc. Wissowa führen und deren Zinsen zu Ostern jeden Jahres einem armen und würdigen Schüler der beiden oberen Klassen zugetheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 13. Juli. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 26 und 27 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4242. Den Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

Nr. 4243. Die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

Nr. 4244. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin.

Nr. 4245. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

Nr. 4246. Das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Soweit Damenschneiderinnen den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes schon vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 begonnen haben, sind ihre gewerblichen Befugnisse nach den Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen, und ist eine Beschränkung aus den Bestimmungen jener neuen Verordnung nicht herzuleiten.

Anlangend den Gewerbebetrieb der, erst nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 mit der Anfertigung von Kleidungsstücken beschäftigten Frauen und Mädchen, so sind zwar zu den im § 23 l. c. genannten Handwerkern auch die Inhaberinnen solcher Werkstätten zu rechnen, in welchen das Schneidergewerbe mit Gehilfen und Lehrlingen in gleicher Art, wie von den Schneidermeistern betrieben wird, dagegen haben Damenschneiderinnen, sofern sie bei der Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke nur weibliche Gehilfen beschäftigen eine Prüfung nicht zu bestehen, da auf diesen Betrieb der § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 keine Anwendung findet, auch in dem § 47 l. c. bemerkt ist, daß die Beschäftigung weiblicher Personen keiner Beschränkung unterliege.

Vorstehendes wird in Folge höherer Veranlassung zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden gebracht.

Breslau, den 4. Juli 1855. I.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Februar 1837, betreffend die Interpretation des Wortes „Bestellung" im § 2 des Regulativs vom 28. April 1824 wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Amtsblatt pro 1837 S. 32), wird hiermit zufolge Anordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Nachstehendes bekannt gemacht.

Der § 2 des gedachten Regulativs bestimmt:

„Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehre andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten selbst zu verkaufen,

oder durch andere für seine Rechnung verkaufen, oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins."

Da die Erfahrung lehrt, daß der Begriff einer Bestellung, welche die Anschuldigung eines unbefugten Hausirhandels sonach beseitigt, oft mißverstanden und zu weit ausgedehnt wird, so machen wir sowohl die betreffenden Gewerbtreibenden selbst, als auch die Steuer-Aufnahme-Behörden darauf aufmerksam,

daß, um die in der erwähnten Gesetzesstelle ausgedrückte Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines auszuschließen, allemal eine in Bezug auf Personen und Gegenstände (der Menge und Beschaffenheit nach) ganz bestimmte Bestellung dargethan werden müsse.

Dagegen reicht eine generelle Aufforderung, die an einen Gewerbetreibenden etwa dahin gerichtet wird, mit Waaren aller Art, oder mit Waaren einer gewissen Gattung zu dem Besteller an dessen Wohnort mit heran zu kommen, nicht aus, um den Begriff einer Bestellung im rechtlichen Sinne festzustellen und den Feilbietenden von der Anschuldigung des unbefugten Hausirhandels und von der mit der Kontravention verbundenen Strafe frei zu machen.

Breslau, den 25. Juni 1855. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bringe ich hiermit die von dem Central-Büreau des Zoll-Vereins aufgestellte hier nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup und an Rübenzucker-Steuer, so wie der, für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Juli 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup,
so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,
beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855,
und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrups. Brot- u. Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin rc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrup à Ctr. 2 Thlr.		Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Ctr	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		
1. Preußen .	440	$61\frac{7}{10}$	127	$23\frac{4}{10}$	642,050	$74\frac{3}{10}$	1,666 a. 18,641	$52\frac{7}{10}$ $64\frac{7}{10}$	16,354,417	20	605,254	29	—
Außerdem: Luxemburg	—	$21\frac{3}{10}$	—	—	—	—	— a. —	3 $53\frac{4}{10}$	—	—	—	—	—
2. Baiern .	354	7	18	50	6,160	45	577 a. 276	4 76	246,281	—	—	—	—
3. Sachsen .	141	$64\frac{2}{10}$	9	$7\frac{4}{10}$	1,107	$8\frac{9}{10}$	2,547 a. 1,963	96 28	132,577	4	—	—	—

1.	2.		3.		4.		5.			6.		7.		
4. Hannover	573	$84\frac{7}{10}$	72	$86\frac{9}{10}$	97,236	$31\frac{5}{10}$		22,496	$29\frac{9}{10}$	—	—	15,503	13	11
							a.	8,008	$50\frac{7}{10}$					
5. Würtemberg	8	$79\frac{9}{10}$	—	—	—	—		9	$78\frac{1}{10}$	590,783	50	—	—	—
							a.	17	$38\frac{1}{10}$					
6. Baden .	158	33	11	9	11,812	75		3	82	1,029,114	—	26,763	29	2
							a.	2	53					
7. Kurf. Hessen	12	—	—	—	5,500	—		12	—	59,137	—	—	—	—
8. Grßh. Hessen	54	88	29	71	—	—		3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	$56\frac{4}{10}$	—	$96\frac{9}{10}$	—	—		46	$35\frac{9}{10}$	122,966	30	—	—	—
							a.	261	$30\frac{9}{10}$					
10. Braunschweig .	11	19	3	14	5,751	9		755	69	634,496	50	—	—	—
							a.	103	47					
11. Oldenburg	84	$40\frac{6}{10}$	5	$21\frac{1}{10}$	—	—		331	$64\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—
							a.	1,630	$31\frac{7}{10}$					
12. Nassau .	—	59	—	—	—	—		—	$1\frac{6}{10}$	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,867	$50\frac{8}{10}$	280	$86\frac{7}{10}$	769,618	$43\frac{7}{10}$		28,450	$56\frac{17}{30}$	19,169,772	54	647,522	12	1
							a.	30,905	$73\frac{5}{10}$					

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a. Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Konferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1.	Preußen	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luremburg	192,632	„
2.	Baiern	4,565,256	„
3.	Sachsen	1,987,612	„
4.	Hannover	1,840,932	„
5.	Würtemberg	1,733,263	„
6.	Baden	1,354,768	„
7.	Kurf. Hessen	727,323	„
8.	Großherzogthum Hessen	865,480	„
9.	Thüringen	1,024,929	„
10.	Braunschweig	247,461	„
11.	Oldenburg	229,106	„
12.	Nassau	429,060	„
13.	Freie Stadt Frankfurt	74,867	„
	Zusammen	32,559,173	Köpfe.

b. Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im Dezember

1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um $1\frac{1}{2}$ Prozent, mit . . . . 488,387 Köpfe.

Summa 33,047,560 Köpfe.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme . 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

					Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von	1,867 Ctr.	$50\frac{8}{10}$ Pfd.	Brot-, Hut-, Kandis-Zucker rc. à 10 Thlr.		18,675	2	4
2)	280	$86\frac{7}{10}$	Farin rc. à 8 Thlr.		2,246	28	—
3)	769,618	$43\frac{7}{10}$	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.		3,848,092	5	6
4)	28,450	$56\frac{14}{15}$	Syrup à 2 Thlr.		56,901	3	11
5)	30,905	$73\frac{5}{10}$	desgleichen à 4 Thlr.		123,622	28	2
6)	19,169,772	54	Runkelrüben à 6 Sgr.		3,833,954	15	3
				Zusammen	7,883,492	23	2

b. Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . . . 647,522 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Bleiben 7,235,970 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt 6,693,452 Thlr. 24 Sgr. — Pf.

2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um 542,517 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.
gez. Henning. Meitzner.

Lehmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Meyer Bandmann in Militsch als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

2) Der Kaufmann Otto Wernhardt in Oels als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Theodor Engler zum ersten Lehrer, Kantor und Organisten an der katholischen Schule in Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ober-Mois, August Zimbal, zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Neumarkt.

3) Die Vokation für den Lehrer Robert Karger in Regnitz zum evangelischen Schullehrer in Breitenau, Kreis Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Norok Johann Langer zum katholischen Schullehrer in Schmograu, Kreis Namslau.

Ertheilt: Dem katholischen Lehrer Joseph Fleischer in Schloß Löwen, Kreis Brieg, die Konzession zur Errichtung einer katholischen Elementarschule in Löwen, für schulpflichtige Knaben und Mädchen der Stadt Löwen und deren nächste Umgegend.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Die Regierungs-Assessoren Biefel zu Hirschberg und Michaelis zu Oels zu Regierungs-Räthen. 2) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe von Damnitz zu Sprottau zum Oekonomie-Kommissarius. 3) Der Bureau-Assistent Jänicke zum Kassen-Kontroleur. 4) Der Kassenschreiber Burger zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Beck zu Frankfurt a. d. O. zur hiesigen General-Kommission. 2) Der zum Regierungs-Assessor ernannte Kreisrichter Beutner als Spezial-Kommissarius nach Oppeln. 3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Knüttel von Goldberg nach Ratibor.

Gestorben: Der Kassen-Kontroleur Gottschu.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Königlich Niederschlesisches Berg-Amt zu Waldenburg.

Ernannt: Der Königliche Gerichts-Assessor Karsten zu Oranienburg zum Königlichen Bergamts-Justitiarius und Bergrath in Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Königliche Bergmeister Nebler zu Waldenburg in gleicher Eigenschaft an das Königlich Oberschlesische Bergamt in Tarnowitz. 2) Der Königliche Bergmeister Czettritz von Reichenstein nach Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Bergmann zu Glogau der Charakter als „Rechnungs-Rath."

Beigelegt: Dem Königlichen Appellationsgerichts-Kanzlisten Gerhard der Charakter als „Kanzlei-Inspektor."

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Koch in Mittenwalde zum Kreisgerichts-Direktor bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Gilbricht in Freistadt zum Gerichts-Assessor.

3) Der Appellationsgerichts-Auskultator Hoffmann-Scholz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

4) Zu Kreisgerichts-Sekretairen: a. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schwarzbach bei dem Kreisgericht zu Bunzlau, b. der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Rauthe zu Glogau bei dem Kreisgericht zu Löwenberg, c. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Greulich in Glogau bei dem Kreisgericht zu Rothenburg, d. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Jander in Grünberg, e. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Kublick in Sagan, letztere beide bei dem Kreisgericht zu Sagan.

5) Zu Kreisgerichts-Kalkulatoren: a. Der Kreisgerichts-Sekretair Schulz bei dem Kreisgericht zu Bunzlau, b. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hübner bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

6) Zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Krabel in Liegnitz.

7) Zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten: a. Der Bureau-Diätarius Menzel in Freistadt bei dem Kreisgericht daselbst, b. der Bureau-Diätarius Peschel in Guhrau bei dem Kreisgericht zu Bunzlau, c. der Bureau-Diätarius Stöphasius in Sagan bei dem Kreisgericht zu Bunzlau, d. der Bureau-Diätarius Krause in Muskau bei dem Kreisgericht zu Glogau, e. der Bureau-Diätarius Kliesch in Grünberg bei dem Kreisgericht zu Grünberg, f. der Bureau-Diätarius Pohl in Goldberg bei dem Kreisgericht zu Liegnitz, g. der Bureau-Diätarius Wagner in Lauban bei dem Kreisgericht daselbst.

8) Zu Kreisgerichts-Kanzlisten: a. Der Kanzlei-Diätarius Nerlich bei dem Kreisgericht zu Glogau, b. der Kanzlei-Diätarius Mache bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

9) Zum ersten Gerichtsdiener: a. Der Bote und Exekutor Jung bei dem Kreisgericht zu Bunzlau, b. der Bote und Exekutor Ludwig bei dem Kreisgericht zu Freistadt, c. der Bote und Exekutor Stumpe bei dem Kreisgericht zu Goldberg, d. der Bote und Exekutor Schulz bei dem Kreisgericht zu Grünberg, e. der Bote und Exekutor Stöhr bei dem Kreisgericht zu Guhrau, f. der Bote und Exekutor Scholz II. bei

dem Kreisgericht zu Lauban, g. der Bote und Exekutor Paul bei dem Kreisgericht zu Liegnitz, h. der Bote und Exekutor Krause bei dem Kreisgericht zu Löwenberg, i. der Bote und Exekutor Hagemann bei dem Kreisgericht zu Lüben, k. der Bote und Exekutor Bartsch bei dem Kreisgericht zu Rothenburg, l. der Bote und Exekutor Bessenroth bei dem Kreisgericht zu Sagan.

10) Zum Gefangenen-Ober-Aufseher: a. Der Gefangenen-Aufseher Berndt bei dem Kreisgericht zu Grünberg, b. der Gefangenen-Aufseher Schindler bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

11) Zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren: a. Der Hilfsbote Ritter bei dem Kreisgericht zu Freistadt, b. der Hilfsbote Koch bei der Kreisgerichts-Kommission zu Karolath, c. der Hilfsbote Hoffmann bei dem Kreisgericht zu Görlitz, d. der Hilfsbote Roitsch bei dem Kreisgericht zu Goldberg, e. der Hilfsbote Heilmann bei dem Kreisgericht zu Guhrau, f. der Hilfsbote Brückner bei dem Kreisgericht zu Lauban.

12) Zum Gefangenenwärter: a. Der Hilfsunterbeamte Balzer bei dem Kreisgericht zu Görlitz, b. der Hilfs-Gefangenenwärter Häder bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Vicepräsident Korb als Erster Präsident an das Appellationsgericht zu Stettin. 2) Der Kreisgerichts-Rath Otto zu Goldberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz. 3) Der Kreisgerichts-Rath Becher zu Schlochau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Goldberg. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Köbe zu Lauban in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz. 5) Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Kontroleur Hirschmann in Glogau als Sekretair an das Kreisgericht zu Lauban. 6) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Müller zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau. Ferner: Die Kreisgerichts-Büreau-Diätarien 7) Müller VII. zu Bunzlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guhrau, 8) Pätzold zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg, 9) Hocke zu Bunzlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz, 10) Sydow zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg, 11) Nerlich zu Lüben in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sprottau, 12) Schwabe zu Sprottau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lüben, 13) Hoffmann zu Görlitz als Kassengehilfe an das Kreisgericht zu Glogau. 14) Der Bote und Exekutor Büttner in Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Zach, Behufs seines Uebertritts an das Kammergericht zu Berlin. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius v. Prosch, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Auskultator Bernhard in Freystadt, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Entsetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Aue zu Liegnitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Günther zu Guhrau vom 1. Oktober c. ab.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Höppe zu Löwenberg.

Vermischte Nachrichten.

Namens-Beilegung: Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. Mon. zu genehmigen geruht, daß der Herrmann Paul Richard Kretschmer zu Nimptsch fernerhin den Namen Seifert dem seinigen hinzufügen darf.

Anerkennenswerthe Handlung: Der Steinmetzgeselle Franz Roß aus Scheibe hat den 11jährigen Sohn des Königlichen Bau-Inspektor Elsner aus Glatz, Namens Emil, den 19. April d. J. mit eigener Lebensgefahr von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, wofür ihm eine Rettungsprämie von 5 Rthlrn. bewilligt worden ist.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 20. Juli. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4247. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Meliorationen und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855.

Nr. 4248. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlr. Vom 6. Juni 1855.

Nr. 4249. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

Nr. 4250. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Aus der Handelskammer für die Kreise Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg sind mit Ablauf des vorigen Jahres bestimmungsmäßig folgende Mitglieder und Stellvertreter ausgeschieden:

a. Mitglieder.	b. Stellvertreter.
Im Kreise Schweidnitz.	
Fabrikbesitzer Kopisch in Waitzenrodau.	Königlicher Kommerzien-Rath Scheder in Schweidnitz.
Im Kreise Waldenburg.	
Kaufmann Ehlert in Waldenburg.	Kaufmann Heuber in Charlottenbrunn.
Im Kreise Reichenbach.	
Kaufmann Pache in Reichenbach.	Kaufmann Klein in Ernsdorf.

Es sind daher am 28. Dezember v. J. für den Kreis Schweidnitz, am 20. Dezember pr. für den Kreis Waldenburg und am 16. Februar und 7. März c. für den Kreis Reichenbach neue Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern an Stelle der Ausgeschiedenen vorgenommen und gegen diese Wahlen, welche das nachfolgende Resultat ergeben haben, Nichts zu erinnern gefunden worden.

Es wurden gewählt:

a. Mitglieder.	b. Stellvertreter.
Für den Kreis Schweidnitz.	
Fabrikbesitzer Kopisch in Waitzenrodau.	Kommerzien-Rath Scheder in Schweidnitz.
Für den Kreis Waldenburg.	
Kaufmann Ehlert in Waldenburg.	Kaufmann Triepke in Waldenburg.
Für den Kreis Reichenbach.	
Kaufmann Klein in Ernsdorf.	Kaufmann August Zwanziger in Peterswaldau.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Juli 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Verfügung bringen wir einen Auszug aus dem Jahresberichte des Königlichen General-Consuls zu New-York für das Jahr 1854, betreffend die dortige Einwanderung, hierdurch zur Kenntniß und Beachtung des betheiligten Publikums.

Die durch die eingetretene Geld- und Handelskrisis hervorgerufene beinahe allgemeine Unterbrechung der Bauten und öffentlichen Arbeiten, so wie die nothwendig gewordene Reduktion der Arbeiter in vielen unserer Fabriken hat einen Mangel an Beschäftigung für die Ankommenden zur Folge gehabt, unter welchen manche arbeitsfähigen und arbeitslustigen Familien arg gelitten haben und nothgedrungen den Behörden der Stadt zur Last fallen mußten, da es nicht möglich war, an Ort und Stelle Arbeit für sie zu finden, und die Mittel zur Weiterreise nach den westlichen Staaten Michigan, Wisconsin rc. fehlten.

Am meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeiblicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Continentalhäfen nicht später als 1. bis 15. Oktober und früher als 15. Februar oder 1. März expedirt werden, so würden nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hilflosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers“ aufbürde, weniger häufig vorkommen.

Breslau, den 6. Juli 1855. I.

Die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 38 unseres Amtsblattes pro 1854 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 1. September 1854, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, wird hierdurch in Folge Ministerial-Erlasses vom 6. Juni d. J. dahin modifizirt:

Zu § 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu § 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transporte berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu § 7. Die Vorschriften des § 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§ 7 und 21. Die Vorschriften wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person finden nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu § 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu § 9. Bei den im ersten Alinea des § 9 getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen. Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechzig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu § 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit 5 Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Juli 1855. I.

Am 6. Oktober d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Rthlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. Oktober nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hier aus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im Oktober d. J., wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 24 des Amtsblattes pro 1853 publizirte Bekanntmachung vom 26. Mai 1853 bringen wir hierdurch vorstehende Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli zur öffentlichen Kenntniß. Wir bemerken dabei zugleich, daß die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung behufs der Aufnahme in das in Rede stehende Seminar bis zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Termine bei uns eingehen müssen, und fordern die Interessenten dringend auf, bei Einreichung der gedachten Gesuche zur Vermeidung von Weiterungen die vorstehende Bekanntmachung sorgfältig zu beachten. Der Termin der von den Aspirantinnen zu bestehenden Vorprüfung wird von uns nach Eingang der Anmeldungen sofort festgestellt und angezeigt werden.

Breslau, den 12. Juli 1855. II.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Hauptquittungen über die im Laufe des Jahres 1854 eingezahlten Domainen-Kaufgelder und Zinsen heute den betreffenden Spezial-Domainen- und Forstkassen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden alle Erwerber von Domainen- und Forst-Grundstücken rc., welche in dem genannten Jahre auf ihre Kaufgelder und Zinsen Einzahlungen geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen ertheilten Interims-Quittungen ohne Verzug an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 6. Juli 1855. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Interessenten und Wittwen unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Müllendorf zu Breslau den dortigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Rauer zu unserm Agenten für Breslau und Umkreis ernannt haben. In dieser Eigenschaft ist derselbe auch zur Vermittelung neuer Aufnahmen befugt.

Berlin, den 5. Juli 1855.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

In der Stadt Ratibor ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn Pyrkosch zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand in Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Bankgeschäften errichtet worden.

Breslau, den 16. Juli 1855.

Königliches Bank-Direktorium. Frank. Pflug.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns, Kanzlei-Direktor Endtricht, so wie die Neuwahl des Tuchfabrikanten Daniel Fulde und des Fleischermeister Heinrich John zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

2) Der Bürgermeister Fischer zu Striegau zum Vorsitzenden der Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen des Kreises Striegau, an Stelle des bisherigen Vorsitzenden Bürgermeister Scheyder daselbst.

Concessionirt: 1) Der Kreis-Gerichts-Auktions-Kommissarius E. Junghans in Schweidnitz als Unteragent des Kommerzienraths L. W. Delius in Versmold, zur Beförderung von Auswanderern für Friedrich Wilhelm Bödeker jun. H. August Heineken Nachfolger in Bremen für das Jahr 1855.

2) Der Holzhändler C. F. Wötzhold hierselbst als Unteragent des Commissionair W. Berger in Berlin zur Beförderung von Auswanderern für Valentin Lorenz Meyer in Hamburg für das Jahr 1855.

3) Der Kaufmann H. Bretschneider in Neumarkt als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg.

4) Die Kaufleute Christoph Jänsch in Festenberg, Otto Wernhardt in Oels, G. Kadelbach in Guhrau, Richard Rösler in Breslau, Herrmann Schmidt in Löwen, H. Hoffmann in Reichenbach, Herrmann Mäntler in Striegau, R. Drosdatius in Glatz, Ernst Zerten in Neumarkt, der Buchdruckerei-Besitzer A. Leukart in Wohlau, der Dr. phil. A. Geisler in Brieg, der Kommissionair Wilhelm Heering in Strehlen, der Güter-Negociant A. Schummel in Schweidnitz, der Lotterie-Einnehmer W. Schützenhofer in Waldenburg, der Gasthofbesitzer W. Hitschfeld in Neurode und der Apotheker E. Brun in Habelschwerdt als Unteragenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann August Friedrich Lübbert zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Großen Vereins-Sterbe-Kasse in Berlin.

Berufen: Der bisherige Lehrer und Organist zu Karlsmarkt, Kreis Brieg, Heinrich Buch, zum katholischen Schullehrer und Organisten an der Strafanstalt zu Brieg.

Angestellt: Der bisherige Kreisbaumeister Versen als Wasserbau-Inspektor in Steinau a. O.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des höheren Schulamts Julius Lenbin zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule am Zwinger zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Waldenburg, Gustav Richter, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der Konsistorial-Rath und Hofprediger Falk zu Breslau zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde in Waldau, Kreis Liegnitz.

2) Der bisherige Pastor Spieker in Boyadel zum evangelischer Pfarrer in Deutmannsdorf, Kreis Löwenberg.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Adolph Lange zum evangelischen Pfarrer in Baumgarten, Kreis Bolkenhain.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigt- und Schulamts-Kandidaten August Friebe als achter Kollege am Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Lieutenant und Gutsbesitzer v. Rieben zu Hochbeltsch für die Ortschaft Hochbeltsch, 2) der Bauergutsbesitzer Thomas zu Neuguth für die Ortschaft Neuguth, 3) der Gutsbesitzer Schlipalius zu Groß-Räudchen für die Ortschaften Groß- und Klein-Räudchen, Kreis Guhrau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe v. Wolff als Post-Expediteur in Landeck, in Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Heine. 2) Der Kondukteur Bast als Packbote in Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Kaschner in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Portier Werner zu Breslau zum Schaffner.

Befördert: Der Bahnwärter Schwarz in Hainau zum Weichensteller unter Versetzung nach Breslau.

Gegen Kündigung angestellt: Der invalide Trompeter Gottlieb Ulbrich vom 4ten Husaren-Regiment und der Unteroffizier August Berger von der Handwerks-Kompagnie 6ten Artillerie-Regiments als Schaffner.

Ausgeschieden: Der Schaffner Robert Fellmann, vom 15. Juli c. ab.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Uhrmacher J. Brinckmann zu Potsdam ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine Kontrol- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson, unter dem 28. April 1854 ertheilte Patent

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen

ist erloschen.

Geschenk: Der Kaufmann Eduard Kramsta zu Freiburg hat aus Veranlassung der bekleideten Würde eines Bürgerschützen-Königs bei dem vorjährigen Bürgerschützen-Schießen zu Gottesberg der dortigen Armenkasse 50 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 27. Juli. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind), nach den Apointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrole der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.
Rolcke. Gamet. Nobiling. C. v. Voß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem am 30. Juni c. die Konstituirung des auf Grund der Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 neu gewählten Magistrats-Kollegii zu Glatz stattgefunden hat, ist mit diesem Akte zugleich die Einführung des vorgedachten Gesetzes in der Stadt Glatz beendigt worden.

Solches wird in Gemäßheit des § 85 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Juli 1855. I.

Die Einsammlung und Einsendung der Kollekten-Gelder erfolgt nicht immer in der vorgeschriebenen Art, weshalb wir Veranlassung nehmen, unsere Amtsblatt-Verordnung vom 25. Januar 1816 (Amtsblatt pro 1816 Stück IV. Seite 51) hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere müssen die Haus-Kollekten-Gelder in der Weise eingesammelt werden, daß ein durch ein offenes Schreiben der Magisträte oder der Ortsgerichte legitimirter zuverläßiger Einwohner mit einer verschlossenen Büchse sich von Haus zu Haus begiebt, und zwar zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich in den Wohnungen anwesend zu sein pflegen.

Der hin und wieder vorgekommene Mißbrauch, daß namentlich auf dem Lande die Abhaltung der Hauskollekten in der vorgeschriebenen Art ganz unterbleibt und dafür aus der Gemeindekasse ein

gewisser Betrag entnommen und als Kollekten-Betrag abgeführt wird, darf künftig nicht wieder vorkommen, und wird, wo er bekannt wird, durch nachdrückliche Ordnungsstrafen geahndet werden.

Breslau, den 16. Juli 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es sind uns von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wiederum mehrere Exemplare der gedruckten Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin über die am 2. d. M. stattgefundene Ziehung von 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämienscheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unsers Departements unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jener Bekanntmachung oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 17. Juli 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Entfernung zwischen den Haltestellen in Ibsdorf und Ober-Krehlau, welche zwischen den Post-Anstalten in Steinau und Winzig belegen sind, ist auf ¾ Meilen festgesetzt worden.

Breslau, den 14. Juli 1855.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königliche Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direktion hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungs-Kosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855.

Königliche Charité-Direktion.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. O. wird für dies Jahr auf den 27. und 28. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem unterzeichneten Direktor der 26. August d. J. Nachmittags 4 Uhr festgesetzt. Bei der schriftlichen Meldung, welche bis zum 18. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht vom Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungiltig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte, Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt

23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe beim Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatt dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familienname des Präparanden, b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt, c. Stand, Beruf und Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind, d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten, e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 1. Juli 1855.

Der Königliche Seminar-Direktor. Jungklaaß.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1855 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bis zum 6. Februar k. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 20. Juli 1855. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Appellationsgerichts-Referendarius Müller zu Polnisch-Wartenberg zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Wilhelm Kern vom 7ten Infanterie-Regiment und der Unteroffizier Johann Gottfried Garbotz vom 5ten Artillerie-Regiment als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann F. A. Hoffmann in Herrnstadt als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Bürgermeister Bauch daselbst.

2) Die Kaufleute Friedrich Wilhelm Bornhäuser in Reichenbach und Julius Kreuenfels zu Breslau als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

3) Der Kaufmann O. Kastner in Bernstadt als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg.

4) Die Kaufleute Christian Jänsch in Festenberg, Otto Wernhardt in Oels, G. Kadelbach in Guhrau, Richard Rösler in Breslau, Herrmann Schmidt in Löwen, F. Beyer in Frankenstein, H. Hoffmann in Reichenbach, Herrmann Mäntler in Striegau, E. Zerten in Neumarkt, B. Drosdatius in Glatz, der Buchdruckerei-Besitzer A. Leukart in Wohlau, der Dr. phil. Geisler in Brieg, der Kommissionair W. Heering in Strehlen, der Güter-Negociant A. Schummel in Schweidnitz, der Lotterie-Einnehmer Schützenhofer in Waldenburg, der Gasthofbesitzer H.

Hitschfeld in Neurode und der Apotheker Brun in Habelschwerdt als Unteragenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Karl Gottlieb Herrfurth zum ersten Lehrer einer evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Klemens Jonas zu Seitsch zum katholischen Schullehrer in Langenau-Neudorf, Kreis Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Wuttke zum evangelischen Schullehrer in Schreibersdorf, Kreis Wartenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gimmel Friedrich Hugo Aust zum evangelischen Schullehrer in Garben, Kreis Wohlau.

Ertheilt: Dem Schulamts-Kandidaten Gottlieb Wilhelm Lange, gegenwärtig in Groß-Osten, Kreis Guhrau, die Konzession zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige zweite Prediger an der Hofkirche zu Breslau, Dr. Gillet, zum ersten ordentlichen Prediger an derselben.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gegen Kündigung angestellt: Die bisherigen Diätarien Anschütz und Barthol im Bureau des Ober-Maschinenmeisters als Bureau-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Dr. Stolle zu Berlin unterm 15. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe
ist erloschen.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastor Storch in Prausnitz ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 800 Rthlr. Bei der Besetzung der Stelle concurriren Se. Fürstliche Gnaden der Herr Fürst von Hatzfeld, der Magistrat und das evangelische Kirchen-Kollegium zu Prausnitz.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Glöckner bei der Kirche zu Medzibor und dritten Lehrers an der dasigen Stadtschule Gottlieb Kihn ist diese Stelle vakant geworden. Das Einkommen der Lehrerstelle beträgt 92 Rthlr., wird aber durch die Revenüen des Glöcknerpostens um den Betrag von circa 150 Rthlr. erhöht. Patron ist der Magistrat in Medzibor.

Vermächtniß: Das am 2. Juni 1855 in Wartenberg verstorbene Fräulein Emma Harrisson hat der dasigen städtischen Armen-Kasse ein Kapital von 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 3. August. 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Königreich Polen wird das daselbst bestehende Verbot, gemünztes Gold oder Silber auszuführen, mit Strenge gehandhabt; dasselbe wird nicht nur auf die russischen und polnischen Münzen, sondern auch auf Geld fremden Gepräges angewendet, und es wird beispielsweise nicht gestattet, daß Schiffer Summen Preußischen Geldes, welches sie nach Polen mitgenommen haben, um daselbst Ankäufe zu machen, wieder aus dem Lande mit sich herausnehmen. Uebertretungen werden mit der Konfiskation des vorgefundenen Geldes und außerdem mit Geldbuße bestraft.

Zur Vermeidung von Nachtheilen für Preußische Unterthanen bringen wir dieses Verbot hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. Juli 1855. I.

In Folge höherer Veranlassung machen wir hiermit bekannt, daß der Termin zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten, welcher schon von den früher üblich gewesenen acht Monaten auf ein volles Jahr ausgedehnt wurde, für die Zukunft nicht mehr verlängert werden wird, wenn nicht ganz ungewöhnliche Umstände dies motiviren. Nur wenn solche vorliegen, ist das Extensions-Gesuch an uns, nicht an das k. Ministerium, welches solche ganz unberücksichtigt zu den Akten nehmen wird, zu richten.

Breslau, den 21. Juli 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1850, Justiz-Ministerialblatt S. 188, wegen Aufbringung der Haft- und Transportkosten in den Fällen, wo die von den Polizeibehörden verhafteten Verdächtigen an die Gerichtsbehörden überwiesen werden, ist gewöhnlich dahin interpretirt worden, daß unter dem gedachten Augenblicke der Ueberweisung der Zeitpunkt zu verstehen sei, an welchem die Polizeibehörden die an sich gerechtfertigte Ablieferung an das Gericht beschließen, so daß die von da ab erwachsenen Transportkosten den gerichtlichen Kriminalfonds zur Last gelegt worden sind. Diese Ansicht hat der Herr Justiz-Minister in dem nachfolgenden Reskripte vom 20. Dezember 1852 reprobirt. Danach entscheidet in der angegebenen Beziehung lediglich der Zeitpunkt der körperlichen Uebernahme des polizeilich Festgenommenen Seitens der Justiz-Behörde, so daß die bis dahin und durch den Transport erwachsenen Kosten den Polizei-Behörden zur Last bleiben, wenn nicht anders die Verhaftung überhaupt auf Requisition der Gerichtsbehörde erfolgt ist.

Die Gerichte des Departements werden angewiesen, in künftigen Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Breslau, den 17. Juli 1855.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

V. 5638 b.

Abschrift.

In Folge des von dem Königlichen Appellations-Gericht unterm 6. d. M. erstatteten Berichts über den Ersatz ausgelegter Transportkosten an die Polizeibehörden, will der Justiz-Minister es zwar in der vorliegenden Sache bei der Verfügung des Kollegiums vom 27. September d. J., welche zu der Anfrage des

Kreisgerichts zu N. N. Veranlassung gegeben hat, belassen. Im Allgemeinen kann jedoch der in jenem Berichte enthaltenen Ausführung nicht beigetreten werden.

Daß die Polizeibehörden befugt und verpflichtet sind, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Individuen, welche bettelnd betroffen werden, und sich geschäftslos umhertreiben, zu verhaften, und das betreffende Gericht zur Einleitung einer Untersuchung abzuliefern, ist allerdings richtig; es folgt daraus aber keineswegs die Verpflichtung der Gerichte zur Erstattung der Kosten des veranlaßten Transports.

Die Frage, von welchem Zeitpunkte ab in solchen Fällen die Verpflichtung zur Tragung der Haft- und Transportkosten auf die Gerichte übergehe, ist in der in dem Berichte des Königlichen Appellations-Gerichts in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 1850 (Justiz-Ministerialblatt S. 188) näher erörtert.

Darnach entscheidet in der angegebenen Beziehung der Zeitpunkt der Uebernahme des polizeilich Festgenommenen Seitens der Justiz-Behörden dergestalt, daß die bis zur wirklichen körperlichen Ablieferung an die Justizbehörde und Annahme des Abgelieferten aufgelaufenen Haft- und Transportkosten der Polizeibehörde zur Last bleiben, wogegen die Haft- und Transportkosten auf die Justiz-Fonds zu übernehmen sind, wenn die Polizeibehörde die Verhaftung auf Requisition der Justizbehörde vorgenommen hat.

Diese Grundsätze müssen im Allgemeinen festgehalten und es muß darnach in den einzelnen Fällen geprüft werden, ob die Polizeibehörden auf Erstattung der polizeilichen Haft- und Transportkosten Anspruch haben oder nicht.

Das Kreisgericht zu N. N. ist dahin beschieden worden, daß es in dem vorliegenden Spezialfalle bei der Verfügung des Königlichen Appellations-Gerichts vom 27. September d. J. sein Bewenden behalten soll.

Berlin, den 20. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

An das Königliche Appellations-Gericht
zu N. N.

I. G. 5699.

In Ergänzung des § 3 des für die Stadt Schweidnitz und deren Umgebungen zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Regulativs vom 7. August 1827 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dorf Wilkau dem äußern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk zugeschlagen ist.

Es kommen mithin für den genannten Ort alle diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in jenem Gesetze und in dem unterm 2. April 1852 dazu emanirten Ergänzungsgesetze für den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gewerbebetrieb im halbmeiligen Bezirk gegeben sind.

Breslau, den 25. Juli 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Beigeordnete Franz Ulbrich in Münsterberg als Unteragent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

2) Der Kaufmann C. Rasetzky in Trachenberg als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Die Kaufleute Herrmann Gebhardt hieselbst und Nathan Stern zu Ohlau als Unteragenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

4) Der Wagenbauer Eduard Schaffer in Trebnitz als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

5) Der Kaufmann Herrmann Gebhardt hieselbst als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

6) Der Kaufmann H. Hoffmann in Reichenbach als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann H. L. Bithorn daselbst.

7) Der Lieutenant und Kreis-Sekretair Kummer in Guhrau zum Vorsitzenden der dort gebildeten Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker.

Niedergelegt: Von dem Gerichtsschreiber Kirchner in Romolkwitz, Kreis Neumarkt, die von ihm zeither geführte Agentschaft der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Angestellt: Der Regierungs-Militär-Anwärter Otto Pavel als Bureaugehilfe an dem Korrektionshause zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: 1) Der Förster Löbel zu Klein-Ujeschütz, Forstreviers Katholisch-Hammer.
2) Der Waldwärter Scholz zu Zedlitz, Forstreviers Zedlitz.

Gestorben: Der Förster Stark zu Herzogswalde, Forstreviers Karlsberg.

Angestellt: 1) Der versorgungsberechtigte Jäger Adolph als Forstaufseher in Grunwald, Forstreviers Reinerz.
2) Der versorgungsberechtigte Jäger Stiller als Forstaufseher in Passendorf, Forstreviers Karlsberg.
3) Der versorgungsberechtigte Jäger Künzel als Forstaufseher zu Zedlitz, Forstreviers Zedlitz.
4) Der versorgungsberechtigte Jäger Pohl als Forstaufseher zu Rybnik, Forstreviers Stoberau.
5) Der Kriegsreserve-Jäger Ilgner als Waldwärter zu Grossen, Forstreviers Nimkau.

Befördert: 1) Der Forstaufseher Fröhlich zu Grunwald, Forstreviers Reinerz, zum Förster in Pohldorf, Forstreviers Nesselgrund.
2) Der Forstaufseher Gerlach in Rybnik, Forstreviers Stoberau, zum Förster in Deutsch-Hammer, Forstreviers Katholisch-Hammer.

Versetzt: 1) Der Förster Sube zu Tampadel, Forstreviers Zobten, nach Grochowe, Forstreviers Kuhbrücke.
2) Der Förster Löschmann zu Pohldorf, Forstreviers Nesselgrund, nach Tampadel, Forstreviers Zobten.
3) Der Förster Abers zu Grochowe, Forstreviers Kuhbrücke, nach Herzogswalde, Forstreviers Karlsberg.
4) Der Förster Dierschke zu Deutsch-Hammer nach Klein-Ujeschütz, Forstreviers Katholisch-Hammer.

Ausgeschieden: 1) Der Forstaufseher Richter zu Passendorf, Forstreviers Karlsberg.
2) Der Waldwärter Bösang zu Grossen, Forstreviers Nimkau.

Veränderte Bezeichnung der Dienststellen: Es erhalten von jetzt ab:
1) Die Flößdirigenten Correns in Glatz und v. Motz in Scheidelwitz die Bezeichnung als „Flößverwalter."
2) Die Flößaufseher Tschepke und Feuerstein zu Glatz und Purrmann zu Baruthe die Bezeichnung als „Flößmeister."
3) Der Holzhofwärter Junge zu Glatz die Bezeichnung als „Holzhofaufseher."
4) Die Holzverwalter Gahns in Glatz und Thomas zu Neisse die Bezeichnung als „Holzhofmeister."
5) Der Ablagenwärter Henschka zu Jeltsch die Bezeichnung als Ablagenmeister.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Heinrich Beling zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Günthersdorf, Kreis Grünberg.
2) Die Vokation für den bisherigen General-Substituten Richard Schwartz zum deutschen Pastor an der evangelischen Kirche ad St. Andream zu Namslau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Rathe Jacobi der Charakter als Geheimer Justiz-Rath.

Ernannt: 1) Die Referendarien Julius Müller II., Dr. Vogt und Zaucke zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechtskandidaten Göppert, Dr. Heidenfeld, Kletschke, v. König, v. Röder, Paul und Siegbert Schmula zu Auskultatoren. 3) Der Referendarius

Rosenberger, der Bureau-Diätarius Gerber vom Kreisgerichte zu Breslau, und der Bureau-Diätarius Thilicke vom Stadtgerichte zu Breslau zu Appellationsgerichts-Bureau-Diätarien. 4) Der Bureau-Diätarius Peschel vom Kreisgerichte zu Glatz zum Kalkulatur-Diätarius. 5) Der Schreiber Schulz bei der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft zum Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius.

Versetzt von dem hiesigen Appellationsgerichte: 1) Der Kanzlei-Diätarius Schmidt in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau. 2) Der Kanzlei-Diätarius Stahr als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Versetzt an das hiesige Appellationsgericht: 1) Der Gerichts-Assessor Heyer von dem Appellationsgerichte zu Königsberg. 2) Die Referendarien Königsberger und v. Prosch vom Appellationsgerichte zu Glogau. 3) Der Referendarius v. Bergen vom Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O. 4) Der Auskultator Hempel vom Appellationsgerichte zu Königsberg. 5) Der Auskultator v. Schönermarck vom Kammergerichte.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Volkmer und der Auskultator Otte Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 2) Der Referendarius Vörstinghaus Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. 3) Die Auskultatoren Wiewald und v. Jerin Behufs Ueberganges zur Verwaltungs-Partie. 4) Der Auskultator Seitz. 5) Der Auskultator Fedor Schmidt.

B. Bei der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft und Staats-Anwaltschaft.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Neugebauer als Staats-Anwalt nach Kreuzburg.

Ernannt: Der vormalige Sergeant Kluge zum Schreiber bei der Ober-Staats-Anwaltschaft.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Deposital-Rendant Lindner zum Rechnungs-Rath.

Ernannt: 1) Der Kanzlei-Diätarius Weiß vom Appellations-Gerichte und der Kanzlei-Diätarius Wenzlow zu etatsmäßigen Kanzlisten. 2) Der Bureau-Diätarius Anforge vom Kreisgerichte zu Frankenstein, der Bureau-Diätarius Berger vom Kreisgerichte zu Glatz, der Bureau-Diätarius von Bröckhusen vom Appellationsgerichte, der Bureau-Diätarius Chyträus vom Kreisgerichte zu Breslau, der Bureau-Diätarius Kammer bei der Ober-Staats-Anwaltschaft, der Bureau-Diätarius Velkel vom Appellationsgerichte, der Bureau-Diätarius Warmuth von der Gerichts-Deputation zu Steinau zu Stadtgerichts-Bureau-Assistenten. 3) Der Diätarius Stache zum etatsmäßigen Deposital-Kassen-Assistenten. 4) Der Diätarius Postpischel von der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain zum etatsmäßigen Salarien-Kassen-Assistenten. 5) Der Staats-Anwaltschafts-Schreiber Hirschkorn, die Lohnschreiber Maricke, Mitzlaff, Schönfeld, Sydow, der vormalige Unteroffizier Pausebach, der Ober-Staats-Anwaltschafts-Schreiber Säbisch zu Kanzlei-Diätarien. 6) Der Lohnschreiber Franke zum Schreiber bei der Staats-Anwaltschaft. 7) Die Hilfsboten Backhaus, Binder und Wilhelm zu etatsmäßigen Boten und Exekutoren.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Gittler in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt, der Bureau-Diätarius Hövel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz, der Bureau-Diätarius Hübner in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz, der Bureau-Diätarius Kambach in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg, der Bureau-Diätarius Nitschke in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch, der Bureau-Diätarius Reimann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels, der Bureau-Diätarius Schmaltz in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhain, der Bureau-Diätarius Sommer in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch, der Bureau-Diätarius Thielisch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt, der Bureau-Diätarius Winter in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz.

Verstorben: Der Kanzlei-Diätarius Marcus.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Schaubert zum Kreisgerichts-Rath und der Depositalrendant Kindler zum Rechnungs-Rath.

Ernannt: 1) Der Salarien- und Depositalkassen-Rendant Maire vom Kreisgericht zu Neumarkt zum etatsmäßigen Kalkulator. 2) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Bergius und der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Zastrau zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 3) Der Kanzlei-Diätarius Gansen vom Kreisgerichte zu Militsch zum etatsmäßigen Kanzlisten. 4) Die Hilfsboten Berner und Schaap zu Kreisgerichts-Boten und Exekutoren.

Ausgeschieden: Der Kassen-Diätarius Sander.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Körner zum Kreisgerichts-Rath.

Ernannt: 1) Der Civil-Supernumerarius Pathe zum Bureau-Diätarius. 2) Der Bote und Exekutor Wende zum ersten Gerichtsdiener. 3) Der vormalige Unteroffizier Kotecki zum Hilfsboten und Gefangenenwärter.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Preiß in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein. 2) Der Bureau-Assistent Wäcker in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

Ausgeschieden: Der Hilfsbote und Exekutor Papert.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Giersberg und Groß zu Kreisgerichts-Räthen.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Rahn zum Kreisrichter. 2) Der Bureau-Diätarius Kammer zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 3) Der Hilfsgefangenenwärter Prietsch zum etatsmäßigen Gefangenenwärter.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Seibt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Jauer. 2) Der Bureau-Diätarius Jost in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz. 3) Der Kanzlei-Diätarius von Monsterberg in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Wittke zum Kreisgerichts-Rath.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Gerstenberger vom Kreisgerichte zu Trebnitz zum etatsmäßigen Kalkulator. 2) Die Hilfsboten Becker, Gottschalk und Hoffmann zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren. 3) Der Hilfsgefangenenwärter Brink zum etatsmäßigen Gefangenenwärter.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Haase in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau. 2) Der Bureau-Assistent Schmidt zu Neurode in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau. 3) Der Bureau-Assistent Tagmann in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt: 1) Der interimistische Kalkulator Rieger vom Kreisgerichte zu Schweidnitz zum etatsmäßigen Kalkulator. 2) Der Bureau-Diätarius Beschorner bei der Gerichts-Kommission zu Mittelwalde zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 3) Der Hilfsbote Seiffert zum Kreisgerichtsboten und Exekutor. 4) Der vormalige Sergeant Reimann zum Hilfsboten und Exekutor. 5) Der vormalige Unteroffizier Kretschmer zum Hilfsboten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Junger in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Reichenbach. 2) Der Bureau-Assistent Neugebauer in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels. 3) Der Bureau-Diätarius Häsner zu Landeck in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz. 4) Der Bote und Exekutor Eymann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Trebnitz.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Allerhöchst ernannt: Der Rechtsanwalt und Notar Müller zu Hirschberg zum Justizrath.

Ernannt: 1) Der Bote und Exekutor Kiel zum ersten Gerichtsdiener. 2) Der Hilfsbote Stange

zum Kreisgerichtsboten und Exekutor. 3) Der Hilfsgefangenenwärter Rathey zum etatsmäßigen Gefangenenwärter.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Lange in Hermsdorf.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Pflug zum Kreisgerichts-Rath.

Ernannt: 1) Der Bote und Exekutor Rölle zum ersten Gerichtsdiener. 2) Der Hilfsgefangenenwärter Kristmantel zum etatsmäßigen Boten und Gefangenenwärter.

Versetzt: Der interimistische Kalkulator Hoben in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Ernannt: Der vormalige Sergeant Breyer zum Hilfsboten.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Giesel als Kanzlei-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Mützel zum Kreisrichter.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Brendel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Trebnitz. 2) Der Bureau-Diätarius Degner zu Trachenberg nach Militsch.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Ernannt: 1) Der Lohnschreiber Scholz vom Kreisgerichte zu Reichenbach zum Kanzlei-Diätarius. 2) Der Hilfsbote Ullich zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Knab in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Namslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Bogatsch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau. 2) Der interimistische Kalkulator Schor als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Breslau.

Ernannt: Der vormalige Sergeant Hoffmann zum Kanzlei-Diätarius.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Ernannt: 1) Die Gerichts-Assessoren Fiebig und Robert Viktor Joseph v. Rosenberg zu Kreisrichtern. 2) Der Sekretair Ballnus vom Kreisgerichte zu Militsch zum etatsmäßigen Kalkulator. 3) Der Sekretair Gottwald zugleich zum Kreisgerichts-Deposital-Rendanten. 4) Der Bureau-Diätarius Wagner und der vormalige Kreisgerichts-Sekretair Krumbhorn zu Bureau-Assistenten. 5) Der Exekutor Sprotte zum ersten Gerichtsdiener. 6) Die Hilfs-Exekutoren Herrberg und Walter zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Wampl in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch. 2) Der interimistische Kalkulator Langer in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg. 3) Der Bureau-Assistent Wander in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau. 4) Der Kanzlei-Diätarius Alter in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau. 5) Der Bureau-Diätarius Petschke in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Steinau.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Groß zum Kreisgerichts-Rath, und der Rechts-Anwalt Schrottky zum Justizrath.

Ernannt: 1) Der Kanzlei-Diätarius Schwan vom Kreisgerichte zu Wohlau zum etatsmäßigen Kanzlisten. 2) Der Kanzlei-Diätarius Bernhard vom Kreisgerichte zu Striegau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten in Bernstadt. 3) Der Bureau-Assistent Kropff zum etatsmäßigen Gefängniß-Inspektor. 4) Der Hilfsbote Gabe zum Kreisgerichtsboten und Exekutor. 5) Der Hilfsbote Scholz vom Kreisgerichte zu Habelschwerdt zum etatsmäßigen Gefangenenwärter.

Versetzt: 1) Der Bureau-Assistent Hisch zu Bernstadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg. 2) Der Bureau-Diätarius Pätzold in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch. 3) Der Bureau-Diätarius Scholz in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Steinau. 4) Der Bureau-Diätarius Schuster in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 5) Der Hilfsbote und Exekutor Exner in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

p. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: 1) Der Exekutor Stehr zum ersten Gerichtsdiener. 2) Der Hilfs-Exekutor Stahlhammer zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Koch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Namslau. 2) Der Bureau-Assistent Horn in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

q. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Höschen zum Kreisgerichts-Rath.

Ernannt: 1) Der Bureau-Diätarius Schumann vom Kreisgerichte zu Glatz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der Exekutor Morawe zum ersten Gerichtsdiener.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Lauterbach in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Namslau. 2) Der interimistische Kalkulator Fiebach als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Glatz. 3) Der Bureau-Assistent von Aigner in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

r. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Kunick zum Kreisgerichts-Rath.

Ernannt: 1) Der interimistische Kalkulator Niedermeyer vom Kreisgerichte zu Breslau zum etatsmäßigen Kalkulator. 2) Der Bureau-Diätarius Witteck vom Kreisgerichte zu Waldenburg zum Bureau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Zobten.

Versetzt: 1) Der Sekretair John zu Zobten als Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Neumarkt. 2) Der Sekretair Opitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein. 3) Der Bureau-Assistent Bienert in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Münsterberg.

s. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Wolff zum Kreisgerichts-Rathe.

Beigelegt: Dem Sekretair Scholz der Charakter als Kanzlei-Direktor.

Ernannt: 1) Der vormalige Kurschmied Dierbach zum Bureau-Diätarius. 2) Der Exekutor Anderschewsky zum ersten Gerichtsdiener. 3) Der Hilfs-Exekutor Hauenschild vom Kreisgerichte zu Militsch und der Hilfsbote Winkler zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Gottschling in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg. 2) Der Bureau-Diätarius Winke zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft nach Strehlen. 3) Der Bureau-Diätarius Kinscher zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 4) Der Hilfs-Exekutor Gloger zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch.

t. Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

Ernannt: 1) Der Wachtmeister a. D. Reche zum Kanzlei-Diätarius. 2) Der Hilfs-Exekutor Eymann zu Bolkenhain zum Kreisgerichtsboten und Exekutor. 3) Der Hilfs-Exekutor Raabe vom Kreisgerichte zu Landeshut zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain.

Versetzt: 1) Der Bureau-Assistent Schumann zu Bolkenhain in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein. 2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Jäschke zu Bolkenhain in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

Verstorben: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Wäcker zu Striegau.

u. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: 1) Die Bureau-Diätarien Panke vom Kreisgerichte zu Strehlen und v. Sprockhoff vom Kreisgerichte zu Militsch zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der vormalige Sergeant Lenk zum Kanzlei-Diätarius. 3) Der Bote und Exekutor Blasche zum ersten Gerichtsdiener. 4) Der Hilfsbote Ullbrich zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Lamche als Kassen-Diätarius an die Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhain. 2) Der Bureau-Assistent Seiffert in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels. 3) Der Kanzlei-Diätarius Pettin in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

v. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Ernannt: 1) Der interimistische Bureau-Assistent Hilpert vom Kreisgerichte zu Glatz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hahn zum ersten Gerichtsdiener. 3) Der vormalige Patrimonial-Gerichtsamts-Bote Bergmann zum Hilfsboten.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Opitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strehlen. 2) Der Bureau-Assistent Scholl in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt.

w. Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Beigelegt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Burgund der Charakter als Kanzlei-Direktor.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Kausler in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Militsch. 2) Der interimistische Kalkulator August als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Wohlau. 3) Der Bureau-Assistent Materne in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Bureau-Diätarius Tschampel vom Kreisgerichte zu Landeshut zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Loche zum ersten Gerichtsdiener. 3) Der Hilfs-Exekutor Scholz zu Festenberg zum Kreisgerichtsboten und Exekutor daselbst.

x. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: 1) Der Bureau-Diätarius Senftleben zu Winzig zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der Hilfs-Exekutor Baum zu Steinau und der Hilfsbote Skrzyppeck zu Winzig zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Bureau-Assistent Speer zu Steinau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wartenberg. 2) Der Bureau-Diätarius Herrmann an die Königliche Staats-Anwaltschaft zu Breslau als Gehilfe in dem Bureaudienste.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstellen: 1) Durch das Ableben des Pastor prim. Knobloch in Guhrau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 700 Rthlr., und steht das Besetzungsrecht dieser Stelle dem evangelischen Kirchenkollegium in Guhrau zu.

2) Durch die Berufung des Diakonus Beyer in Steinau a. O. als Pastor der evangelischen Gemeinde in Kunzendorf bei Steinau ist das dortige Diakonat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr., und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Lehrer und Organisten Ferdinand Freitag zu Beschine bei Winzig ist die dortige Lehrerstelle vakant geworden. Das gesammte Einkommen derselben beträgt 140 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

2) Durch das Ableben des Schullehrer Göhlich zu Tannwald bei Dyhernfurth ist der dortige Schullehrerposten erledigt. Das Einkommen der Stelle ist reglementsmäßig und das Patronat königlich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 10. August. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4251. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

Nr. 4252. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Grenze in der Richtung auf Krottingen.

Nr. 4253. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch-Friedland und von Miasteczko nach Grabowo.

Nr. 4254. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militärverwaltung.

Nr. 4255. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Konradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

Nr. 4256. Das Gesetz wegen Deklaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855.

Nr. 4257. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

Nr. 4258. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Aktien-Gesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Konradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855.

Nr. 4259. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

Nr. 4260. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§ 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Juli 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyssig betreffend.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyssig, Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, werden vom Oktober d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. Oktober d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Kursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institute ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Konversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten vorauszuentrichtende Pension von 100 Rthlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im Oktober d. J. zu eröffnenden ersten Kursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten miteinzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Kasse ist
a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direktion,
b. durch die Quittung des Empfängers
zu belegen.

§ 49. Die Rechnung, welche die Direktion legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§ 55).

Versammlungen der Direktion.

§ 50. Die Direktion versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle Wochen, nach Vollendung des Baues vierteljährlich. — Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 51. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktions-Versammlungen. Er übernimmt alle an die Direktion gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitt direktoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder Dokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltung in Gemeinschaft mit dem zweiten Direktor genau kontroliren, die Kasse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von andern Direktions-Mitgliedern extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Akten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 52. Unabhängig von der Direktion besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche von fünf durch die General-Versammlung (§ 28) gewählten Gesellschafts-Mitglieder gebildet wird.

Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 36 und 38.

§ 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 54. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 55. Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von der Direktion alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 15. Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§ 48. 49) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammenzufassen und letzteres der Direktion zuzufertigen.

Die Direktion hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokoll der General-Versammlung nach §§ 28 und 49 vorzulegen.

§ 56. Die Rechnungs-Revisions-Kommission resp. deren Präses hat endlich nach § 40 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an den Direktor und Rendanten zu erlassen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 57. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgenden Blättern:

1) das Guhrauer Kreisblatt,
2) die Schlesische Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Abschnitt V.
Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen und nach den Bestimmungen, welche die §§ 27 und ff. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften vorschreiben.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statute für die Aktien-Gesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo, im Regierungs-Bezirk Posen, über Guhrau nach Konradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim, ausgefertigt Guhrau den 30. November 1853, mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß die im § 1 desselben vorbehaltene Befugniß zur Weiterführung der Chaussee bis zur Glogau-Lissaer Kunststraße auf die Dauer von sechs Jahren zu beschränken.

Sanssouci, den 20. Juni 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 8. Juli 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Ausfertigung.
III. 7569.

Auf die von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretair C. Rumpf zu Magdeburg im Selbstverlage herausgegebene Schrift: „Die Verwaltung der Chaussee im Preußischen Staate,“ eine Zusammenstellung der, über Anlage und Beaufsichtigung der Chausseen, Ressort-Verhältnisse bei deren Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Chaussee-Einnahme, Anstellung rc. der Chaussee-Geldeinnehmer u. s. w. ergangenen Bestimmungen, machen wir sämmtliche Herren Landräthe, die Direktionen von Aktien-Chausseen, so wie die Chausseegeld-Erheber als der Beachtung werth aufmerksam.

Breslau, den 1. August 1855. I.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Bemerkt wird noch, daß daß die Entrepreneurs außer den sonstigen in den Lieferung-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben.

Oppeln, den 21. Juli 1855. Königliche Regierung.

In Folge des sich geltend gemachten Bedürfnisses ist dem Neben-Zoll-Amte I. zu Seidenberg bei Görlitz die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über die aus Böhmen eingehenden Waaren ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 31. Juli 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath. Daniels.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Inspektor Gärber bei dem Korrektionshause zu Schweidnitz definitiv als dritter Inspektor bei dieser Anstalt.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Schubert in Jordansmühl, Kreis Nimptsch, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln.

2) Der Gerichtsschreiber Kirchner in Romolkwitz, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann Adolph Lieber in Stroppen als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

4) Der Kaufmann Meyer Lewy in Trebnitz als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

5) Der Kaufmann Nathan Stern in Ohlau als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann A. Herz zu Ohlau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia."

Wiederrufen: Die Concessionirung des Apotheker E. Brun in Habelschwerdt als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kämmerer Zothe zu Löwen für die Stadt Löwen, 2) der Kaufmann und Hausbesitzer Floß zu Brieg für die Stadt Brieg, III. Bezirk, Kreis Brieg. 3) Der Schullehrer Engelmeyer zu Follmersdorf für die Ortschaft Follmersdorf, 4) der Bauergutsbesitzer Gellrich zu Giersdorf für die Ortschaft Giersdorf, 5) der Erbschmied Moschner zu Wollmsdorf für die Ortschaft Wollmsdorf, Kreis Frankenstein. 6) Der Gärtner Spitzer zu Beutengrund für die Ortschaft Beutengrund, 7) der Schuhmachermeister Herden zu Mittelsteine für die Ortschaft Mittelsteine, 8) der Gutsbesitzer Otto zu Tuntschendorf für die Ortschaft Tuntschendorf, 9) der Gerichtsschreiber Pohl zu Falkenberg für die Ortschaften Falkenberg und Eulenberg, Kreis Glatz. 10) Der Bauergutsbesitzer Faulhaber zu Kieslingswalde für die Ortschaft Kieslingswalde, 11) der Riemermeister Müldner zu Seitendorf für die Ortschaft Seitendorf, 12) der Wirthschafts-Inspektor Göttmann zu Reiersdorf für die Ortschaft Reiersdorf, 13) der Kolonist Hannig zu Michaelsthal für die Ortschaft Michaelsthal, Kreis Habelschwerdt. 14) Der Lehrer Dräsner zu Heinrichsdorf für die Ortschaften Keßelsdorf und Liebenthal, Kreis Militsch. 15) Der Müller Neumann zu Moschwitz für die Ortschaften Moschwitz und Zesselwitz, Kreis Münsterberg. 16) Der Schullehrer Freyer zu Strehlitz Bresl. Antheil für die Ortschaften Strehlitz Bresl. Antheils und Noldau, Kreis Namslau. 17) Der Fabrikant Steinocker zu Heidersdorf für die Ortschaft Heidersdorf, 18) der Rittergutsbesitzer v. Niekisch-Roseneck zu Petersdorf für die Ortschaft Petersdorf, 19) der Bauergutsbesitzer Hübner zu Groß-Wilkau für die Ortschaft Groß-Wilkau, 20) der Gerichtsscholz Karschner

zu Quanzendorf für die Ortschaft Quanzendorf, Kreis Nimptsch. 21) Der Amtmann Specht zu Weidenbach für die Ortschaften Weidenbach und Neudorf, 22) der Ober-Amtmann Scholz zu Vorstadt Bernstadt für Vorstadt Bernstadt, 23) der Rittergutsbesitzer Graf Eugen v. Bethusy zu Langenhof für die Ortschaften Langenhof und Taschenberg, Kreis Oels. 24) Der Schullehrer Gebel zu Bulchau für die Ortschaft Bulchau, Kreis Ohlau. 25) Der Polizei-Verwalter Herde zu Steinseiffersdorf für die Ortschaft Friedrichshain, 26) der Gastwirth Neumann zu Peterswaldau für die Ortschaften Nieder- und Königlich Peterswaldau, Kreis Reichenbach. 27) Der Schullehrer Winkler zu Groß-Silsterwitz für die Ortschaft Groß-Silsterwitz, 28) der Schullehrer Reimann zu Klein-Silsterwitz für die Ortschaft Klein-Silsterwitz, 29) der Bauergutsbesitzer Herda zu Kallendorf für die Ortschaften Kallendorf und Eckersdorf, 30) der Rittergutsbesitzer Baron v. Hochberg-Buchwald zu Goglau für die Ortschaften Goglau, Weißkirschdorf und Bergthal, 31) der Gerichtsscholz Antel zu Bunzelwitz für die Ortschaft Bunzelwitz, Kreis Schweidnitz. 32) Der Lehrer Boge zu Deichslau für die Ortschaften Deichslau, Klieschau und Gäblitz, Kreis Steinau. 33) Der Müllermeister Hoffmann zu Ober-Waldenburg für die Ortschaften Ober-Waldenburg und Bärengrund, Kreis Waldenburg. 34) Der Gerichtsscholz Grundmann zu Riemberg für die Ortschaft Riemberg, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Eingeräumt: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müller zu Glogau widerruflich die Praxis bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst und im Bezirke desselben.

Befördert: 1) Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium v. Bernuth in Berlin zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Glogau. 2) Die Auskultatoren Hubrich und Schuppe in Glogau und Lucanus in Guhrau zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Ernannt: Die ersten Gerichtsdiener Stumpe zu Goldberg, Stöhr zu Guhrau, Paul zu Liegnitz, Bartsch zu Rothenburg und Bessenroth zu Sagan zu Botenmeistern.

Versetzt: Der Kreisrichter Groß zu Glogau als Staatsanwalt nach Samter und der bisherige Staatsanwalt Haslinger zu Samter als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht zu Glogau.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Kanzleidiener Hübner zu Glogau.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: Der Rittergutsbesitzer Hilpmann zu Kittlau für die Ortschaften Kützen, Groß- und Klein-Osten, Niebe, Kittlau und Waldvorwerk, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 28. Juli 1855 ein Patent

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch die Kündigung des Schullehrerpostens zu Görnsdorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, Seitens des Lehrer Friedrich, ist diese Stelle vakant geworden. Dieselbe ist reglementsmäßig dotirt. Patron der Schule ist der Königliche Geheime Regierungs-Rath, Landrath v. Prittwitz zu Oels.

Erbschaft: Die zu Breslau verstorbene Tuchscheerer-Wittwe Neumann, Josepha geb. Böhme, hat die katholische Kirche zu St. Dorothea daselbst zur Universalerbin testamentarisch ernannt, welcher dadurch nach Abzug der Legate ein auf 560 Rthlr. ermittelter Nachlaß zufällt.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither beschriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyssig betreffend.

In Verbindung mit der zu Droyssig im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im Oktober d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyssig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungsanstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche, mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyssig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hilfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebensordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnenpersonal, sowie durch die Gouvernanten statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familienlebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Klavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten vorauszuentrichtende Pension von 200 Rthlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. Oktober stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen

Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach dem Wanderregulativ vom 24. April 1833 (Amtsblatt Stück XXII. S. 181) und den dort in Bezug genommenen allgemeinen Paßvorschriften können an Handwerksgesellen, welche das 30. Lebensjahr überschritten oder bereits 5 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben, mithin keine Wanderpässe erhalten dürfen, in dem Falle, wenn sie nachweisen, daß sie an einem bestimmten Orte in bestimmte Arbeit treten können, oder daß sie daselbst bereits in bestimmter Arbeit stehen, eben nur für den betreffenden Ort und zu dem angegebenen Zwecke giltige Reisepässe ertheilt werden.

Wenn aber jene bestimmte Arbeit aufhört und der betreffende Paßinhaber der Aufenthaltsbehörde nicht nachweisen kann, daß und wo er solche anderweitig gefunden, sollen diese Reisepässe ohne Weiteres zur Rückkehr in die Heimath visirt werden.

Da neuerdings diese Bestimmungen vielfach außer Acht gelassen worden, so werden sämmtlichen Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks dieselben hierdurch zur strengen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 23. Juli 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung wegen Lieferung der Fourage für die Gendarmerie des Oppelner Regierungs-Bezirks.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks, und zwar sowohl für die Pferde der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungsbezirk neu anzustellenden Glieder des Gendarmerie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Kosel, Neisse und Grottkau stationirten Gendarmen, soll für das Jahr 1856, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. des Lizitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10. und 18. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegengenommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Lizitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gendarmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gendarmerie-Fouragelieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18. Oktober d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird zum 18. November d. J. erfolgen.

Die zum Fourage-Empfang berechtigte Gendarmerie des diesseitigen Regierungsbezirks besteht gegenwärtig aus 2 Offizieren, 4 Wachtmeistern und 60 berittenen Gendarmen, deren Stationsorte in unserer Amtsblattbekanntmachung vom heutigen Tage verzeichnet sind und von denen die Offiziere ein jeder täglich 2 Rationen, die Wachtmeister und Gensd'armen aber täglich 1 Ration erhalten.

Außerordentliche Beilage

zu № 32 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Nachdem die für den Bau einer Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Konradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim zusammengetretene Aktien-Gesellschaft unter dem 20. v. M. von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist, werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften die Statuten des Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juli 1855. I.

Statut

für die Aktien-Gesellschaft zur Ausführung des Verbindungs-Chausseebaues von der Breslau-Posener Kunststraße bei Bojanowo über Guhrau bis zur Glogau-Lissaer Staats-Chaussee.

Abschnitt I.

Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung „Verein für den chausseemäßigen Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen der Breslau-Posener und Glogau-Lissaer Staats-Chaussee" ist eine Gesellschaft von Aktionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von der Breslau-Posener Chaussee dicht vor Bojanowo über Bärsdorf, Saborwitz, Heinzebortschen, Kaltebortschen, Kainzen, Guhrau, Jästersheim, vorläufig bis Konradswaldau auf Glogau zum Zwecke hat, sich aber die Weiterführung dieser Kunststraße bis zur Glogau-Lissaer Staats-Chaussee vorbehält.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Guhrau, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreis-Gericht zu Guhrau.

Allgemeine Bestimmung über Rechtsverhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung Seite 341) unterworfen. Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.

Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

Staats-Prämie.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 5000 Rthlr. nach Maaßgabe der Gesammt-Ruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Staatsbehörde bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prä-

mienbetrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Baubeamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

Expropriationsrecht.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben (cfr. § 8 f.). Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Königlichen Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Kontraventionen und wegen Defraudationen.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statutes durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;

b. die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c. die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;

d. die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrole der Königlichen Regierung unterwirft;

e. nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§ 11 und 48), über Einnahme und Ausgabe vollständig Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Kasse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§ 21) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen. Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statut festgestellten, resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Exekution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§ 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift der §§ 9 ff. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353) die Erhebung bestehender Pflaster oder Wegegelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Exekution.

§ 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener deßfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds, ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 11. Außer dem im § 10 gedachten Falle steht dem Staat die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Ankündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung dafür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übersteigt. Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§ 8 e.) festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 12. Bei der Abnahme der Chaussee (§ 11) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu erachten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 10 und 11) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem Anschlage ein Kapital von 48,400 Rthlr. erforderlich.

Dasselbe wird beschafft:

1) durch die aus der Staats-Kasse bewilligte Prämie von 5000 Rthlr. für die Meile (§ 4), also für die 3¼ Meile betragende Länge der Chaussee	16,250 Rthlr.
2) durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 1286 Stück Aktien zu 25 Rthlr., zusammen	32,150 „
Summa	48,400 Rthlr.

Aktien.

§ 15. Die Aktien werden in Höhe von 25 Rthlr. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Aktie
der Gesellschaft für chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Verbindungs-Straße zwischen der Breslau-Posener und Glogau-Lissaer Staats-Chaussee.
№
Fünf und zwanzig Thaler Courant.

Der (die) hat zur Gesellschafts-Kasse fünf und zwanzig Thaler Preuß. Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages, in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Guhrau, den ten 18

Die Direktion der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Verbindungs-Straße zwischen der Breslau-Posener und Glogau-Lissaer Staats-Chaussee.

(Stempel.) Namen der Direktoren.

Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Fol.
(Unterschrift des Ingrossators.)

Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividenden-Scheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Aktie №

Der (die) empfängt gegen Aushändigung dieses Dividenden-Scheines diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Guhrau, den ten 18

Die Direktion der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Verbindungs-Straße zwischen der Breslau-Posener und Glogau-Lissaer Staats-Chaussee.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividenden-Register Nr.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen nach § 23 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Kasse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Kasse erhoben werden kann (§§ 21. 22), eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszuhändigen und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungsbogen.

§ 16. Ueber die auf die gezeichneten Aktien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach § 15 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 17. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direktion zuerst zehn Prozent zur Gesellschafts-Kasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direktion nach dem Bedürfniß bestimmt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57).

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 18. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschafts-Kasse ein, so ist er durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem Rendanten nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie,

für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Direktion außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht der Direktion frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Verlust der Quittungs-Bogen, Aktien und Dividendenscheine.

§ 19. Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortifizirt werden.

Für dergestalt mortifizirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine werden neue Quittungsbogen resp. Aktien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividenden.

§ 21. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, nach Abzug der in dem § 24 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds, nach Maaßgabe der Aktienbeträge an die Aktionaire als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 28, Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionaire.

§ 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57). Nur der der Direktion angezeigte und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt (cfr. § 15 und § 29).

Verlust der Dividende.

§ 23. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Kasse.

Reserve-Fonds.

§ 24. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück etc., wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im § 14 angenommenen Anlage-Kapitale;
b. durch jährliche Ueberweisung von 162½ Rthlrn. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten, von dem im § 21 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds 3,250 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 6,500 Rthlr., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

§ 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 28);
b. durch eine gewählte Direktion (§ 37);

c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 52 und folg.);
d. durch besondere Beamte.

§ 26. General-Versammlungen der Aktionaire werden von der Direktion einberufen und in Guhrau abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monate März statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direktion sie für nöthig hält.

§ 27. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57), und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatze des § 28 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 28. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situations-Plane und Anschlage eingenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chausseehäuser, — sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königlichen Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, — abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 46 gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter, des Rendanten der Gesellschaftskasse, der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cfr. §§ 34, 37, 39, 40, 53);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher ꝛc. von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse der Direktion und der andern Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der der Direktion im § 43 und folgende eingeräumten Befugnisse (cfr. § 47);
9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 47), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chaussee-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;
10) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 21 nach dem Vorschlage der Direktion, und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§§ 43 und 49);
11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§ 57).

Ueber eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Aktionaire erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Aktionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§ 29. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 31) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche der Direktion anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

Stimmfähigkeit der Aktionaire.

§ 30. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens vier Aktien bedingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionairs dahin festgesetzt, daß der Besitz von

4 (vier) Aktien zu . . . . 1 Stimme,
40 (vierzig) Aktien und darüber zu . . . . 10 Stimmen,

160 (Hundert und sechszig) Aktien und darüber zu . . 20 Stimmen,
235 (Zweihundert fünf und dreißig) Aktien und darüber zu . 30 Stimmen
berechtigt.

30 Stimmen bilden das Maximum, welches von einem Aktionair ausgeübt werden kann. Besitzer von weniger als vier Aktien vereinigen sich zur stimmberechtigten Zahl.

§ 31. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, (andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire) vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als 30 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direktion vorbehalten bleibt, legitimiren.

Leitung der Versammlungen.

§ 32. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 54) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt die Direktion das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 33. Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionairen zu vollziehen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 34. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Direktoren, des Rendanten, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission rc., so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 35. Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche 8 Tage zuvor der Direktion mitgetheilt sind.

Fassung der Beschlüsse.

§ 36. Die Beschlüsse werden durch absolute, nach § 30 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um die Verantwortlichkeit eines Direktors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Direktion.

§ 37. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionairen in der General-Versammlung (§ 28) gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter rc. Direktor führen.

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direktion, ein zweiter die besondere Aufsicht über die Kasse, welche bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Guhrau, resp. von den dabei angestellten Beamten verwaltet wird.

§ 38. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft, bei Verlust seiner Aktien an die Gesellschaft, die Wahl zum Direktor ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darein willigt.

Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Direktors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Dauer der Direktion.

§ 39. Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§ 28 u. § 33). Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 40. Der erste Direktor und der Rendant erhalten ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle ihre Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit bis zur ersten nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung.

Dies Honorar wird auf die im § 8 a. festgestellte zweijährige Bauzeit vertheilt und in ¼jährlichen Raten ihnen postnumerando ausgezahlt.

Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 54), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorar-Zahlung nur nach Maaßgabe des Fortschreitens des letzteren erfolgt. — Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten der Direktor und Rendant den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal. Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten.

Die anderen Direktoren erhalten nur, wenn sie nicht am Sitze der Gesellschaft wohnen, für jede Reise zu den Direktorial-Versammlungen eine Entschädigung von zwei Thaler Diäten und einen Thaler pro Meile Reisekosten. Unternehmen sie andere Reisen in Vertretung des ersten Direktors, so erhalten sie nichts, indem es Sache des letzteren ist, sie zu entschädigen.

§ 41. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nach dem 1, 2, 3 rc. Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste Direktor wird jedoch, so lange noch ein anderer Direktor da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des stellvertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 42. Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse der Direktion.

§ 43. Die Direktion, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Spezial-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direktion hat also, soweit dazu nicht im § 28 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, — den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w., unter den von der General-Versammlung nach § 28 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 28 Nr. 9), — die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 44. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direktion berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 45. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 50 Rthlrn. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Direktors oder Stellvertreters.

§ 46. Darlehne kann die Direktion nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungs-Kosten und des Beitrages zum Reservefonds zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 47. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 43 und folg. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 28 Nr. 7) erforderlich.

Pflichten der Direktion.

§ 48. Die Pflichten der Direktion ergeben sich aus ihrer Stellung (§ 37. 43 rc.) von sebst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§ 8 e. und § 11) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 8 e.), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 17. August. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 30 und 31 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4261. Das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend. Vom 18. April 1855.

Nr. 4262. Das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

Nr. 4263. Die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 27. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. August v. J. genehmigte Theilung des bisherigen Glatzer Kreises in den neuen Glatzer und in den Neuroder Kreis nunmehr zur Ausführung gebracht und das landräthliche Bureau zu Neurode für den dortigen Kreis am 2. d. M. eröffnet worden ist. Die Verwaltung des Landraths-Amtes für den Neuroder Kreis ist interimistisch dem Grafen Valerian von Pfeil, — die des Landraths-Amtes für den neuen Glatzer Kreis dem Landschafts-Direktor Freiherrn von Humbracht ebenfalls interimistisch übertragen und als Kreis-Sekretair für den Neuroder Kreis der Kreis-Sekretair Schönig ernannt worden.

Zum Neuroder Kreise sind nachfolgende, bisher dem Glatzer Kreise angehörig gewesene Ortschaften geschlagen worden.

I. Städte.

1) Neurode. 2) Wünschelburg.

II. Ländliche Orte.

1) Rittergut und Gemeinde Albendorf. 2) Gemeinde Beuthengrund mit Kolonie Wurzeldorf. 3) Gemeinde Biehals mit Kolonie Teuber und Friedrichsbau. 4) Gemeinde Buchau. 5) Gemeinde Karlsberg und Königl. Forst daselbst. 6) Rittergut und Gemeinde Crainsdorf (Krainsdorf). 7) Rittergut und Gemeinde Ebersdorf. 8) Rittergut und Gemeinde Eckersdorf mit Kolonie Louisenhayn. 9) Gemeinde Eulenburg. 10) Gemeinde Falkenberg. 11) Rittergut und Gemeinde Ober-Hausdorf. 12) Gemeinde Nieder-Hausdorf. 13) Gemeinde Kaltenbrunn. 14) Gemeinde Königswalde mit Heidenberg. 15) Gemeinde Kohlendorf. 16) Rittergut und Gemeinde Kunzendorf mit Kolonie Scholzengrund und Bad Centnerbrunn. 17) Rittergut und Gemeinde Dürr-Kunzendorf mit Finkenhübel. 18) Gemeinde Ludwigsdorf mit den Kolonien Hovengrund, Eule und Weitengrund. 19) Gemeinde Markgrund. 20) Gemeinde Mölke mit den Kolonien Josephsthal, Hayn und Eule. 21) Gemeinde Neudorf mit dem Hayn-Vorwerke. 22) Gemeinde Passendorf mit Kolonie Nauseney. 23) Gemeinde Ober-Rathen. 24) Rittergut und Gemeinde Nieder-Rathen. 25) Rittergut und Gemeinde Reichenforst. 26) Gemeinde Scheibau. 27) Rittergut und Gemeinde Schlegel mit den Kolonien Leppolt und Theresienfeld. 28) Rittergut und Gemeinde Seiffersdorf. 29) Gemeinde Siebenhuben. 30) Rittergut Scharfeneck und Gemeinde Ober-Steine. 31) Rittergüter a. Hauptmannhof, b. pia Causa und Gemeinde Mittel-Steine mit Kolonie Neubiehals. 32) Rittergüter a. Vetterhof, b. Steinhof und

Hildebrandt und Gemeinde Nieder-Steine. 33) Rittergüter a. Scheidewinkel, b. Reichenbach und Scholtisei, c. Rudelsdorf, d. Lehngut und Ende- und Gemeinde Tuntschendorf mit dem Pannwitz-Gute. 34) Gemeinde Vierhöfe mit Kolonie Fichteg. 35) Rittergut und Gemeinde Wolpersdorf mit Kolonie Köpprich und Waldgrund. 36) Rittergüter a. Ober-Waldit, b. Nieder-Waldit und Gemeinde Waldit mit der Kolonie Flacht. 37) Rittergut und Gemeinde Rothwaltersdorf. 38) Rittergut und Gemeinde Zaughals.

Breslau, den 6. August 1855. I.

In Folge höheren Orts ergangener Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorschriften des § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Bezug auf die Baumwollen-Weberei des Kreises Reichenbach künftig außer Anwendung zu lassen sind.

Breslau, den 2. August 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Behufs Ergänzung der von uns unter dem 3. Februar d. J. erlassenen „Instruktion für die Lehrerinnen-Prüfungen in den Seminarien der Provinz Schlesien" bestimmen wir hierdurch, daß die Zulassung zu dieser Prüfung nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre der Kandidatinnen stattfinden darf.

Breslau, den 2. August 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister, Excellenz, wiederum mehrere Exemplare eines ferneren Verzeichnisses von den bis zum 5. Juli d. J. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, welches die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät im Interesse des betheiligten Publikums hat anfertigen lassen, zugesandt worden. Jene Verzeichnisse sind zum Gebrauche bei der Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 7. August 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Verloosung der polnischen Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der verloosten Pfandbriefe und zinsbaren Coupons 1. Emission, mit welchen sich die Eigenthümer derselben bis zum 8/20. Januar 1855 nicht gemeldet haben, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer und Lindner, eingesehen werden.

Breslau, den 8. August 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1855/56.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter oder praktischer Theil; 3) Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) landwirthschaftliche Statistik; 6) landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Seegnitz. 7) Rindvieh- und Schafzucht; 8) über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum

praktischen Wirthschaftsbetriebe; 9) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau, Garten-Inspekter Jühlke. 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Anorganische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie; 16) landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Prof. Dr. Trommer. 17) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 20) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geh. Justizrath Prof. Dr. Beseler.

Eldena, im August 1855.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Unteroffizier August Kraft vom 19ten Infanterie-Regiment als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Gastwirths Karl Brühl zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der Rektor John von der evangelischen Stadtschule in Wohlau als Vorsitzender der Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommission des Kreises Wohlau, an Stelle des bisherigen Vorsitzenden, Rathmann Lipfert.

3) Der Gutsbesitzer Franz Heidler zu Zobten als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln.

4) Der Kaufmann E. F. Grüger in Neurode als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

5) Der Kommissionär Louis Paculln zu Breslau, der Kaufmann A. Herz zu Ohlau und der Leihbibliothekar Herrmann Radesey zu Münsterberg als Unter-Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

6) Der Kaufmann Louis Simmel zu Neumarkt als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

7) Der Kaufmann Louis Simmel zu Neumarkt als Unter-Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

8) Der Schullehrer Barthel in Schönau, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Kaufmann J. Schwerin in Namslau als Unter-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Niedergelegt: 1) Von dem Leihbibliothekar Herrmann Radesey in Münsterberg und der Wittwe Philippine Müller in Nimptsch die von ihnen zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin.

2) Von dem Kunsthändler Hugo Frommann zu Schweidnitz die von ihm zeither geführte Agentschaft der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

3) Von dem Kaufmann A. Drzensla zu Waldenburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Von dem Kaufmann A. Drzensla zu Waldenburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer zu Massel Johann Gottfried Menzel zum evangelischen Schullehrer in Pinxen, Kreis Trebnitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Entlassen: Der Bahnwärter Friedrich Meinert zu Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Pensionirt: Der Post-Expediteur Vogt in Gottesberg.
Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Geisler in Langenau und Hüttig in Bernstadt.
Angestellt: Der Post-Expediteur Holder Egger in Gottesberg.
Versetzt: 1) Der Post-Direktor Heideprim von Reichenbach nach Insterburg. 2) Der Postmeister Grünewald von Wittenberg nach Reichenbach. 3) Der Post-Expediteur Labes von Saarau nach Bernstadt. 4) Der Post-Expediteur von Schrötter von Königszelt nach Saarau.
Gestorben: Der Post-Expediteur Kühtz in Festenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers zu Berlin ist unter dem 7. August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch die Berufung des Superintendenten und Pastor primarius Nehmiz in Sagan zum Superintendenten und Ober-Pfarrer zu Schloß und Stadt Heldrungen in Thüringen ist das Primariat an der Dreifaltigkeits-Kirche erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 800 Rthlr., und übt das Patronatsrecht die evangelische Kirchgemeinde, repräsentirt durch den großen Kirchenvorstand, aus.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch das Ableben des Organisten und Lehrers Gottlieb Hillebrand in Frauenhain, Kreis Ohlau, ist die dortige Lehrerstelle erledigt worden. Das Gesammt-Einkommen derselben beträgt circa 220 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

2) Durch den Tod des Schullehrer Thamm zu Pilgramshain ist die dortige Schulstelle erledigt. Patron ist der Königliche Kammerherr v. Seydlitz. Das Einkommen beträgt 256 Rthlr.

Schwurgerichts-Sitzung: Mit dem 10. September c. beginnt beim Königlichen Kreisgericht zu Brieg wiederum eine Schwurgerichts-Sitzung.

Auszeichnung: Dem Partikulier Gottlieb Rudolph zu Raudten ist wegen seiner Verdienste um diese Stadt von den städtischen Behörden daselbst das Prädikat „Stadtältester" verliehen worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 24. August. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4264. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

Nr. 4265. Die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zuläßig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. August 1855. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der niederen Jagd (auf Hasen und Hühner) auf den Königlichen Jagdrevieren sowohl, wie hinsichtlich der Privatjagden im laufenden Jahre am 1. September stattfindet.

Breslau, den 20. August 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die diesjährige Nach- und Extraprüfung in dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare wird den 8. und 9. Oktober stattfinden

Diejenigen, welche sich der Nachprüfung unterziehen wollen, haben die Genehmigung zur Zulassung, unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse und Schriftstücke, bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bezirk sie sich zur Zeit aufhalten; die aber in einem Seminar nicht Vorgebildeten, welche die Kommissions- oder Extraprüfung bestehen wollen, haben jene Genehmigung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau zu erbitten. Die erlangte Genehmigung haben die Betreffenden, gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung zur Prüfung, bis zum 2. Oktober hierher einzureichen und sich alsdann den 8. früh um 7 Uhr im Musiksaale des Seminars gemeinschaftlich zu melden.

Peiskretscham, den 15. August 1855.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Wanjura.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Kämmerer Theodor Schulz zum Kämmerer der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Der Kaufmann Franz Beyer in Frankenstein als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

3) Die verwittwete Kaufmann Ludwig Müller in Nimptsch als Unteragentin der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann H. Schmidt in Löwen als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

5) Der Kaufmann A. Schöler in Reichenbach als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Moritz Junge.

6) Der Kaufmann A. Schöler in Reichenbach als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Moritz Junge.

7) Die Kaufleute Meyer Lewy in Trebnitz und J. Schwerin in Namslau als Unter-Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Hugo Kuschel in Waldenburg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer-Substituten Gottlieb August Benjamin Ermisch zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Löwen, Kreis Brieg.

Erwählt: In die Stelle des verstorbenen Predigers Blumenberg als Mitglied des Direktoriums der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt der zweite Prediger an der Kirche zu St. Barbara Knüttell zu Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: Der invalide Sergeant Robert Leder vom Stamm des zweiten Bataillons (Oels) zehnten Landwehr-Regiments als Werkstattsschreiber.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente diesjährige Sitzung in der Zeit vom 3. bis einschließlich den 15. September im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Legate: 1) Die am 30. Mai 1855 zu Breslau verstorbene verwittwete Kammerrath Teichert, Karoline Dorothea geb. Schmidt, hat der städtischen Armenkasse daselbst 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Das zu Charlottenbrunn verstorbene Fräulein Wilhelmine Lichtenstädt hat dem Kuhnschen Frauenverein zu Breslau zur Unterstützung verschämter Armen 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 31. August. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4266. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg im Kreise Preußisch-Eylau.

Nr. 4267. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

Nr. 4268. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 20,000,000 Rthlr. zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 26. Juli 1855.

Nr. 4269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Arriener Mehlstücken-Deiche.

Bekanntmachung.

Im verflossenen Semester hat es wiederum an Brandstiftungen, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherte Gebäude betroffen haben, nicht gefehlt, und sind in deren Folge bei dieser Sozietät 133,550 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf. Brandbonifikationen zur Zahlung angemeldet, resp. liquidirt worden, von denen die in den drei Kreisen Breslau, Ohlau und Jauer vorgekommenen Brände allein 34,506 Rthlr., und zwar

der Kreis Breslau	12,920 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.,
der Kreis Ohlau	11,375 „	11 „	6 „
der Kreis Jauer	10,211 „	5 „	— „

hinwegnehmen.

Zu Deckung dieses Aufwandes, welchem die noch außerdem zur Vergütigung gekommenen Kosten auf Spritzen- und sonstige Prämien, an Meilengeldern für die Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, an Abschätzungskosten bei partiellen Brandschäden, an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz zutreten, wird die Ausschreibung eines

(4½) vier und einhalbfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	3 Sgr.
in der zweiten Klasse	6 Sgr.
in der dritten Klasse	12 Sgr.
in der vierten Klasse	18 Sgr.

zu entrichten haben.

In Bezug der Vorschrift des § 25 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich hierdurch, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten und deren

vollständige Einlieferung an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 15. September d. J., welcher Tag als der äußerste Zahlungstermin festgesetzt wird, nach dessen Ablauf die nicht gezahlten Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch beigetrieben werden müssen, ins Werk zu setzen ist. Demzufolge haben die Ortsbehörden innerhalb drei Tagen nach Ablauf der äußersten Zahlungsfrist dem Kreis-Steuer-Amte die etwaigen Restanten durch demselben in duplo zu übergebende namentliche Rest-Verzeichnisse nachzuweisen, oder, wenn dies nicht geschieht, zu gewärtigen, daß selbige persönlich wegen der nicht nachgewiesenen Restbeträge in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 20. August 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 wird das Ergebniß der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1854 nachstehend veröffentlicht:

	Versicherungs-Summe in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo Dezember 1853 betrug die Versicherung	13,461,560	832,840	1,123,060	2,333,220	890,050	4,325,110	22,965,840
Zugang pro 1854	751,930	29,500	60,010	72,590	13,340	102,190	1,029,560
zusammen	14,213,490	862,340	1,183,070	2,405,810	903,390	4,427,300	23,995,400
Abgang pro 1854	437,770	32,420	40,050	113,900	43,010	210,590	877,740
Mithin bleibt ult. Dezember 1854 Versicherung	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660
und zwar:							
in d. Regierungsbezirk Breslau	5,482,100	351,370	578,710	968,500	489,690	1,765,320	9,635,690
in d. Regierungsbezirk Liegnitz	4,361,530	369,660	470,959	363,530	224,200	1,260,470	7,050,340
in d. Regierungsbezirk Oppeln	3,932,090	108,890	93,360	959,880	146,490	1,190,920	6,431,630
Summa wie oben	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1854.

A. Pro 1853 et retro.

1) Uebertragener Bestand ex 1853 . . . . 44,471 Rtl. 20 Sg. 10 Pf.
2) An Einnahme-Resten pro 1853 et retro . . . . . . 9,952 = 8 = 3 =

Latus 54,423 Rtl. 29 Sg. 1 Pf.

		Rtl.	Sg.	Pf.
	Transport	54,423	29	1

B. Currente Einnahme pro 1854.

		Rtl.	Sg.	Pf.
3)	An ordentlichen Beiträgen	76,803	24	11
4)	An außerordentlichen Beiträgen	38,528	4	—
5)	An fixirten Beiträgen	870	10	7
6)	An Strafbeiträgen	—	—	—
7)	An Ordnungsstrafen	32	—	—
8)	An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern	1,055	21	—
9)	An zufälligen Einnahmen	47	6	—
	Summa aller Einnahme	171,761	5	7

II. Die Soll-Ausgabe betrug:

A. An Rest-Ausgaben aus den Vorjahren.

		Rtl.	Sg.	Pf.
a.	An Verwaltungskosten	28	23	6
b.	An übertragenen Tantieme-Resten von noch einzuziehenden Beiträgen	52	28	8
c.	An Bauhandwerker Gebäude-Abschätzungskosten	78	—	—
d.	An Brandschaden-Vergütigungen	2,057	28	—
e.	An Vergütigung für beschädigte Feuereimer	157	7	—
	//	2,374	27	2

B. Currente Ausgaben pro 1854.

I. An Verwaltungskosten der Provinzial-Direktion:

		Rtl.	Sg.	Pf.
1)	für Hilfsarbeiter, fixirte Remunerationen	742	22	—
2)	für Buchbinder-Arbeiten	7	8	—
3)	an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten	200	—	—
4)	an Diäten und Reisekosten den Mitgliedern des Provinzialständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1853	152	—	—
5)	an Erhebungskosten an die Magistrate (§ 75 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements)	1,501	2	10
6)	an Bauhandwerker-Meister Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren	54	13	9
7)	an Postporto	273	2	3
	zusammen	2,930	18	10

II. An Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

		Rtl.	Sg.	Pf.
a.	an die Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks	24,143	7	2
b.	an die Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks	17,845	15	4
und c.	an die Städte des Oppelner Regierungs-Bezirks	50,219	21	3
	zusammen	92,208	13	9

		Rtl.	Sg.	Pf.
III.	An Vergütigungen für beschädigte resp. verloren gegangene Feuereimer	259	—	9
IV.	An Spritzen-Prämien	281	—	—

Latus 98,054 Rtl. — Sg. 6 Pf. 171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.

Transport	98,054 Rtl. — Sg. 6 Pf.	171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.
V. An Prämien für besonders verdienstliche und ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten . .	55 = — = — =	
VI. An zufälligen Ausgaben (Tit. Insgemein)	11 = 24 = — =	
Summa aller Ausgabe		98,120 = 24 = 6 =
Es sind hiernach am Rechnungs-Abschlusse pro 1854 verblieben		73,640 Rtl. 11 Sg. 1 Pf.
Hiervon ab die Einnahme-Reste mit		192 = 10 = 1 =
Es bleiben daher noch		73,448 Rtl. 1 Sg. — =
Dagegen treten zu an Ausgabe-Resten (an Einhebungsgebühren) .		20 = 24 = 8 =
Der am Schlusse des Jahres 1854 verbliebene Bestand beträgt daher und zwar:		73,468 Rtl. 25 Sg. 8 Pf.
a. in Staats- und andern öffentlichen Papieren		73,000 = — = — =
und b. in baar		468 = 25 = 8 =
Zusammen wie oben		73,468 Rtl. 25 Sg. 8 Pf.
Wird diesem Bestande zugerechnet der Einnahme-Rest von . . .		192 = 10 = 1 =
// i. e.		73,661 Rtl. 5 Sg. 9 Pf.
dagegen abgezogen der Ausgabe-Rest von		20 = 24 = 8 =
so würde das Vermögen der Sozietät betragen		73,640 Rtl. 11 Sg. 1 Pf.
Das Letztere reducirt sich jedoch nach Abzug der noch zu leistenden Rest-Ausgabe der alten Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse mit	1,414 Rtl. 16 Sg. 3 Pf.	
und des sogenannten Bombardements-Rückerstattungs-Fonds mit	7,971 = 17 = — =	
zusammen im Betrage von		9,386 = 3 = 3 =
auf die Summe von		64,254 Rtl. 7 Sg. 10 Pf.

welche das Vermögen der Sozietät bildet und wovon 40,000 Rthlr. dem eisernen Fonds (§ 40 des revidirten Reglements) gehören.

Es sind im Jahre 1854 einschließlich des großen Brandes in der Stadt Leobschütz am 5. Mai pr., dessen Vergütigung allein 25,433 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. betrug, an Brandschaden zu vergütigen gewesen 85, durch welche:

262 Wohnhäuser,	2 Brauereien,
149 Stallungen,	5 Fabrikgebäude
96 Scheuern,	und 2 Rathhäuser,

zusammen 516 Gebäude größtentheils gänzlich zerstört worden sind.

Die Entstehungsursachen der obigen Brände sind nicht näher zu ermitteln gewesen. Der Verdacht vorsätzlicher als auch fahrläßiger Brandstiftung ist zwar öfter hervorgetreten, derselbe ist jedoch wegen Mangels an ausreichenden Beweisen meistens nicht zu einem weitern Verfolge geeignet gewesen.

Breslau, den 11. August 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen
des Winter-Semesters 1855/56 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre. . . . . Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.	Oekonomie-Rath Settegast.
3) Wollkunde.	
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle.	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.	Lehrer der Landwirthschaft Pietruski.
6) Ueber Abschätzung von Landgütern.	
7) Oryktognosie und Geognosie.	Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen.	
9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.	
10) Unorganische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
11) Physik.	
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio.	
13) Mathematik.	Rendant Schneider.
14) Landwirthschaftliche Buchführung.	
15) Forsttaxation und Forstbenutzung.	Oberförster Wagner.
16) Landwirthschaftliche Baukunde.	Bau-Inspektor Gottgetreu.
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere.	Dep.-Thierarzt Lüthens.
18) Pferde- und Schweinezucht.	
19) Gemüse- und Weinbau.	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 12. August 1855.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Raths-Sekretair Menzel zu Brieg zum Polizei-Anwalt für die Kämmerei-Ortschaften der Stadt Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Kreis-Physikus Dr. Groß in Habelschwerdt in gleicher Eigenschaft in den Kreis Ohlau.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Hugo Kuschel in Waldenburg und der Kaufmann C. G. Weiß in Schweidnitz als Unteragenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

2) Der Auktions-Kommissarius Stonner in Glatz und der Kaufmann Moritz Oelsner in Oels als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann Otto Wernhardt in Oels.

3) Der Kaufmann Eduard Hübner in Glatz als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

4) Der Maurermeister Wolff in Schweidnitz als Mitglied der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Schweidnitz, an Stelle des verstorbenen Rathsmaurermeister Urban.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Joseph August Mader in Habelschwerdt die von ihm zeither geführte Agentschaft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Von den Kaufleuten Leopold Schmidt in Trebnitz und A. Hübner in Polnisch-Wartenberg die von ihnen zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der provisorisch angestellte Schulen-Inspektor Beer in Nimptsch definitiv zum Schulen-Inspektor im Nimptscher Kreise.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Friedrich Gläser zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Knetsch zum fünften Lehrer an der katholischen Stadtschule in Münsterberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Johann August Hoffmann in Klein-Schmograu zum evangelischen Schullehrer in Klein-Peterwitz, Kreis Militsch.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Traugott Leberecht Sannert in Warmbrunn zum evangelischen Schullehrer in Heinzendorf, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: In Folge der stattgehabten Prüfungen pro ministerio den Predigtamts-Kandidaten: 1) Karl Paul Theodor Adamy aus Landeshut, 30 Jahr alt; 2) Ernst Geisler aus Warmbrunn, 34 Jahr alt; 3) Karl August Heiber aus Friedland, 27 Jahr alt; 4) Gustav Friedrich Theodor Jäkel aus Hartau bei Hirschberg, 26 Jahr alt; 5) Emil Reinhold Puschmann aus Klein-Gaffron, 30 Jahr alt; 6) Reinhold Schneider aus Sorau i. L., 30 Jahr alt; 7) Karl August Sierowatky aus Schweidnitz, 34 Jahr alt; 8) Gustav Ueberschär aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, 25½ Jahr alt, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche; — und den Kandidaten der Theologie: 1) Georg Heinrich Kölling aus Pitschen O.-S., 2) Friedrich Julius Wittig aus Wohlau, die Erlaubniß zum Predigen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der zeitherige Collaborator Dr. Expedit Baumgart in die 7te ordentliche Lehrstelle und der Hilfslehrer am Ratiborer Gymnasium Albert Schnek als Collaborator am hiesigen katholischen Gymnasium, so wie der bisherige Direktor der v. Grottowskischen Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz, Stephan, als ordentlicher Lehrer an dem katholischen Gymnasium in Leobschütz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmanu G. Noack in Berlin unter dem 20. Oktober 1854 ertheilte Patent
auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre,
ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 35 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 18⁵⁵/₅₆ vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Historisch-kritische Einleitung in das Alte Testament, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Erklärung des Pentateuch, Herr Professor Lic. Neumann.
Erklärung des Hiob, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Erklärung des Micha, Herr Professor Dr. Räbiger.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Lic. Dr. phil. Hahn.
Auslegung der synoptischen Evangelien, Herr Professor Lic. Neumann.
Theologisch-praktische Erklärung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelien, Herr Professor Lic. Meuß.
Erklärung der Briefe des Paulus an die Galater und Römer, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Professor Dr. Räbiger.
Evangelische Dogmatik, Herr Professor Dr. Hahn.
* Ueber die Opfer des alten Bundes, Herr Professor Lic. Neumann.
System des christlichen Lebens (christliche Moral-Theologie), Herr Professor Dr. Böhmer.
Christliche Ethik, Herr Professor Lic. Meuß.
Darstellung der eigenthümlichen Lehrbegriffe der lutherischen, reformirten, römisch-katholischen und griechischen Kirche, sowie der kleineren Sekten, Herr Lic. Dr. phil. Hahn.
Der Kirchengeschichte zweiter, dritter Theil, Herr Professor Dr. Räbiger.
* Die Lebensentwickelung Jesu Christi mit kritischer Berücksichtigung moderner Darstellungen, Herr Professor Dr. Böhmer.
Dogmengeschichte, Herr Professor Dr. Semisch.
* Ausgewählte Abschnitte der christlichen Archäologie, Derselbe.

* Im theologischen Seminar werden die kritischen Uebungen über das Alte Testament von Herrn Professor Dr. Middeldorpf, die exegetisch-kritischen über das Neue Testament von Herrn Professor Dr. Hahn, die kirchen- und dogmen-geschichtlichen von Herrn Professor Dr. Böhmer geleitet.
* Im praktisch-theologischen Seminar leitet Herr Professor Dr. Gaupp die homiletischen und katechetischen Uebungen und Herr Professor Dr. Meuß die homiletischen.

B. Katholische Fakultät.

* Encyclopädie der Theologie, Herr Professor Lic. Stern.
* Religionslehre des Alten Testaments, Herr Professor Dr. Movers.

Erklärung des Buches Job, Herr Professor Dr. Movers.
* Erklärung auserlesener Stellen des Alten Testaments im theologischen Seminar, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die heiligen Bücher des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
* Exegetische Uebungen im theologischen Seminar, Derselbe.
* Geschichte des Concils von Trient, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Patrologie, Herr Professor Dr. Ritter.
* Erklärung der ersten Bücher des Eusebius im theologischen Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erster Theil bis Gregor VII., Derselbe.
* Einleitung in die gesammte katholische Theologie, Herr Professor Dr. Bittner.
* Erklärung des 12ten und 13ten Buches der Augustinischen Konfessionen im theologischen Seminar, Herr Professor Dr. Baltzer.
Der Dogmatik erster Theil, Derselbe.
* Der Dogmatik zweiter Theil, Derselbe.
Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Herr Professor Dr. Bittner.
Moraltheologie nach Dieckhoff's Handbuch, Herr Professor Lic. Stern.
* Praktische Theologie, Herr Professor Dr. Pohl.
Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DDr. Ritter, Baltzer, Movers, Friedlieb.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Professor Dr. Gaupp.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Abegg und Herr Dr. Eberty.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Professor Dr. Huschke und Herr Dr. Schirmer.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Herr Professor Dr. Huschke und Herr Dr. Schirmer.
Interpretation des vierten Buches der Gaianischen Institutionen, Herr Dr. Schirmer.
Pandekten, Herr Professor Dr. Gitzler und Herr Professor Dr. Mommsen.
Erbrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Exegetisch-praktische Uebungen aus dem Römischen Recht, Herr Professor Dr. Mommsen.
Gemeines deutsches Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen Landrechts, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Kriminalprozeß, Herr Professor Dr. Abegg.
* Examinatorium über Kriminalrecht und Civilprozeß, Derselbe.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Herr Professor Dr. Gaupp.

Heilkunde.

* Encyclopädie und Hodegetik des medizinischen Studiums, Herr Professor Dr. Reichert.
Die gesammte Anatomie des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Knochen- und Bänderlehre, Herr Dr. Grosser.
Sezirübungen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Histologie (theoretischer Theil), Herr Professor Dr. Reichert.
Mikroskopisch-anatomischer Kursus, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Gewebslehre, Herr Dr. Aubert.
Der zweite Theil der speziellen Physiologie des gesunden menschlichen Körpers, in Verbindung mit Versuchen und Demonstrationen, Herr Professor Dr. Reichert.

* Streifzüge im Gebiete der Physiologie mit Experimenten und Demonstrationen, Herr Dr. Aubert.
* Die Lehre von der Zeugung, Herr Professor Dr. Reichert.
Physiologische und mikroskopische Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe, privatissime.
Repetitorium der Physiologie mit Einschluß der Histologie und Entwickelungsgeschichte, nebst einem Examinatorium, Herr Dr. Aubert.
Allgemeine Pathologie, Herr Professor Dr. Henschel.
* Ueber einzelne Abschnitte der allgemeinen Semiotik, Derselbe.
Ueber Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Rühle.
Materia medica, Herr Professor Dr. Henschel.
Die gesammte Heilmittellehre, verbunden mit pharmakologischen Demonstrationen und Experimenten, Herr Dr. Nega.
Chemische Heilmittel, Herr Dr. Seidel.
Ueber deutsche Heilquellen, Derselbe.
* Ueber die Anwendung der anästhesirenden Mittel in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, Herr Dr. Paul.
* Receptirkunst, Herr Dr. Seidel.
Receptirkunst, Herr Dr. Nega.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Frerichs.
Medizinische Klinik, verbunden mit poliklinischen Uebungen im Hospital Allerheiligen, Derselbe.
Von der Erkenntniß und Heilung der Seelenstörungen, Herr Dr. Neumann.
* Hautkrankheiten, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Herzkrankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Ausgewählte Kapitel der Unterleibskrankheiten, Herr Professor Dr. Frerichs.
* Ueber die krankhaften Veränderungen der Se- und Excrete, Herr Dr. Rühle.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Professor Dr. Remer.
Die Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict.
Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Chirurgische Pathologie, Herr Dr. Klose.
Die generelle Chirurgie und Operationslehre und der erste Theil der speziellen, Herr Professor Dr. Benedict.
* Die Lehre von den Brüchen, Herr Dr. Klose.
Chirurgische Operationslehre zweiter Theil, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Die Klinik der chirurgischen und Augenkrankheiten, Herr Professor Dr. Benedict.
Chirurgische und augenärztliche Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Herr Professor Dr. Benedict.
Repetitorium chirurgicum, privatissime gratis, Herr Dr. Paul.
Die Frauenzimmerkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
Ueber die Kinderkrankheiten, mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Paul.
Geburtshilfe, Herr Professor Dr. Betschler.
* Die geburtshilfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard.
* Geburtshilfliche Operationen, Herr Professor Dr. Betschler.
Die geburtshilflichen Operationen, Herr Dr. Burchard.
Gynäkologische Klinik, Herr Professor Dr. Betschler.
Gerichtliche Medizin, Herr Professor Dr. Remer.
* Gerichtliche Sektionen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Gerichtliche Psychologie, Herr Dr. Neumann.
Medizinische Geographie, Herr Dr. Klose.

Herr Dr. Kuh, wird durch Krankheit verhindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Philosophische Wissenschaften.

Psychologie und Logik, Herr Professor Dr. Braniß.
Dieselbe, Herr Dr. Oginski.

Metaphysik, Herr Professor Dr. Elvenich.
Die Idee Gottes, geschichtlich entwickelt, Herr Dr. Gröger.
* Ueber die Idee der Kunst, Herr Professor Dr. Braniß.
Aesthetik, Herr Professor Dr. Kahlert.
* Philosophie der Sprache, Herr Dr. Oginski.
Die Theorie der Rede (Rhetorik), verbunden mit praktischen Uebungen, Derselbe.
Pädagogik des Gymnasiums, privatissime, Derselbe.
* Charakteristik des 18. Jahrhunderts in Bezug auf Religion, Staat, Kunst, Philosophie, Derselbe.
* Die Philosophie des Cartesius, Spinoza und Leibnitz, Herr Professor Dr. Elvenich.
* Philosophische Erläuterung von Göthe's Faust, Herr Professor Dr. Kahlert.

Mathematische Wissenschaften.

Differentialrechnung, Herr Professor Dr. Galle.
* Kegelschnitte, Derselbe.
Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Derselbe.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Dr. Marbach.
* Krystallkunde, Herr Professor Dr. Frankenheim.
* Meteorologie, Herr Dr. Marbach.
Physikalische Uebungen, privatissime und gratis, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Physikalisches Repetitorium, Derselbe.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.
Pharmazeutische Chemie, Herr Professor Dr. Duflos.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
* Ueber Stöchiometrie, Herr Professor Dr. Löwig.
Pharmakognosie, Herr Professor Dr. Duflos.
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, privatissime, Herr Professor Dr. Löwig.
Allgemeine Naturgeschichte in ihren Grundzügen, Herr Dr. Körber.
Naturgeschichte, Herr Professor Dr. Gravenhorst.
* Naturgeschichte der Vögel, Derselbe.
Mineralogie, Herr Dr. Scharenberg.
* Krystallographie, Derselbe.
Geognosie, Herr Professor Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Mineralogische Uebungen, Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Herr Professor Dr. Göppert.
* Entwickelungsgeschichte der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Dr. Cohn.
Die natürlichen Pflanzenfamilien, Derselbe.
* Ueber kryptogamische Pflanzen, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Herr Professor Dr. Göppert.
* Lichenologie, Herr Dr. Körber.
Ueber die schlesische phanerogamische Flora nach natürlichen Familien, Herr Professor Dr. Göppert.
Repetitorium der Botanik, Herr Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politische Oekonomie, Herr Dr. Bergius.
Finanzwissenschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte der Griechen, Herr Dr. Cauer.
Geschichte Roms unter den Julischen Kaisern, Herr Professor Dr. Mommsen.

Geschichte des Kaiserthums in Deutschland, Herr Dr. Grünhagen.
Allgemeine Geschichte der neueren Zeit von der Reformation bis zur Revolution, 1517 — 1789, Herr Professor Dr. Röpell.
* Geschichte der Kolonien und Missionen seit dem 16ten Jahrhundert, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Professor Dr. Röpell.
Disputatorium über griechische Geschichte, privatissime und gratis, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Grundzüge einer historischen Geographie Deutschlands, Herr Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Professor Dr. Schmölders.
Hebräische Sprache in zwei Abtheilungen; in der ersten Abtheilung: Grammatik; in der zweiten: Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Herr Dr. Magnus.
Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, Herr Lector Dr. Neumann.
* Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe.
* Grammatik der Samaritanischen Sprache, nebst Erklärung der Samaritanischen Paraphrase des Pentateuchs (nach Uhlemann's Institutiones Samaritanae, Lips. 1837), Herr Dr. Magnus.
* Syrische Sprachlehre, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Arabische Grammatik, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Grammatik der arabischen Sprache (erster Cursus), Herr Dr. Magnus.
* Erklärung einiger Abschnitte des Koran, Herr Professor Dr. Bernstein.
* Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller (dritter Cursus), Herr Dr. Magnus.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Grammatik der Sanskritsprache, Derselbe.
* Einleitung in die Veda-Litteratur und Erklärung der Hymnen des Rigveda, Derselbe.
* Erklärung leichterer Sanskritstellen, Herr Professor Dr. Schmölders.

2. Klassische.

Geschichte der Griechischen Litteratur, Herr Professor Dr. Wagner.
Griechische Antiquitäten, 2ter Theil, Herr Professor Dr. Haase.
Metrische Uebungen, Herr Professor Dr. Schneider.
Sophokles, Oedipus Tyrannos, nebst Einleitung über des Dichters Leben und Schriften, Herr Professor Dr. Haase.
Auslegung des Platonischen Symposion und Phädros, Herr Dr. Succow.
Römische Alterthümer, Herr Professor Dr. Ambrosch.
* Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung des Lucretius, Herr Dr. Bernays.
* Interpretation des Livius, Herr Professor Dr. Ambrosch.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Schneider.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Haase.
* Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Herr Professor Dr. Wagner.

3. Neuere.

* Geschichte des deutschen Kirchenliedes von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten, Herr Professor Dr. Rückert.
* Geschichte des deutschen Theaters, Herr Dr. Pfeiffer.
Altnordische Grammatik, Derselbe.
* Mittelhochdeutsche Grammatik und Erklärung des Iwein, Derselbe.
Erklärung des Tristan und Isolt von Gotfrid von Straßburg, Herr Professor Dr. Rückert.
Erklärung des Heliand, Herr Dr. Rumpelt.
* Ueber die Dichter der romantischen Schule, Derselbe.
Unterricht im Angelsächsischen oder Althochdeutschen, privatissime, Herr Professor Dr. Rückert.
Uebungen im Erklären altdeutscher Sprachdenkmäler, privatissime und gratis, Herr Dr. Pfeiffer.
* Erklärung der Femmes savantes von Molière, Herr Lector Dr. Böckel.
Uebungen im Französisch-Schreiben, Sprechen und Deklamiren, Derselbe.
Italienische Grammatik, privatissime, Herr Lector Marochetti.

* Uebungen in der Erklärung schwieriger Schriften der italienischen Dichter, Herr Lector Marochetti.
  Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Erklärung der Selbstbiographie des Adamantios Korai, Derselbe.
* Alle slavische Sprachen und slavische Litteratur, Herr Lector Dr. Kraiński.
* Erster Cursus der polnischen Sprache mit Uebungen, Derselbe.
* Zweiter Cursus der polnischen Sprache mit Uebungen für Geübte, Derselbe.
* Dritter Cursus der polnischen Sprache mit Uebungen für die Geübtesten, Derselbe.
* Polnische Grammatik, nebst Uebungen nach seinem Elementarbuche, Herr Lector Fritz.
* Uebungen im Polnischen für schon Geübtere nach einem noch zu bestimmenden Buche, Derselbe.
* Polnische Litteratur, 1) Dichtkunst und Geschichte; 2) Philosophie; 3) Theologie; 4) Physiognomik und Phrenologie, Herr Lector Dr. Kraiński.
* Kanzel-Beredtsamkeit im Vergleiche mit der parlamentarischen und der gerichtlichen in polnischer Sprache, Derselbe.
* Praktische Kunst polnisch zu predigen, Derselbe.
* Russische Sprache, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Fortsetzung, Herr Dr. Baumgart.
  Das Musikalisch-Schöne, mit Hinweisung auf die Werke klassischer Tondichter, Herr Musik-Direktor Dr. Mosewius.
  Gesangs-Bildungslehre, theoretisch-praktisch, Derselbe.
  Uebungen im vierstimmigen Gesange kirchlicher Musik, Derselbe.
* Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart.
  Zeichnenkunst, Herr Siegert.
  Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
  Fechtkunst, Herr Löbeling.
  Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 7. September. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4270. Das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verbot der oberschaaligen Tafelwaagen.

Die unter der Benennung oberschaaliger Tafelwaagen in der neuern Zeit hin und wieder in Gebrauch gekommenen Wiegevorrichtungen gehören, — wie durch ein Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. Juni d. J. in Erinnerung gebracht wird, — weder zu den gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwaagen, noch überhaupt zu den im § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 bezeichneten Wiegevorrichtungen, deren Stempelung hiernach zuläßig ist. Auch ist nach den, dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen keine Veranlassung, derartige Waagen auf Grund des § 8 des gedachten Gesetzes ausnahmsweise zur Stempelung zuzulassen, da das ihrer Anordnung zum Grunde liegende Prinzip insofern fehlerhaft ist, als bei ihnen der Schwerpunkt des Gewichts und des zu wiegenden Körpers oberhalb des Unterstützungspunktes liegt, die Konstruktion derselben auch sonst nicht geeignet ist, die Gewähr einer fortdauernden Richtigkeit zu geben.

Es ist deshalb die Stempelung der s. g. oberschaaligen Tafelwaagen und daher auch deren Anwendung im Verkehr unstatthaft.

Breslau, den 26. August 1855. I.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt, ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdener Album" gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen.

Wir laden daher hierdurch zu recht zahlreichen Subscriptionen mit dem Bemerken ein, daß dieselben bei allen Königlichen Landraths-Aemtern unseres Departements und bei den Magisträten der Kreis-Städte und bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium angenommen werden.

Der Pränumerations-Preis des Buches ist, ohne der Wohlthätigkeit Schranken setzen zu wollen, auf 1 Rthlr. 5 Sgr. normirt worden.

Die Namen der Subscribenten werden dem Buche vorgedruckt.

Der Ladenpreis ist 1 Rthlr. 15 Sgr.

Breslau, den 22. August 1855. I.

Die Stellen eines Kreis-Physikus und Kreiswundarztes des neugebildeten landräthlichen Kreises Neurode sollen neu besetzt werden.

Wir eröffnen demnach den Konkurs um dieselbe für qualifizirte Bewerber cum termino von vier Wochen.

Breslau, den 17. August 1855. I.

Durch die Versetzung des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Groß in Habelschwerdt in den Ohlauer Kreis ist die Habelschwerdter Kreis-Physikats-Stelle vakant geworden.

Qualifizirte Aerzte werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und ihre Person betreffenden Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 19. August 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a. d. O. ist ein Termin auf den 1. und 2. Oktober d. J., zur Rektorats-Prüfung auf den 2. und 3. Oktober angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme sind bis zum 17. September bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, und den Gesuchen folgende Papiere anzuschließen.

a. Für die Lehrerinnen-Prüfung:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 2) Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere; 3) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers, resp. des Superintendenten über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte; 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel kurz anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreisstadt, c. wo und zu welcher Zeit die Lehrerin vorgebildet ist.

b. Für die Rektorats-Prüfung:

1) ein Lebenslauf; 2) Nachweis über die bereits bestandenen pädagogischen resp. theologischen Prüfungen.

Die an der Lehrerinnen-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Seminar-Direktor Jungklaaß in Steinau am 30. September, Nachmittags 5 Uhr, die Rektorats-Kandidaten am 1. Oktober, Nachmittags 4 Uhr.

Breslau, den 15. August 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Studemund in Frankenstein zum Vorsitzenden der dortigen neu gebildeten Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker.

Angestellt: Die Unteroffiziere Johann Juretzko und Anton Protzek vom 22sten Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Seifensiedermeister Falkenhayn zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der Kaufmann Friedrich Schramm in Waldenburg als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann A. Hübner in Polnisch-Wartenberg als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Der Kaufmann Leopold Schmidt in Trebnitz als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

5) Der Kaufmann C. F. Fischer in Mittelwalde und der Kaufmann H. Fehr in Habelschwerdt als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Oekonomie-Inspektor G. Reinert in Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, und der Kaufmann Joseph Becker zu Breslau als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

7) Der Kaufmann Gustav Reichel in Guhrau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg.

Niedergelegt: Seitens der Kaufleute Boguslaw Witke und L. Hancke in Breslau, Joseph Vogt in Schweidnitz, Moritz Bauer in Reichenbach und Auktions-Kommissarius A. Stonner in Glatz die Agenturen der Leipziger Brandversicherungsbank.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Post-Sekretair Collin bei der Ober-Post-Direktion zum Ober-Post-Sekretair.

Bestätigt: Der Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur Keuck und der Orts-Post-Kassen-Kontroleur Happel in Breslau.

Entlassen: Der Post-Expediteur Breithor in Raudten.

Gestorben: 1) Der Packmeister Hahn, 2) der Packbote Riebel, und 3) der Briefträger Bartsch in Breslau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: Die Intendantur-Referendarien Winkelmann und Scheurich zu überzähligen Intendantur-Assessoren, ersterer unter Versetzung zur Intendantur des ersten Armee-Corps.

Entlassen: Der Proviant-Amts-Assistent Bösel zu Silberberg.

Versetzt: 1) Der Proviant-Amts-Assistent Ehrhardt von Bromberg nach Silberberg. 2) Der Montirungs-Depot-Kontroleur Burkhardt von Breslau nach Düsseldorf. 3) Der Montirungs-Depot-Assistent Krüger von Düsseldorf nach Breslau. 4) Der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Standtke von Glatz nach Breslau. 5) Der Kasernen-Inspektor Volkmann von Berlin nach Glatz. 6) Der Kasernen-Inspektor Beil von Glatz nach Berlin.

Angestellt: 1) Der Premier-Lieutenant a. D. Hasée, bisher bei der Garnison-Verwaltung zu Kosel, als int. Kasernen-Inspektor in Preuß.-Stargard. 2) Der Oberfeuerwerker Scholz vom 6ten Artillerie-Regiment als int. Kasernen-Inspektor in Glatz. 3) Der invalide Sergeant Jänicke aus Glogau als Hilfsarbeiter bei der Garnison-Verwaltung zu Kosel.

Gestorben: Der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur, Lieutenant Eckert zu Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Entlassen: Der Bahnwärter Gottlieb Kuhnert zu Maltsch.

Ernannt: 1) Der bisherige Cokes-Verwalter Pieczonka zum Königlichen Cokes-Verwalter. 2) Der bisherige Betriebs-Kontroleur van Hagen zum Königlichen Betriebs-Kontroleur. 3) Der bisherige Stations-Vorsteher Schröder zu Breslau zum Königlichen Stations-Vorsteher I. Klasse. 4) Die bisherigen Stations-Vorsteher Promnitz zu Neumarkt, Dittmer zu Lissa und Rehberg zu Maltsch zu Königlichen Stations-Vorstehern II. Klasse.

Befördert: Der Bahnwärter Harmuth zum Schaffner.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August 1855 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben unter dem 14. Oktober 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben

ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die Sitzungs-Periode des Königl. Kreisgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 2. Oktober d. J. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Stiftung: Der emeritirte Schulrektor Ambros Rotter zu Wünschelburg hat der dortigen Armenkasse ein Kapital von 100 Rthlr. zugewendet, dessen Zinsen nach seinem Ableben für, aus der katholischen Elementar-Schule zu Wünschelburg nach vollständig genossenem Unterrichte entlassene, arme und fleißige Schüler zur Beschaffung von Schuhen und Strümpfen verwendet werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 14. September. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4271. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb," führenden Gesellschaft zu Köln. Vom 13. August 1855.

Nr. 4272. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842 in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gerichte erster Instanz in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts werden wiederholt auf die sorgfältige Beobachtung der in der Cirkular-Verfügung vom 5. November 1844 (G. 11,366) und in dem Ministerial-Reskript vom 12. April 1850 (Minist.-Blatt S. 127) enthaltenen Anweisungen aufmerksam gemacht.

Breslau, den 29. August 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

In der Stadt Neisse ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn Kaufmann Johann August Schimmer zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand in Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonstigen zulässigen Bankgeschäften errichtet worden.

Breslau, den 3. September 1855.

Königliches Bank-Direktorium.

Vom 10. d. M. ab wird bei sämmtlichen Personen-Posten des Ober-Post-Direktions-Bezirkes Breslau, bei welchen bisher das Personengeld 5 Sgr. pro Meile beträgt, ein solches von 6 Sgr. pro Meile, bei der zwischen Glatz und Wünschelburg coursirenden Personenpost, bei welcher ein Personengeldsatz von 4 Sgr. pro Meile zur Erhebung kommt, ein solches von 5 Sgr. pro Meile, und endlich für einen Platz in den Coupé's der zwischen Breslau und Oels coursirenden 12sitzigen Wagen 7 Sgr. pro Meile erhoben werden.

Breslau, den 1. September 1855.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Aron Simmel in Neumarkt als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

2) Der Kaufmann Moritz Asch zu Breslau als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Oswald Reich.

3) Der Gastwirth F. Fiedler zu Freiburg als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

4) Der Kaufmann C. F. Richter in Reichenbach als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Karl August Scholz in Klein-Wiersewitz zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Tschilesen, Kreis Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: 1) Der Oberförster v. Motz in Scheidelwitz. 2) Der Förster Ottmann in Althammer, Forstrevier Stoberau.

Befördert: Der Forstaufseher Sacher in Raschgrund, Forstrevier Karlsberg, zum Förster in Althammer, Forstrevier Stoberau.

Angestellt: Der versorgungsberechtigte Gardejäger Binner als Forstaufseher in Raschgrund, Forstrevier Karlsberg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Die Auskultatoren Hiersemenzel in Sagan, Pioletti und Linke in Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien. 2) Der Civil-Supernumerar Grubann zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht in Rothenburg.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Bellack zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Schmidt zu Glogau. 2) Der Bote und Exekutor Günther zu Guhrau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Masuch, Niedergesäß, Kirchner und Thilo zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Schwabe, Karl Illgner, Tietze, Wendel, Stern und Hecke zu Referendarien. 3) Die Rechts-Kandidaten Emil Schmidt, Vietsch, Otto Hoffmann und Friemel zu Auskultatoren. 4) Der Lohnschreiber Böhm zum Kanzlei-Diätarius.

Versetzt von dem Appellationsgerichte: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Ludwig als Ober-Tribunals-Rath an das Ober-Tribunal. 2) Der Gerichts-Assessor Julius Müller in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. 3) Der Gerichts-Assessor Zucker in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 4) Der Gerichts-Assessor Konstantin Schulze in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Der Referendarius Gerdes an das Appellationsgericht zu Hamm. 6) Der Referendarius Tiffé an das Appellationsgericht zu Ratibor. 7) Der Referendarius Rebe an das Appellationsgericht zu Naumburg.

Versetzt an das Appellationsgericht: 1) Die Referendarien Marck und Loppe vom Kammergericht. 2) Der Referendarius Schäde vom Appellationsgericht zu Frankfurt. 3) Die Referendarien v. Bröckere und Solms vom Appellationsgerichte zu Bromberg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Gerichts-Assessor Thomale in Folge seiner Ernennung zum Syndikus der Stadt Elbing. 2) Der Referendarius Schlömer.

Verstorben: Der Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Behnisch.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Der Hilfs-Exekutor Weiß zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Stadtrichter Milieski an das Kreisgericht zu Wohlau.

Pensionirt: Der Stadtgerichts-Kalkulator Trautmann.
Seines Amtes entsetzt: Der Bote und Exekutor Härtel.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Ernannt: Der Kreisrichter Riemann aus Bernstadt vom 1. Oktober d. J. ab zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brieg, und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Ernannt: Der Premier-Lieutenant a. D. v. Krehmer zum Kanzlei-Diätarius.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Pensionirt: Der Kreisrichter Förster zu Reinerz.
Verstorben: Der Bote und Exekutor Gottschalk zu Reinerz.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Verstorben: Der Bote und Exekutor Geitsch in Schmiedeberg.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Jäkel zum Bureau-Diätarius.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bureau-Diätarius Klose.
Verstorben: Der Kassen-Diätarius Hecht und der Bureau-Diätarius Klingner in Schönau.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Ernannt: Der vormalige Gefreite, Landbriefträger Schadler aus Strehlen zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Ernannt: Der Gefreite Karl Gabriel zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor.
Entlassen: Der Hilfsbote nnd Hilfs-Exekutor Gloger.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Verstorben: Der Bureau-Assistent Seiffert.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Behrends zum Kreisrichter.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Förster zum Kreisgerichts-Rath.
Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Knetsch zum Bureau-Diätarius.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bureau-Diätarius Jachmann.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Panke in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor v. Wenkstern zum Kreisrichter, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Festenberg.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Versetzt: Der Kreisrichter Primker als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau.
Pensionirt: Der Bote und Exekutor Heinrich Walter.

C. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Staats-Anwalt Ring aus Bromberg zum Staats-Anwalt bei dem Stadtgerichte und dem Kreisgerichte zu Breslau.

D. Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Neugebauer zu Breslau für den Neuen Welt-Bezirk der Stadt Breslau. 2) Der Scholtiseibesitzer Lucas zu Schieblagwitz für die Ortschaft Schieblagwitz, Kreis Breslau. 3) Der Bauergutsbesitzer Franke zu Tschöplowitz für die Ortschaft Tschöplowitz, Kreis Brieg. 4) Der Gärtner Prause zu Neuheyde für die Ortschaft Neuheyde, 5) der Buchbinder Müller zu Albendorf für die Ortschaft Albendorf, 6) der Gärtner Tautz zu Kaltwasser für die Ortschaft Kaltwasser, Kreis Glatz. 7) Der Stückmann Zeisberg zu Peucker für die Ortschaft Peucker, 8) der Hufschmied Fritsch

zu Neu-Wilmsdorf für die Ortschaft Neu-Wilmsdorf, Kreis Habelschwerdt. 9) Der Bauergutsbesitzer Finger zu Weigelsdorf für die Ortschaft Weigelsdorf, Kreis Münsterberg. 10) Der Wirthschaftsbeamte Andre zu Polkendorf für die Ortschaft Polkendorf, Kreis Neumarkt. 11) Der Schullehrer und Gerichtsschreiber Lucens zu Schwentnig für die Ortschaft Prschiedrowitz, Kreis Nimptsch. 12) Der Gutsbesitzer Pilz zu Jätzdorf für die Ortschaft Giesdorf, 13) der Scholtiseibesitzer Klee zu Runzen für die Ortschaft Kunert, Kreis Ohlau. 14) Der Schullehrer Beit zu Ernsdorf (städtisch) für die Ortschaft Ernsdorf (städtisch), 15) der Bauergutsbesitzer Wolff zu Girlachsdorf für die Ortschaften Girlachsdorf (Guhlauer Antheil), Guhlau und Johannisthal, Kreis Reichenbach. 16) Der Lieutenant und Rittergutsbesitzer v. Engelmann zu Przybor für die Ortschaft Przybor, Kreis Steinau. 17) Der Lehrer Wiehle zu Deutsch-Lauden für die Ortschaften Deutsch-Lauden und Neidchen, 18) der Lehrer und Organist Kollmitz zu Steinkirche für die Ortschaft Steinkirche, 19) der Rittergutsbesitzer Zirpel zu Wammen für die Ortschaft Wammen, 20) der Lehrer Höhne zu Dobergast für die Ortschaft Dobergast, Kreis Strehlen. 21) Der Schullehrer Zingler zu Kniegnitz für die Ortschaften Groß- und Klein-Kommerowe, Kniegnitz, Kobelwitz, Trebnitzer Mühlen und Schickwitz, Kreis Trebnitz. 22) Der Lieutenant a. D. Walter zu Lendschütz für die Ortschaft Lendschütz, 23) der Lehrer Nitschke zu Kaschewen für die Ortschaften Kaschewen und Krieschütz, 24) der Rittergutsbesitzer v. Lindenau zu Ostrawe für die Ortschaften Ostrawe und Pluskau, Kreis Wohlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der vormalige Sergeant Eduard Trenkler vom 7ten Infanterie-Regiment, 2) der vormalige Sergeant Joseph Scorpion vom 7ten Infanterie-Regiment, 3) der vormalige Sergeant Karl Heinrich Gregor vom 19ten Infanterie-Regiment und 4) der vormalige Sergeant Karl Nittritz vom 7ten Infanterie-Regiment als Schaffner.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Königlichen Kreisgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt den 29. Oktober c. Morgens um 9 Uhr.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann und Kommerzien-Rath Friedrich Ferdinand Ertel hat der evangelischen Schule zu Militsch 1000 Rthlr. und der Armen-Verpflegung zu Militsch 1000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 37 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung von 1849 Nr. 19), bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27. (sieben und zwanzigsten) dieses Monats September und die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8. (achten) des kommenden Monats Oktober abzuhalten ist, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Wahlen sind in Gemäßheit der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 (Amtsblatt von 1849 Seite 267 ff.) und des Wahl-Reglements vom 31. Mai desselben Jahres (Seite 273 ebendaselbst, zufolge Artikel 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850) auszuführen.

Die für die Wahl der Abgeordneten festgestellten Wahlbezirke und Wahlorte, sowie die Wahl-Kommissarien ergiebt das hierbei abgedruckte Tableau.

Breslau, den 11. September 1855. I.

Tableau

der Wahlbezirke im Regierungs-Departement Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, so wie der Wahlorte und Wahl-Kommissarien.

№ des Bezirks.	Bestandtheile.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl im Ganzen.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort und Wahl-Kommissarius.
1	Der gesammte Kommunal-Bezirk der Stadt Breslau	—	116,235 excl. des Militairs	3	Breslau. Oberbürgermeister Elwanger.
2	Der Kreis Breslau und der Kreis Neumarkt	61,093 55,503	116,596	2	Canth. Landrath v. Knebel-Döberitz.

№ des Bezirks.	Bestandtheile.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl im Ganzen.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort und Wahl-Kommissarius.
3	Die Kreise Brieg . .	48,262	131,597	3	Ohlau. Landrath v. Lieres.
	Ohlau . .	51,278			
	und Strehlen . .	32,057			
4	Die Kreise Frankenstein .	49,281	113,461	2	Nimptsch. Landrath v. Goldfuß.
	Münsterberg .	34,203			
	und Nimptsch . .	29,977			
5	Die Kreise Glatz . . .	95,646	147,219	3	Glatz. Landrath v. Hobberg.
	und Habelschwerdt .	51,573			
6	Die Kreise Oels . . .	60,011	144,852	3	Oels. Landrath und Geh. Regierungs-Rath v. Prittwitz.
	Wartenberg .	50,742			
	und Namslau . .	34,099			
7	Die Kreise Reichenbach .	60,306	122,537	3	Tannhausen. Landrath Olearius.
	und Waldenburg .	62,231			
8	Die Kreise Schweidnitz .	72,328	101,869	2	Schweidnitz. Landrath v. Gellhorn.
	und Striegau . .	29,541			
9	Die Kreise Trebnitz . .	53,411	108,630	2	Trebnitz. Landrath v. Scheliha.
	und Militsch . .	55,219			
10	Die Kreise Wohlau . .	48,960	112,024	2	Winzig. Landrath v. Niebelschütz.
	Steinau . .	24,718			
	und Guhrau . .	38,346			

Breslau, den 11. September 1855.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
(gez.) Graf Zedlitz-Trützschler.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 21. September. 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere früheren Bekanntmachungen bringen wir hiermit zur Kenntniß der betheiligten Polizei-Behörden, daß nunmehr dem Vertrage über die Aufnahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung de 1851 pag. 711) die Regierungen sämmtlicher deutschen Bundes-Staaten beigetreten sind, mit Ausnahme derer von Oesterreich, Holstein und Lauenburg, Lichtenstein und Lübeck.

Breslau, den 12. September 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441 und 1496

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen, durch unsere Bekanntmachung vom 20. Juli 1855 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung bis zum 6. Februar 1856 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 15. September 1855. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann F. A. Lorenz in Reichthal die von ihm zeither geführte Agentschaft der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

2) Von dem Steuer-Rezeptor F. A. Georg in Namslau die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin.

3) Von den Agenten Friedrich Wötzhold zu Breslau, Daniel Torke zu Militsch und C. F. Grüger zu Neurode die Unteragenturen des A. W. Berger in Berlin, zur Beförderung von Auswanderern für Bal. Lor. Meyer in Hamburg.

4) Von dem Kaufmann A. Werner in Münsterberg die von ihm zeither geführte Agentschaft der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Gottlieb Kriegler in Falkenberg zum evangelischen Schullehrer in Tannhausen, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Herrmann Julius Theodor Kunze in Auras zum evangelischen Schullehrer in Marschwitz, Kreis Neumarkt.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Julius Groß in Bernstadt der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Gustav Arwed Ernst Lang zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Stonsdorf, Kreis Hirschberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die bisherigen Bahnmeister Wienrich zu Neumarkt und Stache zu Lissa zu Königlichen Bahnmeistern.

2) Der bisherige Einnehmer Reinecke zu Breslau zum Königlichen Einnehmer.

3) Der bisherige Stations-Assistent Anschütz zu Breslau zum Königlichen Stations-Assistenten erster Klasse.

4) Der bisherige Stations-Assistent zweiter Klasse Lorenz zu Neumarkt zum Königlichen Stations-Assistenten zweiter Klasse.

5) Der bisherige Güter-Expedient Heentschel zu Breslau zum Königlichen Güter-Expedienten.

6) Der bisherige Güter-Kassirer Moniac zu Breslau zum Königlichen Güter-Kassirer.

7) Der bisherige Gepäck-Expedient Reinkober genannt Bohlen zu Breslau zum Königlichen Gepäck-Expedienten.

8) Die bisherigen Güterkassen-Assistenten Moritz und Dittmann zu Breslau zu Königlichen Güterkassen-Assistenten.

9) Der bisherige Expedient Wegener zu Breslau zum Königlichen Expedienten.

10) Der bisherige Bureau-Assistent Gröger zu Breslau zum Königlichen Bureau-Assistenten.

11) Der bisherige Lademeister Karstedt zu Breslau zum Königlichen Lademeister.

12) Der bisherige Ober-Lokomotivführer Reimann zu Breslau zum Königlichen Ober-Lokomotivführer.

13) Die bisherigen Lokomotivführer Kiese, Schubert, Jung, Werner, Woas und Börngen zu Breslau zu Königlichen Lokomotivführern.

14) Die bisherigen Zugführer Moreau, Stegmeyer, Marticke und Hitzing zu Breslau zu Königlichen Zugführern.

15) Die bisherigen Packmeister Korte, Gustenberg, Geßler, Pürschel, Kruppe, Mönke und Teige zu Breslau zu Königlichen Packmeistern.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 24. September bis zum 10. Oktober im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 38 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. d. Mon. in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 37 des Amtsblattes wird die darin in Bezug genommene Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849, so wie das Wahl-Reglement vom 31. Mai 1849, nach welchen in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die neuen Wahlen für die vierte Legislatur-Periode auszuführen sind, hierdurch noch nachträglich republicirt.

Gleichzeitig bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß für den dritten Wahlbezirk, Brieg-Ohlau-Strehlen, an Stelle des Landrath v. Lieres, der Landrath v. Prittwitz in Ohlau zum Wahl-Kommissarius durch den Königl. Regierungs-Präsidenten ernannt worden ist.

Breslau, den 20. September 1855. I.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weis't das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. — Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§ 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§ 5. 6). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der [Abthei]lungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

[§ 1]7. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

[§ 18.] Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des [Urwa]hlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auf-

lösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstand (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe. Simons.

Bemerkung: Die §§ 18 bis einschließlich 25 sind im Urwahl-Termin zu verlesen.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten. Nach Anleitung des anliegenden Formulars *) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Gränze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§ 15. 16. der Verordnung), noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§ 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein B. Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchen dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin

*) Dasselbe ist im Amtsblatte für 1849, Seite 279 und 280 enthalten.

in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 13 des Reglements.)

§ 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 13 der Verordnung oder § 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. C.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§ 19. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Bemerkung: Die §§ 8 bis einschließlich 15 sind im Uhrwahl-Termin zu verlesen.

§ 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§ 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§ 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regieruug gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke, Urwähler ist und folgende Steuern zahlt:
a. an Klassensteuer
b. an Grundsteuer
c. an Gewerbesteuer
d.
e.
f.
wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern):
1. den
2. den

den ten 18

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt:

Kompagnieführer.

Anlage C.

Verhandelt den ten 18

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung vom 30. Mai d. J. und der §§ 8 bis 15 des Reglements vom 31. desselben Monats eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.) Ebenso trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. u. s. w. . . . . „

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. . . . .
2. . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annehmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

[Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.]

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 13 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hatte, so kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . und der . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annehme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

[Randbemerkungen: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. — wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. — wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.]

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) . . . zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) . . . Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind. { Ebenso trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
3. . . . . =
4. . . . . =
5. . . . . =
6. . . . . =
7. . . . . =
8. . . . . =
9. . . . . =

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind. { Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. { Da
1. . . . .
2. . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur { Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 13 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

engere Wahl erforderlich ist.

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. . . . . Stimmen
2. . . . . ≈
(3.) . . . . ≈
(4.) . . . . ≈

Da der . . . . und der . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annehme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich
1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen
2. . . . . ≈

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Ebenso trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Verlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. . . . .
2. . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.) Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 13 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . und der . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähmen (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . „

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Die Protokollführer.
. . . .	. . . .	. . . .
	. . . .	
	. . . .	
	. . . .	

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 28. September. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4273. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. August 1855.

Nr. 4274. Das Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855.

Nr. 4275. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

Nr. 4276. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Aktien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855.

Nr. 4277. Die Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855.

Nr. 4278. Das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Koupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Koupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Koupons unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Koupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan.

Die Ausreichung neuer Zins-Koupons Ser. V. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schulverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Ser. V. Nr. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Koupons zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen bei der Kontrole der Staats-Papiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind), nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrole der Staats-Papiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Koupons werden daher

unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Koupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Koupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Koupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark. Graf Häseler. Scharnweber.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Rthlr., 100,000 Rthlr. und 80,000 Rthlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94), oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem zur Förderung der Erdarbeiten bei der Posen-Breslauer Eisenbahn bei Oßwitz eine Schiffbrücke über den Oderstrom geschlagen worden, kann bis auf Weiteres das Durchlassen der Oderkähne an der betreffenden Stelle nur in gewissen Zeiträumen erfolgen. Es wird in dieser Beziehung Nachfolgendes zur Kenntniß gebracht.

1) Die Schiffbrücke muß in der Regel täglich an folgenden Stunden geöffnet sein:
   a. von des Abends um 7 Uhr bis des Morgens um 6 Uhr, aber bei abnehmender Tageslänge von der jedesmaligen Feierabendstunde bis eine Stunde nach Sonnenaufgang,
   b. des Morgens von 8 bis 9 Uhr,
   c. des Mittags von 12 bis 1 Uhr,
   d. des Nachmittags von 3½ bis 4½ Uhr.
2) Die jedesmalige Oeffnungszeit muß so lange ausgedehnt werden, bis sämmtliche vor der Brücke liegende Schiffe durchgefahren sind.
3) Wenn zu Anfang der jedesmaligen Oeffnungszeit keine Schiffe vor der Brücke liegen, so kann dieselbe so lange geschlossen bleiben, bis ein Schiff ankommt, muß aber dann auch für ein einzelnes Schiff geöffnet werden, Falls bei dessen Ankunft die Bauarbeiten noch nicht wieder begonnen haben.
4) Wenn die vor der Brücke liegenden Schiffe schon vor Beendigung der Oeffnungszeit sämmtlich durchgefahren und keine ankommenden Schiffe weiter in Sicht sind, so kann die Brücke sofort, jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Bauarbeiten, wieder geschlossen werden.

5) Wenn die Brücke nach Pass. 3 während der Oeffnungszeit geschlossen ist, so muß sich ununterbrochen ein Wächter auf derselben befinden, damit sie sofort geöffnet werden könne, wenn ein Schiff in Sicht kommt.
6) Die Schiffbrücke muß jedesmal in der ganzen Breite der entsprechenden Durchfahrt durch die Hauptbrücke geöffnet werden.

Breslau, den 14. September 1855. I.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 32) bestimmen wir hiermit, daß im Frankensteiner Kreise die kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen vom 1. Oktober c. ab mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden als gehörig publicirt zu erachten sind, wenn dieselben in dem neu zu gründenden Frankensteiner Kreis-Blatte abgedruckt worden und vom Tage der Ausgabe der Nummer des Blattes eine Frist von 8 Tagen verstrichen ist.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. September 1847, Seite 291, wird hiernach modificirt.

Breslau, den 17. September 1855. I.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 19. November 1854, Stück 48 des Amtsblatts pro 1854, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige zweite Beamte der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Militair-Anwärter Wolter, vom 1. Oktober c. ab aus dieser Verwaltung in Folge anderweitiger Beschäftigung scheiden und an seine Stelle der Regierungs-Civil-Supernumerar Fischer treten wird. Sämmtliche Quittungen, Liquidationen, Empfangs-Bescheinigungen oder sonstige Schreiben, welche von unserer Amtsblatt-Redaktion ausgefertigt werden, müssen demnach vom 1. Oktober c. ab, insofern sie auf Gültigkeit Anspruch machen sollen, entweder von dem mit der Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung beauftragten Regierungs-Sekretair Pläschke oder in dessen Behinderung von dem zweiten Beamten der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Civil-Supernumerar Fischer vollzogen sein.

Breslau, den 24. September 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das hiesige Königliche Unter-Steuer-Amt und die damit verbundene Post-Steuer-Expedition und Stempel-Debits-Stelle wird am 1. Oktober d. J. aus dem bisherigen Lokal Schmiedebrücke Nr. 55 nach dem sogenannten städtischen Leinwandhause am Ringe und zwar in das Lokal verlegt werden, in welchem sich früher das städtische Gewerbe-Steuer-Amt befand.

Der Eingang in das Königliche Steuer-Amt findet von dem Eisenkram aus statt. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, die zur Revision und Verwiegung gestellt werden, sind auf der anderen Seite des Lokals zur öffentlichen Stadtwaage zu bringen, woselbst die Abfertigung stattfinden wird.

Breslau, den 21. September 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Geisler in Mittelwalde zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Mittelwalde.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann L. J. Lipmann in Oels als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Der Maurermeister Ernst Lehmann in Oels als Unteragent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann C. Mäker daselbst.

3) Der Apotheker Zölffel in Reichthal als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Schule des Knaben-Hospitals in der Neustadt zu Breslau Theodor Pannenberg zum ersten Lehrer der städtischen Elementar-Schule Nr. 24 daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Töpliwoda, Kreis Münsterberg, Wilhelm Gottlieb Krug zum evangelischen Schullehrer in Regnitz, Kreis Neumarkt.

Als besonders geeignet zur Ausbildung von Seminar-Präparanden im Regierungs-Bezirke Breslau werden außer den im Amtsblatte des Jahres 1854, Stück 23, bereits genannten Geistlichen und Lehrern noch genannt: 1) Der Organist Walter in Groß-Saul; 2) der Kantor Ebert in Rausse; 3) der Organist Schaube in Konradswaldau bei Stroppen; 4) der Kantor Weniger in Alt-Raudten; 5) der Rektor Haupt in Winzig; 6) der Organist Hellmann in Buchwald, Kreis Oels; 7) der Lehrer Reichert in Heidau, Kreis Ohlau; 8) der Pastor Wohlfarth mit dem Organisten Lindner in Tschöplowitz, Kreis Brieg; 9) der Organist Schmidt in Schlottau, Kreis Trebnitz; 10) der Hilfslehrer Radeck in Stadt Juliusburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Regierungs- und Forst-Referendarius v. Prittwitz, bisher in Reifferscheidt, Regierungs-Bezirk Aachen, als Oberförster in Nimkau.

Versetzt: 1) Oberförster Graf Matuschka von Schleusinger-Neundorf, Regierungs-Bezirk Erfurt, nach Schöneiche bei Wohlau.

2) Oberförster Schönn von Nimkau auf die Oberförsterei Kehrberg, Regierungs-Bezirk Stettin.

Entlassen auf eigenes Ansuchen: Oberförster Thoma in Schöneiche bei Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Oswald Ludwig zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Hennersdorf, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Konrad Adolph Mittag zum Pfarrer in Boyadel, Kreis Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druckfehler-Berichtigung: In dem Amtsblatte Stück 37 Seite 262 muß es unter „Vermischte Nachrichten, Schwurgerichts-Sitzung" anstatt Kreisgerichts heißen Schwurgerichts.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 5. Oktober. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 37 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4279. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz.

Nr. 4280. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 6. August 1855.

Nr. 4281. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen

Nr. 4282. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 20. August 1855.

Nr. 4283. Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855.

Nr. 4284. Die Bestätigungsurkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Aktien-Verein zur Erbauung der Reichenbach-Langenbielauer Chaussee hat durch Nachtrag zu seinem Statut vom $\frac{\text{23. Oktober 1841 und}}{\text{12. November 1842}}$ die Fortsetzung dieser Chaussee bis Neurode beschlossen und diesen Beschluß auch bereits ausgeführt.

Se. Majestät der König haben den Nachtrag zum Statut, d. d. Reichenbach den 10. Juli 1844, mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. August c. bestätigt. Demzufolge werden das Nachtrags-Statut

und die Bestätigungs-Ordre in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verhandelt Reichenbach den 10. Juli 1844.

Auf die von dem Direktorium des Aktien-Vereins für den Reichenbach-Langenbielauer Chausseebau unter dem 26. v. M. nach Vorschrift des § 30 der Statuten durch die beiden in Breslau erscheinenden Zeitungen und das hiesige Kreisblatt erlassene Einladung hatten sich heute zu einer General-Versammlung die neben aufgeführten Herren Aktionaire hier eingefunden, um unter Theilnahme des unterzeichneten Regierungs-Departements-Rathes einen bestimmtern Beschluß darüber zu fassen, ob sie sich nunmehr zu der schon länger in Anregung gebrachten Fortsetzung der Chaussee von Langenbielau ab bis nach Neurode definitiv verbinden wollen, und in welcher Art solchenfalls mit Rücksicht auf die hier gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse Anstalten zum unverzüglichen Beginne der Bau-Arbeiten getroffen werden sollen.

In der am 11. Mai d. J. stattgefundenen General-Versammlung hatte sich zwar bereits eine überwiegende Stimmenmehrheit für diese Fortsetzung des Baues ausgesprochen, indeß ist weder eine vollständige Vereinigung über die Zufriedenstellung der dissentirenden Mitglieder der Gesellschaft erfolgt, noch haben die für das Unternehmen Stimmenden sich zur Garantirung der erforderlichen Geldmittel anheischig gemacht, und die erst kürzlich ohne öffentliche Bekanntmachung unternommenen Versuche, neue Theilnehmer für die Sache zu gewinnen, haben im Verhältnisse zu der nach dem Anschlage erforderten sehr beträchtlichen Summe nur erst ein unbedeutendes Resultat geliefert.

Nachdem die heutige Versammlung indeß wiederum in Erwägung gezogen hatte die Wichtigkeit der durch diese Chaussee herzustellenden Verbindung mit der Grafschaft Glatz, — die bedeutende Steigerung, welche dadurch unausbleiblich der Verkehr auf der bis jetzt vollendeten Chausseestrecke von hier nach Langenbielau erhalten muß, — und indem nicht minder die durch die Ereignisse der neuesten Zeit in hiesiger Gegend gebotenen Rücksichten und die in Betracht eben derselben in Aussicht gestellte reichlichere Unterstützung aus Staats-Fonds volle Anerkennung fanden, entschieden sich die anwesenden Herren Aktionaire unter den weiterhin anzugebenden Bedingungen fest für die ungesäumte Fortsetzung des Chausseebaues bis gegen Neurode, und übernahmen die Garantie für die Aufbringung der erforderlichen Mittel.

Man sprach die Ueberzeugung aus, daß die heute ausgebliebenen Mitglieder des Vereins entweder dem obigen Beschlusse beitreten, oder, sofern sie sich mit neuen Aktien-Zeichnungen nicht sollten betheiligen wollen, wenigstens nicht auf die Trennung des neuen Unternehmens von dem schon vollendeten bestehen, sondern schlimmsten Falls ihre jetzigen Aktien zu dem Nominal-Werthe abtreten und dadurch aus dem Vereine ausscheiden würden, indem man von Hause aus keine Geld-Spekulation, sondern die Beförderung eines gemeinnützigen Unternehmens im Auge gehabt habe, das mindestens Niemand werde hindern wollen.

Von diesen Interessenten wird das Direktorium unverzüglich eine bestimmte Erklärung einholen, wonächst den Vereins-Statuten zur Feststellung der Modalitäten für den Weiterbau folgender Nachtrag hinzugefügt werden soll:

„Mit Genehmigung des Staates hat der Aktien-Verein die Fortsetzung des Reichenbach-Langenbielauer Chausseebaues bis gegen Neurode unter nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

§ 1. Die Chaussee führt von dem gegenwärtigen Endpunkte der Reichenbach-Langenbielauer Chaussee in Langenbielau durch einen Theil von Neubielau nach Tannenberg am Fuße der Bergkette hin, von dort bis zum Ober-Weiß-Bache, überschreitet von hier aus das Eulengebirge und läuft dann über Volpersdorf und Ebersdorf der Glatz-Neuroder Chaussee zu, in welcher sie bei einem noch weiter festzustellenden Punkte in der Gegend von Schlegel einmündet, daß die Ausdehnung dieser neuen Chaussee-Strecke etwa 2½ Meile und somit die Gesammtlänge der Chaussee von Reichenbach über Langenbielau bis zum Einfalle in die Glatz-Neuroder Straße 3½ Meile beträgt. Es wird jedoch vorbehalten, nach Maaßgabe der etwa während des Baues sich noch herausstellenden Verkehrs-Verhältnisse die Chaussee von Volpersdorf aus mehr südlich der Glatz-Neuroder Straße zuzuführen und selbst von Volpersdorf oder einem früheren Punkte aus noch eine Zweig-Chaussee in direkter Richtung auf Neurode anzulegen, worüber alsdann unter Zulassung des Staates die Stimmen-Mehrheit der Aktionaire zu entscheiden hat.

§ 2. Die Baukosten sind, vorbehaltlich etwaiger Abänderung bei der Revision des Anschlages, vorläufig auf 85,000 Rthlr. berechnet und werden aufgebracht

a. durch die vom Staate bewilligte Prämie von 10,000 Rthlr. für die Meile, also für ungefähr $2\frac{1}{2}$ Meilen von etwa 25,000 Rthlr.;

b. durch Creirung von 600 neuen Aktien à 100 Rthlr., im Gesammtbetrage von 60,000 Rthlr.

Für die Unterbringung dieser Aktien haften diejenigen Mitglieder des Vereins, welche sich dazu bei Vollziehung dieses Nachtrages besonders verbunden haben, nach Verhältniß ihrer für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee zuerst gezeichneten Aktien-Beträge.

§ 3. Der Bau wird, so weit es unbeschadet etwaiger Abänderungen des Anschlages in der Revision geschehen kann, spätestens am 15. August d. J. begonnen, mit Nachdruck betrieben, und in zwei Jahren vollendet werden.

§ 4. Um dem Vereine zur Herbeischaffung der erforderlichen Mittel Zeit zu verschaffen, und demselben zugleich Zinsen-Verlust zu ersparen, wird die von Seiten des Staates bewilligte Unterstützung von circa 25,000 Rthlr. zunächst für den Bau verwendet, dergestalt, daß aus der nach und nach bei der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse zur Disposition zu stellenden Summe die erforderlichen Zahlungen gegen die von den Königlichen Baubeamten und dem Königlichen Landrathe zu attestirenden Liquidationen für die jedesmal gefertigten Arbeiten geleistet werden.

§ 5. Der Verein verpflichtet sich dabei, sämmtliche von Seiten der Königlichen Landräthe des hiesigen und der benachbarten Kreise ihm zuzuweisenden Weber und Spinner insoweit zu beschäftigen, als es die nach Maaßgabe der für die Vollendung der Straße bestimmten Frist aufzubringenden Mittel gestatten.

§ 6. Bis zur Vollendung des ganzen Baues werden aus der Einnahme von der Reichenbach-Langenbielauer Chaussee-Strecke und nöthigen Falls aus den ferneren Aktien-Einschüssen sowohl auf die für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee schon ausgegebenen Aktien, als auch für die Einschüsse auf die neuen Aktien 4 % Zinsen gezahlt.

Nach Vollendung der ganzen Chaussee werden aus den Gesammt-Revenüen derselben

1) auf die ursprünglich für die Reichenbach-Langenbielauer Straßen-Strecke ausgegebenen Aktien 4 % Zinsen prioritätisch,
2) dann, so weit die Einnahme reicht, bis zu 4 % Zinsen auf die Aktien für die Fortsetzung der Chaussee nach Neurode

gezahlt, und demnächst

3) der dann noch etwa vorhandene Ueberrest der Einnahme auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§ 7. Der im § 27 des Statuts auf 6000 Rthlr. festgestellte Reserve-Fond wird dahin modificirt, daß derselbe in Ansehung der ganzen Reichenbach-Langenbielau-Neuroder Chaussee nicht höher als auf ungefähr 3000 Rthlr. für die Meile, nämlich überhaupt auf 10,000 Rthlr. gebracht werden soll, zu welchem Behufe nach Vollendung der Chaussee aus den Einnahmen jährlich der Betrag von 500 Rthlr. zurückgelegt wird.

§ 8. Die §§ 70—73 des Statuts werden aufgehoben und dagegen nachstehende Bestimmungen getroffen:

als § 70. Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem im § 3 dieses Nachtrages für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener 1jähriger Kündigung zur Abnahme der ganzen Chaussee von hier bis zum Einfalle in die Glatz-Neuroder Straße befugt sein.

Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieser etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

als § 71. Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Stande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt. Der Verein ist dagegen nicht

schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch in bequem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 9. In allen übrigen Punkten verbleibt es bei den bestehenden Statuten.

Sollte der unerwartete Fall eintreten, daß einer der heut abwesenden Aktionaire der vorstehend beschlossenen Ausdehnung des Unternehmens widersprechen und gleichwohl nicht gegen Empfang seines Aktien-Betrages aus dem Verein ganz ausscheiden wollte, so verbinden sich die anwesenden Herren Aktionaire, vorbehaltlich etwaiger weiterer Maaßnahmen gegen die Widersprechenden, hiermit als eine besondere Gesellschaft die in Rede stehende Fortsetzung des Baues zu übernehmen. Sie nehmen dabei das für den Reichenbach-Langenbielauer Chausseebau-Verein bestehende Statut und dessen vorstehende Ergänzung mit der Maaßgabe an, daß der obige § 6, wie sich versteht, fortfällt und der Reserve-Fond für die neu zu bauende Chausseestrecke auf 5000 Rthlr. bei jährlicher Einzahlung von 300 Rthlr. festgesetzt wird.

Indem es durch diese Erklärung möglich wird, unter Benutzung des von Seiten des Staats zur Disposition gestellten Vorschusses die Bauarbeiten sogleich in Angriff zu nehmen, ohne erst die Erklärung der abwesenden Aktionaire abzuwarten, wird das Direktorium, dessen Mitglieder auch für die event. zusammengetretene besondere Gesellschaft hiermit gewählt sein sollen, unverzüglich eine öffentliche Aufforderung zur Meldung an alle erwerblosen Arbeiter erlassen, und bei den schon vorhandenen Utensilien und der bereits erfolgten Einigung mit den Adjacenten über die Abtretung des Terrains auf der ersten Strecke die Erdarbeiten in den nächsten Tagen beginnen lassen.

Die Anschläge liegen der Königlichen Regierung bereits zur Prüfung vor, und es wird noch heute im Beisein des unterzeichneten Departements-Raths eine weitere Untersuchung des Terrains zur Entscheidung über die für einige Strecken noch nicht definitiv festgestellte Baulinie vorgenommen werden.

v. g. u.

J. Scholz. Graf v. Sandreczky-Sandraschütz. H. v. Eichborn. v. Prittwitz-Gaffron. Girndt. Hahn. W. D. Langer. Rosenberger. Kerndt. A. Franz. F. Neugebauer. Ign. Knittel. F. Knittel. Möcke. Resemann. Rischer. Fr. Dierig, Chef der Handlung. Christ. Dierig. Goguel. Gebrüder Hilbert. J. G. Rißler. G. E. Glatzer. Wagner. W. Illgner. v. Thielau. Dr. med. Knop. Rudolphi. Kellner. J. G. Kühnel. Karl Pätzold. A. Matthias. Knittel.

a. u. s.

gez. von Daum, Regierungs-Rath.

Der also lautende Allerhöchste Erlaß vom 13. August d. J.:

„Auf den Bericht vom 7. Juli d. J. ertheile Ich dem, in der hierbei zurückerfolgenden Verhandlung der General-Versammlung des Aktien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee, im Kreise Reichenbach des Regierungs-Bezirks Breslau, vom 10. Juli 1844 sub §§ 1 bis 9 beschlossenen, die Fortsetzung des Chausseebaues bis gegen Neurode betreffenden Nachtrage zu den Statuten vom $\frac{\text{23. Oktober 1841}}{\text{12. November 1842}}$ hierdurch Meine Bestätigung.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister."

dessen Urschrift sich im Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 5. September 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Ausfertigung. III. 9875.

Breslau, den 19. September 1855. I.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular-Verfügung vom 5. Oktober v. J. bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum ersten Januar 1857.

Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

IV. 9575.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 456 u. 457) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. September 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz die Bestätigung der Lehrer für die hiesige Provinzial-Gewerbe-Schule erfolgt ist, haben wir den Beginn des Unterrichts auf den 8. Oktober d. J. festgesetzt.

Der Unterricht einer Provinzial-Gewerbe-Schule umfaßt nach dem Organisationsplane vom 5. Juni 1850 die gesammte Elementar-Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, Kegelschnitte), kaufmännisches Rechnen, Physik, Chemie, Mechanik (Anfangsgründe), mechanische und chemische Technologie, Maschinenlehre, Mineralogie, Baukonstruktionslehre, freies Handzeichnen, architektonisches Zeichnen, Maschinenzeichnen und Modelliren, und wird in zwei auf einander folgenden Klassen wöchentlich in 35 bis 36 Stunden ertheilt.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig; am Schlusse des Cursus der oberen Klasse findet eine Entlassungsprüfung statt, welche diejenigen, die die Prüfung bestehen, zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin befähigt und dem am besten Bestandenen die Aussicht auf freien Unterricht und event. auf ein Stipendium von 200 Rthlr. eröffnet.

Außerdem haben diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, und sich bei dem Königlichen Gewerbe-Institute anmelden, das Recht, als einjährige Freiwillige ihrer Militairpflicht zu genügen.

In Betreff der Meisterprüfungen sind besonders den Bauhandwerkern, welche die Entlassungsprüfung an einer Provinzial-Gewerbeschule bestanden haben, in dem erwähnten Organisationsplane Begünstigungen in Aussicht gestellt worden, welche bis jetzt zwar noch nicht näher bestimmt sind, jedoch mit der Zeit wohl nicht ausbleiben werden.

Indem wir daher alle diejenigen, welche sich einem gewerblichen Berufe widmen wollen, auffordern, die dargebotene Gelegenheit zur Erwerbung zweckentsprechender Kenntnisse nicht ungenützt zu lassen, bemerken wir, daß zur Aufnahme die Vorkenntnisse, welche auf einer guten Elementarschule erworben werden können, genügen.

Die Aufnahme erfolgt vom 24. September d. J. an durch den Dirigenten der Anstalt Dr. Großmann, welcher von diesem Zeitpunkt an in den Vormittagsstunden sicher in seiner Wohnung, Köppenstraße Nr. 24, zu sprechen sein und auch auf schriftliche portofreie Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Rthlr. und wird vierteljährlich praenumerando entrichtet.

Schweidnitz, den 11. September 1855.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbe-Schule.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Kaufmann H. Riegner in Polnisch-Wartenberg als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Benjamin Gottlob **Zacharias** zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Bei dem evangelischen Gymnasium zu Ratibor der Conrector **Keller** als Prorector, der Oberlehrer **König** als Conrector und der Candidat **Zander** als achter ordentlicher Lehrer.

In den Ruhestand versetzt: Der Oberlehrer am evangelischen Gymnasium in Groß-Glogau, Professor **Köller**.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Verstorben: Der Lokomotivheizer **Schneider**.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Hütten-Ingenieur H. **Beinhauer** zu Deutz ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen elektrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard **Feller** zu Berlin ist unter dem 1. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille-Montagne„ M. **Braun** zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarramts-Stellen: 1) Durch das Ableben des Pastors **Hoffmann** in Schreibersdorf, Laubaner Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 650 Rthlr., und übt das Dominium die Patronatsrechte aus.

2) Durch das Ableben des Pastors **Degner** in Kunzendorf am kahlen Berge ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und stehen die Collaturrechte Sr. Excellenz dem freien Standesherrn Grafen Schaffgotsch auf Schloß Warmbrunn zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 12. Oktober. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Für das vierte Quartal d. J. ist bezüglich der unterm 27. Dezember v. J. veröffentlichten, für das laufende Jahr fungirenden Mitglieder der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission an Stelle des an die Universität zu Berlin versetzten bisherigen Direktors Professor Dr. Kummer der Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Goeppert zum Direktor, so wie der an die hiesige Universität berufene Professor Dr. Joachimsthal zum Mitgliede dieser Kommission für das Fach der Mathematik und Physik ernannt, und die Funktion als Mitglied für die evangelische Theologie und das Hebräische dem ebenfalls hierher versetzten Professor Dr. Semisch an Stelle des nach Greifswald berufenen Professor Dr. Reuter übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 5. Oktober 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juli d. J., betreffend das Verbot der Ausfuhr von gemünztem Gold und Silber aus dem Königreiche Polen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Folge einer dem Königlichen General-Konsulat in Warschau gemachten amtlichen Mittheilung von der Kaiserlich Russischen Regierung gegenwärtig die Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges nachgegeben worden ist.

Breslau, den 4. Oktober 1855. I.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß im Neuroder Kreise die kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen vom 15. d. M. an mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden als gehörig publicirt zu erachten sind, wenn dieselben in dem neu zu gründenden „Neuroder Kreisblatte" abgedruckt werden und vom Tage der Ausgabe der Nummer des Blattes eine Frist von 8 Tagen verstrichen ist.

Breslau, den 5. Oktober 1855. I.

Die Polizeiaufsicht über die nahe an der Stadt Raudten gelegenen, im Besitz der Häusler Nerlich und Tiesler befindlichen Stellen, welche zur Zeit noch zu der Gemeinde Brobelwitz gehören, ist vorläufig dem Magistrat (Polizei-Verwaltung) der Stadt Raudten übertragen worden.

Breslau, den 19. September 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der 11ten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten hat man sich über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszolltarif verständigt:

1) Ungebleichtes zweidrähtiges Baumwollengarn ist, wenn auch die Fäden desselben nicht nebeneinander hinlaufen, sondern gedreht sind, auch ferner in Gemäßheit der Verabredung auf der dritten General-Konferenz (Tarif-Protokoll S. 18) nach Position 2 b. 1 Abtheilung II. des Tarifs zur Verzollung zu ziehen.
2) Borten sind, gleich den Bändern, ganz oder theilweise aus Seide, der Position II. 30 b. zuzuweisen.
3) Bei Eisendraht und bei Stahldraht sind die Worte: „auch verkupferter" hinzuzusetzen. Ferner ist der Artikel: „Stahldraht, mit Gummielastikum oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten," aufzunehmen und auf Position II. 6 f. 3 zu verweisen.
4) Alle Waaren aus Elfenbein und Knochen, also auch die Halbfabrikate aus diesen Materialien, mit Ausnahme der im Waaren-Verzeichnisse einer andern Position, beziehungsweise der allgemeinen Eingangs-Abgabe zugewiesenen Gegenstände, unterliegen der Verzollung nach Position II. 12 f.
5) Gasretorten, thönerne, sind als gemeine Töpferwaaren dem Tarifsatze Position II. 38 a. zuzuweisen.
6) Gewehrpfropfen aus Filz und gewalkte Schuhe aus Kälberhaaren sind dem Zollsatze der Position II. 41 c. 2 unterworfen.
7) Bei Kremserweiß ist der Zusatz zu machen: „oder mit einem Zusatze von Wasser."
8) Bei Leinenwaaren, seidenen Zeug- und Strumpfwaaren und Wollenwaaren sind unter den Stoffen, die, mit jenen Waaren verbunden, die Eigenschaft der kurzen Waaren bedingen, hinzuzusetzen: „Papier und Pappe," und bei baumwollenen Waaren sind die statt dessen gebrauchten Worte: „und andern Materialien" dahin zu berichtigen.
9) Bei Steinen, allen behauenen, ist die Hinweisung auf I. 27 namentlich dahin zu berichtigen: „I. 27 Steine.".
10) Platten von Marmor, geschliffene, polirte, sind je nachdem sie eine Länge von 24 Zoll und darüber oder eine geringere Länge im Durchmesser oder in der längsten Ausdehnung haben, nach Position II. 33 b. Anmerkung als grobe Marmorarbeiten oder nach Position II. 33 b. zu tarifiren.
11) Stiefelklappen und Stiefelschäfte aus Korduan, Saffian, Maroquin, gefärbtem oder lackirtem Leder sind der Position II. 21 b. und
12) Staatspapiere, Aktien und dergleichen Werthpapiere der Position I. 22 zuzuweisen.

Vorstehende Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses werden mit dem Letzteren zu Jedermanns Einsicht an den Zoll-Erhebungsstellen ausgelegt oder bereit gehalten werden; was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 26. September 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Beigeordneten und Syndikus von Kracker als Syndikus der Stadt Oels auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Buchbindermeister Geier zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

3) Die Wahlen des Kaufmanns und pensionirten Wundarzts Fleischhauer und des Kaufmanns Franke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: 1) Der bisherige Schullehrer in Klein-Mierau, Kreis Schweidnitz, Franz Killinger, zum ersten Lehrer und Chorrektor an der katholischen Schule und resp. Kirche in Reichenstein.

2) Der bisherige Lehrer in Hartha, Kreis Frankenstein, Robert Grehl, zum katholischen Schullehrer in Polnisch-Peterwitz, Kreis Münsterberg.

3) Der bisherige interimistische Lehrer in Karlsmarkt, Augustin Riebenza, zum katholischen Schullehrer in Hartha, Kreis Frankenstein.

4) Der bisherige Hilfslehrer Johann Karl Friedrich Klimke zum evangelischen Schullehrer in Tannwald, Kreis Wohlau.

5) Der bisherige Schullehrer in Klein-Silsterwitz Theodor Reimann zum katholischen Schullehrer in Klein-Wierau und Organisten bei der Groß-Wierauer Filialkirche zu Goglau, Kreis Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer August Zimbal zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Johann Bleisch in Krintsch zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Moritz Hoffmann zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Freiburg, Kreis Schweidnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Traugott Krause zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Groß-Neudorf, Kreis Brieg.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Heinzendorf, Karl Robert Effenberger, zum evangelischen Schullehrer in Zantkau, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Bernhard Leberecht Kurzke zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Thommendorf, Kreis Bunzlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten August Ernst Stössel zum Katecheten, Schullehrer und Nachmittags-Prediger der evangelischen Schul- und Kirchgemeinde zu Friedersdorf a. Q.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Auskultator Werner in Guhrau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 2) Der Bureau-Assistent Krämer in Görlitz zum Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst. 3) Der Bureau-Diätar Rose in Lüben zum Bureau-Assistenten des Kreisgerichts zu Löwenberg. 4) Der Vice-Feldwebel Otto in Liegnitz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau. 5) Der Bote und Exekutor Hartung zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden auf Ansuchen: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Frauenstädt, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Appellationsgerichts-Auskultator Dr. juris Jordan in Guhrau, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin. 3) Der Gefangenenwärter Guder zu Rothenburg OL.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Brunn zu Liegnitz. 2) Der Kreisgerichts-Depositial-Rendant, Kanzleirath Hettwer zu Liegnitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: Die Post-Expediteure: 1) von Lucke von Reinerz nach Militsch, 2) Kretschmann von Wüste-Giersdorf nach Reinerz, und 3) Müller von Militsch nach Wüste-Giersdorf.

Angestellt: Bei dem Postamte in Breslau: 1) Der Wagenmeister Sturm als Packmeister, 2) der Packetbesteller Gregor als Wagenmeister, 3) der invalide Gefreite Göbel als Packetbesteller.

Bestätigt: Der invalide Sergeant Olbricht als Post-Expedient in Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Kaschner in Breslau.

Gestorben: Der Wagenmeister Peschke in Frankenstein.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: Der Militair-Invalide Anton Schneider zu Breslau seit dem 1. Oktober 1855 als Bahnwärter.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Zuwendungen: Es haben zugewendet: 1) Se. Durchlaucht der Fürst v. Hatzfeldt zu Trachenberg der katholischen Schule daselbst, zum Erweiterungsbau derselben, Ziegeln im Werthe von 500 Rthlr.

2) Der Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Siegert zu Trachenberg der katholischen Schule daselbst 500 Rthlr.

3) Die Erben des verstorbenen Majoratsherrn Paul v. Kessel zu Raake der evangelischen Kirche daselbst 25 Rthlr.

4) Ein Ungenannter derselben Kirche 25 Rthlr.

5) Der Geheime Medizinal-Rath Dr. Ebers zu Breslau der evangelischen Kirche und Schule zu Klein-Gaffron 200 Rthlr.

6) Der Königl. Justizrath, Rittergutsbesitzer Steinmann zu Baumgarten bei Ohlau der evangelischen Schule in Baumgarten und der höheren Bürgerschule in Ohlau, jeder 50 Rthlr.

7) Eine Anzahl männlicher Gemeindeglieder zu Groß-Peiskerau der evangelischen Kirche daselbst ein Altarbild, „die Kreuzigung Christi," aus der alten deutschen Schule, im Werthe von 120 Rthlr.

8) Eine Anzahl weiblicher Gemeindeglieder zu Groß-Peiskerau der evangelischen Kirche daselbst eine rothe Altar- und eine Kanzelbekleidung nebst Kelchtuch, im Werthe von 40 Rthlr.

9) Die verwittwete Bauersfrau Maria Elisabeth Sternagel zu Schwoika der evangelischen Kirche in Groß-Peiskerau eine schwarze Altar- und Kanzelbekleidung, im Werthe von 25 Rthlr.

10) Die Frau Baronin v. Seherr-Thoß geb. v. Knappstädt zu Gaulau der evangelischen Kirche zu Gaulau eine blautuchene mit fünf Silberschnüren besetzte Kanzeldecke im Werthe von circa 10 Rthlr.

11) Der Regierungs- und Schulrath Barthel der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt das Honorar für die dritte Auflage des Barthelschen Elementar-Lesebuches mit 300 Rthlr.

Legat: Die in Breslau verstorbene Wittwe des Missionair London, Friederike geb. Heymann, hat ein Kapital von 25 Rthlr. letztwillig ausgesetzt, dessen Zinsen alljährlich an ihrem Sterbetage an Arme der Gemeinde der Hofkirche in Breslau ausgezahlt werden sollen.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 19. Oktober. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. März 1853 wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm durch Konzession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats entsagt hat und in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen seiner Agenten erloschen sind.

Die Königliche Regierung hat dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und Falls in Ihrem Bezirke Agenten des rc. Meyer konzessionirt sind, wegen Rückgabe der Kautionen nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853 zu verfahren.

Berlin, den 29. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Verfügung der Herren Minister des Handels und der Finanzen:

Nach Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten beabsichtigt die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung, den Preußischen Müllern das Abholen und Zurückbringen von Mahlgut und Mehl in Oesterreich ohne einzuholende Erlaubniß und ohne Entrichtung einer ferneren gewerblichen Abgabe in allen Oesterreichischen an Preußen grenzenden Bezirken zu gestatten, insofern diesseits ein gleiches Verfahren den Oesterreichischen Müllern gegenüber angeordnet wird.

Im Interesse des nachbarlichen Verkehrs und mit Rücksicht auf Art. 18 des zwischen Preußen und Oesterreich errichteten Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 halten wir die gedachten gegenseitigen Anordnungen für erwünscht. Die Königliche Regierung weisen wir demnach an, von jetzt ab den Oesterreichischen Müllern das Abholen von Mahlgut bei ihren Kunden und das Zurückbringen des Mehls an dieselben in den diesseitigen mit Oesterreich grenzenden Bezirken ohne einzuholende Erlaubniß und ohne Entrichtung einer ferneren gewerblichen Abgabe zu gestatten, auch die betheiligten Ortspolizei-Behörden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.
Der Finanz-Minister. In Vertretung: Tenspolde.

wird dem betheiligten Publikum zur Kenntnißnahme und den Polizei- und Steuer-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juni 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 26 pag. 135), welche durch vorstehende Verordnung nicht aufgehoben wird, ist den inländischen Müllern auf diesseitigem Gebiete in zweimeiligem Umkreise eine solche Befugniß schon eingeräumt worden.

Breslau, den 10. Oktober 1855. III. I.

Durch die Versetzung des Königlichen Kreis-Thierarztes Amerlan nach Sorau ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Habelschwerdter Kreises vacant geworden. Qualifizirte Thierärzte werden daher

aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und anderer Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 13. Oktober 1855. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Tax-Preis der Blutegel für die Apotheker vom 15. Oktober c. bis ultimo März 1856 auf 2 Sgr. 9 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 10. Oktober 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Provinzial-Hilfskasse.

Die schlesische Provinzial-Hilfskasse nimmt nach §§ 4. 5 ihres Statuts vom 24. Mai 1853 baare Gelder der Spaarkassen, der Provinzial-Gemeinde- und Institutenkassen zur Verzinsung à 4 Prozent pro anno an, und zahlt selbige nach einer, auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Offerten sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, den 6. Oktober 1855.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Wagner zu Reichenbach zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der bisherige Kreis-Sekretair Nieckch in Oels zum Bürgermeister der Stadt Oels auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahlen des Gastwirth Karl Brühl zum Rathmann und des Stadtwachtmeister Friedrich Felsch zum Kämmerer der Stadt Stroppen, ersterer auf die gesetzliche Dauer von 6 und letzterer von 12 Jahren.

3) Der Kaufmann Adolph Zeidler zu Breslau als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann Gustav Rösner ebendaselbst.

4) Die Wittwe Pohl in Frankenstein als Unteragentin der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann G. Reichel in Guhrau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten des höheren Lehramts und Kollaborator Dr. Wilhelm Grosser zum siebenten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geiste in Breslau.

Ertheilt: Dem zeitherigen Lehrer in Buckowine, Julius Pietsch, die Konzession zur Errichtung einer Elementar-Privat-Schule zu Dorf Juliusburg, Kreis Oels, für Kinder katholischer Väter.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: 1) Dem Lehrer Dr. Schirrmacher an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz der Titel „Oberlehrer."

2) Dem bisherigen ersten Civil-Inspektor Dr. Zehme eine Oberlehrer-Stelle an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz mit dem Titel „Oberlehrer."

3) Dem bisherigen zweiten Civil-Inspektor Dr. v. Kittlitz die erste Civil-Inspektor-Stelle an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz.

4) Dem bisherigen Hilfslehrer Dr. Weiß die zweite Civil-Inspektor-Stelle an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Uebertragen: Dem Premier-Lieutenant v. Hugo vom 37sten Infanterie-Regiment die von dem Premier-Lieutenant 11ten Infanterie-Regiments Köppen bisher innegehabte, in Folge seines Rücktritts zum Regiment erledigte Stelle eines militairischen Erziehers an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Karl Friedrich Wilhelm Böhme zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rückenwaldau, Kreis Bunzlau.

Eingeführt: Der bisherige General-Substitut Schwartz in das Amt als deutscher Pastor der evangelischen Gemeinde zu Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein ist unter dem 5. Oktober 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. Oktober 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12. Oktober 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Mechaniker H. Thomas zu Berlin unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle

ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine neunte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 18. bis 31. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtniß: Der verstorbene Standesherrliche Graf von Schlabrendorffsche Forst- und Wirthschafts-Direktor Friedrich Lorenz hat der Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder zu Frankenstein ein Kapital von 1600 Rthlr. zur Stiftung eines Krankenbettes in der gedachten Anstalt letztwillig zugewendet.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 20. Oktober c. Vormittags 10 Uhr, sollen im zweiten Hofe des Regierungs-Gebäudes eine Parthie alter Akten, von denen der größere Theil zum Einstampfen bestimmt ist, im Wege des Meistgebots gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können auch schon vorher im

Königl. Ober-Präsidial-Bureau eingesehen werden. Ausgebot und Verkauf erfolgt centnerweise. — Zum Verpacken der zum Einstampfen bestimmten Akten haben die Lizitanten die Säcke mitzubringen. Breslau, den 11. Oktober 1855.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die im Neustädter Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, belegene Königliche Domaine Chrzelitz, bestehend aus den Vorwerken Chrzelitz nebst Brau- und Brennerei, Brzeznitz, Mocker und Radstein und der Ziegelei bei Loncznick, soll von Johanni 1857 ab auf achtzehn hinter einander folgende Jahre, also bis Johanni 1875, im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden.

Ueber einen Theil der bisherigen Vorwerksländereien ist anderweitig disponirt worden. Nach Abzweigung dieser Fläche beträgt das zur Verpachtung kommende Areal:

A. Beim Vorwerke Chrzelitz.

11 Morgen 36 □Ruthen Hof und Baustelle, 27 Morgen 171 □Ruthen Gartenland 384 Morgen 9 □Ruthen Ackerland, 402 Morgen 103 □Ruthen Wiese, 25 Morgen 76 □Ruthen Hutung, 564 Morgen 41 □Ruthen Teichland, 9 Morgen 45 □Ruthen Wege, Gräben und Unland, zusammen 1424 Morgen 121 □Ruthen.

B. Beim Vorwerke Brzeznitz.

4 Morgen 99 □Ruthen Hof und Baustelle, 5 Morgen 108 □Ruthen Garten, 549 Morgen 56 □Ruthen Ackerland, 246 Morgen 165 □Ruthen Wiese, 133 Morgen 67 □Ruthen Hutung, 8 Morgen 92 □Ruthen Teiche, 25 Morgen 52 □Ruthen Wege, Gräben, Unland, also zusammen 973 Morgen 99 □Ruthen.

C. Vom Vorwerk Mocker.

5 Morgen 29 □Ruthen Hof und Baustelle, 3 Morgen 142 □Ruthen Garten, 845 Morgen 104 □Ruthen Ackerland, 156 Morgen 10 □Ruthen Wiese, 14 Morgen 149 □Ruthen Hutung, 60 Morgen 3 □Ruthen Teiche, 32 Morgen 164 □Ruthen Wege, Gräben und Unland, also zusammen 1118 Morgen 61 □Ruthen.

D. Beim Vorwerk Radstein.

5 Morgen 51 □Ruthen Hof und Baustelle, 10 Morgen 49 □Ruthen Garten, 868 Morgen 161 □Ruthen Ackerland, 59 Morgen 172 □Ruthen Wiese, 17 Morgen 137 □Ruthen Hutung, 24 Morgen 61 □Ruthen Teiche, 35 Morgen 105 □Ruthen Wege, Gräben und Unland, also zusammen 1022 Morgen 16 □Ruthen.

E. Zur Ziegelei bei Loncznick.

1 Morgen 124 □Ruthen Hof und Baustelle, 1 Morgen 23 □Ruthen Garten, 27 Morgen 15 □Ruthen Hutung, 22 Morgen Wege, Gräben und Unland, also zusammen 51 Morgen 162 □Ruthen, überhaupt also 4590 Morgen 99 □Ruthen.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4940 Rthlr. in Worten: Vier Tausend Neun Hundert und Vierzig Rthlr., incl. ein Drittel in Gold, festgestellt worden. Pachtbewerber, die sich behufs der Erwerbung des Inventarii über den Besitz eines Kapital-Vermögens von mindestens Fünfzig Tausend Thalern und über ihre landwirthschaftliche Qualifikation genügend und überzeugend auszuweisen vermögen, werden eingeladen, sich zu dem auf

den 10. November d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Domänen-Departements-Rathe, Regierungs-Rath von Jeetze anberaumten Lizitations-Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die zu verpachtenden Realitäten können jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Im Amtslokale auf dem Schlosse zu Chrzelitz, sowie in unserer Domänen-Registratur liegen die speziellen Verpachtungs- und Lizitations-Bedingungen zur Einsicht bereit, doch bleibt die definitive Festsetzung der letzteren noch dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Oppeln, den 12. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheil. für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 26. Oktober. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4285. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jade-Gebieten.

Nr. 4286. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee vom ehemals Gerike'schen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Haupt-Portale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

Nr. 4287. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

Nr. 4288. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

Nr. 4289. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungs-Bezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 3. September 1855.

Nr. 4290. Die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. Vom 18. September 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach andern Ländern, welche mit dem Herzogthum nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter.) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet;
2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereins-Staaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter.) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet; endlich
3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten.	
			Staat.	Ort.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Von Butzbach nach Cleeberg .	Cleeberg	Großherz. Hessen	Butzbach.
2	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen .	Usingen	Kurhessen	Nauheim.
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim		
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach. Rödelheim.
5	Von Homburg nach Oberursel .	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim.
6	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst . . " Flörsheim . " Hochheim .	Höchst Flörsheim Hochheim	Großh. Hessen	Kelsterbach. Rüsselsheim. Kostheim. Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . .	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
11	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst " Flörsheim " Hochheim " Biebrich " Wiesbaden	Höchst Flörsheim Hochheim Biebrich Wiesbaden	Frankfurt Großh. Hessen	Frankfurt. Mainz. Castel.

1.	2.	3.	4.	5.
12	Auf dem Rhein nach Biebrich .	Biebrich		Mainz.
	„ Eltville .	Eltville		Castel.
	„ Oestrich .	Oestrich	Großh. Hessen	Budenheim.
	„ Geisenheim .	Geisenheim		Freiweinheim.
	„ Rüdesheim .	Rüdesheim		Bingen.
	„ Caub . .	Caub		Bacharach.
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel.
	„ Braubach .	Braubach	Preußen	St. Goar.
	„ Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard.
	„ Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein .	Niederlahnstein		
14	Von Coblenz nach Ems . .	Ems		Ehrenbreitstein.
15	Von Coblenz nach Montabaur .	Neuhäusel		
16	Von Dierdorf nach Herschbach .	Marienhausen	Preußen	Dierdorf.
17	Von Altenkirchen nach Herschbach .	Wahlrod		Altenkirchen.
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		Wilnsdorf.
19	Von Siegen nach Dillenburg .	Allendorf		
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg .	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach.
21	Von Bischoffen nach Herborn .	Offenbach		Bischoffen.
22	Von Wetzlar nach Herbron . .	Sinn	Preußen	Katzenfurt.
23	Von Wetzlar nach Weilburg. .	Weilburg		Braunfels.

Der Schlesische Forstverein hat es sich seit seiner 1841 erfolgten Gründung zur besondern Pflicht gemacht und das Ziel gesteckt, nicht nur die wissenschaftlichen Fortschritte bestens zu fördern, sondern auch den Einwohnern und darunter namentlich den sämmtlichen Forstbesitzern Schlesiens praktisch nützlich zu werden.

Um nun hierunter einen neuen wesentlichen Fortschritt zu thun, hat der Unterzeichnete bei der General-Versammlung des Forstvereins in Ohlau den Antrag gestellt, für Schlesien eine Waldbauschule zunächst nur im Interesse der Privat-Forstbesitzer zu stiften, und ist dieser Antrag mit einmüthiger anerkennenswerther Bereitwilligkeit genehmigt und dessen Ausführung beschlossen worden.

In Folge dessen sind nun die nöthigen Schritte zu Erreichung dieses Zweckes gethan worden, und ist namentlich auch die Unterstützung der hohen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und für die Finanzen mit einigen Geldmitteln nachgesucht worden; wenn hierunter nun allerdings die gestellten Anträge auch nicht volle Gewährung gefunden haben, so sind doch Beihilfen für den Fall des Bedürfnisses in Aussicht gestellt worden, welche immerhin von Wichtigkeit sind und der beabsichtigten Einrichtung eine verstärkte Garantie des Bestehens gewähren.

Nachdem nun alle Erfordernisse regulirt und aus der Kasse des Schlesischen Forstvereins ein, für den Anfang genügender Fond bewilliget worden, kann und soll die beabsichtigte Waldbauschule oder Waldbau-Unterweisung für Schlesien nunmehr ins Leben treten, und wird daher für diejenigen Herren Waldbesitzer, welche davon Gebrauch machen wollen, Nachstehendes zur gefälligen Beachtung und Benutzung bekannt gemacht.

Die wesentlichste Grundlage der Forstwirthschaft ist unbestritten der Anbau, die Kultur des Waldes.

Damit nun hierunter ein sachgemäßes umsichtiges und nicht zu kostspieliges Verfahren Platz greife, ist es vor allem Andern erforderlich, daß die mit der Ausführung des Holz-Anbaues beauftragten Personen für den Zweck genügend gebildet sind, wozu nun die Förster sowohl, als auch die Kultur-Arbeits-Aufseher gehören, und ist beschlossen und für angemessen erachtet worden, für selbige an 10 Punkten Schlesiens — in möglichst gleichmäßiger Entfernung — die Waldbauschulen einzurichten.

Auch hat es, neben dem Mangel an Fonds, nicht zweckmäßig geschienen, förmliche Lehrstühle zu bilden, sondern es soll nur auf Oertlichkeiten, welche vielseitige Kultur-Methoden darbieten und wo ein befähigter Forstmann verwaltet, den Lernbedürftigen Gelegenheit gegeben werden, verschiedene Kultur-Methoden und selbige praktisch in der zweckmäßigsten und billigsten Ausführung kennen zu lernen. Bei dieser einfachen Einrichtung erwachsen den Lernenden nicht nur keine nennenswerthen Kosten, sondern es werden hie und da, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, auch sogar noch kleine Unterstützungen geboten werden.

Der Plan dieser, hoffentlich wohlthätig werdenden Einrichtung ist nun in nachstehendem Regulativ dargelegt:

Regulativ.

§ 1.

Der Schlesische Forstverein beabsichtigt unter dem Namen einer

„Waldbau-Unterweisung"

eine Einrichtung ins Leben zu rufen, um

1) den Forstlehrlingen und selbst Forst-Schutzbeamten, bei denen dies wünschenswerth erscheint, sowohl in Königlichen als Kommunal- und Privat-Forsten,

2) den Ober-Arbeitern und Aufsehern bei den Kulturen in Kommunal- und Privat-Forsten Gelegenheit zu geben, sich mit denjenigen Kultur-Methoden durch eigene Anschauung und thätige Theilnahme praktisch bekannt zu machen, welche in andern Revieren, als in denen sie sich aufhalten, zur Anwendung kommen, oder welche neu erstehen.

§ 2.

Zu diesem Zweck wollen verwaltende Forstbeamten sich der Unterweisung der sich dazu meldenden Forstschutz-Beamten, Forstlehrlinge und Kultur-Aufseher unterziehen.

§ 3.

Der Unterricht soll sich lediglich auf die praktische Ausübung der verschiedenen Kultur-Methoden, soweit solche zur Anwendung in dem betreffenden Reviere kommen, sowie auf Kenntniß von entsprechender Aufbewahrung des Waldsaamens und dessen Tauglichkeit, beschränken und das dabei zu beobachtende Verfahren deutlich erläutert und begründet werden.

§ 4.

Die obere Leitung des Instituts ist dem jedesmaligen Präses des Schlesischen Forstvereins zugetheilt.

In den drei Regierungs-Bezirken Schlesiens stehen ihm als Bezirks-Kommissionen zur Seite:

a. ihm selbst für Breslau dermalen der Königl. Prinzliche Oberförster Herr Thiem in Seitenberg bei Landeck;

b. für Oppeln der Königliche Oberforstmeister Herr Maron in Oppeln und der Fürstliche Oberforstmeister Herr v. Aurich in Pleß;

c. für Liegnitz der Königliche wirkliche Forstmeister Herr Schindler und der Standesherrliche Forstmeister Herr Borrmann in Hermsdorf u. K.

§ 5.

Wer von der Einrichtung Gebrauch machen will, ist durch seinen Lehrherrn, Vorgesetzten oder Dienstherrn bis zum 1. Januar k. J. für die nächste Kulturzeit bei demjenigen Oberförster anzumelden, bei welchem er den Unterricht zu erlangen wünscht und welcher eines der unten genannten Reviere verwaltet. Dieser Oberförster wird dann die Genehmigung zur Annahme nachsuchen und demnächst den Angemeldeten mit Bescheid versehen.

§ 6.

Für die Unterweisung der Forstlehrlinge und Kultur-Aufseher sind vorläufig und mit Rücksicht auf die verschiedenen Boden- und Klima-Verhältnisse und die danach vorkommenden Kultur-Methoden ausgewählt:

1) Im Regierungs-Bezirk Liegnitz,
die Königlichen Oberförstereien Panthen (Kreis Liegnitz), Reichenau (Kreis Bolkenhain), Tschiefer (Kreis Freistadt) und die Standesherrliche Privatforst Giersdorf bei Warmbrunn.

2) Im Regierungs-Bezirk Breslau,
die Königlichen Forstreviere Zedlitz und Katholisch-Hammer und die Prinzlichen Forste zu Seitenberg bei Landeck.

3) Im Regierungs-Bezirk Oppeln,
die Königlichen Forstreviere Proskau und Kosel und die Fürstlichen Forsten bei Pleß.

§ 7.

Denjenigen Forstlehrlingen, welchen die Mittel fehlen, sich während der Dauer der Kultur-Arbeiten in einem der eben benannten Reviere Unterkommen und Beköstigung zu verschaffen, soll, soweit der Fond des Forstvereins ausreicht, eine entsprechende Unterstützung gewährt werden.

Den bereits angestellten Forst-Schutzbeamten aber kann eine solche Beihilfe niemals gewährt werden. — Auch den Kultur-Aufsehern kann eine solche Unterstützung nur ausnahmsweise auf besonderes Ansuchen ihrer Herrschaft in Aussicht gestellt werden; doch sollen ihnen, wenn ihre Leistungen nutzbringend sind, die ortsüblichen Tagelohnssätze, so weit als es möglich werden wird, gezahlt werden. — Den unterweisenden Oberförstern wird zur Deckung ihrer Auslagen ein entsprechendes Pauschquantum bewilliget.

§ 8.

Die Bewilligung der den Forstlehrlingen oder Kultur-Aufsehern zu gewährenden Unterstützungen erfolgt auf Vorschlag der § 4 genannten Bezirks-Kommissionen durch den jedesmaligen Präses des Schlesischen Forstvereins, welcher dann bei der jährlichen General-Versammlung des Vereins hierüber den allgemeinen Nachweis führt und die Balance gegen die disponiblen Fonds vorlegt.

§ 9.

Der Fonds zu diesen Unterstützungen bildet sich theils aus den Beständen der Kasse des Schlesischen Forstvereins, theils aus den Beiträgen, welche Schlesische Forstbesitzer für diesen Zweck liefern, endlich aus einigen Zuschüssen der Staatskasse.

Der Vereins-Kassenführer verwaltet auch diese letztgedachten Beiträge unter Leitung des Vereins-Präses.

§ 10.

Eine weitere Ausdehnung dieses Instituts nach den Mitteln des Vereins, resp. der Aufnahme und Bethätigung, welche dasselbe bei den Herren Privat-Waldbesitzern findet, wird vorbehalten, und soll dann dieser Einrichtung event. eine größere Vollständigkeit oder Ausdehnung zu Theil werden.

Die geehrten Schlesischen Waldbesitzer, welche nun in der Lage und geneigt sind, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, wollen sich gefällig wegen etwaniger Auskunft an die im § 4 des Regulativs bezeichnete Bezirks-Kommission wenden; die direkte Anmeldung der Lernbedürftigen aber ist, nach § 5, bald

bei dem Königlichen Oberförster Herrn Blankenburg in Kottwitz,
= = = = = Wagner in Katholisch-Hammer bei Trebnitz,
= = = = = Hering in Tschiefer bei Neusalz,
= = = = = Leuschner in Alt-Reichenau,
= = Königlich Prinzlichen Oberförster Herrn Thiem in Seitenberg bei Landeck,
= = Standesherrlichen Oberförster Herrn Haaß in Giersdorf bei Warmbrunn,
= = Fürstlichen Oberforstmeister Herrn v. Aurich in Pleß,
= = Königlichen Oberförster Herrn Rosch in Klodnitz bei Kosel, und
= = = = = Wagner in Proskau

zu bewirken und werden es sich diese geehrten Herren gern zur Pflicht machen, den Lernenden nebenbei auch andere Gegenstände der Forstwirthschaft anschaulich zu machen.

Breslau, den 1. Oktober 1855.

Der Präses des Schlesischen Forstvereins. v. Pannewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachricht hierdurch veröffentlicht, und es werden die jetzt in das Leben tretenden Waldbauschulen ihrer großen Nützlichkeit wegen dem betreffenden Publikum angelegentlichst empfohlen.

Breslau, den 14. Oktober 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das häufigere Auftreten der Räude unter den Pferden, — einer Krankheit, welche sich durch Ansteckung leicht verbreitet, — hat uns den Anlaß geboten, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, nachstehende veterinair-polizeiliche Maaßregeln zur Beschränkung resp. Austilgung derselben anzuordnen:

§ 1. Von jedem räudekranken Pferde ist der Orts-Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

§ 2. Räudekranke Pferde sind von allen gesunden zu separiren, und immer in einem besondern Stalle, in Ermangelung eines solchen allenfalls auch in einem Kuhstalle unterzubringen.

§ 3. Es dürfen solche nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt benutzt und überhaupt nicht an fremde Orte gebracht werden, wo sie mit gesunden in Berührung kommen können.

§ 4. Räudekranke Pferde dürfen namentlich nicht auf Pferdemärkten zum Verkauf ausgestellt werden.

§ 5. Dieselben dürfen auch weder in fremden Stallungen aufgestellt, noch gemeinschaftlich mit gesunden Pferden auf dieselben Weide-Plätze geführt werden.

§ 6. Gastwirthe dürfen räudekranke Pferde nicht aufnehmen, sondern müssen sofort, nachdem ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, der Orts-Polizei-Behörde Mittheilung davon machen.

§ 7. Räudekranke Pferde müssen ihr besonderes Geschirr- und Stallgeräthe haben, welches vor erfolgter gründlichen Reinigung für andere Pferde nicht benutzt werden darf.

§ 8. Die noch heilbaren kranken Thiere sind sofort einer gründlichen Kur zu unterziehen.

§ 9. Jene unheilbaren Kranke dagegen, bei welchen bereits Verbindung mit Rotz oder Wurm eingetreten ist, sind nach § 119 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 sogleich zu tödten.

§ 10. Die Reinigung der Ställe, Stallgeräthe und des Geschirrs geschieht nach der angehängten Desinfektions-Instruktion.

§ 11. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. nach sich.

Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheit entschuldigen könne, haben wir dieser Verordnung eine kurze Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Räude-Krankheit angehängt.

Breslau, den 17. Oktober 1855. I.

Anhang I.

Desinfektions-Instruktion.

1. Der Dünger aus den Ställen, in welchen reudekranke Pferde gestanden haben, muß vollständig ausgefahren und untergepflügt werden.

2. Nach Beseitigung des Düngers muß das Pflaster mit siedendem Wasser übergossen und mittelst eines stumpfen Besens dergestalt gereinigt werden, daß keine Spur von Dünger zwischen den Steinfugen zurückbleibt. Bei der späterhin vorzunehmenden Ausweißung des ganzen Stalles muß auch der Fußboden überstrichen werden. Ist der Stall nicht gepflastert, so muß die oberste Erdschicht 1 Fuß tief ausgegraben und durch frischen Erdboden, Sand ersetzt werden

3. Ständer und Pfeiler des Stalles müssen behauen und behobelt, und mit scharfer Aschenlauge tüchtig abgescheuert werden.

4. Sind die Wände des Stalles nur ausgestakt, so sind die Fächer herauszureißen und ganz neu herzustellen. Bei ausgemauerten geputzten Fächern oder massiven geputzten Wänden ist der Putz herunterzuschlagen und zu erneuern. Von ungeputzten Fächern oder Wänden muß die Oberfläche bis ein Zoll stark heruntergeschlagen und das Mauerwerk demnächst mit Kalkmörtel angetragen werden.

5. Stallthüren, hölzerne Raufen und sonstige Stallgeräthschaften von geringerem Werthe müssen verbrannt werden; eichene Krippen sind abzuhobeln, auszustemmen und mit heißer Lauge auszuscheuern; Steinkrippen sind mit siedend heißer Aschenlauge tüchtig auszubrühen und auszuscheuern.

6. Ist der Stall in vorgeschriebener Weise erneuert worden, so wird er zuletzt mit einem Gemenge von Kalk und Chlorkalk in dem Verhältniß, daß man zu einem Eimer Weißkalkmilch ein halbes Pfund Chlorkalk zusetzt, ausgeweißt. Sind die Krippen nicht durch neue ersetzt worden, so müssen auch diese noch ganz überstrichen werden.

7. Ein so gereinigter Stall darf erst 8—14 Tage nach der Reinigung wieder mit Vieh bezogen werden.

8. Alle andern mit den kranken Pferden möglicher Weise in Berührung gekommenen Gegenstände, als: Putzzeug, Eimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geschirr u. s. w., sind so viel als möglich zu vernichten, und ist hierbei ein, in Betracht des zu befürchtenden Schadens, geringfügiges pekuniäres Opfer nicht zu scheuen. Sofern sie aber erhalten werden sollen, ist alles Holzwerk auf die oben unter 3 und 5 angegebene Weise zu reinigen. Wollene Decken sind mit siedendem Wasser auszubrühen und mit Seife gut zu waschen. Geschirre von lackirtem Leder dürfen nur mit Seifwasser abgewaschen werden, die von nicht lackirtem Leder sind mit schwarzer Seife tüchtig einzuschmieren, damit 24 Stunden hinzuhängen, sodann vermittelst einer scharfen Bürste und heißem Wasser zu reinigen, mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen, und nachdem diese durch Abspülen entfernt ist, mit geschmolzenem Talg oder erwärmtem Oel von Neuem einzuschmieren. Sattel und Kummtkissen müssen immer erneuert werden. Die Deichseln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, sind ebenfalls abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen, wenn sie jedoch lackirt sind, nur mit Seifwasser abzuwaschen. Die zu allen diesen Abwaschungen erforderliche Chlorkalk-Auflösung bereitet man, indem man ein halb Pfund Chlorkalk in einen Eimer Wasser schüttet, bei öfterem Umrühren. Eisenzeug wird am besten durch Ausglühen, polirtes Eisen durch Abwaschen mit Seife und heißem Wasser gereinigt.

9. Auch die Kleider der Personen, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen sind, müssen durch Waschen und Auslüften, Stiefeln, wie anderes Lederzeug gereinigt werden.

Anhang II.

Zeichen und Verlauf der Pferde-Räude.

Die Räude, auch Grind oder Krätze genannt, ist eine ansteckende Hautkrankheit der Pferde, welche unter Umständen auch auf den Menschen übergehen kann. Sie besteht ursprünglich aus kleinen Pusteln oder Knötchen, welche besonders an solchen Stellen zum Vorschein kommen, wo sich der Schmutz am meisten anhäuft, z. B. am Grunde der Mähne und des Schopfes, am Schweif und längs des Rückens. Diese Knötchen werden wegen der dunkeln Hautfarbe und weil sie überhaupt nur von kurzer Dauer sind, leicht übersehen.

Sie bersten und bedecken sich am Grunde der Haare mit etwas Schorf. Die Pferde fangen nun an, die juckenden kranken Stellen an festen Gegenständen zu reiben, auch wohl, wenn sie dazu kommen können, mit den Zähnen zu benagen, wodurch das Haar struppig und die kranke Hautstelle bald von Haaren ganz entblößt wird. Dergleichen kahle Stellen haben nun eine grauweiße Farbe, sie sind etwas dicker und härter, als die übrige Haut des Körpers und mit weißlichen Schuppen und Plättchen bedeckt, welche sich nach und nach zu dicken Borken anhäufen, unter welchen sich Geschwürchen von größerm oder geringerm Umfange bilden. Die kranke Hautstelle wird immer größer und dicker; sie bekommt Risse, geschwürige und schorfige Stellen und legt sich zuletzt in Falten. Nach und nach überzieht auf solche Weise die Räude den ganzen Körper, das Jucken der Haut stört die Pferde beim Fressen und läßt ihnen nicht die nöthige Ruhe, die Ernährung des Körpers leidet, es bildet sich zuletzt ein Zehrfieber aus, nicht selten entsteht noch in Folge von Säfteverderbniß Rotz und Wurm und die Kranken crepiren an gänzlicher Entkräftung. Diese Form der Räude-Krankheit beobachtet man gewöhnlich bei trockenen, alten, schlecht genährten, ausgemergelten Pferden. Man hat ihr den Namen der trockenen Räude gegeben. — Bei jungen, vollsaftigen oder fetten Pferden tritt die Räude-Krankheit von Anfang an in einer etwas andern Gestalt auf. Auch hier bilden sich zuerst an einer oder mehreren Stellen der Haut die oben angeführten Knötchen oder Pusteln, die Haut wird etwas aufgedunsen und schwitzt an der kranken Stelle eine gelbliche, wäßrige, klebrige Flüssigkeit aus, welche in den Haaren zu bräunlich, oder grünlich gelben Schorfen vertrocknet, die Haare zusammenklebt, stellenweis verfilzt und zum Ausfallen geneigt macht. Dabei scheuern und reiben sich die Kranken wie bei der trockenen Räude, auf den kahlen Hautstellen bilden sich größere und tiefere Geschwüre nicht selten von einem bösartigen Charakter aus, und aus den entstehenden Rissen und Hautfalten sickert die oben beschriebene gelbliche Flüssigkeit. Diese Form der Krankheit wird nasse oder Fett-, auch Speckräude genannt. Sie verbreitet sich noch schneller als die vorige über den ganzen Körper und richtet die davon befallenen Thiere, welchen gewöhnlich auch der Schlauch und die Füße anschwellen, noch schneller als jene zu Grunde.

Entsteht die Räude durch Ansteckung, so bildet sich der erste Räudefleck an der Stelle des Körpers, an welcher der Ansteckungsstoff eingewirkt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 25. Oktober bis einschließlich den 10. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 17. Oktober 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniels.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der bisherige Bürgermeister Friedrich Hölzel in Köben a. d. O. zum Bürgermeister der Stadt Polnisch-Wartenberg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.
2) Die Kaufleute Franz Jonas zu Habelschwerdt und G. Reichel in Guhrau als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.
3) Der Kaufmann Leopold Haisler in Trebnitz als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.
4) Der Steuer-Rezeptor A. F. Georg in Namslau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus in Steinau, Friedrich Ernst August Beyer, zum evangelischen Pfarrer in Kunzendorf, Kreis Steinau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Der invalide Obermeister August Hiller zu Breslau seit dem 1. September 1855 als provisorischer Werkstatts-Materialien-Verwalter.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. Oktober 1855 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen: 1) Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14. März 1851 ertheilte Patent
auf einen Zinkofen
ist erloschen.
2) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent
auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 5. November d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg eine neue Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 2. November. 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 haben wir nachstehende Feuerlösch-Ordnung für den Polnisch-Wartenberger Landkreis erlassen, welche wir hiermit zur Nachachtung bekannt machen.

§ 1. Bei jedem in einem Dorfe ausbrechenden Feuer haben sich sämmtliche im Orte anwesende unter 60 Jahr alte Wirthe und Einlieger, mit alleiniger Ausnahme der nächsten Nachbarn, auf der Brandstelle einzufinden.

§ 2. Bei auswärtigen Feuern ist die Löschhilfe bis zur Entfernung von einer Meile zu leisten. Die Anordnung, ob im speziellen Falle die Löschhilfe geleistet resp. abgesendet werden soll, steht der Ortspolizeibehörde, oder wo eine solche am Orte nicht anwesend ist, dem Gerichtsschulzen zu.

§ 3. Bei auswärtigen Feuern leistet nur der vierte Theil der männlichen Wirthe die Löschhilfe. Deshalb sind die löschpflichtigen Einwohner in jedem Dorfe in 4 Abtheilungen zu theilen, und im Voraus ist zu bestimmen, welche Abtheilung bei dem nächsten auswärtigen Feuer die Löschhilfe leistet.

Der Gerichtsschulz oder ein Gerichtsmann muß die Löschhilfe stets zur Brandstelle begleiten, und dafür sorgen, daß mindestens die Hälfte der Mannschaften mit Wassereimern, die andere Hälfte mit Feuerhaken versehen ist.

§ 4. Wird später Ablösungsmannschaft verlangt, so leistet die nächstfolgende Abtheilung die nöthige Hilfe. — Einlieger können bei auswärtigen Feuern nur als Ablösungs-Mannschaften herangezogen werden.

§ 5. Wo Spritzen und Wasserwagen vorhanden sind, müssen dieselben, erstere möglichst unter Leitung eines Schmieds oder eines anderen Sachverständigen, zur Brandstelle entsendet werden.

In jedem Orte ist im Voraus zu bestimmen, von wem das nöthige Gespann herzugeben ist. Kommt der Verpflichtete dem nicht rechtzeitig nach, so hat die Ortspolizei-Behörde, oder in deren Vertretung der Gerichtsschulz, das Recht und die Pflicht, das Gespann anderweit, wo es am bereitesten ist, auf Kosten des Säumigen zu entnehmen.

§ 6. Zur Bespannung der Spritze und des Wasserwagens sind Dominium und Gemeinde, — wo nicht besondere, das Verhältniß regelnde Abkommen bereits getroffen sind, — der Reihe nach verpflichtet.

§ 7. Die oberste Leitung und Anordnung bei dem Feuer selbst steht dem Landrathe und in dessen Vertretung dem Polizei-Distrikts-Kommissarius zu; bis zu seinem Eintreffen auf der Brandstelle hat der betreffende Ortspolizei-Verwalter, oder in dessen Vertretung der Ortsschulze die nöthigen Anordnungen zu geben.

§ 8. Der Ortsschulze hat sich bei dem Ausbruche eines Feuers im Dorfe sofort mit der ihm zustehenden Amtsbinde zu versehen.

§ 9. Die auf der Brandstelle erschienenen auswärtigen Löschmannschaften sind durch den sie begleitenden Schulzen oder Gerichtsmann bei dem Polizei-Distrikts-Kommissarius, Ortspolizei-Verwalter oder Ortsschulzen zu melden. Ohne Genehmigung desselben darf keine Löschmannschaft die Brandstelle verlassen.

§ 10. Demjenigen, welcher nach § 7 die oberste Leitung bei dem Feuer führt, steht allein die Anordnung über die Vertheilung der Löschmannschaften und Aufstellung der Spritzen zu. Er hat diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Löschhilfe selbst leisten, oder bei der Rettung des Mobiliars u. s. w. hilfreich sein, oder die geretteten Sachen beaufsichtigen sollen. Ihm liegt es ferner ob, zu prüfen, ob auswärtige, wo möglich nur von den Grenzdörfern zu beordernde Ablösungsmannschaften

nöthig sind, oder ob ein Theil der einheimischen Löschhilfe vorläufig entlassen werden kann, um später als Ablösungsmannschaft wieder einzutreten. Seinen Befehlen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 11. Die Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen wird gegen Beamte mit Ordnungsstrafen und gegen andere Kontravenienten mit einer Polizeistrafe bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe gerügt.

§ 12. Außerdem verbleibt es bei den Strafbestimmungen des § 340 Nr. 7 und § 347 Nr. 9 des Strafgesetzbuches.

Breslau, den 12. Oktober 1855. I.

Der Aktien-Verein für die Erbauung der Bojanowo-Guhrau-Konradswaldauer Chaussee hat dieselbe auf der Strecke von Guhrau nach Bojanowo in einer Länge von 1½ Meilen vollständig ausgebaut.

Mit höherer Genehmigung wird daher auf dieser Strecke vom 2. November d. J. ab in Kaltebortschen vorläufig für Eine Meile nach dem Tarife vom 29. November 1840 Chaussee-Geld erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die, gewissen Fuhrwerken zustehenden Verkehrserleichterungen an der Hebestelle zu ersehen sein werden.

Breslau, den 24. Oktober 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

An die Sparkassen-Interessenten der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Die schlesische Provinzial-Hilfskasse wird in Gemäßheit ihres Statutes und des durch die Amtsblätter veröffentlichten Reglements vom 22. Oktober 1854 die Hälfte ihres Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1853/4 als Prämien unter die schlesischen Sparkassen-Interessenten vertheilen. Zu dieser Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind:

a. Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
c. Tagelöhner,
d. Dienstboten,
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b und d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a und e bezeichneten Personen:
   1) seit wenigstens drei Jahren bei der Sparkasse als Einleger interessirt sind und seit dieser Zeit ihr Sparkassen-Conto weder durch Erhebung eines Kapitals- noch eines Zinsenbetrages verringert haben, und
   2) dieselben nicht aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

   Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind die Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

Diejenigen Interessenten, welche hiernach auf eine Prämie für das Jahr 1854 Anspruch machen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 30. November d. J. zu melden und ihren Anspruch nachzuweisen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 17. Oktober 1855.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse.

Bei den zwischen Polnisch-Wartenberg und Kempen coursirenden Posten sind die Haltestellen, wie folgt, festgesetzt worden:

von Polnisch-Wartenberg bis Baldowitz (Forsthaus)	$\frac{1}{2}$	Meile
von Baldowitz bis Tabor	$\frac{1}{2}$	"
von Tabor bis Bralin	$\frac{3}{4}$	"
von Bralin bis Kempen	1	"
	$2\frac{3}{4}$	Meilen.

Breslau, den 20. Oktober 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebertragen: Die interimistische Verwaltung des Landraths-Amts, Guhrauer Kreises, dem Kreisrichter v. Goßler.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Apotheker Rauhut zu Glatz zum Bürgermeister-Beigeordneten daselbst auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahlen des Gasthofsbesitzers Moritz May und des Kaufmanns Karl Buchwald zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der ehemalige Forstrendant v. Friedensburg in Festenberg und der Kaufmann Joseph Ehrlich in Namslau als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

4) Der ehemalige Forstrendant v. Friedensburg in Festenberg und der Kaufmann Joseph Ehrlich in Namslau als Unteragenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg, letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann J. Schwerin.

5) Der ehemalige Forstrendant v. Friedensburg in Festenberg und der Kaufmann Joseph Ehrlich in Namslau als Unteragenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann J. Schwerin.

6) Der Kaufmann B. Schuhmann in Glatz als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft G. Schmotter daselbst.

7) Der Kaufmann B. Schuhmann in Glatz als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

8) Der Kaufmann F. Hoffmann in Herrnstadt als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Kaufmann F. Hoffmann in Herrnstadt als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar.

10) Der Kaufmann B. Schuhmann in Glatz als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft G. Schmotter daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: Der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein, Ernst Eduard Raschke, zum evangelischen Schullehrer in Gusten, Kreis Ohlau.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Schulamts-Kandidaten Herrmann Krüger zum evangelischen Schullehrer in Töschwitz, Kreis Steinau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 2. und 3. Oktober c. in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. abgehaltenen Prüfung pro rectoratu nachbenannten Kandidaten der evangelischen Theologie: 1) Theodor Bergwitz aus Dyhernfurth, Kreis Wohlau, 2) Paul Dihm aus Spiller, Kreis Löwenberg, 3) Albert Fuchs aus Braun-

dorf, Regierungs-Bezirk Merseburg, 4) August Hollstein aus Gollschau bei Haynau, 5) Karl Horn aus Sorau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., 6) Woldemar Lehfeld aus Nieder-Zauche, Kreis Sprottau, 7) Herrmann Neugebauer aus Ratibor, 8) Gustav Pape aus Groß-Werther bei Nordhausen, 9) Julius Rudolph Schiller aus Wittgendorf, Kreis Goldberg-Haynau, 10) Eduard Schulz aus Böhmischdorf, Kreis Brieg, 11) Albert Theodor Süssenbach aus Schmiedeberg, Kreis Hirschberg, und ebenso nachbenannten Kandidaten des höheren Schulamts, 12) Robert Feige aus Hedwigsdorf, Kreis Goldberg, und 13) Gustav Zahn aus Breslau, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme von Rektorstellen an Stadtschulen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Ephoral-Adjunkten und Prediger in Gablenz, Karl Julius Reck, zum Oberpfarrer und Probst der evangelischen Gemeinde in Zibelle, Kreis Rothenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Ludwigsthal, Johann Jaroslaw Fliçeck, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Polnisch-Würbitz, Kreis Kreuzburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. Oktober 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Der Graf Konstantin von Schlabrendorf auf Stolz, Kreis Frankenstein, hat der evangelischen Schulkasse zu Stolz ein Pfandbriefs-Kapital per 70 Rthlr. geschenkt, von dessen Zinsen ein armes und fleißiges evangelisches Schulkind mit Bekleidung versehen werden soll.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 19. November c. Vormittags 8 Uhr beginnen in Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Sitzung, mit deren Leitung der Herr Appellations-Gerichts-Rath Greiff aus Breslau beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 9. November. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 39 und 40 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4291. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

Nr. 4292. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erxleben im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

Nr. 4293. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

Nr. 4294. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, seitens der Stadt Neuhaldensleben.

Nr. 4295. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe.

Nr. 4296. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen:
1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessau'schen Grenze in der Richtung auf Zerbst, so wie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp,
2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerfurth nach Ziesar und
3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckern'schen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhalt'schen Grenze gegen Zerbst.

Nr. 4297. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 15. September 1855.

Nr. 4298. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Aktiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855.

Nr. 4299. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 22. Oktober 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit dem freihändigen Ankaufe der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6. Armee-Corps-Bereichs pro 1856 sind nachbenannte Magazin-Beamte von uns beauftragt worden:
1) der Proviantmeister Rasche zu Breslau für das Proviant-Amt Breslau,
2) der Proviantmeister Otto zu Neisse für das Proviant-Amt Neisse,

3) der Proviantmeister Jachtaw zu Schweidnitz für das Proviant-Amt Schweidnitz,
4) der Proviantmeister Jäsrich zu Brieg für die Reserve-Magazin-Verwaltung zu Brieg,
5) der Proviantmeister Schwinge zu Kosel für das Proviant-Amt Kosel,
6) der Proviantmeister Thomas zu Silberberg für das Proviant-Amt Silberberg,
7) der Proviantmeister Riedel zu Glatz für das Proviant-Amt Glatz,
8) der Depot-Magazin-Rendant Scharff in Grottkau für die Depot-Magazin-Verwaltung in Grottkau.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in Königliche Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der gekauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß § 90 und 150 Theil I. Titel 13 des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Oktober 1855.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt, mit dem gleichzeitigen Vorbehalt der unbedingten Widerruflichkeit: Die Königlichen Oberförster Witzmann zu Scheidelwitz, von Prittwitz zu Nimkau und Graf Matuschka zu Schöneiche zu Forstpolizei-Anwalten für die genannten Forstreviere, und zwar bei allen denjenigen Gerichten, unter deren Jurisdiktion die Uebertretungen fallen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann D. Volland in Steinau a. O. als Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Köln.

2) Der Lotterie-Einnehmer A. Schützenhofer in Waldenburg als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten Maurermeister Matheus.

3) Der Kaufmann E. Härtter in Freiburg als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

4) Der Kaufmann E. Härtter in Freiburg als Unteragent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Maurermeister A. F. Georg in Namslau die zeither geführte Agentschaft der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Heinzendorf, Friedrich Wilhelm Geisler, zum evangelischen Schullehrer und Kantor in Stroppen, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 5 Johann Engel zum ersten Lehrer an einer der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

Beigelegt: Der zweiten Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Strehlen das Prädikat einer Konrektorstelle.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Der Referendarius Wilhelm Schwarz zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Drobnig, Belitz und Herrmann Müller zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten

Nitzsche, Mauve, Sypniewski, Dr. Altmann, Mächtig, Wachler, Rentwig, Friedländer, Bartsch, Ludwig, Strauch, v. Wentzky, Borrmann, Schultze, Kreyher, Wackermann und v. Nostitz zu Auskultatoren. 4) Der Registrator Rolke und der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Burgund aus Polnisch-Wartenberg zu Appellationsgerichts-Sekretairen; der Bureau-Diätarius Kunert zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten; der Bureau-Diätarius Böhm zum Appellationsgerichts-Kanzlisten; der Civil-Supernumerarius Krusche aus Ohlau zum Bureau-Diätarius.

Versetzt von dem Appellationsgerichte: 1) Der Referendarius v. Walewski an das Appellationsgericht zu Posen; die Referendarien Fränkel, Ploch und Drobnig an das Appellationsgericht zu Ratibor; der Referendarius August Schulz an das Appellationsgericht in Frankfurt. 2) Der Auskultator Dr. Heidenfeld in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Versetzt an das Appellationsgericht: 1) Der Referendarius Carganico von dem Appellationsgerichte zu Ratibor. 2) Der Auskultator Löbinger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Die Referendarien Friederici, Fuhrmann, Kepper, Denzel und Göbel.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Dickhuth zum Stadtrichter. 2) Der Büreau-Diätarius Münch aus Waldenburg zum Stadtgerichts-Bureau-Assistenten. 3) Der Staatsanwaltschafts-Schreiber Deutschmann zum Kanzlei-Diätarius. 4) Der vormalige Hornist Burghardt zum Hilfsboten und Hilfsexekutor.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Stadtrichter Freiherr v. Schleinitz.

Entlassen: Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Walter.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Helling an das Kreisgericht in Oels und der Bureau-Assistent Neugebauer von dort an das Kreisgericht zu Breslau.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Dierig in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Jauer.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Engelmayer aus Festenberg zum Bureau-Assistenten.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Krügell.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Miethe in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: 1) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius König zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der Civil-Supernumerarius Keiser aus Wohlau zum Bureau-Diätarius. 3) Der Hilfsbote Melzer zum Boten und Exekutor.

Verstorben: Der Bote und Gefangenenwärter Franke in Neurode.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerar Treutler zum Bureau-Diätar in Hermsdorf u. K.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent v. Kaminietz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Trebnitz.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Borkert in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerar Hippert aus Militsch zum Bureau-Diätarius.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Sommer von Militsch an die Gerichts-Deputation in Trachenberg und von dort der Bureau-Diätarius Nitschke an das Hauptgericht.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Dietze zum Kreisrichter mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Schröter in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation in Schönau.
Pensionirt: Der Bote und Exekutor Rippert.
Verstorben: Der Bote und Exekutor Urbitzsch.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Friebe.
Verstorben: Der Bote und Exekutor Beyer.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schönbrunn.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

Entlassen: Der Hilfsgefangenenwärter Feder.
Ernannt: 1) Der Bote und Exekutor Müller zum ersten Gerichtsdiener. 2) Der Unteroffizier Stier aus Jauer zum Hilfsgefangenenwärter. 3) Der Unteroffizier Parpert aus Breslau zum Hilfsexekutor.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Pensionirt und inzwischen verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Gottwaldt.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Verstorben: Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Müller.

C. Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Freigärtner Mendisch zu Schottwitz für die Ortschaft Schottwitz, 2) der Freistellenbesitzer Klose zu Arnoldsmühle für die Ortschaften Arnoldsmühle und Schillermühle, Kreis Breslau. 3) Der Schullehrer Neutzler zu Pilz für die Ortschaft Pilz, Kreis Frankenstein. 4) Der Instrumentenbauer Veith zu Glatz für die Stadt Glatz. 5) Der Gastwirth Bache zu Birgwitz für die Ortschaft Birgwitz, 6) der Gutsbesitzer Weniger zu Piltsch für die Ortschaft Piltsch, 7) der Freihäusler Böhm zu Gabersdorf für die Ortschaft Gabersdorf, Kreis Glatz. 8) Der Partikulier Otto, und 9) der Kaufmann Kammer zu Habelschwerdt für die Stadt Habelschwerdt, Kreis Habelschwerdt. 10) Der Wirthschaftsbeamte Kalusche zu Grambschütz für die Ortschaft Grambschütz, 11) der Kreis-, Wund- und Assistenz-Arzt Münzer zu Namslau für die Stadt Namslau, 12) der Schullehrer Rataiski zu Groß-Butschkau für die Ortschaften Groß-Butschkau, Charlottenthal und Friedrichshülff, Kreis Namslau. 13) Der Gerichtsschreiber Hain zu Buchau für die Ortschaft Buchau, Kreis Neurode. 14) Der Müllermeister Büttner zu Kroischwitz für die Ortschaft Kroischwitz, Kreis Schweidnitz. 15) Der Rittergutsbesitzer Mätzke zu Geppersdorf für die Ortschaft Geppersdorf, Kreis Strehlen. 16) Der Wirthschafts-Inspektor und Polizei-Verwalter Drescher zu Göhlenauer Hof für die Ortschaft Neudorf, Kreis Waldenburg. 17) Der Lehrer Nitschke zu Kaschewen für die Ortschaft Fröschen, 18) der Lieutenant a. D. Walther zu Lendschütz für die Ortschaft Tscheschen, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zehnte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 12. bis 24. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Stadtgerichts-Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 16. November. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 41 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 4300. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Rthlr. Vom 3. Oktober 1855.

Nr. 4301. Die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. Oktober 1855.

Nr. 4302. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich den anbei zurückerfolgenden Statuten des in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. März d. J. für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien gegründeten Land-Dotations-Fonds hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und Sie ermächtigen, zur Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Raumer.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Statuten
des Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien.

§ 1. Um denjenigen evangelischen Pfarreien Schlesiens, deren Einkommen gering und wenig gesichert ist, und die insbesondere entweder gar nicht oder nicht in zureichender Weise mit Land-Dotationen versehen sind, diese letzteren je nach Zeit und Umständen zu verschaffen, ist aus den zur Unterhaltung der evangelischen Kirche bestimmten Central-Fonds eine außerordentliche und einmalige Bewilligung von

Zwanzig Tausend Thalern

erfolgt, und dieses Kapital unter der Benennung

„Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien Schlesiens"

zu einem besonderen und beständigen Fonds konstituirt worden.

§ 2. Der Land-Dotations-Fonds erhält die rechtliche Eigenschaft einer juristischen Person in dem Umfange, daß er Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen erwerben, durch seine geordneten Vertreter Verträge mit dritten Personen schließen, und in Prozessen und sonst vor Gericht auftreten kann. Ihm steht vermöge seines Ursprungs und seines Zweckes nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen in allen seinen Angelegenheiten, sowohl für Brief- und Packet- als Geldsendungen durch die Post, die Portofreiheit, und nach Maaßgabe der Bestimmung des § 4 sub 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, die gerichtliche Sportelfreiheit zu.

§ 3. Als ein öffentlicher, für Rechnung des Staats verwalteter und zu milden Zwecken bestimmter Fonds gebühren ihm auch im Uebrigen die Vorrechte des Fiscus und der pia corpora.

§ 4. Die Verwaltung und Vertretung des Fonds ist einem Kuratorio übertragen, welches seinen Sitz in Breslau hat. Dasselbe besteht aus

dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz, sofern derselbe der evangelischen Konfession angehört, aus

dem jedesmaligen General-Superintendenten der Provinz Schlesien, aus

dem jedesmaligen Direktor des Konsistorii der Provinz Schlesien, aus

dem Justitiarius und einem anderen Mitgliede dieses Konsistorii, dessen Auswahl dem Direktorio des letztern überlassen bleibt, und aus

zwei Mitgliedern evangelischer Konfession der Königlichen Regierung in Breslau (Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen), welche vom Regierungs-Präsidio ernannt werden; und zwar aller diesen als ordentlichen Mitglieder, sowie ferner aus den

evangelisch-geistlichen Räthen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln als außerordentlichen Mitgliedern.

§ 5. Die Geschäftsführung in dem Kuratorio ist kollegialisch.

Ist der Ober-Präsident Mitglied des Kuratorii, so führt derselbe zugleich den Vorsitz und wird darin für Abwesenheits- und Behinderungsfälle durch den Konsistorial-Direktor vertreten. Auf diesen letzteren geht auch der Vorsitz selbst über, wenn der Ober-Präsident aus dem Kuratorio ganz ausscheidet.

Nach Außen, namentlich auch in Rechts-Angelegenheiten, wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden oder dessen Substituten allein vertreten.

§ 6. Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit gleichem Stimmrechte an allen Geschäften des Kuratorii Theil. Den außerordentlichen Mitgliedern liegt zunächst die Pflicht ob, den Zwecken des Fonds in dem Departement derjenigen Regierung, welcher sie angehören, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, geeignete Wahrnehmungen dem Kuratorio mitzutheilen und Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen. Bei ihrer Anwesenheit in Breslau werden sie auch zu den Sitzungen des Kuratorii zugezogen und haben alsdann in die Berathungen und Beschlüsse in derselben Art einzutreten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7. Nach Anweisung der Königlichen Regierungen werden die Landräthe und nach Anweisung des Königlichen Konsistorii die Superintendenten in der Provinz sich innerhalb ihrer Kreise und Diözesen gleichfalls die Förderung der Zwecke des Fonds angelegen sein lassen. Dem Kuratorio steht die Befugniß zu, versuchsweise denselben unmittelbar einzelne Aufträge zu ertheilen.

§ 8. Die Kassen-Verwaltung des Fonds wird gesondert bei der Instituten-Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Breslau geführt. Die Dokumente des Fonds werden gleichfalls in das Dokumenten-Depositorium der dortigen Regierung niedergelegt. Das sonst nöthige Bureau- und Subaltern-Personal wird dem Kuratorio vom Direktorio des Königlichen Konsistorii überwiesen.

§ 9. Die Geschäfts-Verwaltung wird hiernach, und da sämmtliche dabei betheiligte Beamte eine Remuneration für ihre Mühwaltung nicht beziehen, regelmäßig keine Kosten verursachen. Sollten solche aber in besonderen Fällen gleichwohl nicht zu vermeiden sein, so sind sie als kirchliche Verwaltungskosten des Staates zu behandeln, und das Königliche Konsistorium hat sie auf die dazu zur Disposition stehenden etatsmäßigen Mittel zu übernehmen. In keinem Falle kann der Dotationsfonds und dessen Aufkünfte zur Bestreitung solcher Kosten verwendet werden.

§ 10. Einen vollständigen Geschäftsbericht hat das Kuratorium alljährlich dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erstatten, und ist dabei zugleich die Kassenrechnung mit vorzulegen.

Dieser Geschäftsbericht nebst der Kassenrechnung wird dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, und bleibt es demselben vorbehalten, bei dieser Veranlassung, oder auch sonst, die ihm wünschenswerthen näheren Informationen einzuziehen, sowie die ihm geeignet scheinenden Anträge sowohl im Allgemeinen, als auch im besonderen Falle zu stellen.

§ 11. Der Fonds ist hauptsächlich zum Erwerb der nöthigen Landdotationen für die evangelischen Pfarreien in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmt, die theils nach den geschichtlichen Ereignissen, von denen sie betroffen worden, theils nach der Art ihrer Begründung und endlich auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage ihrer Verhältnisse dessen am meisten bedürfen. Sofern jedoch bei den evangelischen Pfarreien in dem Markgrafthum Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, die entsprechenden Voraussetzungen (§ 13) eintreten, kann der Fonds nach dem Ermessen des Kuratorii für dieselben gleichfalls mit verwendet werden.

§ 12. Die Pfarreien landesherrlichen und Privat-Patronats, sowie die ohne Patrone haben auf die Wohlthaten des Fonds gleichen Anspruch. Auf Pfarrstellen in Städten von 3000 Einwohnern und darüber ist die Bestimmung des Fonds nicht anwendbar.

§ 13. Leitend für die Hilfeleistung des Fonds zur Gewinnung einer Landdotation sind hauptsächlich die Rücksichten:

1) daß die betreffende Pfarrstelle eine solche entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichendem Maaße besitzt;
2) daß sie auch anderweitig nicht reichlich und nicht hinlänglich sicher ausgestattet ist;
3) daß sich am Pfarrsitze oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Gelegenheit zum vortheilhaften Erwerbe von Ländereien findet, die zur Feldwirthschaft geeignet sind.

§ 14. Aus dem Fonds wird nur der Erwerb der Ländereien selbst bestritten. Für die Beschaffung der zur Bewirthschaftung nöthigen Gebäude und Inventarienstücke haben die Pfarrsysteme zu sorgen. Das Vorhandensein dieser letzteren Gegenstände oder die bereitwillige Verpflichtung ihrer Beschaffung kann dem Kuratorio einen Grund zur vorzugsweisen Berücksichtigung, sowie die Weigerung, das zur Bewirthschaftung Nöthige zu beschaffen, nach Umständen einen Grund zur Versagung der Beihilfe des Fonds abgeben. Vollständige Etablissements sollen nur dann aus dem Fonds erworben werden, wenn dies auf eine ganz besonders vortheilhafte Weise geschehen kann.

§ 15. In der Regel sind für eine einzelne Pfarrstelle aus dem Fonds nicht mehr als Eintausend Thaler aufzuwenden. Ausnahmsweise kann das Kuratorium die Aufwendung bis zu dem Betrage von Fünfzehn Hundert Thalern ausdehnen. Soll aber auch diese letztere Summe noch überschritten werden, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erforderlich.

§ 16. Der Erwerb der Ländereien geschieht auf den Namen des Fonds. Leistet ein Pfarrsystem einen erheblichen Beitrag zu dem Acquisitionspreise, so kann das Kuratorium gestatten, daß der Erwerb auch sogleich auf den Namen der Pfarre selbst erfolgt, und daß der Zuschuß aus dem Fonds, unter Festsetzung der Rückzahlungs-Modalitäten, nur hypothekarisch versichert werde. Auf den Namen des Pfarrers darf der Erwerb niemals geschehen.

§ 17. Der Pfarre werden die erworbenen Ländereien sofort zur Nutznießung übergeben, und zwar unter der Bedingung, daß

> jährlich die Hälfte des festzusetzenden Nutzungs-Ertrages der Ländereien in den Fonds zurückgezahlt werden muß, und daß mit dieser Rückzahlung so lange fortzufahren ist, bis, und zwar ohne Berücksichtigung von Zinsen, das ganze Anlage-Kapital gedeckt ist.

In der Regel ist hierbei der Nutzungsertrag nicht unter 5 pro Cent des Anlage-Kapitals anzunehmen.

§ 18. So lange das Anlage-Kapital durch die im § 17 bestimmten jährlichen Zahlungen an den Fonds noch nicht vollständig zurückgewährt ist, bleibt der Fonds selbst Eigenthümer der auf seinen Namen erworbenen Ländereien, und das Kuratorium kann so lange auch den Nießbrauch des Pfarrers revociren.

Letzteres soll geschehen, wenn der Pfarrer die Ländereien entweder devastirt oder vor Devastationen nicht gehörig schützt, oder wenn er schuldbarer Weise die Rückzahlungen an den Fonds nicht leistet. Ueber diese Gründe der Revokation und die Ausübung des Revokationsrechtes überhaupt hat allein das Kuratorium zu befinden, und der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Kommt es zur Entziehung des Nießbrauches, so sind die Ländereien anderweitig zu verpachten und aus dem Pachtertrage die festgesetzte Rückzahlungsrate zu entnehmen, von dem übrigen Theile die etwa entstandenen Kosten zu decken, und der Rest dem Pfarrer zu überweisen. Dem letzteren steht ein Anspruch auf Rechnungslegung oder irgend ein Monitum über die Verwaltung der Ländereien und dessen Ergebniß nicht zu.

§ 19. Das Kuratorium ist ermächtigt, den nutznießenden Pfarrern die Rückzahlung zu stunden oder für ein und das andere Jahr auch gänzlich nachzusehen, wenn dieselben durch besondere Umstände und ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, die Zahlung nicht leisten zu können. Auch hierüber entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, lediglich das gewissenhafte Ermessen des Kuratorii. Von der vollständigen Rückzahlung des Anlage-Kapitals überhaupt kann aber in keinem Falle etwas nachgelassen werden.

§ 20. Ist die Rückzahlung des Anlage-Kapitals für die aus dem Fonds und auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien durch die in Gemäßheit des § 17 geleisteten jährlichen Theilzahlungen vollständig erfolgt, so werden die Ländereien alsdann der Pfarre als Eigenthum überwiesen.

§ 21. Es soll die Veranstaltung getroffen werden, daß die Königlichen Kreis-Kassen alle an den Fonds zu leistenden jährlichen Rückzahlungen aufsammeln und an die Instituten-Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Breslau abführen. Die Zahlung an die betreffende Kreis-Kasse haben die einzelnen Nutznießer auf ihre Kosten zu leisten.

§ 22. Jedem Nutznießer der auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien, ist vor oder bei Uebergabe der letzteren ein die §§ 17 bis 21 enthaltender Extrakt dieser Statuten in zwei Exemplaren auszuhändigen, von welchen er das eine zu seinem Gebrauche behält, das andere, nachdem er es mit seiner Unterschrift versehen, an das Kuratorium zurückreicht.

§ 23. Abänderungen in den Grundbestimmungen dieses Statuts können nur auf Antrag der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, durch unmittelbare landesherrliche Verordnung geschehen.

Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Gefahr des Raupenfraßes zeigt sich in mehreren Waldungen unseres Bezirkes, am gefahrdrohendsten aber in den Kreisen Trebnitz und Militsch. Wenn nun einzelne Besitzer von Privatwaldungen auch Mühe und Kosten nicht scheuen, um dem Uebel möglichst entgegenzutreten, so bleibt dies doch erfolglos, wenn nicht ein gemeinsames Wirken, namentlich aller an einander grenzenden Forstbesitzer, eintritt. In den Königlichen Waldungen ist das Nöthige dieserhalb bereits veranlaßt; es werden daher die Besitzer der Privatforsten hierdurch aufgefordert, ihrerseits ebenfalls mit größter Sorgfalt und allem Kraftaufwande diesem Verfahren nachzufolgen.

Eine genaue Anleitung über das dabei zu beobachtende Verfahren kann zwar hier nicht füglich ertheilt werden, weil dies zu viel Raum in Anspruch nehmen würde; aber folgende kurze Andeutungen werden hier doch gegeben:

1) Das gefährlichste Waldinsekt ist die große Kieferraupe (Phalaena bombyx pini), welche sich leider auf einigen Punkten in höchst besorglicher Menge zeigt. Die Vertilgung dieses Insekts findet am besten durch dessen Sammlung im Winterlager statt; dies befindet sich unter dem Schirmdach der Bäume, meist etwa 3, höchstens 4 Fuß vom Stamme entfernt, unter der Streu oder dem Moose, wo jetzt die jungen bräunlichen oder grauen, mithin oft nicht leicht sichtbaren Räupchen gekrümmt daliegen.

   Meist befinden sich dieselben nur in 80—120jährigen Beständen, seltener in 60—75 jährigen, am seltensten in Stangenorten.

   Es ist am vortheilhaftesten, das Sammeln (nach vorgängiger Probe im Tagelohn) in Accord nach bestimmten Maaßen zu geben. So weit das Sammeln jetzt bis zum Schneefall nicht vollständig genug in Ausführung kommen kann, muß dasselbe ganz zeitig im Frühjahr, gleich nach Abgang des Schnees erfolgen, bevor die Raupen auf die Bäume steigen.

2) Die Nonne (Phalaena bombyx monacha) dürfte im künftigen Frühjahr, nach vorliegenden Anzeichen, sich auch in nicht geringer Menge zeigen; von diesem Insekt sind jetzt nur die Eier vorhanden, welche in den Ritzen der Baumrinde meist ziemlich verborgen liegen. Das Sammeln dieser Eier ist schwierig und wenig lohnend; im Frühjahr aber kriechen die jungen Räupchen aus, und bevor sie sich weiter ausgebildet haben, sitzen sie in Klümpchen oder Scheiben — Spiegel genannt — dicht beisammen, wo sie leicht zu erkennen und zu vernichten sind; soweit sie stehend zu erreichen sind, zerdrückt man sie mit festen Stroh- oder Moos-Bündeln rc., welche man in der Hand hält; die höher sitzenden Spiegel werden mit Lappen oder Bündeln getödtet, welche an Stangen befestigt werden. Späterhin kann zwar auch das Tödten der Raupen, welche mittelst Anprällen an die Stämme mit einer hölzernen (nicht eisernen) Keule herabgeschüttelt werden, sowie dann späterhin noch durch Vernichtung

der weiblichen Schmetterlinge erfolgen; doch ist dies Mittel minder wirksam. Die Nonne beschränkt sich nicht so auf die stärkern Holzbestände, wie die große Kieferraupe dies mehr zu thun pflegt.

Wo Staats-Forsten in der Nähe der Privatforsten befindlich sind, werden die Königlichen Oberförster stets gern bereit sein, die örtliche praktische Anleitung zur Ausführung der Vertilgungs-Maßregeln zu geben. — Auch wird empfohlen das sehr populäre vortreffliche Werk:

der Waldverderber von Ratzeburg. 3. Auflage. Berlin 1850.

zur Belehrung anzukaufen.

Da jeder Staatsbürger verpflichtet ist, bei gemeinschädlichen Uebeln die nöthigen Mittel zu deren Beseitigung anzuwenden, so wird erwartet, daß dies sofort und in erforderlichem Umfange bei allen Waldbesitzern erfolgt, wo sich diese Gefahr des Raupenfraßes zeigt, und ist zu wünschen, daß nicht erst zu Zwangs-Maßregeln geschritten werden darf.

Breslau, den 10. November 1855. Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmann Robert Blauhut zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trachenberg, an Stelle des verstorbenen Rathmanns Lache, resp. während dessen Wahlperiode, bis Ende 1857.

2) Der Kaufmann Gustav Hammer in Waldenburg als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

Niedergelegt: Von dem Kommerzienrath Louis Dyhrenfurth zu Breslau die zeither geführte Agentschaft der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Uebertragen: 1) Nach dem Abgange des Schulen-Inspektors Neumann die provisorische Verwaltung des katholischen Schulen-Inspektorats im Kreise Brieg dem Pfarrer Zimpel in Lossen.

2) Dem Oberlehrer Guttmann am Gymnasium zu St. Elisabeth die Administration des Schummelschen Schullehrer-Wittwen-Fonds, nachdem der Rektor Kämp dieses Amt niedergelegt.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Hundsfeld Karl Adolph Julius Spenner zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Latzel'schen Töchterschule zu Breslau, Gustav Liewald, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen ebendaselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Nieder-Hartmannsdorf, Saganer Kreises, Friedrich Leopold Albert Berthold, zum Pfarrer der evangelischen Civil-Gemeinde in Glatz.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Neumarkt, Friedrich Julius Herrmann Geisler, zum Diaconus der evangelischen Kirchgemeinde in Steinau a. d. O.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Wiester zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Auskultator Beisert in Sprottau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 3) Der Civil-Supernumerar Johannsen in Liegnitz zum Bureau-Diätar bei der Gerichts-Kommission in Polkwitz. 4) Zu Gerichtsboten und Exekutoren, die Hilfsboten Gutsche zu Grünberg bei dem Kreisgericht daselbst, Koschel in Guhrau bei dem Kreisgericht daselbst, Lange in Freistadt bei dem Kreisgericht daselbst, und Ehrendorf in Görlitz bei dem Kreisgericht daselbst. 5) Der Hilfsgefangenenwärter Hänisch zum gerichtlichen Unterbeamten und Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Hartmann in Grünberg als Direktor an das Kreisgericht zu Schrimm. 2) Der Kreisgerichts-Rath Seydel zu Bunzlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg. 3) Der Bureau- und Kassen-Diätarius Kühn zu Liegnitz als Bureau-Diätarius an das Appellationsgericht zu Glogau. 4) Die Bureau-Diätarien: Richter in Glogau, als Bureau- und Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Liegnitz, Scholz zu Löwenberg, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lüben, Rette zu Polkwitz, als Kalkulaturgehilfe an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: Die Appellationsgerichts-Referendarien: 1) Etzler in Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, 2) Roth in Glogau, Behufs seines Uebertritts an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., 3) v. Leupold in Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., und 4) der Auskultator v. Lucke in Glogau, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Aubert zu Sagan.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Postmeister v. Görne von Oels nach Freienwalde a. O. 2) Der Post-Expediteur Rutsch von Medzibor nach Landeck.

Uebertragen: Die Verwaltung des Post-Amtes in Oels dem Ober-Post-Sekretair Geisler aus Frankfurt a. O.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Schirkowsky aus Striegau als Post-Expediteur in Festenberg. 2) Der Packbote Sturm als Kondukteur, 3) die invaliden Postillone Peschke und Keil als Briefträger, 4) der Briefträger Gienkuß als Packbote, sämmtlich in Breslau.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur v. Wolff in Landeck.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: Der Militair-Invalide Woyciech Schlagocki zu Breslau seit dem 1. November c. als Bahnwärter.

Entlassen: Der Schaffner Schliffel.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent
auf eine rotirende Dampfmaschine
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die 26ste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 3. Januar 1856. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Anerkennenswerthe Handlung: Der Haushälter Joseph Rieger zu Camenz, hat am 9. September d. J. den sieben Jahr alten Sohn des Partikulier v. Blacha, welcher beim Spielen in den Zadelbach resp. Mühlgraben gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 23. November. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 42 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4303. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

Nr. 4304. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,800,000 Thalern.

Nr. 4305. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

Nr. 4306. Die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Nr. 4307. Die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Nr. 4308. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das nachfolgende Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. November 1855. I.

---

a. Regulativ
über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten.

Der Umfang der Portofreiheit der verschiedenen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten ist bisher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt worden.

Zur Beseitigung der hieraus hervorgegangenen Mißstände soll allen, in dem beigefügten Verzeichnisse (b) aufgeführten Sozietäten die Portofreiheit in gleichem, und zwar in dem Umfange zustehen, in welchem sie den meisten Sozietäten und zuletzt der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg im § 5 des Reglements vom 15. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 73) ausdrücklich zugesichert worden ist.

Es werden deshalb fortan portofrei befördert:

alle mit dem Vermerke „Feuer-Sozietätssachen" versehene und mit öffentlichem Siegel verschlossene Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der bezeichneten Sozietäten zwischen den Behörden hin und her gesendet werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen und als erste Rezeptur zu be-

trachten sind, sowohl an die Sozietäts-Haupt- (General- resp. Regierungs-Haupt-) Kassen als an die Spezial- (Kreis-) Kassen;

wogegen

Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörde frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Die Bestimmungen der §§ 66 bis 72 der „Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse" und alle in Bezug darauf ergangenen Spezial-Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

b. Verzeichniß

der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 Porto-Freiheit zu gewähren ist.

Provinz Preußen: 1) Die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft. 2) Die Feuer-Sozietät der landschaftlichen, nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks. 3) Die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen. 4) Die Feuer-Sozietät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. 5) Die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. 6) Die Feuer-Sozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. 7) Die landschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen. 8) Die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Provinz Brandenburg: 9) Die Feuer-Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. 10) Die Land-Feuer-Sozietät der Neumark. 11) Die Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig.

Provinz Pommern: 12) Die Feuer-Sozietät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz. 13) Die Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern. 14) Die Neu-Vorpommersche Brand-Assekuranz-Sozietät.

Provinz Schlesien: 15) Die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau. 16) Die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. 17) Die Feuer-Sozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz preußischen Antheils.

Provinz Posen: 18) Die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Provinz Sachsen: 19) Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen. 20) Die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. 21) Die Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein. 22) Die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät. 23) Die ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt.

Provinz Westphalen: 24) Die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen.

Rhein-Provinz: 25) Die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rhein-Provinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausreichung der Coupons Series V. über die Zinsen vom 1. Januar 1856 bis ult. Dezember 1860 von den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit. B. wird in der Zeit

vom 1. bis 12. Dezember d. J.

und

vom 21. Januar k. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17. und 18. jeden Monats,

täglich des Vormittags in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechtsstraße Nr. 16, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung, an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs Uebersendung der Coupons, können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Breslau, den 12. November 1855.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Frhr. v. Gaffron.

Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag

den 13. Dezember c.

eröffnet, und den 15. desselben Monats der gewöhnliche halbjährige Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 17. bis 24. Dezember, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons aber die Tage vom 27. Dezember 1855 bis incl. 3. Januar 1856 (mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage), von Vormittag 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr, bestimmt. Die Zinskoupons für 4prozentige und 3½prozentige Neue Schlesische (Rustikal-) Pfandbriefe sind je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 11. November 1855.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Militair-Supernumerarius Neugebauer zum Hausverwalter und Rendanten bei der Provinzial-Irren-Heilanstalt Leubus.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Gerichts-Assessor Joseph Ernst Groß zum besoldeten Rathsherrn und Syndikus der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmann Schindler zu Ohlau zum unbesoldeten Rathmann auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Die Kaufleute Moritz Nusche in Canth und E. Klose in Landeck als Unteragenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Die Kaufleute Moritz Nusche in Canth und E. Klose in Landeck als Unteragenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

5) Die Kaufleute Moritz Nusche in Canth und E. Klose in Landeck als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

6) Der Kaufmann Gustav Debnel zu Breslau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Die Kaufleute Richard Rößler zu Breslau und H. Hoffmann in Reichenbach, so wie der Güter-Negociant A. Schummel in Schweidnitz, als Unteragenten der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

8) Der Kaufmann G. Kieper in Wohlau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: 1) Der bisherige Hilfslehrer in Groß-Mohnau, Julius Gottschalk, zum katholischen Schullehrer in Klein-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz.

2) Der bisherige Hilfslehrer in Marienau, August Muche, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Karlsmarkt, Kreis Brieg.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Ebersdorf, Joseph Taubitz, zum katholischen Schullehrer an der Fabrikschule zu Eisersdorf, Kreis Glatz.

2) Die Vokation für den Lehrer Traugott Pinkert zum evangelischen Schullehrer zu Nieder-Stephansdorf und Jäschkendorf, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der hiesigen städtischen katholischen Elementarschule, Rudolph Czenvenka, zum zweiten Lehrer an einer der katholischen Elementarschulen in Breslau.

Verliehen: Dem bisherigen Kaplan Augustin Soremba in Neuwalde, Kreis Neisse, die durch den Abgang des Pfarrers Neumann nach Krelkau erledigte Pfarrei Groß-Leubusch, Kreis Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Scholler zu Berlin zum Königlichen Stations-Assistenten zweiter Klasse, unter Versetzung nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarramts-Stelle: Durch die freiwillige Emeritirung des Pastors Lüke in Mühlwitz, Kreis Oels, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe nach Abzug des Emeriten-Gehalts ein Einkommen von 600 Rthlr. trägt und die Patronatsrechte das Dominium ausübt.

Ordens-Verleihung: Dem Müllergesellen Emil Eduard August Blischke aus Winzig ist für die vollführte Lebensrettung des Tagearbeiters Otto das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allerhöchst verliehen worden.

Vermächtniß: Die in Breslau am 21. August 1855 verstorbene Schul-Vorsteherin Werner hat in ihrem am 22. desselben Monats publizirten Codicill die Wunster'sche Stiftung mit einem Legat von 100 Rthlr. bedacht.

Druckfehler-Berichtigung: In dem Amtsblatte Stück 45 Seite 310 muß es unter der „Personal-Chronik, Abtheilung Niedergelegt" anstatt Maurermeister A. F. Georg in Namslau, heißen: Steuerreceptor A. F. Georg in Namslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 47 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die S. 690 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4308 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29sten dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit:

Arznei-Mittel und Arcana (Geheim-Mittel) dürfen, insoweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, bei 5—10 Rthlr. Strafe auch nicht öffentlich zum Verkaufe angekündigt werden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden aber geben wir auf, über pünktliche Erfüllung des Inhaltes strenge Obwache zu halten.

Breslau, den 17. November 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1856 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 84,720 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 2,626. 2,869. 3,194. 3,224. 3,452. 3,489. 4,041. 4,266. 4,413. 4,846. 4,944. 4,964. 5,345. 5,508. 5,615. 5,797. 6,133. 6,151. 6,305. 6,364. 6,426. 6,599.

6,624. 7,256. 8,425. 9,212. 9,828. 10,157. 10,381. 10,632. 10,676. 10,884. 11,148. 11,445. 11,641. 11,669. 11,768. 11,880. 12,575. 13,137. 14,450. 14,634. 14,857. 14,936. 15,038. 15,184. 15,432. 15,441. 15,638. 15,725. 15,758. 15,776. 15,964. 15,985. 16,084. 16,268. 16,347. 16,415. 16,436. 16,448. 16,588. 16,626. 16,809. 18,049. 18,134. 18,371. 18,437. 18,468.

19 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 178. 385. 566. 883. 1,335. 2,047. 2,417. 2,706. 2,916. 3,129. 3,174. 3,177. 3,754. 3,790. 3,814. 3,828. 4,126. 4,342. 4,777.

56 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 528. 611. 656. 826. 937. 1,985. 2,159. 2,418. 2,750. 2,860. 2,910. 3,060. 3,173. 3,571. 3,598. 4,204. 4,205. 4,223. 4,233. 4,329. 4,814. 4,918. 5,091. 5,133. 5,382. 6,122. 6,404. 6,945. 7,901. 8,030. 8,440. 8,810. 9,002. 9,172. 9,801. 9,958. 10,647. 10,654. 11,290. 11,361. 11,618. 11,735. 11,936. 12,148. 12,412. 13,138. 13,208. 13,547. 13,653. 13,730. 14,024. 14,182. 14,363. 14,421. 14,506. 14,536.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 515. 1,177. 1,310. 1,409. 1,456. 1,806. 1,853. 2,208. 3,009. 3,178. 3,192. 3,272. 3,290. 3,717. 3,850. 4,033. 4,207. 4,277. 5,087. 5,102. 5,204. 5,380. 5,419. 5,447. 5,513. 6,003. 6,230. 6,391. 6,482. 6,626. 7,387. 7,956, 8,020. 8,226. 8,371. 8,377. 8,402. 8,670. 9,254. 9,936. 10,115. 10,158.

57 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 62. 113. 236. 244. 784. 791. 883. 1,351. 1,450. 1,631. 1,707. 2,187. 2,840. 3,104. 3,321. 3,546. 3,617. 3,880. 4,169. 4,308. 4,309. 4,794. 4,930. 5,316. 5,860. 6,104. 6,324. 6,352. 6,440. 6,857. 6,892. 7,211. 7,304. 7,500. 7,581. 7,865. 8,144. 9,032. 9,490. 9,741. 10,092. 10,516. 10,581. 11,016. 11,161. 11,243. 11,804 11,948. 12,217. 12,219. 12,609. 12,623. 13,141. 13,444. 14,035. 14,493. 14,762.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1856 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 12 bis 16 incl., so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1856 und die folgenden Tage — mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unsrer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4% für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1856, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1856 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 7. Dezember. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4309. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow.

Nr. 4310. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

Nr. 4311. Die Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

Nr. 4312. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1854.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1854 überhaupt 2,259 beitragende Mitglieder, und zwar 2,225 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 34 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 5 mit ganzen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 3 mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr. in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1854 überhaupt 369 vorhanden, und zwar 211 Wittwen ohne Kinder mit ganzer Pension zu 16 Rthlr., und 14 Wittwen mit halber Pension à 8 Rthlr., 101 Wittwen mit Kindern mit ganzer Pension zu 16 Rthlr. und 16 Wittwen mit halber Pension zu 8 Rthlr., 11 Waisen mit ganzer Pension zu 16 Rthlr., 15 Waisen mit halber Pension zu 8 Rthlr. und 1 Waise mit halber Pension von jährlich 8 Rthlr. auf ½ Jahr mit 4 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	4,092	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.
= II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	408	=	8	=	3	=
= III.	An Antrittsgeldern	166	=	—	=	—	=
= IV.	An fixirten Beiträgen	5,961	=	10	=	—	=
= V.	An Strafgeldern	1	=	25	=	—	=
= VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	65	=	—	=	—	=
= VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	101	=	7	=	—	=
= VIII.	Insgemein	—	=	—	=	—	=
= IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	7,225	=	—	=	—	=
	Summa	18,021	Rthlr.	—	Sgr.	3	Pf.

Transport der Summe von 18,021 Rthlr. — Sgr. 3 Pf.

Hierzu:								
Bestand aus dem vorigen Jahre	303	Rthlr.	26	Sgr.	9	Pf.
An Resten	140	=	10	=	—	=
Summa aller Einnahme	18,465	Rthlr.	7	Sgr.	—	Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit. I. An Verwaltungskosten	251	Rthlr.	20	Sgr.	11	Pf.
= II. An Pensionen	5,532	=	—	=	—	=
= III. An neuangelegten Kapitalien	12,232	=	11	=	8	=
= IV. Insgemein	1	=	10	=	—	=
An Resten	112	=	—	=	—	=
Summa aller Ausgabe	18,129	Rthlr.	12	Sgr.	7	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	18,465	Rthlr.	7	Sgr.	—	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	18,129	=	12	=	7	=
Mithin bleibt baarer Bestand	335	Rthlr.	24	Sgr.	5	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In dem baaren Bestande von	335	Rthlr.	24	Sgr.	5	Pf.
2) In den angelegten Kapitalien	118,675	=	—	=	—	=
3) In Resten von	604	=	10	=	—	=
Ueberhaupt in	119,615	Rthlr.	4	Sgr.	5	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1855. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Dezimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Sgr. das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Banquiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Lederetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing: 4 Rthlr. 15 Sgr., aus Neusilber: 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Gold-Waage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1856 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 84,720 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 2,626. 2,869. 3,194. 3,224. 3,452. 3,489. 4,041. 4,266. 4,413. 4,846. 4,944. 4,964. 5,345. 5,508. 5,615. 5,797. 6,133. 6,151. 6,305. 6,364. 6,426. 6,599. 6,624. 7,256. 8,425. 9,212. 9,828. 10,157. 10,381. 10,632. 10,676. 10,884. 11,148. 11,445. 11,641. 11,669. 11,708. 11,880. 12,575. 13,137. 14,450. 14,634. 14,857. 14,936. 15,038. 15,184. 15,432. 15,441. 15,638. 15,728. 15,758. 15,776. 15,964. 15,985. 16,084. 16,268. 16,347. 16,415. 16,436. 16,448. 16,588. 16,626. 16,809. 18,049. 18,134. 18,371. 18,437. 18,468.

19 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 178. 385. 566. 883. 1,335. 2,047. 2,417. 2,706. 2,916. 3,129. 3,174. 3,177. 3,754. 3,790. 3,814. 3,828. 4,126. 4,342. 4,777.

56 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 528. 611. 636. 826. 937. 1,985. 2,159. 2,418. 2,750. 2,860. 2,910. 3,060. 3,173. 3,571. 3,598. 4,204. 4,205. 4,223. 4,233. 4,329. 4,814. 4,918. 5,091. 5,133. 5,382. 6,122. 6,404. 6,945. 7,901. 8,030. 8,440. 8,810. 9,002. 9,172. 9,801. 9,958. 10,647. 10,654. 11,290. 11,361. 11,618. 11,735. 11,936. 12,148. 12,412. 13,138. 13,208. 13,547. 13,653. 13,730. 14,024. 14,182. 14,363. 14,421. 14,506. 14,536.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 515. 1,177. 1,310. 1,409. 1,456. 1,806. 1,853. 2,208. 3,009. 3,178. 3,192. 3,272. 3,290. 3,717. 3,850. 4,033. 4,207. 4,277. 5,087. 5,102. 5,204. 5,380. 5,419. 5,447. 5,513. 6,003. 6,230. 6,391. 6,482. 6,626. 7,387. 7,956. 8,020. 8,226. 8,371. 8,377. 8,402. 8,670. 9,254. 9,936. 10,115. 10,158.

57 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 62. 113. 236. 244. 784. 791. 883. 1,351. 1,450. 1,631. 1,707. 2,187. 2,840. 3,104. 3,321. 3,546. 3,617. 3,880. 4,169. 4,308. 4,309. 4,794. 4,930. 5,316. 5,860. 6,104. 6,324. 6,352. 6,440. 6,857. 6,892. 7,211. 7,304. 7,500. 7,581. 7,865. 8,144. 9,032. 9,490. 9,741. 10,092. 10,515. 10,581. 11,016. 11,161. 11,243. 11,804 11,948. 12,217. 12,219. 12,609. 12,623. 13,141. 13,444. 14,035. 14,493. 14,762.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1856 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 12 bis 16 incl., so wie gegen Quittung,

in termino den 1. April 1856 und die folgenden Tage — mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unsrer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4% für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1856, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1856 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtverordneten Franz Wolf zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Der in dem Bureau der Königlichen Rentenbank-Direktion diätarisch beschäftigte Herrmann Moritz zu Breslau als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Apotheker C. Brunn in Habelschwerdt als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

4) Der Diätarius Herrmann Moritz zu Breslau als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Diätarius Herrmann Moritz in Breslau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

6) Der Kaufmann Otto Deter in Strehlen als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Theodor Schilling in Guhrau die zeither geführte Agentschaft der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.

2) Von dem Kaufmann Theodor Schilling in Guhrau die zeither geführte Agentschaft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreisvikar Johann August Warko zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Gablenz bei Muskau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Gestorben: Der Schaffner Leupold.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: 1) Durch den Tod des Organisten und Lehrers Wehner in Droschkau, Kreis Namslau, ist die dortige evangelische Lehrerstelle vakant geworden. Das Einkommen der Stelle ist reglementsmäßig und das Patronat Königlich.

2) Durch die Berufung des Lehrers Menzel in Schwinaren, Kreis Guhrau, zum Lehrer und Organisten in Beschine, Kreis Wohlau, ist die dortige evangelische Lehrerstelle vakant geworden. Das Einkommen der Stelle beträgt zu Gelde berechnet circa 150 bis 160 Rthlr. Das Patronat ist landesherrlich.

Legate: 1) Der am 15. Oktober 1855 in Breslau verstorbene Klemptnermeister Johann Christian Valentin Günther hat der dasigen Bürger-Versorgungs-Anstalt ein Kapital von 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Oels verstorbene Rittmeister a. D. v. Heydebrand hat der dortigen Armenkasse ein Kapital von 600 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter dem Namen: Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft, welche den Zweck verfolgt, die Ausbeutung und Verwerthung von Eisenerzen, Kohlen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien aus Bergwerken, Gruben und Erzfeldern der Gesellschaft in Schlesien, das Aufsuchen und den An- und Verkauf dieser Mineralien und Fossilien, die Erwerbung der erforderlichen Konzessionen, die Anlage neuer, sowie den Ankauf und die Pachtung von Eisen- und Stahlwerken, Wasserkräften, Hüttenwerken und damit in Verbindung stehenden Etablissements, sowie zu deren Betrieb nützlichen Wegen, Wäldern, Feldern und Realitäten, endlich die Fabrikation von Stahl, Eisen und sonstigen Metallen, Maschinen und deren Theilen, sowie den Handel und Verkauf aller daraus zu gewinnenden Produkte und Fabrikate zu betreiben, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 Allergnädigst genehmigt und den in den notariellen Akten vom 3. März, 4. August und 29. September 1855 festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 3. März, 4. August und 29. September 1855 für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der Statuten durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 22. Oktober 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statuten der Aktien-Gesellschaft „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" zu Breslau.

Erstes Kapitel.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktien-Gesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft."

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Breslau.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts erfolgt ist. Mit dem Ablauf dieser funfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von funfzig Jahren und so weiter, je von funfzig zu funfzig Jahren stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten sechs Monaten des funfzigsten Jahres jeder der gedachten Perioden eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen dem fungirenden Verwaltungsrathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich zugestellt, und gleichzeitig müssen die Aktien der Opponenten bei dem Verwaltungsrathe gegen Empfangs-Bescheinigung hinterlegt werden. Vor Ablauf der letzten drei Monate des funfzigsten Jahres beruft alsdann der Verwaltungsrath eine außerordentliche General-Versammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, die Fortdauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der General-Versammlung zu unterwerfen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

§ 4. Die Gesellschaft hat zum Zweck:

1) Die Ausbeutung und Verwerthung von Eisenerzen, Kohlen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien aus Bergwerken, Gruben und Erzfeldern resp. Bergwerks-Gruben und Erzfelder-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Schlesien erwirbt;
2) das Aufsuchen und den An- und Verkauf dieser Mineralien und Fossilien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen;
3) die Anlage neuer und den Ankauf, so wie Pachtung von Eisen- und Stahlwerken, Wasserkräften, Hüttenwerken und damit in Verbindung stehenden Etablissements, so wie zu deren Betrieb nützlichen Wegen, Wäldern, Feldern und Realitäten;
4) die Fabrikation von Stahl, Eisen und sonstigen Metallen, Maschinen und deren Theilen, so wie den Handel und Verkauf aller daraus zu gewinnenden Produkte und Fabrikate.

Zweites Kapitel.

Gesellschafts-Kapital und dessen Einzahlung.

§ 5. Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Thaler Preußischen Courants festgesetzt und zerfällt in fünfundzwanzigtausend Aktien, jede im Betrage von Zweihundert Thalern Preußischen Courants. Jeder Aktienzeichner ist verpflichtet, Funfzehn (15) Prozent oder Dreißig Thaler Preußischen Courants auf jede Aktie sofort zu zahlen, den Ueberrest aber nach erfolgter Zahlungs-Aufforderung des Verwaltungsraths. Beim Ablauf des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts müssen auf jede Aktie mindestens Funfzig Prozent oder Einhundert Thaler baar eingezahlt sein.

Zunächst soll ein Aktienbelauf von Vier Millionen Thalern ausgegeben werden, der Ueberrest zum Betrage von Einer Million, sobald der Verwaltungsrath es angemessen findet. Der Besitzer von vier Aktien soll dann berechtigt sein, von den letztgedachten 5000 Stück Aktien eine Aktie zum Cours al pari zu fordern.

Nicht abgeforderte Aktien werden nach Bestimmung des Verwaltungsraths zu Gunsten der Gesellschaft veräußert.

Alle Zahlungen erfolgen bei den Banquiers der Gesellschaft, welche durch die im § 34 bezeichneten Blätter werden bezeichnet werden.

Die erste Zahlung, so wie die folgenden, werden bis zum vollen Betrage auf Quittungsbogen bescheinigt, welche nach der letzten Einzahlung gegen die definitiven Aktien-Dokumente umgetauscht werden.

Sollte die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nicht bis zum 1. November dieses Jahres erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von Dreißig Thalern den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

§ 6. Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst fünf Prozent Zinsen, für das Jahr gerechnet, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

§ 7. Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet worden, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im § 34 bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht. Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Makler, wo es für gut befunden wird, verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interimsquittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von selbst und den Käufern werden neue Interimsquittungen unter denselben Nummern ausgefertigt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Paragraphen eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die säumigen Aktionaire in Anwendung zu bringen.

§ 8. Der Erlös aus dem Verkauf nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Aktionairs. Reicht der Erlös nicht aus, um diese Schuld zu tilgen, so bleibt der Aktionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Ueberschuß kommt demselben zu Gute.

§ 9. Ueber den Betrag der Aktien und der § 6 erwähnten Zinsen hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

§ 10. Das Gesellschafts-Kapital kann auf den Antrag des Verwaltungsraths durch Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire bis auf Zehn Millionen Thaler vermehrt werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath setzt die Bedingungen jeder neuen Emission fest.

Drittes Kapitel.
Von den Aktien.

§ 11. Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema (a.) abgefaßt. Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, in ein Stamm-Register eingetragen und von einem Mitgliede des Verwaltungsraths und dem General-Direktor unterzeichnet.

§ 12. Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

§ 13. Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktien-Dokuments. Geht eine Aktie oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortifikation beim Königlichen Stadtgerichte zu Breslau auszubringen. Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet, und in welchem die Proklamata in den im § 34 bezeichneten Gesellschaftsblättern zu publiziren sind, die Aktie oder die Dividendenscheine rechtskräftig für mortifizirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen, und zwar Dividendenscheine, soweit, als die mortifizirten nicht etwa über Dividenden gelautet haben, welche der Eigenthümer nach § 12 bei Ausbringung des gerichtlichen Mortifikationsverfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

§ 14. Am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, zuerst am einunddreißigsten Dezember Achtzehnhundert sechsundfunfzig, soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß. Die Bilanz ist der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

In dieser Bilanz werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatz gebracht. Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§ 15. Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschluß vorweg entnommen:

1) zehn Prozent zur Bildung des Reservefonds (§ 17);
2) fünf Prozent jährlich für die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu gleichmäßiger Vertheilung.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§ 16. Die Zahlung dieser Dividende erfolgt in zwei Raten, zur einen Hälfte am 15. Mai, zur anderen Hälfte am 15. August zu Breslau und, wenn der Verwaltungsrath es angemessen erachtet, auch an andern, von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

§ 17. Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen und von der General-Versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen. Es können für denselben jederzeit, jedoch nur nach den ersten drei Jahren des Bestehens der Gesellschaft, sofern der Verwaltungsrath es nöthig findet, und nur nach Genehmigung der General-Versammlung, auch mehr als zehn Prozent aus dem Jahresgewinne genommen werden.

Sobald der Reserve-Fonds einen Bestand von Fünfmalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann durch Beschluß der General-Versammlung die Erhebung der zehn Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

§ 18. Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Viertes Kapitel.

Verwaltung.

§ 19. Die Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, von denen mindestens sechs Mitglieder Inländer sein müssen. Dieser Verwaltungsrath wird von der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit (cfr. § 38) ernannt.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

§ 20. Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden zwei derselben aus. Die Reihefolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos findet jedoch erst am ersten Juli Achtzehnhundert zweiundsechzig statt und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab von Jahr zu Jahr.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sofort aus. Für Mitglieder, welche durch Fallissement, Amtsniederlegung, Tod oder sonst ausscheiden, wählen die übrigen, in der nächsten Konferenz des Verwaltungsrathes versammelten Mitglieder Andere mit vollen Befugnissen, deren Funktionen jedoch mit dem Tage der nächsten General-Versammlung der Aktionaire erlöschen. Mitglieder, welche im Laufe eines Geschäftsjahres und vor Ablauf desselben ausscheiden, haben keinen Anspruch auf die den Verwaltungs-Mitgliedern zustehende Tantieme (§ 15, 2). Ihr Antheil wird dem Reserve-Fonds überwiesen.

§ 21. Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes hiermit ernannt:

1) Seine Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath Herr Andreas Graf v. Renard auf Groß-Strehlitz;
2) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Gustav Heinrich Ruffer zu Breslau;
3) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Alexander Mendelssohn zu Berlin;
4) der Banquier Herr Paul Herrmann Mendelssohn-Bartholdy ebendaselbst;
5) der Banquier Herr Robert Warschauer zu Berlin;
6) der Vice-Konsul Herr Louis Courvoissier zu Hamburg;
7) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Friedrich Eduard v. Löbbecke zu Breslau;
8) der Stadtrath Herr Moritz Meyer zu Berlin;
9) der Königliche Amtsrath Herr Theodor Schaaffhausen zu Heydänichen bei Breslau;
10) der Kaufmann Herr Richard Weiß zu Breslau.

§ 22. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche Inländer sein müssen, jedoch ist der Herr Graf Renard Excellenz für die Dauer seiner ersten Amtsperiode als Mitglied des Verwaltungsrathes zu dessen Vorsitzenden bestimmt.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Semester wenigstens einmal, und setzt der Vorsitzende den Ort seiner Versammlung, welche stets in der Provinz Schlesien oder in Berlin statthaben muß, fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein giltiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern gefaßt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über solche Angelegenheiten, welche der Vorsitzende für nöthig erachtet, schon vor der Versammlung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen und worüber er deren schriftliche Abstimmung verlangt, schriftlich abzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsraths müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 23. Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlungen, nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über Alles, was sie betrifft.

Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrikation erforderlichen oder unbrauchbar gewordenen Maschinen und Rohstoffe, so wie über neue Anlagen, große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements und alle Verträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschafts-Produkte bezwecken.

Auf den Antrag des General-Direktors ernennt der Verwaltungsrath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft und setzt ihre Gehälter, so wie die allgemeinen Verwaltungskosten fest.

Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen und Bevollmächtigte dazu zu ernennen.

Ueberhaupt aber ist der Verwaltungsrath keineswegs auf die hiervor speziell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen anderen Verfügungen über das Vermögen des Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorstehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sondern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt.

§ 24. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eins oder mehrere seiner Mitglieder abzuordnen, um die Angelegenheiten des Vereins überall, wo es erforderlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch ein besonderes Reglement den Umfang der Befugnisse dieser Delegirten.

§ 25. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf ein festes Gehalt, sondern beziehen lediglich den ihnen durch den § 15 zugesicherten Antheil am Reingewinne. Ihre Reisekosten werden ihnen außerdem erstattet.

§ 26. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthümer von Funfzig Aktien der Gesellschaft sein.

Die Dokumente dieser Aktien bleiben bei der Kasse der Gesellschaft deponirt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haften nur für ein grobes Versehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Direktion.

§ 27. Zur Leitung der Geschäfts-Angelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen General-Direktor und setzt dessen Befugnisse und Remuneration fest. Wird hierzu ein Mitglied des Verwaltungsrathes gewählt, so hört seine Funktion als Mitglied desselben auf.

§ 28. Der General-Direktor muß Eigenthümer von Fünfundzwanzig Aktien sein; diese sind, so lange seine Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse als Kaution deponirt.

§ 29. Der General-Direktor hat beim Verwaltungsrathe eine berathende Stimme.

§ 30. Der General-Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Gesellschafts-Angelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung der Agenten und Angestellten der Gesellschaft, auf deren Kündigung und Absetzung er auch antragen kann. Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution; führt und zeichnet die Korrespondenz und versieht alle Funktionen, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

§ 31. Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der General-Direktor, unter Autorisation des Verwalthungsrathes, seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Dritten übertragen.

Sechstes Kapitel.

Von den General-Versammlungen.

§ 32. Die General-Versammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

§ 33. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens fünf Aktien besitzt. Jeder hat so viel Stimmen, so viel mal er fünf Aktien besitzt; keiner kann aber mehr als zehn Stimmen haben.

Die Aktien müssen mindestens sechs Tage vor der General-Versammlung entweder bei der Kasse der Gesellschaft oder an den Orten, welche der Verwaltungsrath bei deren Berufung öffentlich bekannt

machen wird, hinterlegt werden. Dagegen wird ein Empfangsschein auf ein zu diesem Zwecke in duplo zu überreichendes Nummerverzeichniß und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilt.

Der zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigte Aktionair kann sich kraft Spezial-Vollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionair darin vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, für deren Richtigkeit er zu haften hat, beim Eintritt in die Versammlung hinterlegen. Ein und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten. Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hier festgesetzte Maximum von zehn Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

§ 34. Die General-Versammlung tritt vor dem funfzehnten Mai, jedoch an keinem Sonn- oder Festtage, eines jeden Jahres in Breslau zusammen.

Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Insertion in die nachstehend erwähnten Breslauer, Berliner und Hamburger Tagesblätter bekannt gemacht.

In dieser Versammlung erstatten der Verwaltungsrath und der General-Direktor den Aktionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen:

a. in Breslau in der „Schlesischen" und der „Breslauer Zeitung";
b. in Berlin in dem „Staats-Anzeiger", der „Spenerschen", der „Vossischen" und „Neuen Preußischen Zeitung",
c. in Hamburg in der Liste der „Börsenhalle".

Geht Eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Staats-Regierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirken diese Blätter erscheinen.

§ 35. Die General-Versammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zum Sitze der Gesellschaft berufen werden.

Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt der Fälle in den §§ 41 und 42, in welchen solches stets geschehen muß. Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außerordentliche sei.

§ 36. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen, als außerordentlichen General-Versammlungen. Die beiden stärkstbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren; im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten und so weiter, bis zur Annahme.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden notariell aufgenommen.

§ 37. Zur Ausübung aller, dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der General-Direktor legitimirt sich durch die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht.

§ 38. Die General-Versammlungen beschließen über alle Anträge des Verwaltungsrathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Skrutiniums.

Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 39. Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen. Die ersten Revisoren werden in einer außerordentlichen General-Versammlung gewählt.

Die Funktionen dieser Revisoren beginnen einen Monat vor der Rechnungsablegung in der General-Versammlung und erlöschen mit der Aufhebung der letzteren.

Während dieses Monats prüfen sie am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und fertigen ihren Bericht an die General-Versammlung. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der anberaumten General-Versammlung mitgetheilt werden.

§ 40. Alle Beschlüsse der General-Versammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Paragraphen vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung ist öffentlich oder, falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

§ 41. Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mittelst einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen dieser Modifikationen und Zusätze, welche die Staats-Regierung für nöthig erachten möchte, zu willigen und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

Anträge von Aktionairen, welche in der General-Versammlung gestellt werden sollen, müssen vierzehn Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und mindestens von 40 Stimmen angebracht werden.

Siebentes Kapitel.

Auflösung und Liquidation.

§ 42. Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals übersteigen, oder wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens zwei Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, gleichzeitig verlangt wird.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom neunten November Achtzehnhundert dreiundvierzig entspringenden Rechten der Staats-Regierung nichts geändert. Auch wird der letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§ 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 selbst herbeizuführen, hiermit ausdrücklich gewahrt, und eben so die Befugniß eingeräumt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft giltig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes und den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

§ 43. Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der General-Versammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

§ 44. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt. Er wählt hierzu drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter, deren Namen in den im § 34 bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Eben so müssen die Namen von drei Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden, welche von der General-Versammlung zur Ueberwachung der Liquidation zu ernennen sind.

Die General-Versammlung setzt die Besoldung der die Liquidations-Kommission bildenden Mitglieder des Verwaltungsraths fest.

Diese Kommission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath und den General-Direktor; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens. Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Konzessionen Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall bevollmächtigen. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissions-Mitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und eventuell durch den folgenden.

§ 45. Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im § 35 vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achtes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen, gegenüber dem Gesellschafts-Vorstande, oder unter Mitgliedern dieses als solchen unter sich, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten, welche im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau wohnhaft sind, sein und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte mit voller Kraft für und wider beide Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann.

Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Breslau zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten, welcher sich zu Breslau befindet, vertreten lassen und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Breslau rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, ist Letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromiß-Vertrages.

Berlin, den 3. März 1855. (a.)

Minerva

Minerva,

Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.

Landesherrlich bestätigt unter dem . . . 1855.

Grund-Kapital 5,000,000 Thaler. Eingetheilt in 25,000 Actien zu 200 Thaler.

Actie No. . . . über Zweihundert Thaler Preuss. Courant.

Der Verwaltungs-Rath der Minerva,

Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.

Breslau, den 185

Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungs-Rathes. Der General-Director.

Actie

No. . . . .

Ausgegeben

den

an:

Erster Dividenden-Schein
der Gesellschaft Minerva.
No. . . .
Inhaber empfängt am 15. Mai 1857 gegen diesen Schein aus der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende.
Breslau, den . . . .

Art. 12. Alle binnen 5 Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Zweiter Dividenden-Schein
der Gesellschaft Minerva.
No. . . .
Inhaber empfängt am 15. Aug. 1857 gegen diesen Schein aus der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende.
Breslau, den . . . .

Art. 12. Alle binnen 5 Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 14. Dezember. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 44 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4313. Den Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni, ratifizirt am 13. August 1855.

Nr. 4314. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Preuß. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze.

Nr. 4315. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1854, Amtsblatt pro 1854 Stück 51 Seite 329, und vom 19. Mai d. J., Amtsblatt pro 1855 Stück 22 Seite 164, werden die betheiligten Interessenten im hiesigen Regierungs-Bezirk davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

„Deutscher Phönix“

als eine solche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns anerkannt wird, bei welcher Versicherungen von Gebäuden auf Stellen, die dem Königlichen Domainen-Fiskus rentepflichtig sind, erfolgen dürfen.

Breslau, den 5. Dezember 1855. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M.

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1854 gelegten Rechnung über die bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät im genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden zu Erfüllung der Vorschrift des § 92 des revidirten

Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 hiermit in Nachstehendem öffentlich bekannt gemacht:

Stand der Gesammt-Versicherung am Schlusse des Jahres 1854

	in den Klassen I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa aller Klassen. Rthlr.
im Regierungs-Bezirk Breslau . .	3,413,360	1,347,660	1,729,220	9,302,240	15,792,480
" " " Liegnitz . .	1,416,190	691,470	570,810	3,552,900	6,231,370
" " " Oppeln . .	1,197,340	202,940	915,710	6,178,980	8,494,970
Ueberhaupt auf	6,026,890	2,242,070	3,215,740	19,034,120	30,518,820
Ende 1853 betrug die Gesammt-Versicherung	5,358,790	1,859,460	3,085,110	17,475,370	27,778,730
Diese hat sich also im Jahre 1854 erhöhet um	668,100	382,610	130,630	1,558,750	2,740,090
und bis zum 1. Juli 1855 noch weiter gesteigert um . .	478,940	152,760	28,240	95,070	755,010
so daß das Kataster am 1. Juli 1855 abschloß mit	6,505,830	2,394,830	3,243,980	19,129,190	31,273,830

Die bemerkte Rechnung weiset nach:

I. Soll-Einnahme pro 1854.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. An Bestand und Rückständen aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1853	—	—	—	249,537	29	1			
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1853 et retro:									
a. Aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zurückzuerstattende Brandgelder ex 1852	271	15	—						
ex 1853	3,185	21	4						
//	3,457	6	4						
Davon sind als unbeitreiblich in Abgang gekommen . . 98 Rthl. — Sgr. — Pf.; dagegen war Zugang . . — Rthl. 2 Sgr. 6 Pf.									
bleibt Abgang	97	27	6	3,359	8	10	3,288	15	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1852 et retro	737	16	11						
ex 1853 .	67,347	7	1						
//	68,084	24	—						
Abgang nach Rückrechnung des Zuganges	2	20	2						
bleiben	—	—	—	68,082	3	10	482	18	1
c. an zu erstattenden Mandatarien-Gebühren und Gerichtskosten-Vorschüssen . .	44	—	6						
Zugang	1	3	9	45	4	3	44	—	6
Latus	—	—	—	321,024	16	—	3,815	3	7

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	321,024	16	—	3,815	3	7
B. An currenten Einnahmen.									
3) Ausgeschriebene Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1854	—	—	—	230,626	23	7	112,439	16	2
4) An Strafgeldern nach § 34 des Reglements vom 1. September 1852	—	—	—	3	28	8			
5) An Zinsen für den zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds	—	—	—	9,670	5	—			
6) Gewinn durch Einziehung der Valuta für Behufs der Baarzahlung gekündigte Staatspapiere beim Wiederankauf anderer zu niedrigerem Course	—	—	—	52	4	4			
7) Zufällige Einnahme	—	—	—	2	16	6			
Summa aller Einnahmen	—	—	—	561,380	4	1	116,254	19	9
II. Soll-Ausgabe pro 1854.									
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1853	—	—	—	33,885	18	10	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1854 nachträglich liquidirt und angewiesen werden mußten, und zwar:									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	2,434	—	—						
" " " Liegnitz .	2,363	—	—						
" " " Oppeln .	1,186	20	—						
				5,983	20	—	—	—	—
2) Uebertragene Tantiemereste ex 1852 et retro	48	1	5						
ex 1853 .	5	17	1						
//	53	18	6						
Abgang	—	17	2						
				53	1	4	36	15	3
B. An currenten Ausgaben pro 1854.									
3) An im Jahre 1854 festgestellten Brandbonifikationen, und zwar:									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	98,128	5	3						
" " " Liegnitz .	50,108	7	—						
" " " Oppeln .	55,406	26	11						
				203,643	9	2	40,843	10	9
4) An Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen .	1,264	—	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	42	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern .	230	—	—						
d. Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene oder beschädigte Feuerlöschgeräthe	44	22	6						
				1,580	22	6	—	—	—
Latus	—	—	—	245,146	11	10	40,879	26	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	245,146	11	10	40,879	26	—
5) An Verwaltungskosten:									
I. Bei der Provinzial-Direktion.									
a. Gehälter der angestellten Beamten .	2,200	—	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds von unbesetzten Etatsstellen	11	15	—						
c. Remunerationen für Arbeits-Aushilfen und Kanzlei-Arbeiten	1,054	13	5						
d. Miethe für das Geschäfts-Lokal .	360	—	—						
e. für Beheizung desselben	46	1	5						
f. für Beleuchtung desselben	20	22	—						
g. für Schreibmaterialien	114	6	6						
h. für Drucksachen	66	1	2						
i. für diverse Amtsbedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten rc.	63	19	6						
				3,936	19	—	—	—	—
II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse	—	—	—	800	—	—	—	—	—
III. Verwaltungskosten in den Kreisen.									
a. an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren Bureaukosten-Entschädigungen	3,100	—	—						
b. denselben Zuschuß an dergleichen zum halben Betrage, welcher ihnen von den Provinzialständen für die außerordentlichen Arbeiten bei der neuen Aufnahme der Versicherungen 1852/53 bewilligt worden . .	1,550	—	—						
c. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien, Meilengelder für Reisen zu Aufnahme vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen	1,667	3	—						
d. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen	15	—	—						
e. an Bau-Handwerker Gebühren und Reisekosten für Abschätzung partieller Brandschäden	164	1	7						
f. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer für Einziehung und Abführung der Feuer-Sozietäts-Beiträge, 2 Sgr. pro mille der am 1. Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungssumme nach § 68 des Reglements vom 1. September 1852 . . .	1,824	14	3						
				8,320	18	10	9	19	8
							Tantieme		
6) Schiedsgerichts-, Prozeß- und Mandatarienkosten resp. Vorschüsse	—	—	—	42	28	—	—	—	—
7) Aus Billigkeitsgründen erstattetes Postporto und Beiträge	—	—	—	2	19	6	—	—	—
Latus	—	—	—	258,249	7	2	40,889	15	8

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	258,249	7	2	40,889	15	8
8) An die Mitglieder der provinzial-landständischen Revisions-Kommission Diäten und Reisekosten für Prüfung der Sozietäts-Rechnung pro 1852	68	25	—						
desgleichen pro 1853	74	25	—						
				143	20	—	—	—	—
9) Kosten für beschaffte Gebäude-Versicherungs-Probeschilder	—	—	—	20	12	6	—	—	—
10) Zinsen für zeitweise aus anderen Fonds bei der Königlichen Instituten-Haupt-Kasse entnommene baare Geld-Vorschüsse . .	—	—	—	51	2	1	—	—	—
11) Kaufgeld für ein von der Sozietät zu Rettung einer im Rechtswege erstrittenen Brandgelder-Erstattung in der Subhastation erstandenes Miteigenthum an einem Grundstück, welches durch Wiederverkauf des letzteren 1855 wieder in Einnahme gekommen ist	—	—	—	341	12	6	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	258,805	24	3	40,889	15	8
Abschluß.									
Die Gesammt-Einnahme beträgt . . .				561,380	4	1	116,254	19	9
Ausgabe				258,805	24	3	40,889	15	8
Es verbleibt hiernach am Schlusse des Jahres 1854 ein Vermögen der Sozietät von				302,574	9	10	75,365	4	1
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per				75,365	4	1			
von dem Vermögensbestande abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1854 vorhanden gewesene Kassenbestand von				227,209	5	9			
welcher besteht in	Rthlr.	Sgr.	Pf.						
Hypotheken mit	116,123	10	—						
Pfandbriefen mit	46,000	—	—						
Rentenbriefen	18,000	—	—						
oberschlesischen Prioritäts-Eisenbahn-Aktien 57,000 Rthlr. wovon jedoch die zu Vermeidung eines Restenvorschusses gegen baares Silbergeld in das Jahr 1855 übertragenen . . . . . 10,000 Rthlr. abgehen, die also hier nur anzurechnen mit .	47,000	—	—						
Silbergeld	85	25	9						
sind	227,209	5	9						

Von dem oben nachgewiesenen Vermögens-Bestande von		302,574	Rthlr.	9 Sgr.	10 Pf.
müssen jedoch noch die im Jahre 1855 nachträglich erst liquidirten und festgesetzten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1854 in Höhe von	22,873 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf.				
so wie eine im Soll der Einnahme stehende, von den Provinzial-Ständen im Jahre 1854 aus Billigkeitsgründen zur Niederschlagung genehmigte Brandgeld-Erstattungsforderung von .	3,120 = — = — =				
welche noch nicht in Abgang gestellt ist, beisammen also . .		25,993	=	28 =	8 =
in Abzug kommen, und es wird mithin das Vermögen der Sozietät Ende des Jahres 1854, wenn der verbleibenden Summe per		276,580	Rthlr.	11 Sgr.	2 Pf.
das sub 11 der Ausgabe gezahlte Kaufgeld per . . .		341	=	12 =	6 =
der Einnahme wieder zugerechnet wird, ohngefähr nur betragen .		276,921	Rthlr.	23 Sgr.	8 Pf.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von 116,254 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. sind rückständige Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1853 et retro	482	Rthlr.	18 Sgr.	1 Pf.
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1854 . .	119	=	16 =	2 =
und der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten zweiten Ausschreibung des Jahres 1854 von	112,320	=	— =	— =
Von dieser Beitrags-Restensumme von	112,922	Rthlr.	4 Sgr.	3 Pf.

stehen zur Zeit im Ganzen noch aus 402 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Die Zahl der zu vergütigen gewesenen Brandschäden betrug

im Regierungs-Bezirk	Breslau	189,	durch welche	193	Wohn-,	304	Nebengebäude von	249 Besitzern,
= = =	Liegnitz	59,	= =	121	=	237	= =	144 =
= = =	Oppeln	101,	= =	117	=	136	= =	155 =
	überhaupt	349,	durch welche	431	Wohn-,	677	Nebengebäude von	548 Besitzern

1108 Gebäude

zumeist gänzlich zerstört wurden. Hierunter befinden sich 34 Dominial-Gebäude, welche durch 15 Brände eingeäschert und in Höhe von 23,765 Rthlr. 5 Sgr. vergütigt wurden; ferner

eine Flachs-Spinn-Fabrik mit einer Entschädigung von 12,192 Rthlr., vier Windmühlen, drei Wassermühlen, vier Kirchen, vier Pfarrtheien, sechs Schulen, ein Kaffee-Etablissement und vier Kretscham-Gehöfte, drei Schmieden, ein Ziegelofen.

Entstanden sind jene Brände, so weit es hat ermittelt werden können, außer zwei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl, zehn Brandfälle durch zündenden Blitz, 29 durch Flugfeuer aus nicht oder bei anderen Sozietäten versicherten Gebäuden, drei durch blödsinnige Personen, zwei von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern, acht erweislich durch Fahrläßigkeit, neunzehn aber erwiesenermaaßen durch böswillige Individuen, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen erhalten und worunter ein Damnifikat, dem die Bonifikation nicht gezahlt worden ist, so wie wiederum mehrere vagirende Bettelknaben sich befinden. Fünf Personen, darunter drei Damnifikaten, wurden in der gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung von der Anklage vorsätzlicher und eine von der fahrläßiger Brandstiftung freigesprochen.

Zu Deckung der Brandbonifikationen im Jahre 1854 mußten von den Associaten an Beiträgen aufgebracht werden pro Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	5 Sgr. 2 Pf.
in der zweiten Klasse	10 Sgr. 4 Pf.
in der dritten Klasse	20 Sgr. 8 Pf.
in der vierten Klasse	1 Rthlr. 1 Sgr. — Pf.
durchschnittlich aller vier Klassen	16 Sgr. $9\frac{1}{4}$ Pf.

Breslau, den 28. November 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27., 28. und 29. Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt **Braunsberg** abgehalten werden wird.

Königsberg, den 25. Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die, in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 30 des Amtsblatts von 1851 bekannt gemachte Instruktion des Königlichen Finanz-Ministerii vom 13. Juli 1851 für die Vorsitzenden der, nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gebildeten Bezirks-Kommissionen, wird nachstehend ein Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4. Oktober d. J. wegen Abänderung der unter Nr. 6 am Schlusse des dritten Absatzes gedachter Instruktion enthaltenen Bestimmung hierdurch zur Kenntniß gebracht:

Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter Nr. 6, nach welcher über die Vorschriften des § 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus,

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Kommission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Kommission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Kommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister.

III. 24,005. (gez.) v. Bodelschwingh.

Breslau, den 30. November 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer.
Regierungs-Präsident Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 24. v. M. genehmigt, daß in Rücksicht auf die seit einigen Jahren eingetretene Steigerung der Lebensmittelpreise die Pensionen der Pensionaire im Waisenhaus und der Schul-Anstalt zu Bunzlau von Ostern 1856 ab von 80 Rthlr. auf Einhundert Thaler jährlich erhöht werden.

Breslau, den 3. Dezember 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien. Graf Zedlitz-Trützschler

---

Die Entfernung der Haltestellen auf dem Nimptsch-Reichenbacher Personenpost-Course ist folgendermaßen festgesetzt worden:

von Reichenbach Bahnhof bis Peilau Schlössel	½ Meile,
von Schlössel Peilau bis Mittel-Peilau	⅓ "
von Mittel-Peilau bis Gnadenfrei	¼ "
von Gnadenfrei bis Ober-Peilau	¼ "
von Ober-Peilau bis Diersdorf	¼ "

von Diersdorf bis Neudorf	$1/4$	Meile,
von Neudorf bis Nimptsch	$1/4$	"
	$2 3/4$	Meilen.

Breslau, den 1. Dezember 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Auf der Tour zwischen Domslau und Jordansmühl sind die Haltestellen, wie folgt, festgesetzt worden:

von Domslau bis Magnitz	$1/4$	Meile,
von Magnitz bis Koberwitz	$1/2$	"
von Koberwitz bis Wirwitz	$1/4$	"
von Wirwitz bis Geschwitz	$1/4$	"
von Geschwitz nach Lorangwitz	$1/4$	"
von Lorangwitz nach Jäschwitz (Gasthaus)	$1/4$	"
von Jäschwitz nach Steine	$1/4$	"
von Steine nach Jordansmühl	$1/2$	"
	$2 1/2$	Meilen.

Breslau, den 1. Dezember 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Auszahlung der Pfandbriefszinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten d. J. fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 3. bis 22. Januar 1856 allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3 1/2$ prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Dezember d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 4. Dezember 1855. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Kaufmann und Fabrikanten Lieutenant Kulmiz zu Saarau der Charakter als „Kommerzien-Rath."

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Bürgermeister Pallaske zu Herrnstadt zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Herrnstadt.

2) Der Kreisgerichts-Diätar, Aktuar Julius Hoffmann zu Habelschwerdt, zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des derzeitigen Kämmerers Hartmann als Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Der Kommerzien-Rath Louis Dyhrenfurth in Breslau als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

3) Der Kaufmann Julius Neugebauer in Polnisch-Wartenberg als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

4) Der Wirthschafts-Inspektor A. Reinert in Wüste-Waltersdorf, Kreis Waldenburg, und der Kaufmann Hugo Methner in Breslau als Unteragenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann Hugo Methner in Breslau als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

6) Der Kaufmann Hugo Methner in Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

7) Der Kaufmann Gottlob Jäkel in Ohlau als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

8) Der Kaufmann R. Wechmann in Namslau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Weiß in Charlottenbrunn zum Physikus des Neuroder Kreises.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt in Folge der bestandenen Prüfungen: 1) Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche, den Kandidaten 1) Martin Philipp Freyer aus Jannowitz, 37 Jahr alt, 2) Karl August Mörs aus Breslau, 52 Jahr alt, 3) Johann Robert Schian aus Löwen, 26 Jahr alt, 4) Karl Heinrich Sommer aus Breslau, 26 Jahr alt, 5) Karl Emil Hugo Rachner aus Breslau, 32 Jahr alt, und 6) Karl Paul Theodor Klein aus Breslau, 27½ Jahr alt.

2) Die Erlaubniß zum Predigen den Kandidaten: 1) Franz Volkmar Moritz Albrecht aus Weißig, 2) Julius Gustav Ludwig Karl Groß aus Postelwitz, 3) Heinrich John aus Polnisch-Hammer, 4) Albert Julius Rüthnick aus Bensdorf, und 5) Karl August Eduard Schirmer aus Liegnitz.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor v. Dobschütz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 2) Die Auskultatoren Anft in Guhrau und Dauß in Sagan zu Appellationsgerichts-Referendarien. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Höppner zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. 4) Der Bureau-Diätar Ewald Scholz in Liegnitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, Sportel-Rezeptor und Deposital-Asservator bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz. 5) Der erste Gerichtsdiener Schulz bei dem Kreisgericht in Grünberg zum Botenmeister. 6) Der Gefangenen-Aufseher Brinkmann bei dem Kreisgericht in Görlitz zum Gefangenen-Ober-Aufseher. 7) Der Hilfsbote Sebold zu Duisburg interimistisch zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz. 8) Der invalide Gefreite Weiß in Glogau zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Friedensburg zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Kreisrichter Stubenrauch zu Sagan als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Küstrin und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair Köhler zu Parchwitz in gleicher Eigenschaft und als Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Liegnitz. 4) Der Bureau-Assistent, Sportel-Rezeptor und Deposital-Asservator Grundke zu Polkwitz in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Parchwitz. 5) Der Salarienkassen-Diätarius Markert zu Görlitz als Deposital-Kassengehilfe an das Kreisgericht zu Liegnitz. 6) Der Gefangenenwärter Balzer zu Görlitz als Gerichtsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Ausgeschieden auf Ansuchen: Die Appellationsgerichts-Referendarien 1) Jäkel in Glogau, 2) Lösch in Liegnitz, und 3) Anft in Guhrau, Behufs ihres Uebertritts an das Appellationsgericht in Breslau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Mosig in Görlitz vom 1. Februar 1856 ab.

Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: Der Lehrer und Organist Roßmann zu Sandewalde für die Ortschaften Groß-Wiersewitz und Kaltebortschen, Kreis Guhrau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: 1) Der Post-Inspektor Nitschke aus Köln zum Post-Direktor in Breslau. 2) Der Post-Assistent Kleineidam in Breslau zum Post-Sekretair.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Hilgermann als Post-Expediteur in Medzibor. 2) Der freiwillige Jäger Kleemann als Wagenmeister in Oels. 3) Der invalide Postillon Schneider als Briefträger in Breslau. 4) Der invalide Postillon Sauer als Briefträger in Striegau.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Kalbeck vom Post-Amte in Breslau zum Spedítions-Amte Nr. 5 daselbst. 2) Der Post-Sekretair Fischer vom Post-Speditions-Amte Nr. 5 in Breslau zum Post-Amte daselbst. 3) Der Post-Expedient Rudkowski von der Ober-Post-Direktion in Breslau zum Post-Amte daselbst. 4) Der Post-Expediteur Karrasch von Nimkau nach Münsterberg. 5) Der Post-Expedient Quast von Münsterberg nach Breslau. 6) Der Briefträger Sandmann in Striegau als Wagenmeister nach Frankenstein. 7) Der Kondukteur Schwantuschke aus Stralsund nach Schweidnitz.

Pensionirt: Der Post-Sekretair Römhild.

Entlassen: Der Post-Expediteur Mahlich in Stroppen.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Befördert: Die bisherigen examinirten Lokomotivheizer Frey, Lympius, Rhode, Wünsch und Nicol zu Lokomotivführern.

Angestellt gegen Kündigung: Die bisherigen interimistischen Lokomotivheizer Bölcke, Stöwer, Huth, Burmann, Gruhn und Leske als Lokomotivheizer.

Pensionirt: Der Stations-Assistent zweiter Klasse Schott.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Evingsen im Kreise Iserlohn ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Handelsmann Jakob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Perkussions-Gewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstellen: 1) Durch das Ableben des Pastors Keißner in Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 700 Rthlr., und üben die eingepfarrten Dominien das Wahlrecht aus.

2) Durch das Ableben des Pastors Kießler zu Kammelwitz, Kreis Steinau, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 300 Rthlr., und ist der Königliche Regierungs-Rath v. Massow Patron dieser Stelle.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 21. Dezember. 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Gemäß § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind von den Mitgliedern der Handelskammer hierselbst im Laufe dieses Jahres wegen Ablauf der Wahlperiode ausgeschieden:

a. Von den Mitgliedern:

Der Stadtrath Dr. Friedenthal,
" Kaufmann Gustav Liebich,
" Kaufmann S. Goldschmidt,
" Königliche Geheime Kommerzienrath v. Löbbecke,
" Kaufmann Siegfried Hahn.

b. Von den Stellvertretern:

Der Kaufmann L. Milch,
" dto. H. Eppstein,
" dto. C. Krull.

In dem am 22. Oktober c. zur Vornahme von Ersatz-Wahlen anberaumt gewesenen Wahltermine sind die vorgenannten fünf Mitglieder sämmtlich und von den Stellvertretern die Kaufleute L. Milch und H. Eppstein wiederum gewählt worden, an Stelle des Kaufmanns C. Krull aber der Kaufmann F. W. Grund als Stellvertreter getreten.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich gegen die Wahlen Nichts zu erinnern gefunden hat.

Breslau, den 28. November 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1855 in unserem Verwaltungs-Bezirke die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel Weizen auf	4	Rthlr.	7	Sgr.	11	Pf.
" " " Roggen	3	"	18	"	4	"
" " " Gerste	2	"	11	"	7	"
" " " Hafer	1	"	8	"	11	"
" " Centner Heu	—	"	22	"	9	"
für ein Schock Stroh	7	"	29	"	5	"

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirke vorkommenden Verpflegungen marschirender Truppen pro 1856 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 5. Dezember 1855. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der, mit dem 1. d. M. ins Leben getretenen, Personenpost zwischen Volpersdorf und Wünschelburg sind folgende Haltestellen eingerichtet worden:

A. Zwischen Neurode und Volpersdorf.

Von Neurode nach dem Zoll-Amte in Buchau	1/4 Meile,
von Buchau nach der Ziegelei in Volpersdorf . . .	1/4 "
von der Ziegelei nach dem Pfarrhause in Volpersdorf . .	1/4 "
von dem Pfarrhause bis zur Post-Expedition in Volpersdorf .	1/4 "
	1 Meile.

B. Zwischen Neurode und Wünschelburg.

Von Neurode nach der Fabrik in Neu-Waldiß . . .	1/4 Meile,
von Neu-Waldiß nach dem Gasthause in Scharfeneck . .	1/2 "
von Scharfeneck nach dem Hauptmannshofe in Mittel-Steine .	3/4 "
von Mittel-Steine nach der Brennerei in Rathen . . .	1/2 "
von Rathen bis Wünschelburg	1/2 "
	2 1/2 Meile.

Breslau, den 6. Dezember 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Maurermeister Herrmann Kail in Reichenstein und der Kaufmann Anton Bendel in Wansen als Unteragenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

2) Der Kaufmann Eduard Härtter in Freiburg als Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Johann Karl Christian Rehbaum an der evangelischen Elementarschule Nr. 19 zu Breslau zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium daselbst.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Der bisherige Stadtrichter Felix Korb zum Rechtsanwalte bei dem Appellationsgerichte und zum Notar im Departement desselben, zugleich mit der Praxis beim Stadtgerichte und Kreisgerichte zu Breslau. 2) Die Referendarien Leonhard und Ernst Löwe zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Boltze, Keiser, Reisewitz und Dittrich zu Referendarien. 4) Die Rechts-Kandidaten Clemens, Gröling, Wilhelm Pohl, Busch, v. Psarski und Landsberg zu Auskultatoren.

Versetzt von dem Appellationsgerichte: 1) Die Gerichts-Assessoren Lothar Fritsch, Kirchner und Schedler in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 2) Der Gerichts-Assessor Zaucke in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin. 3) Die Referendarien Herrmann Müller, Pfitzner und Gutsch an das Appellationsgericht zu Ratibor. 4) Der Referendarius Heinrich Schmidt an das Appellationsgericht zu Naumburg. 5) Der Auskultator Wysoczynski in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 6) Der Auskultator Adolph Scholz in das Departement des Kammergerichts.

Versetzt an das Appellationsgericht: 1) Der Referendarius Zielaskowski von dem Appellationsgerichte zu Insterburg. 2) Der Referendarius Rendschmidt von dem Appellationsgerichte zu Ratibor. 3) Der Referendarius Lösch und der Referendarius Anft von dem Appellationsgerichte zu Glogau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Gerichts-Assessor Joseph Groß in Folge seiner Ernennung zum Rathsherrn und Syndikus der Stadt Brieg. 2) Die Auskultatoren v. Schönermark, Schlombs, Poppe und Karl Graf Saurma-Jeltsch, Letzterer Behufs seines Uebergangs zur Verwaltung.
Pensionirt: Der Bote Riedel.
Verstorben: Der Bureau-Diätarius Gerber.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Stadtgerichts-Archivarius, Justizrath Schubert, der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit.
Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Kassendiätarius Scholz aus Reichenbach zum Salarienkassen-Assistenten. 2) Der Kreisgerichts-Bureaudiätarius Amsel aus Glatz zum Bureau-Assistenten.
Versetzt: Der Bureau-Assistent Berger an das Kreisgericht zu Glatz.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Versetzt: Der Bureau-Assistent König und der Bureau-Diätarius Keiser an das Kreisgericht zu Hirschberg.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt: 1) Der Bureau-Diätarius Tautz zum Bureau-Assistenten. 2) Der Bezirks-Feldwebel Julius Fliegner zum Kanzlei-Diätarius. 3) Der Civil-Supernumerarius Franz Gottwald zum Bureau-Diätarius.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Der Sergeant Ferdinand Pohl aus Striegau zum Hilfsgefangenenwärter.
Pensionirt: Der Sekretair Zenker.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hilfs-Exekutor Tschander in Schmiedeberg.
Entlassen: Der Hilfsgefangenenwärter Johann Gottlieb Hanke.
Verstorben: Der Bureau-Diätarius Weigel.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Ernannt: Der Unteroffizier Rudolph Czott aus Trebnitz zum Kanzlei-Diätarius.
Versetzt: Der Bureau-Diätarius Degner nach Waldenburg.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Allerhöchst verliehen: Dem Boten Wagner bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.
Ernannt: Der Lohnschreiber Dunker zum Kanzlei-Diätarius.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Ernannt: Der Unteroffizier Zembaldt aus Neumarkt zum Hilfsgefangenenwärter.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bote und Exekutor Scholz.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Eduard Anders zum Bureau-Diätarius.
Versetzt: Der Bureau-Diätarius Hübner an das Kreisgericht in Strehlen.
Verstorben: Der Kreisrichter Werneyer.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Gabriel aus Trebnitz zum Kassen-Diätarius.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Ernannt: Der vormalige Sergeant Lawatsch zum Hilfs-Exekutor.
Verstorben: Der Kreisgerichts-Rath Förster.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Ernannt: 1) Der Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistent Sonntag zum Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor. 2) Der vormalige Kanonier Herrmann zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor in Nimptsch.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

Verstorben: 1) Der Kreisrichter Christoph in Bolkenhain. 2) Der Gefangenenwärter Ar

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Rosenthal aus Habelschwerdt zum Sekre larienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Ernannt: Der vormalige Unteroffizier Johann Otto zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor.

p. Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Kroh zum Bureau-Diätarius.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Pohl an das Kreisgericht zu Glatz.

q. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: 1) Der vormalige Unteroffizier Lanzky zum Kanzlei-Diätarius. 2) Der bisherige Stadtwachtmeister Thiel aus Auras zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor.

C. Im Schiedsmanns-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Borchert zu Breslau für den Siebenrademühlen-Bezirk der Stadt Breslau. 2) Der Brauermeister Schwarz zu Groß-Neudorf für die Ortschaft Groß-Neudorf, Kreis Brieg. 3) Der Gärtner Rentwig zu Labitsch für die Ortschaft Labitsch, Kreis Glatz. 4) Der Müllermeister Ludwig zu Neu-Weistritz für die Ortschaft Neu-Weistritz, 5) der Schullehrer Schobert zu Hohndorf für die Ortschaft Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt. 6) Der Rathmann und Brauermeister Becker zu Trachenberg für die Stadt Trachenberg, Kreis Militsch. 7) Der Schullehrer Kuhnert zu Ober-Pomsdorf für die Ortschaften Ober-Pomsdorf und Bruckstein, Kreis Münsterberg. 8) Der Müllermeister Köhler zu Ober-Waldітz für die Ortschaft Walditz, Kreis Neurode. 9) Der Kleingärtner und Gerichtsmann Andritschke zu Regnitz für die Ortschaft Regnitz, Kreis Neumarkt. 10) Der Müllermeister Gellrich zu Ober-Diersdorf für die Ortschaft Ober-Diersdorf, 11) der Müllermeister Hoffmann zu Kosemitz für die Ortschaft Kosemitz, Kreis Nimptsch. 12) Der Uhrmacher Schneider zu Oels, 13) der Kaufmann Philipp zu Oels, und 14) der Gastwirth Mayer zu Oels für die Stadt Oels, 15) der Wirthschafts-Inspektor Kiok zu Ludwigsdorf für die Ortschaft Ludwigsdorf, Kreis Oels. 16) Der Bauergutsbesitzer Rausch zu Dreißighuben für die Ortschaft Dreißighuben, Kreis Reichenbach. 17) Der Erbscholtiseipächter und Gerichtsscholze Hanke zu Wilkau für die Ortschaft Birkholz, 18) der Gasthofbesitzer Fiedler zu Freiburg, und 19) der Hausbesitzer v. Förster zu Freiburg für die Stadt Freiburg, Kreis Schweidnitz. 20) Der Gutsbesitzer Abecken zu Mlietsch für die Ortschaft Mlietsch, Kreis Steinau. 21) Der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Danchwitz für die Ortschaft Danchwitz, 22) der Stellenbesitzer Knorreck zu Hussinetz für die Ortschaft Hussinetz, Kreis Strehlen. 23) Der Lehrer Frenzel zu Ober-Stradam für die Ortschaft Görnsdorf, 24) der Lehrer Weichert zu Baldowitz für die Ortschaften Baldowitz und Märzdorf, Kreis Wartenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: Der Büchsenmacher Rudolph Theuer als Lokomotivheizer.

Ernannt: Der Lademeister Höhne zu Sorau zum Güter-Expeditions-Assistenten unter Versetzung nach Station Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Silgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unterm 7. Dezember 1855 ein Patent auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 7. Januar 1856 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg eine Schwurgerichtssitzung.

Erledigte Schulstelle: Durch die Pensionirung des evangelischen Schullehrers Karl Kapelle in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, wird die dortige Schullehrerstelle vakant. Das Einkommen derselben ist reglementsmäßig, das Patronat landesherrlich.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 28. Dezember. 1855.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 45 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4316. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jakobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkowarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

Nr. 4317. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 25. September 1855.

Nr. 4318. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855, wegen der von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. Dezember 1855.

Nr. 4319. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im I. und II. Quartale 1855 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Pachtungen zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden alle Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domainial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern resp. Pachtungen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Dezember 1855. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Entfernungen der Haltestellen auf dem Personen-Post-Course zwischen Nimptsch und Reichenbach sind anderweitig in folgender Weise festgestellt worden:

vom Bahnhof bei Reichenbach bis Schlössel Peilau auf . . .	½	Meile,
vom Schlössel Peilau bis Mittel-Peilau auf	½	=
von Mittel-Peilau bis Gnadenfrei auf	½	=
	1½	Meile,
von Gnadenfrei bis Ober-Peilau auf	¼	Meile,
von Ober-Peilau bis Diersdorf auf	½	=
von Diersdorf bis Neudorf auf	¼	=
von Neudorf bis Nimptsch auf	¼	=
im Ganzen	2¾	Meilen.

Breslau, den 14. Dezember 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebertragen: Die kommissarische Verwaltung des Bürgermeister-Amtes in der Stadt Köben an den bisherigen Privatsekretair Horn.

Bestätigt: 1) Der zeitherige Stadtverordnete, Bäckermeister Gottlieb Hamberger, zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strehlen, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Schor, auf die noch übrige Dienstzeit des letzteren.

2) Der Kaufmann Rudolph Fritsch in Waldenburg als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann Karl Menschke in Charlottenbrunn.

3) Der Kaufmann Gustav Hartzig zu Breslau als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten, Kaufmann Ernst Zippel daselbst.

4) Der Kaufmann Gustav Dehnel zu Breslau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg.

5) Der Kaufmann Gustav Hartzig zu Breslau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

6) Der Kaufmann Gustav Hartzig zu Breslau als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten, Kaufmann Ernst Zippel ebendaselbst.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Herrmann Gebhardt zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentschaft der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Powitzko, Theodor Pohl, zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Trachenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schwinaren, Menzel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Beschine, Kreis Wohlau.

Berufen: Der bisherige Adjuvant Kabitschke zum katholischen Schullehrer in Groß-Saabor, Kreis Neumarkt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: 1) Durch den Tod des Lehrer Hilbig zu Steine, Kreis Oels, ist die dortige Lehrerstelle vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt in baarem Gelde berechnet ungefähr 130 Rthlr. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium zu.

2) Durch den Tod des Lehrers Pätzold in Mirkau, Kreis Oels, ist die dortige Lehrerstelle vakant geworden .Das Einkommen derselben beträgt 110 Rthlr., und steht dem Dominium das Besetzungsrecht zu.

Legate: 1) Die am 11. Oktober d. J. zu Breslau verstorbene Kaufmannsfrau Müller, Klara Elisabeth geb. Weiß, hat der städtischen Armen-Verwaltung daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Moritz Lindheim hat ein Legat von 200 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die eine Hälfte an christliche und die andere Hälfte an jüdische Arme, und zwar nach Anordnung seines Bruders, des Kommerzienraths H. D. Lindheim zu Ullersdorf, vertheilt werden sollen.

3) Die zu Wünschelburg verstorbene Wittfrau Theresia Tschöpe geb. Tiffe hat dem dortigen Armen-Hospital 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Berichtigung: Das in der Bekanntmachung in Stück 49 des Amts-Blatts pag. 348 als reglementsmäßig bezeichnete Einkommen der erledigten Schulstelle in Droschkau beträgt incl. der Organisten und Küster-Accidenzien zu Gelde berechnet 200 Rthlr.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.